

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

---

55. Jahrgang

31.12.2023

Nummer 64

### Niederschrift

#### über die Sitzung des Rates

am Donnerstag, dem 09.11.2023, um 17.00 Uhr,  
im Stadthaus, Ratssaal, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

## Niederschrift

---

### Sitzung des Rates

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 09.11.2023
<b>Sitzungsbeginn:</b>	17:02 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	21:48 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Stadthaus, Ratssaal

---

#### Anwesend

##### Vorsitz

Katja Dörner

##### Mitglieder

Lena Cornelissen

Monika Heinzl

Nicole Unterseh

Dr. Daniel Rutte

Dr. Annette Standop

Rolf Beu

Friederike Dietsch

Stefan Freitag ab 17:30 Uhr

Clara Hennes ab 17:27 Uhr

Prof. Dr. Detmar Jobst

Anja Lamodke

Malte Lömpcke ab 17:30 Uhr

Dr. Christian Möller

Dr. Roswitha Sachsse-Schadt

Florian Schaper bis 20:51 Uhr

Niklas Schnell

Michael Wenzel ab 17:30 Uhr

MdL Guido Déus

Reiner Burgunder

Georg Goetz

Rainer Haid

Prof. Dr. Norbert Jacobs

Christoph Jansen ab 17:15 Uhr

Sabine Kramer

Jan Claudius Lechner

Torben Leskien

David Lutz

Bert Moll  
Julia Polley  
Dr. Ursula Sautter  
Georg Schäfer  
Jürgen Wehlius  
Feyza Yildiz  
Angelika Esch  
Max Biniek  
Dörthe Ewald  
Gieslint Grenz  
Dr. Nico Janicke  
Peter Kox  
Gabi Mayer  
Benedikt Pocha  
Alois Saß  
Bernd Weede  
Fenja Wittneven-Welter  
Werner Hümmrich  
Petra Nöhring  
Achim Schröder  
Dr. Michael Faber  
Jürgen Repschläger  
Julia Schenkel  
Marcel Schmitt  
Johannes Schott  
Dr. Albert Weidmann  
Dr. Dominik Maxein  
Beate Saul  
Hartwig Lohmeyer  
Brigitta Poppe-Reiners  
Dr. Gerhard Fischer ab 17:16 Uhr  
Paula Erdmann  
Thomas Fahrenholtz ab 17:15 Uhr  
Özlem Yildiz

Verwaltung

Victoria Appelbe  
Christina Becker  
Constanze Falke  
Wolfgang Fuchs  
Helmut Wiesner  
Carolin Krause entschuldigt

Niederschrift über die Sitzung des Rates  
Seite 3

Victoria Appelbe

Susanne König

online zugeschaltet

Dr. Birgit Schneider-Bönninger

Folke große Deters

Dr. David Thyssen

Schiffführung

Sina Voll

Christian Rosenberg

**Abwesend**

Mitglieder

Enno Schaumburg

entschuldigt

Claudia Falk

entschuldigt

Kirsten Walbröl

entschuldigt

Friederike Martin

entschuldigt

Prof. Dr. Hans Neuhoff

entschuldigt

Verwaltung

Margarete Heidler

entschuldigt

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
| 1     | Fragestunde öffentlich  |              |
| 1.1   | BBB-Anfrage: Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen                         | 231106-03    |
| 1.1.1 | Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen                                      | 231106-04 ST |
| 1.1.2 | Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen                                      | 231106-06 ST |
| 1.2   | BBB-Anfrage: Blumenwiese in der Rheinaue, Wiederherstellung nach Großveranstaltungen    | 231400       |
| 1.2.1 | BBB-Anfrage: Blumenwiese in der Rheinaue, Wiederherstellung nach Großveranstaltungen    | 231400-01 ST |
| 1.3   | FDP-Große Anfrage zu Drucksachen-Nr. 231361, Windenergie in Bonn                        | 231629       |
| 1.3.1 | FDP-Große Anfrage zu Drucksachen-Nr. 231361, Windenergie in Bonn                        | 231629-01 ST |
| 1.4   | BBB-Anfrage Denkmalgerechte Sanierung der Beethovenhalle und Umweltschutz               | 231988       |
| 1.4.1 | BBB-Anfrage Denkmalgerechte Sanierung der Beethovenhalle und Umweltschutz               | 231988-01 ST |
| 1.5   | BBB-Anfrage Denkmalgerechte Sanierung der Beethovenhalle und Unterstützung durch Dritte | 231990       |
| 1.5.1 | BBB-Anfrage Denkmalgerechte Sanierung der Beethovenhalle und Unterstützung durch Dritte | 231990-01 ST |

- 2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung
  
- 3 Bekanntgabe der Niederschrift
  - 3.1 Bekanntgabe der Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2023
  
- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
  - 4.1 Einführung des „Gemeinsamen Lernens“ am Tannenbusch Gymnasium zum Schuljahr 2024/2025; hier: Zustimmung des Schulträgers 231711
  
- 5 Beschlüsse
  - 5.1 Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinien 610 230897
  - 5.2 Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 612 231159
  - 5.3 Radverkehrsnetz Bonn 230820
    - 5.3.1 Änderungsantrag Rhein.Grün: Radverkehrsnetz Bonn Antrag zur Vorlage 230820 230820-03 AA
  - 5.4 Aufhebung des Zielbeschlusses über eine Neubebauung mit Wohn- und Gewerbenutzung im Bereich der Rheinallee 17, Ortsteil Godesberg-Villenviertel, Stadtbezirk Bad Godesberg 231710
  - 5.5 Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 6222-2 "Bürocampus Justus-von-Liebig-Straße" im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf 231025

5.5.1	Änderungsantrag der Koalition - Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 6222-2 "Bürocampus Justus-von-Liebig-Straße" im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf Antrag zur Vorlage 231025	231025-03 ST
5.6	Aufstellungsbeschluss zur Denkmalbereichssatzung Muffendorf	231158
5.6.1	Aufstellungsbeschluss zur Denkmalbereichssatzung Muffendorf Antrag zur Vorlage 231158	231158-01 AA
5.7	Masterplan Innere Stadt Bonn 2.0 - Antrag für das Städtebauförderprogramm 2024 hier: Projektliste samt Zeitplan und Finanzierungsübersicht für den Förderantrag Masterplan 2.0	231521
5.8	Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) Buschdorf	231017
5.9	Parkplatz der Beethovenhalle	231864-01 ST
5.9.1	FDP-Änderungsantrag: Parkplatz der Beethovenhalle Antrag zur Vorlage 231864	231864-02 AA
5.9.2	Parkplatz der Beethovenhalle Antrag zur Vorlage 231864	231864-03 AA
5.9.3	Parkplatz der Beethovenhalle Antrag zur Vorlage 231864	231864-04 AA
5.9.4	BBB-Änderungsantrag Parkplatz der Beethovenhalle Drucksachengruppe 231864	231864-05 AA
5.9.5	Parkplatz der Beethovenhalle Antrag zur Vorlage 231864	231864-06 AA

5.10	Entwurfsplanung für die Erweiterung des Konrad-Adenauer-Gymnasiums, Max-Planck-Straße 24, 53177 Bonn - Pennenfeld infolge der Umstellung G8-G9	231555
5.11	Grundsatzbeschluss: Vorbereitung der ersten Schritte für eine Sanierung der Liegenschaften des Theater Bonn	211955-03
5.12	Umwandlung der bisherigen Rechtsform des NRW KULTURsekretariats in einen Zweckverband	231136
5.12.1	Umwandlung der bisherigen Rechtsform des NRW KULTURsekretariats in einen Zweckverband	231136-01 ST
5.12.2	Umwandlung der bisherigen Rechtsform des NRW KULTURsekretariats in einen Zweckverband	231136-02 ST
5.13	Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft; SEG GmbH	221550-08 ST
5.14	N-Vorlage zum Bürgerantrag: „Lernvilla Altstadt“	221874-04
5.15	Aufnahme des Namens "Elsa Enns-Schilling" in die Straßenbenennungsliste	230850-02
5.16	Abwasserbeseitigungskonzept - Fortschreibung zum 01.01.2024	231096
5.16.1	Abwasserbeseitigungskonzept - Fortschreibung zum 01.01.2024	231096-01 ST
5.17	Abriss der städtischen Kita „Von-den-Driesch-Str. 59“ sowie der evangelischen Kita Friedlandstr. 17 und Neubau einer sechsheftigen Kindertagesstätte in Kombination mit einem Jugendzentrum	231745



- |        |   |              |
|--------|---|--------------|
| 5.17.1 | Änderungsantrag der Koalition - Abriss der städtischen Kita „Von-den-Driesch-Str. 59“ sowie der evangelischen Kita Friedlandstr. 17 und Neubau einer sechstruppigen Kindertagesstätte in Kombination mit einem Jugendzentrum<br>Antrag zur Vorlage 231745 | 231745-01 AA |
| 5.18   | Erwerb von Ökopunkten aus einer Aufforstungsmaßnahme am Schleifenfelsweg im NSG Siebengebirge   | 231692       |
| 5.18.1 | BBB-Änderungsantrag: Erwerb von Ökopunkten aus einer Aufforstungsmaßnahme am Schleifenfelsweg im NSG Siebengebirge  | 231692-01 AA |
| 5.18.2 | BBB-Antrag: Aufforstungsmaßnahme am Schleifenfelsweg im NSG Siebengebirge   | 231692-04 ST |
| 5.19   | Beanstandung eines Beschlusses der Bezirksvertretung Bonn vom 07.06.22  | 220411-05    |
| 5.20   | Beanstandung von drei Beschlüssen der Bezirksvertretung Hardtberg vom 31.08.21, 28.02.23 und vom 28.03.23   | 230945-01    |
| 5.21   | Benennung von drei Ratsmitgliedern für die 18. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag NRW am 13.12.2023  | 231931       |
| 5.22   | Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien   | 202220-09    |
| 5.23   | Qualifizierungsverfahren "Im Rosenfeld" - Benennung der politischen Berater*innen und Aktualisierung Verfahrensablauf   | 231687       |
| 5.24   | Vorschlag einer Nachbenennung für das World Council des Weltverbands der Städte UCLG  | 231671       |

5.25	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste III/2023	231967
5.26	Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Beauftragung eines Fachplaners für Sanierungsmaßnahmen am Schwimmbad im Gustav-Heinemann-Haus	231016
5.26.1	Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Beauftragung eines Fachplaners für Sanierungsmaßnahmen am Schwimmbad im Gustav-Heinemann-Haus	231016-04 ST
5.26.2	Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Beauftragung eines Fachplaners für Sanierungsmaßnahmen am Schwimmbad im Gustav-Heinemann-Haus Antrag zur Vorlage 231016	231016-05 AA
5.27	Finanzbuchhaltung Aufwendungen aus Kontoführungsentgelten (Sach- und Dienstleistungen) Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im konsumtiven Haushalt Finanzstelle 121000121 / Finanzposition 72.1000	232021
5.28	Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirats: Geschäftsordnung und Sitzungsgeld	231662
5.28.1	BBB-Änderungsantrag zur Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirats: Geschäftsordnung und Sitzungsgeld	231662-01 AA
5.29	Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn; hier: Ergänzung des Kodex	231160
5.29.1	Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn; hier: Ergänzung des Kodex	231160-01 ST

5.30	Sideletter zu den Sportförderrichtlinien zur Verwendung der zusätzlichen Mittel aus dem Klimaplan der Bundesstadt Bonn	231488
5.31	Redaktionelle Anpassung der DA 50-08 Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises	231594
5.32	Masterplan Bonn Innere Stadt 2.0 - Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Projekt 12.3)	231333
5.32.1	Masterplan Bonn Innere Stadt 2.0 - Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Projekt 12.3) Stellungnahme zum Antrag 231333-02 AA	231333-03 ST
5.33	Masterplan Bonn Innere Stadt 2.0 - Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Projekt 12.3) - Benennung der Personen für das Vergabegremium	231333-01
5.34	Gesamtabschluss der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2019	231976
5.34.1	Gesamtabschluss der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2019	231976-01 ST
5.34.2	Gesamtabschluss der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2019	231976-02 ST
5.35	Änderung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zur institutionellen Förderung, zu Investitionskostenzuschüssen und zur Projektförderung im Bereich der Kultur	231851
5.35.1	CDU-Änderungsantrag: Änderung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zur institutionellen Förderung, zu Investitionskostenzuschüssen und zur Projektförderung im Bereich der Kultur Antrag zur Vorlage 231851	231851-01 AA

5.36	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk Bonn	231783
5.37	9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	231593
5.38	Satzung der Stadt Bonn über die Ablösung von Stellplatzpflichten - Stellplatzablösesatzung	231638
5.38.1	FDP-Änderungsantrag zu Satzung der Stadt Bonn über die Ablösung von Stellplatzpflichten - Stellplatzablösesatzung Antrag zur Vorlage 231638	231638-01 AA
5.38.2	Satzung der Stadt Bonn über die Ablösung von Stellplatzpflichten - Stellplatzablösesatzung	231638-02 ST
5.39	Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Denkmalbereichssatzung "Combahnviertel" im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Mitte	231148
5.39.1	Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Denkmalbereichssatzung "Combahnviertel" im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Mitte Antrag zur Vorlage 231148	231148-01 AA
5.40	9.Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -)	231597
6	Anträge	
6.1	BBB-Antrag Regelungen zu Erbbaurechten und Erbbauzinsen Drucksachenfolge 202197	202197-03
6.1.1	Regelungen zu Erbbaurechten und Erbbauzinsen	202197-04 ST

6.2	CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203
6.2.1	Stellungnahme der Verwaltung zu CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203-01 ST
6.2.2	Stellungnahme der Verwaltung zu: CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203-03 ST
6.2.3	CDU-Änderungsantrag zum CDU- Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren Antrag zur Vorlage 221203	221203-04 AA
6.3	BBB-Antrag: Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke Vorlage 221539	221539-001
6.3.1	Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke	221539-002 ST
6.3.2	Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke	221539-04 ST
6.4	BBB-Dringlichkeitsantrag: Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen	231106
6.4.1	Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen	231106-02 ST
6.4.2	Stellungnahme der Bezirksregierung zum Dringlichkeitsantrag: Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen	231106-05 ST
6.5	BBB-Antrag Genehmigung von Niederschriften - Anpassung des Verfahrens in Gremiensitzungen Drucksachengruppe 231149	231149-01
6.5.1	BBB-Antrag Genehmigung von Niederschriften - Anpassung des Verfahrens in Gremiensitzungen Drucksachengruppe 231149	231149-02 ST

6.6	BBB-Antrag: Sondersteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke	231182
6.6.1	BBB-Antrag: Sondersteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke hier: Vertagungsbitte	231182-03 ST
6.7	FDP/u.w.-Antrag: Sofortige Optimierung des Verkehrsabflusses aus der Winter- in die Burgstraße zur Steigerung der Fahrplantreue der Buslinie 639	231592
6.7.1	FDP/u.w.-Antrag: Sofortige Optimierung des Verkehrsabflusses aus der Winter- in die Burgstraße zur Steigerung der Fahrplantreue der Buslinie 639	231592-01 ST
6.8	Neuregelung des ruhenden Verkehrs in der Cäsarius- und Heisterbachstraße Drucksachengruppe 231916	231916-01
6.8.1	Informationsbrief - Sofortmaßnahmen Gehwegparken Cäsariusstraße/Heisterbachstraße	231916-03 ST
6.9	BBB-Antrag Mangelhafte ÖPNV-Versorgung der Ortsteile Heiderhof und Muffendorf durch die Linien 611, 613, 16 und 63	230002-03
6.9.1	BBB-Antrag Mangelhafte ÖPNV-Versorgung der Ortsteile Heiderhof und Muffendorf durch die Linien 611, 613, 16 und 63	230002-04 ST
6.10	BBB-Antrag: Freiwillige Übernahme der gesetzlichen Trägeranteile für den Betrieb der Kindertagesstätten freier Träger ab dem Kita-Jahr 2023/2024	230479-03
6.11	Antrag der Koalition - Verlässliches Fernverkehrsangebot bei Baustellen im Bereich der Rheinstrecken	231835

6.11.1	Antrag der Koalition - Verlässliches Fernverkehrsangebot bei Baustellen im Bereich der Rheinstrecken	231835-01 ST
6.12	Antrag CDU: Resolution: Die ÖPNV/SPNV-Finanzierung benötigt ein neues Fundament und vor allem mehr Tempo	231895
6.12.1	Antrag CDU: Resolution: Die ÖPNV/SPNV-Finanzierung benötigt ein neues Fundament und vor allem mehr Tempo	231895-01 ST
6.12.2	Änderungsantrag der Koalition - Antrag CDU: Resolution: Die ÖPNV/SPNV-Finanzierung benötigt ein neues Fundament und vor allem mehr Tempo Antrag zur Vorlage 231895	231895-02 AA
6.13	CDU-Antrag: Park & Ride	231639
6.13.1	CDU-Antrag: Park & Ride	231639-01 ST
6.14	Koalitionsantrag: Überarbeitung der Sportförderrichtlinien	231868
6.15	BBB-Antrag Außengastronomie vor dem Haus Friesdorfer Straße 2 Drucksachengruppe 231694	231694-02
6.15.1	BBB-Antrag Außengastronomie vor dem Haus Friesdorfer Straße 2 Drucksachengruppe 231694	231694-03 ST
6.16	BBB-Antrag: Durchgang Koblenzer Straße / Hubertinumshof Drucksachengruppe 231250	231250-02
6.16.1	BBB-Antrag: Durchgang Koblenzer Straße / Hubertinumshof Drucksachengruppe 231250	231250-03 ST

7	Mitteilungen	
7.1	Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in Bonn	211775-01
7.2	Einsetzen eines/einer Nachtbürgermeister*in für die Bonner Altstadt	212195-05
7.3	Neues Verfahren der Stellenplanfortschreibung	231584
7.4	Merkblatt bei Investitionen in den Wohnungsbau in Bonn: Aktualisierung 2023	231666
7.5	Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier: Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand: September 2023	231746
7.6	Mitwirkungsprozess: Bönnsche Viertel (Sachstand Oktober 2023)	231857
7.7	Zuschuss zur Einrichtung einer Bonner Hebammenambulanz	231865
7.8	Beteiligungsbericht 2022 der Bundesstadt Bonn	231911
7.9	Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 4/2023	231973
7.10	Punkte der nichtöffentlichen Sitzung	232033
8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	



## Protokoll

### Öffentlicher Teil

---

#### 1 Fragestunde öffentlich

Oberbürgermeisterin Dörner eröffnet um 17:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates. Auf ihre Frage, ob Bedenken gegen die Übertragung der Sitzung als Livestream sowie die Verwendung der persönlichen Beiträge im Sitzungsarchiv bestehen, erhält sie keine negativen Rückmeldungen. Anschließend verliest sie einen Nachruf auf die ehemalige Stadtverordnete Renate Ibbeken sowie den Stadtältesten Rudolf Wickel.

---

#### 1.1 BBB-Anfrage: Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen

**231106-03**

zur Kenntnis genommen

#### Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. An welchen öffentlichen Bonner Schulen und in welchem zahlenmäßigen Ausmaß ist der Oberbürgermeisterin den Schulfrieden störendes Verhalten durch Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen bekannt geworden?
2. Welche Erkenntnisse zu Frage 1 haben welche erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen nach sich gezogen?
3. Wer in Person auf Basis welcher belastbaren Erkenntnisse hat die Integrationsbeauftragte der Stadt dazu ermächtigt, die fachliche Befähigung von Bonner Lehrkräften öffentlich zu diskreditieren?

#### An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Yildiz -BIG- und erneut Stv. Schmitt -BBB-.

---

#### 1.1.1 Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen

**231106-04 ST**

zur Kenntnis genommen

**Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:**

Die wortgleich gestellten Fragen des Antragsstellers wurden bereits mit der Stellungnahme 231106-02 ST der Verwaltung beantwortet. Sobald eine Rückmeldung der Bezirksregierung vorliegt, wird die Verwaltung entsprechend darüber informieren.

---

**1.1.2 Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen**

**231106-06 ST**

zur Kenntnis genommen

**Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:**

Die Stellungnahme der Bezirksregierung zu den wortgleich gestellten Fragen ist unter der Drucksachenummer 231106-05 zu finden.

---

**1.2 BBB-Anfrage: Blumenwiese in der Rheinaue, Wiederherstellung nach Großveranstaltungen**

**231400**

zur Kenntnis genommen - mit Protokollnotiz

**Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:**

1.) Wie häufig kam es in den letzten 10 Jahren in der Rheinaue zu einer vergleichbaren Schlammlandschaft, wie sie nun nach der Veranstaltung "Randale und Freunde" am 29.07. vorzufinden war?

2.) Wie hat die Stadt Bonn als Verpächterin in der Vergangenheit vergleichbare Fälle bezüglich der Regulierung des entstandenen Schadens gehandhabt?

3.) Ist es richtig, dass der Pächter bzw. der jeweilige Veranstalter für die Wiederherstellung der Wiese zuständig ist und wenn ja, in welchem Zeitraum hat dies zu erfolgen und welche vertraglichen Inhalte wurden diesbezüglich vereinbart (Teilfrage nach vertraglichen Inhalten kann in nichtöffentl. Vorlage beantwortet werden, Rest nicht)?

4.) Sind in der Vergangenheit Kosten zur Wiederherstellung auf Seiten der Stadt Bonn angefallen und wenn ja, in welcher durchschnittlichen Höhe pro zerstörter Grünfläche?

5.)

a) Ist es zutreffend, dass derangierte Rasenflächen nach gewerblicher Nutzung bis Saisonende für Freilichtaufführungen nicht mehr instandgesetzt werden und wenn ja, wer hat dies auf Grund welcher Befugnis entschieden?

b) Für den Fall, dass Teil 1 der Frage 5 a) mit Ja beantwortet wird: Hält es die Oberbürgermeisterin für angemessen, dass Bereiche der Rheinaue in Folge gewerblicher Großveranstaltungen weite Teile des Sommerhalbjahres über als Schlammwüste verbleiben und somit dem Charakter eines Naherholungsgebietes und den Belangen des Denkmalschutzes diametral widersprechen?

6.) Wer soll für den aktuell entstandenen Schaden nach der Veranstaltung "Randale und Freunde" konkret für den Schaden aufkommen und bis wann soll die Sanierung der Fläche abgeschlossen sein?

7.) Welche Einnahmen erzielt die Stadt Bonn jährlich durch die Verpachtung und welche(r) Kostenlast/ Aufwand steht dem gegenüber?

8.) Verfolgt die Stadt Bonn ein Konzept, wie mit Großveranstaltungen auf der Fläche der Blumenwiese sowie den übrigen für Veranstaltungen geeigneten Flächen der Rheinaue umzugehen ist und wenn ja, was sieht dieses im Einzelnen vor?

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt -BBB-, StBR Wiesner, Stv. Schmitt.

**Fragen zu Protokoll:**

1. Mit wem wurde gesprochen (Pächter, Veranstalter?)?
2. Wann wurde das Konzept erarbeitet?
3. Bis wann soll das Ergebnis vorliegen?
4. Was soll im Rahmen des angekündigten Sanierungskonzeptes neben der Grünfläche saniert werden?

**Antwort der Verwaltung:**

Die Antworten werden im Rahmen einer Mitteilungsvorlage nachgereicht.

---

**1.2.1 BBB-Anfrage: Blumenwiese in der Rheinaue,  
Wiederherstellung nach Großveranstaltungen**

**231400-01 ST**

zur Kenntnis genommen

**Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:**

1.) Wie häufig kam es in den letzten 10 Jahren in der Rheinaue zu einer vergleichbaren Schlammlandschaft, wie sie nun nach der Veranstaltung "Randale und Freunde" am 29.07. vorzufinden war?

-> Zu einer vergleichbaren „Schlammlandschaft“ wie in diesem Jahr ist es in vorherigen Jahren noch nicht gekommen.

2.) Wie hat die Stadt Bonn als Verpächterin in der Vergangenheit vergleichbare Fälle bezüglich der Regulierung des entstandenen Schadens gehandhabt?

-> Grundsätzlich haftet der Veranstalter für entstehende Schäden. Diese werden nach der Veranstaltung von Verwaltung und Veranstalter dokumentiert und entsprechende Maßnahmen seitens der Verwaltung festgelegt.

3.) Ist es richtig, dass der Pächter bzw. der jeweilige Veranstalter für die Wiederherstellung der Wiese zuständig ist und wenn ja, in welchem Zeitraum hat dies zu erfolgen und welche vertraglichen Inhalte wurden diesbezüglich vereinbart?

-> Es ist korrekt, dass der Pächter/Veranstalter für die Flächenwiederherstellung verantwortlich ist und dies unmittelbar nach der letzten Veranstaltung umsetzen muss. Hierbei ist vertraglich geregelt, dass der Verursacher die Schäden im notwendigen Umfang, der jedes Mal erneut festgestellt werden muss, zu beheben hat.

4.) Sind in der Vergangenheit Kosten zur Wiederherstellung auf Seiten der Stadt Bonn angefallen und wenn ja, in welcher durchschnittlichen Höhe pro zerstörter Grünfläche?

-> Nein.

5.)

a) Ist es zutreffend, dass derangierte Rasenflächen nach gewerblicher Nutzung bis Saisonende für Freilichtaufführungen nicht mehr instandgesetzt werden und wenn ja, wer hat dies auf Grund welcher Befugnis entschieden?

-> Die Zeit, welche zwischen Herstellung und Wiedernutzbarkeit vergeht, beträgt bei guter Witterung mindestens sechs, eher acht Wochen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Wiederherstellung nur zwischen März und Oktober erfolgen kann, da sich außerhalb der Vegetationszeit die vorgenannte Zeitspanne auf unbestimmte Zeit verlängern kann. Bei der aktuellen Anzahl von Veranstaltungen ist daher ein Wiederherstellen der Fläche zwischen den Veranstaltungen aus fachlicher Sicht nicht umsetzbar.

b) Für den Fall, dass Teil 1 der Frage 5 a) mit Ja beantwortet wird: Hält es die Oberbürgermeisterin für angemessen, dass Bereiche der Rheinaue in Folge gewerblicher Großveranstaltungen weite Teile des Sommerhalbjahres über als

Schlammwüste verbleiben und somit dem Charakter eines Naherholungsgebietes und den Belangen des Denkmalschutzes diametral widersprechen?

-> Wie unter Punkt 1 beantwortet, ist es in der Vergangenheit nicht dazu gekommen, dass die Blumenwiesen in der Rheinaue nach den Veranstaltungen nicht mehr als Naherholungsgebiet nutzbar waren. Nach der in diesem Jahr aufgetretenen Situation strebt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Veranstaltenden die Weiterentwicklung der Veranstaltungskonzepte an, sodass auch nach derart schwierigen Witterungsbedingungen diese Flächen der Rheinaue ein Ort der Naherholung bleiben können.

6.) Wer soll für den aktuell entstandenen Schaden nach der Veranstaltung "Randale und Freunde" konkret für den Schaden aufkommen und bis wann soll die Sanierung der Fläche abgeschlossen sein?

-> Der Pächter/Veranstalter kommt für die Schäden auf. Die Schäden sind ab Mitte September bis Oktober zu beheben.

7.) Welche Einnahmen erzielt die Stadt Bonn jährlich durch die Verpachtung und welche(r) Kostenlast/ Aufwand steht dem gegenüber?

-> Die Beantwortung erfolgt im nichtöffentlichen Teil durch die Stellungnahme DS 231400-02 ST.

8.) Verfolgt die Stadt Bonn ein Konzept, wie mit Großveranstaltungen auf der Fläche der Blumenwiese sowie den übrigen für Veranstaltungen geeigneten Flächen der Rheinaue umzugehen ist und wenn ja, was sieht dieses im Einzelnen vor?

-> Wie bereits zuvor benannt, wird aktuell ein Veranstaltungskonzept erstellt. Weiterhin prüft die Verwaltung, wie im Rahmen des bestehenden Vertrages weitreichendere Vorgaben und ggf. Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung vereinbart werden können. In Hinblick auf das fünfzigjährige Jubiläum des Rheinauenparks Bonn wird die Verwaltung im nächsten Doppelhaushalt Haushaltsmittels für einen Sanierungsfahrplan Rheinauenpark anmelden. Im Rahmen dessen sollen Nutzungsansprüche, Naherholungsfunktion, Biotopfunktion sowie Denkmal- und Landschaftsschutz gemeinsam betrachtet werden. Dem zugrunde liegen unter anderem die gesammelten Erfahrungen der Sanierung des Rheinauensees und der vergangenen Veranstaltungsjahre.

---

**1.3 FDP-Große Anfrage zu Drucksachen-Nr. 231361,  
Windenergie in Bonn**

**231629**

zur Kenntnis genommen

**Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:**

In einer Stellungnahme an die Bezirksregierung führt die Verwaltung aus, dass

„bei entsprechenden Planverfahren für Windenergiebereiche und -anlagen alle notwendigen artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gutachten, Maßnahmen und Kompensationen verbindlich vorgesehen und umgesetzt werden.“

Die Verwaltung möge dazu detaillierter ausführen:

1. Welche Flächen innerhalb des Bonner Stadtgebiets unterfallen der zitierten Formulierung? Bitte per Skizze auf Luftbild.
2. Wieviel Windräder könnten technisch machbar auf diesen Flächen errichtet werden und mit welcher Gondelhöhe?
3. Welche ihrer die Stadtgrenzen Bonns berührenden Flächen gedenken der Rhein-Sieg-Kreis sowie der Kreis Ahrweiler für Windenergie auszuweisen? Bitte per Skizze auf Luftbild.
4. Ist sichergestellt, dass das vom Rheinniveau aus erlebbare Panorama des Naturparks Siebengebirge frei bleibt von Windrädern?
5. Ist sichergestellt, dass der Rodderberg frei von Windrädern bleibt?

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schröder -FDP-.

---

**1.3.1 FDP-Große Anfrage zu Drucksachen-Nr. 231361,  
Windenergie in Bonn**

**231629-01 ST**

zur Kenntnis genommen

**Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:**

In einer Stellungnahme an die Bezirksregierung zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) zum Ausbau erneuerbarer Energien führt die Verwaltung aus, dass „bei entsprechenden Planverfahren für Windenergiebereiche und -anlagen alle notwendigen artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gutachten, Maßnahmen und Kompensationen verbindlich vorgesehen und umgesetzt werden.“ (DS-Nr. 231361) Hierzu erläutert die Verwaltung in Beantwortung der Großen Anfrage DS-Nr. 231629 detaillierter:

**1. Welche Flächen innerhalb des Bonner Stadtgebiets unterfallen der zitierten Formulierung? Bitte per Skizze auf Luftbild.**

**und**

**2. Wie viele Windräder könnten technisch machbar auf diesen Flächen errichtet werden und mit welcher Gondelhöhe?**

Die zitierte Formulierung soll für alle künftig auf Bonner Stadtgebiet zu errichtenden Windenergieanlagen gelten und ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Sie soll jedoch darauf hinweisen, dass trotz der aktuell großen Bedeutung der Fachplanungen zum Thema Windenergie die regulären Anforderungen an Planung und Genehmigung von Anlagen einzuhalten sind.

Der Fokus der der LEP-Änderung Erneuerbare Energien zugrunde liegenden Flächenanalyse des LANUV lag darauf, die Flächenpotenziale für die sechs Planungsregionen und für die Kreisebene zu ermitteln. Eine flächenscharfe kartografische Darstellung der identifizierten Potenziale war nicht Ziel dieser landesweiten Flächenanalyse. Eine solche kleinräumigere Betrachtung wird im Rahmen der nachfolgenden Regionalplanung durch die Bezirksregierung Köln erfolgen. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht abgeschätzt werden, wie viele Windenergieanlagen ggfs. realisiert werden könnten.

**3. Welche ihrer die Stadtgrenzen Bonns berührenden Flächen gedenken der Rhein-Sieg-Kreis sowie der Kreis Ahrweiler für Windenergie auszuweisen? Bitte per Skizze auf Luftbild.**

Es ist davon auszugehen, dass auch dort vor dem Hintergrund der voraussichtlichen neuen Rahmenbedingungen der Regional- und Landesplanung (ggfs. auch in Rheinland-Pfalz) neue Überlegungen angestellt werden, die aktuell maximal ein sehr frühes Planungsstadium aufweisen.

**4. Ist sichergestellt, dass das vom Rheinniveau aus erlebbare Panorama des Naturparks Siebengebirge frei bleibt von Windrädern?**

und

**5. Ist sichergestellt, dass der Rodderberg frei von Windrädern bleibt?**

Die beschriebenen Bereiche, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, stehen lt. Energieatlas NRW des LANUV unter Naturschutz / Schutz als FFH-Gebiet (siehe Anlage). Sowohl die Bonner Teile des Siebengebirges und des Rodderbergs als auch die zu Königswinter und Bad Honnef gehörenden Teile des Siebengebirges und der zu Rheinland-Pfalz gehörende Teil des Rodderbergs sind Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet.

Damit ist eine Darstellung als Windenergiebereich nach dem jetzigen Stand des Entwurfs des Teilplans Erneuerbare Energien zum Landesentwicklungsplan ausgeschlossen (sowohl gemäß Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“, als auch gemäß Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen zum Schutz der Natur“). Aufgrund des Schutzstatus als Naturschutzgebiet ist auch auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Remagen von einer Freihaltung auszugehen.

---

**1.4 BBB-Anfrage Denkmalgerechte Sanierung der Beethovenhalle und Umweltschutz**

**231988**

zur Kenntnis genommen - mit Protokollnotiz

**Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:**

1. Wie viele an sich nach der Baumschutzsatzung geschützte Bäume welchen Stammumfangs sind bereits im Zusammenhang mit der laufenden Sanierung

der Beethovenhalle gefällt worden und wie viele werden evtl. noch gefällt werden müssen?

2.Ersatzpflanzungen welchen Stammumfangs sind dafür bis wann zur Auflage gemacht worden?

3.Auf welchen Bauteilen der Beethovenhalle werden im Rahmen der laufenden Sanierung Flachdächer in welchem Umfang künftig begrünt und wie hoch ist deren Anteil an der Fläche der Flachdächer insgesamt?

4.Auf welchen Bauteilen der Beethovenhalle werden im Rahmen der laufenden Sanierung Photovoltaikanlagen in welchem Umfang angebracht werden?

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt -BBB-, Frau Falk -SGB-, erneut Stv. Schmitt -BBB-, Herr Göbel.

**Fragen zu Protokoll:**

1. Wie groß ist die Flachdachfläche der Beethovenhalle insgesamt?
2. Wie viel davon wird für Technik benötigt? Und wie groß ist dann die für Photovoltaik vorgesehene Fläche im Vergleich dazu?

**Antwort der Verwaltung:**

Die Flachdächer haben insgesamt eine Fläche von ca. 6.700 m<sup>2</sup>.

Davon sind ca. 5.700 m<sup>2</sup> mit technischen Geräten (Lüfter, Klimaaggregate, Abluftgeräten etc.) und Lüftungshauben, sowie Oberlichtern belegt oder eignen sich aufgrund ihrer Lage (Nordausrichtung) nicht für PV.

Die übrigen 1.000 m<sup>2</sup> sollen mit Solarpanelen bestückt werden. Diese werden nach Inbetriebnahme einen Peak von ca.200 KW erreichen.

---

**1.4.1 BBB-Anfrage Denkmalgerechte Sanierung der Beethovenhalle und Umweltschutz**

**231988-01 ST**

zur Kenntnis genommen

**Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:**

**1.Wie viele an sich nach der Baumschutzsatzung geschützte Bäume welchen Stammumfangs sind bereits im Zusammenhang mit der laufenden Sanierung der Beethovenhalle gefällt worden und wie viele werden evtl. noch gefällt werden müssen?**

Insgesamt wurden/werden 30 satzungsgeschützte städtische Laubbäume auf der Freifläche Beethovenhalle Bonn, Wachsbleiche 16 gefällt. Im Einzelnen liegen folgende Anträge/Beschlüsse vor:



1) Gemäß Fällantrag genehmigte Fällungen im Jahr 2016:

24 Stück satzungsgeschützte städtische Laubbäume mit Stammumfängen zwischen 100 cm und 882 cm (mehrstämmig).

2) Ergänzungsantrag/Nachtrag 1 und genehmigte Fällungen im Jahr 2017:

2 Stück nach Baumschutzsatzung geschützte Laubbäume mit Stammumfängen zwischen 105 cm und 110 cm.

3) Ergänzungsantrag/Nachtrag 2 auf Fällungen im Jahr 2023:

4 Stück nach Baumschutzsatzung geschützte Laubbäume mit Stammumfängen zwischen 105 cm und 110 cm – aktuell vorgesehen für die Sitzung der Baumkommission am (22.11.2023) und der BV Bonn am 14.11.2023

## **2.Ersatzpflanzungen welchen Stammumfangs sind dafür bis wann zur Auflage gemacht worden?**

### **Stand bisher:**

Eine Ersatzpflanzung mit 26 Laub- und 2 Nadelbäumen gemäß denkmalgerechter Freiraumplanung des beauftragten Landschaftsplaners mit einem Stammumfang von mind. 20 - 25cm wird innerhalb des Geländes der Beethovenhalle nach Abschluss der Hochbaumaßnahme durchgeführt.

### **Stand aktuell:**

Die Anzahl von 26 Laub- und 2 Nadelbäumen wird ergänzt durch mindestens die Anzahl der aktuell beantragten weiteren 4 Bäume des Ergänzungsantrages/2. Nachtrag (siehe Antwort zu Frage 1). Dies geschieht sobald die entsprechenden Entscheidungen in der Baumkommission am 23.10.2023 und in der BV Bonn am 14.11.2023 getroffen wurden.

Hinweis: Bei einer Entscheidung zugunsten des Beschlussvorschlages der Verwaltung zum Parkplatz an der Beethovenhalle (s.DS-Nr. 231864ff) ist mit einer zusätzlichen starken erhöhten Pflanzung von Bäumen und Gehölzen zu rechnen, welche hier noch nicht aufgeführt werden können. Die letztgültige Pflanzplanung der Bäume kann erst nach der o.g. noch ausstehenden Entscheidung und nach Genehmigung des 2. Nachtrages (s.o.) fertiggestellt werden.

Im Ergebnis werden folglich – Stand heute - die 30 zu Fällung anstehenden Bäume durch mindestens 30 Laub- und 2 Nadelbäume mit dem nach Baumschutzsatzung geforderten Mindeststammdurchmesser ersetzt.

## **3.Auf welchen Bauteilen der Beethovenhalle werden im Rahmen der laufenden Sanierung Flachdächer in welchem Umfang künftig begrünt und wie hoch ist deren Anteil an der Fläche der Flachdächer insgesamt?**

Die Flachdächer der Beethovenhalle werden in Zukunft mit einer Vielzahl an technischen Installationen versehen sein, welche unter anderem aus der Herstellung von Rauch- und Wärmeabzug-Öffnungen sowie dem Aufstellen von technischen Geräten resultieren. Für die arbeitsschutzrechtlich konforme Wartung dieser Ergänzungen sind entsprechende Sicherungssysteme sowie War-

tungslaufwege freizuhalten. Die noch freien Bereiche werden aktuell für die Installation einer umfangreichen PV-Anlage vorgesehen. Die Initiierung einer Begrünung ist daher nicht vorgesehen.

**4. Auf welchen Bauteilen der Beethovenhalle werden im Rahmen der laufenden Sanierung Photovoltaikanlagen in welchem Umfang angebracht werden?**

Aktuell liegt der Entwurf für die Installation einer PV-Anlage vor. Die Module sind gemäß Anforderungen der Denkmalbehörden geplant und werden aktuell planerisch finalisiert. Die entsprechenden technischen Vorrichtungen an den Technikzentralen wurden bereits umgesetzt – weitere Abstimmungen zu Details sind noch in der Klärung.

---

**1.5      BBB-Anfrage Denkmalgerechte Sanierung der  
Beethovenhalle und Unterstützung durch Dritte** **231990**

zur Kenntnis genommen

**Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:**

1. In welchem Umfang sind Spenden Dritter für die Sanierung der Beethovenhalle zwischenzeitlich im Haushalt verbucht worden?

2. Zusagen in welcher Höhe liegen darüber hinaus der Oberbürgermeisterin noch vor?

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt -BBB-, Frau Falke -SGB-.

---

**1.5.1      BBB-Anfrage Denkmalgerechte Sanierung der  
Beethovenhalle und Unterstützung durch Dritte** **231990-01 ST**

zur Kenntnis genommen

**Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:**

In welchem Umfang sind Spenden Dritter für die Sanierung der Beethovenhalle zwischenzeitlich im Haushalt verbucht worden?

Zusagen in welcher Höhe liegen darüber hinaus der Oberbürgermeisterin noch vor?

Zusammengefasste Antwort zu Frage 1 und 2:

Die Gesamtsumme der bereits an das Projekt gebundenen Spenden beträgt: 5.660.743,00 €. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- 4.435.743,00 € sind im Rahmen von Förderverträgen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (DSD) an das Projekt gebunden. Die Mittel setzen sich zusammen aus Spenden der Sparkasse KölnBonn, des Vereins ProBeethovenhalle e.V., anonymen Privatspenden sowie weiteren der DSD zur Verfügung stehenden Mitteln.
- 75.000,00 € in Form einer zweckgebundenen Spende des Vereins ProBeethovenhalle e.V. für die Restaurierung der Kunst am Bau und der Wolske-Stühle liegen bereits vor.
- 150.000,00 € in Form einer zweckgebundenen Spende des Vereins ProBeethovenhalle e.V. für die Instandsetzung des Foyergartens der Außenanlagen liegen bereits vor.
- 1.000.000,00 € sind von Seiten der Sparkasse KölnBonn als Spende an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz zur Bindung an das Projekt avisiert. Diese sind für die Instandsetzung der Außenanlagen vorgesehen.
- Darüber hinaus wurden fristgerecht zum 01.10.2023 Fördermittel in Höhe von 500.000,00 € für die Instandsetzung der Außenanlagen (ohne Parkplatz) aus dem Denkmalförderprogramm des Landes NRW beantragt.
- Bei einer Entscheidung zugunsten der Neuplanung des Parkplatzes (DS Nr. 231864) sollen zusätzlich Fördermittel bis zu 200.000 Euro aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) des Bundesumweltministeriums / „Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ für den Bereich des Parkplatzes in den Außenanlagen beantragt werden. Antragsfrist hierfür ist der 31.01.2024.

Aus o.a. **Förderungen und Spenden** sind bisher **EUR 3.731.147,20** im Haushalt verbucht worden. Die Auszahlung weiterer bereits gebundener Mittel erfolgt gemäß den Förderverträgen nach Vorlage eines Verwendungsnachweis an die Mittelgeber. Da einzelne Maßnahmen zur Zeit noch in Ausführung sind, ist die Erstellung des Verwendungsnachweises erst nach Abschluss dieser Gewerke möglich. Über die Zusammensetzung und Entwicklung der einzelnen Beträge berichtet die Verwaltung regelmäßig mit dem Controllingbericht der Stabsstelle Konferenzzentrum/Beethovenhalle. Der entsprechende Auszug aus dem aktuellen Bericht zum Stichtag 30.6.2023 für die Ratssitzung am 19.9.2023 (DS-Nr.: 231576) ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Die Verbuchung der Förderungen und Spenden erfolgt als investive Einzahlung in der Produktgruppe 1.15.08 Beethovenhalle. Die Einzahlungen sind Bestandteil des vom Rat freigegebenen Gesamtbudgets von EUR 224,2 Mio. einschließlich anteiliger Umsatzsteuer und reduzieren im Ergebnis den Umfang der städtischen Kreditaufnahme.

---

## 2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig bei Enthaltung BBB

Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen anerkannt:

### Absetzungen:

- TOP 5.1 Beschlussvorlage betr. „Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinien 610“, DS-Nr.: 230897  
- vertagt in der BV Bad Godesberg
- TOP 5.2 Beschlussvorlage betr. „Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 612“, DS-Nr.: 231159  
- vertagt in der BV Bad Godesberg und im Ausschuss für Mobilität und Verkehr
- TOP 5.3 Beschlussvorlage betr. „Radverkehrsnetz Bonn“, DS-Nr.: 230820  
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 5.6 Beschlussvorlage betr. „Aufstellungsbeschluss zur Denkmalbereichssatzung Muffendorf“, DS-Nr.: 231158  
- vertagt in der BV Bad Godesberg
- TOP 5.8 Beschlussvorlage betr. „Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) Buschdorf“, DS-Nr.: 231017  
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 5.13 Beschlussvorlage betr. „Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft; SEG GmbH“, DS-Nr.: 221550-08 ST  
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 5.29 Beschlussvorlage betr. „Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn; hier: Ergänzung des Kodex“, DS-Nr.: 231160  
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 5.37 Beschlussvorlage betr. „9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn“, DS-Nr.: 231593  
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 5.38 Beschlussvorlage betr. „Satzung der Stadt Bonn über die Ablösung von Stellplatzpflichten – Stellplatzablösesatzung“, DS-Nr.: 231638

- keine abgeschlossene Vorberatung

- TOP 5.39 Beschlussvorlage betr. „Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Denkmalbereichssatzung "Combahnviertel" im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Mitte“, DS-Nr.: 231148  
- vertagt im Planungsausschuss
- TOP 6.1 Antrag -BBB- betr. „Regelungen zu Erbbaurechten und Erbbauzinsen Drucksachenfolge 202197“, DS-Nr.: 202197-03
- TOP 6.2 Antrag -CDU- betr. „Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren“, DS-Nr.: 221203  
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 6.4 Antrag -BBB- betr. „Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen“, DS-Nr.: 231106  
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 6.6 Antrag -BBB- betr. „Sondersteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke“, DS-Nr.: 231182
- TOP 6.7 Antrag -FDP- betr. „Sofortige Optimierung des Verkehrsabflusses aus der Winter- in die Burgstraße zur Steigerung der Fahrplanteue der Buslinie 639“, DS-Nr.: 231592
- TOP 6.13 Antrag -CDU- betr. „Park & Ride“, DS-Nr.: 231639  
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 6.14 Antrag -Koalition- betr. „Überarbeitung der Sportförderrichtlinien“, DS-Nr.: 231868  
- keine abgeschlossene Vorberatung

#### Anpassung der Beratungsfolge

- TOP 5.11 Beschlussvorlage betr. „Grundsatzbeschluss: Vorbereitung der ersten Schritte für eine Sanierung der Liegenschaften des Theater Bonn“, DS-Nr.: 211955-03
- wird vor**  
TOP 5.9 Beschlussvorlage betr. „Parkplatz der Beethovenhalle“, DS-Nr.: 231864-01 ST  
**beraten**
- TOP 5.9 Beschlussvorlage betr. „Parkplatz der Beethovenhalle“, DS-Nr.: 231864-01 ST  
**wird gemeinsam beraten mit**
- TOP 7.5 Mitteilungsvorlage betr. „Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier: Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand: September 2023“, DS-Nr.: 231746

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Niederschrift über die Sitzung des Rates  
Seite 29

Stv. Dr. Rutte -Grüne-, der beantragt, die Tagesordnungspunkte 6.1, 6.6 und 6.7 zusätzlich zu vertagen.

Stv. Schmitt -BBB-, der sich gegen eine Vertagung von TOP 6.6 ausspricht.

---

### **3 Bekanntgabe der Niederschrift**

---

#### **3.1 Bekanntgabe der Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2023**

zur Kenntnis genommen

Die Niederschrift vom 19.09.2023 wird bekanntgegeben.

#### **An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt -BBB-, der zu Protokoll gibt, dass die Kenntnisnahme des Tagesordnungspunktes 3.1 in dem auf eine in den Sitzungsunterlagen nicht enthaltene Niederschrift hingewiesen wird, nicht gleichzeitig die Genehmigung des Protokolls durch die BBB-Fraktion darstellt.

---

### **4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

- 
- 4.1 Einführung des „Gemeinsamen Lernens“ am Tannenbusch Gymnasium zum Schuljahr 2024/2025; hier: Zustimmung des Schulträgers** **231711**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bei Enth. BBB

**Beschluss:**

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung der Oberbürgermeisterin wird genehmigt.

**Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW**

Der Rat der Stadt Bonn stimmt der Einrichtung des „Gemeinsamen Lernens“ am städtischen Tannenbusch Gymnasium ab dem Schuljahr 2024/2025 zu.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Es fand keine Aussprache statt.

---

**5 Beschlüsse**

- 
- 5.1 Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinien 610** **230897**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Die bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

Um für den Busverkehr Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen und die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit des Busverkehrs zu erhöhen, wird den folgenden, notwendigen Maßnahmen zugestimmt:

1. Installation von Absperrpollern auf der Giselherstraße (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)
2. Entfall von ca. 3 Parkplätzen auf der Giselherstraße (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)
3. Entfall von 1 Parkplatz auf der Mainzer Straße vor der Bushaltestelle „Mehlem Ort“ (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)
4. Entfall von ca. 2 Parkplätzen auf der Mainzer Straße vor Hausnummer 152 (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)
5. Einrichtung eines Halteverbotbereiches und einer Ladezone auf der Mainzer Straße zwischen Ackerstraße und Siegfriedstraße (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)

---

**5.2 Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 612****231159**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Die bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

Um für den Busverkehr Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen und die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit des Busverkehrs zu erhöhen, wird den folgenden, notwendigen Maßnahmen zugestimmt:

1. Verlängerung des bestehenden Halteverbotes auf der Straße Im Bachele vor Hausnummer 27 (Bezirk Bad Godesberg, Friesdorf)
2. Entfall von ca. 4 Parkplätzen auf der Annaberger Straße vor Hausnummer 216 und 212 (Bezirk Bad Godesberg, Friesdorf)
3. Ummarkierung der Parkplätze auf der Annaberger Straße (Bezirk Bad Godesberg, Friesdorf) von gekipptem Parken zu Parken auf der Fahrbahn
4. Entfall von ca. 1 Parkplatz auf der Annaberger Straße vor der Bushaltestelle „Klufferplatz“ in Fahrtrichtung Dottendorf (Bezirk Bad Godesberg, Friesdorf)



5. Entfall von ca. 3 Parkplätzen im Bereich der Bushaltestelle Wurzerstraße (Bezirk Bad Godesberg, Godesberg-Nord)
6. Einrichtung von Fahrradstellplätzen im Bereich der Bushaltestelle Johanneskirche (Bezirk Bad Godesberg, Pennenfeld)
7. Entfall von ca. 2 Parkplätzen im Bereich der Bushaltestelle Lannesdorf Mitte (Bezirk Bad Godesberg, Lannesdorf)
8. Einrichtung eines Halteverbotes auf der Straße Langenbergsweg (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)
9. Entfall von ca. 1 Parkplatz an der Haltestelle Mehlem Fähre (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)
10. Änderung der Vorfahrtsregelung an der Kreuzung Brunhildstraße/Volkerstraße (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)

---

### **5.3 Radverkehrsnetz Bonn**

**230820**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

#### **Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

#### **Die bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

1. Das in der Anlage "Radverkehrsnetz hierarchisiert" beigefügte gesamtstädtische Radverkehrsnetz wird Orientierungsrahmen für die Radverkehrsplanung der Stadt Bonn in den nächsten Jahren.
2. Die einzelnen Maßnahmen, die zur Umsetzung des vorliegenden Radverkehrsnetzes notwendig sind, werden den politischen Gremien jeweils zum Beschluss vorgelegt.

---

#### **5.3.1 Änderungsantrag Rhein.Grün: Radverkehrsnetz Bonn**

**Antrag zur Vorlage 230820**

**230820-03 AA**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

#### **Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Die bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

Die Fahrradstraßen im Radwegenetz werden grundsätzlich als Vorfahrtsstraßen angelegt.

Als Sicherung der Vorfahrtsregelung werden einmündende Straßen mit Stoppschild und Haltelinie sowie bei erhöhten Absicherungsbedarf mit Fahrbahnkissen vor den Einmündungen in die Fahrradstraßen versehen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Beschlussfassung in den politischen Gremien.

- 
- 5.4      Aufhebung des Zielbeschlusses über eine Neubebauung mit Wohn- und Gewerbenutzung im Bereich der Rheinallee 17,**  
**Ortsteil Godesberg-Villenviertel, Stadtbezirk Bad Godesberg** **231710**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**Beschluss:**

Der Zielbeschluss über eine Neubebauung mit Wohn- und Gewerbenutzung im Bereich der Rheinallee 17, Ortsteil Godesberg-Villenviertel, Stadtbezirk Bad Godesberg (DS-Nr. [210204](#)) wird aufgehoben.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Es fand keine Aussprache statt.

- 
- 5.5      Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 6222-2 "Bürocampus Justus-von-Liebig-Straße" im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf** **231025**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

geändert, wie BV Bonn und Umweltausschuss, ziffernweise Abstimmung

Ziffer 1 (ohne Ergänzung): Mehrheit gegen BBB

Ergänzung: Mehrheit gegen BBB bei Enth. CDU

Ziffer 2: Mehrheit gegen BBB und AfD

**Beschluss:**

1. Der Bebauungsplan Nr. 6222-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, zwischen der Haberstraße im Norden, der Fraunhoferstraße im Osten, der Justus-von-Liebig-Straße im Süden und der Wohnbebauung am Römerweg im Westen ist gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

**Die Verwaltung wird dabei beauftragt gemeinsam mit den Vorhabensträgern zu eruieren,**

- **ob im Plangebiet Angebote für Bike- und Carsharing geschaffen werden können.**
- **ob die Zufahrt durch die Haberstraße den tatsächlichen Anforderungen insbesondere während der Stoßzeiten genügt und ob die Situation für Rad- und Fußverkehr in diesem Bereich verbessert werden kann.**

2. Der Bebauungsplan Nr. 6222-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

---

Die hervorgehobene Ergänzung unter Ziffer 1 entspricht dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lokale Agenda sowie der BV Bonn.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Beu -BBB-, der die Vorlage befürwortet.

Stv. Moll -CDU-, der die Vorlage ebenfalls für seine Fraktion befürwortet und begründet, warum seine Fraktion sich dennoch enthalten wird. Abschließend beantragt er ziffernweise Abstimmung.

---

**5.5.1 Änderungsantrag der Koalition - Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 6222-2 "Bürocampus Justus-von-Liebig-Straße" im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf**

**231025-03 ST**

**Antrag zur Vorlage 231025**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.6 Aufstellungsbeschluss zur Denkmalbereichssatzung Muffendorf**

**231158**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Die bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

1. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) für eine Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern von Muffendorf (räumlich kartiert in der beigefügten Anlage 1 zum ebenfalls beigefügten Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 24.10.2014) wird gefasst.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern von Muffendorf zu erarbeiten und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

---

**5.6.1 Aufstellungsbeschluss zur Denkmalbereichssatzung Muffendorf**

**Antrag zur Vorlage 231158**

**231158-01 AA**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO vertagt

**Der bei Anerkennung der TO abgesetzte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Der Beschlussentwurf wird unter Nr. 2 wie folgt ergänzt (Ergänzung unterstrichen):

...

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Denkmalsbereichssatzung und ein Gestaltungshandbuch für den historischen Ortskern von Muffendorf zu erarbeiten und den politischen Gremien zur Beschlussfassung bzw. zur ergänzenden Information vorzulegen.

---

<b>5.7</b>	<b>Masterplan Innere Stadt Bonn 2.0 - Antrag für das Städtebauförderprogramm 2024</b>	
	<b>hier: Projektliste samt Zeitplan und Finanzierungsübersicht für den Förderantrag Masterplan 2.0</b>	<b>231521</b>

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheit gegen CDU, BBB und AfD, vorbehaltlich der Beratung im Europaausschuss, mit Protokollnotiz

**Beschluss:**

1. Der Rat stimmt der als Anlage beigefügten Projektliste samt Zeitplan sowie der Finanzierungsübersicht zu und beauftragt die Verwaltung, diese Projekte fristgerecht zum 31.10.2023 als Förderantrag für das Städtebauförderprogramm 2024 anzumelden. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt bereitgestellt.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Bearbeitung der Förderanträge für die Innenstadt und Bad Godesberg aufgrund der neuen Förderrichtlinien und des sich daraus ergebenden erhöhten Bearbeitungsaufwands gegenüber der Erarbeitung von Verwaltungsstellungen zu Anfragen und Anträgen aus den Gremien für den Bereich der Ortsteilplanung Priorität hat.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Hümmrich -FDP-, der folgende Protokollnotiz abgibt:

Die FDP-Fraktion stimmt mit ihrer Zustimmung zur Vorlage nicht automatisch den dahinterliegenden Maßnahmen zu.

Stv. Lutz -CDU-, der die Ablehnung seiner Fraktion begründet.

---

**5.8 Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) Busch-  
dorf**

**231017**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-  
nommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Die bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Vorlage hatte folgen-  
den Wortlaut:**

1. Das Integrierte Entwicklungskonzept (IEK) für den Ortsteil Bonn-Buschdorf in der Fassung vom Mai 2023 wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 171b Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine Umsetzung der beschriebenen Projekte zu schaffen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt auf der Grundlage des „IEK Buschdorf“ anwendbare Förderprogramme zu sondieren.
4. Die Verwaltung wird beauftragt jährlich den Stand der Maßnahmenumsetzung dokumentierend zu erfassen und dem Rat zu berichten.

---

**5.9 Parkplatz der Beethovenhalle**

**231864-01 ST**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

geändert, wie PB Sanierung Beethovenhalle, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD bei Enth. Stv. Dr. Standop -Grüne-

**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt die Umsetzung der angepassten Planung für den Parkplatz der Beethovenhalle entsprechend der Ergebnisse der Machbarkeitsanalyse.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Initiierung der Baulasteintragung für 45 Stellplätze in der Beethovengarage zugunsten der Beethovenhalle.

**Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Maßnahmen mit dem Betreiber der Beethovenhalle und der Bonn City Parkraum GmbH umzusetzen:**

- 1. Mit Ticketvergabe soll ein Parkplatz-Reservierungssystem im Beet-hoven-Parkhaus entwickelt werden. Ziel ist es, mit Ticketkauf kostenpflichtig einen Parkplatz reservieren zu können. So soll die Verwaltung über eine vertragliche Regelung mit der BCP oder SWB sicherstellen, dass über Buchungen Parkplätzen reserviert werden können. Es ist zu prüfen, ob sinnvollerweise eine der beiden Einfahrtspuren in die Beet-hovengarage in der Zeit vor Veranstaltungen Kundin\*innen mit Reservierung vorbehalten wird.**
- 2. Wenn ein Reservierungssystem sich kurzfristig nicht realisieren lässt, dann wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob weitere Stellplätze im Beethoven-Parkhaus abgelöst bzw. dauerhaft gesichert werden können. Hierbei sollen die Minderausgaben für den Beethovenparkplatz genutzt werden.**
- 3. Das Veranstaltungsticket soll automatisch mit einem ÖPNV-Ticket kombiniert werden.**
- 4. Es soll geprüft werden, ob ein Shuttleservice von geeigneten Parkflächen zur Beethovenhalle ermöglicht werden kann und wie dieser finanziert werden könnte.**
- 5. Darüber hinaus ist es den Antragstellern wichtig, dass im Viertel rund um die Beethovenhalle, Ausweichparken während der Veranstaltungsdauer unterbunden wird. Ein Parkraumkonzept im Umfeld der Beethovenhalle soll rechtzeitig vor Eröffnung umgesetzt werden. Darüberhinausgehende Möglichkeiten das Ausweichparken zu begrenzen, werden geprüft.**

- - -

Die hervorgehobene Ergänzung basiert auf dem Anhörungsergebnis des Projektbeirates Sanierung Beethovenhalle, welchem sich sowohl der Rat, als auch weitere vorberatende Gremien angeschlossen haben.

Es erfolgt zusammenfassende Beratung mit TOP 7.5

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Dr. Rutte -Grüne-, der ausführlich die Zustimmung seiner Fraktion begründet und weiterhin auf den Änderungsantrag AA-03 hinweist.

Stv. Déus -CDU-, der sich ausführlich gegen die Argumentation von Stv. Dr. Rutte -Grüne- stellt.

Stv. Lohmeyer -RheinGrün-, der sich auf die in den vorberatenden Gremien gestellten Fragen bezieht.

Stv. Saß -SPD-, der sich eine sachliche Debatte wünscht.

Stv. Hümmrich -FDP-, der sich ein breiteres Meinungsbild gewünscht hätte und die Haltung seiner Fraktion darlegt. Abschließend bittet er um Zustimmung zum

Änderungsantrag der FDP-Fraktion.

Stv. Repschläger -Linke-, der kurz und bündig die Sichtweise seiner Fraktion vorstellt.

Stv. Polley -CDU-, die sich auf den Wortbeitrag von Stv. Saß -SPD- bezieht.

Stv. Schäfer -CDU-, der sich ebenfalls auf die getätigten Beiträge bezieht.

Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-, die den Beitrag von Stv. Lohmeyer - RheinGrün- ergänzt.

Stv. Déus -CDU-, der auf vier Kernpunkte der getätigten Beiträge eingeht.

Stv. Wittneven-Welter -SPD-, die Stv. Déus -CDU- antwortet.

Stv. Schmitt -BBB-, der deutliche und ausführliche Kritik äußert.

Stv. Dr. Maxein -Volt-, der sich auf Änderungsantrag 05 bezieht und diesen begründet.

Herr Göbel, der auf die gestellten Fragen antwortet.

Stv. Schmitt -BBB-, der Herrn Göbel und OB Dörner eine Nachfrage stellt.

Herr Göbel, der Stv. Schmitt -BBB- antwortet.

OB Dörner, die ebenfalls antwortet.

Stv. Hümmrich -FDP-, der auf seinen Wortbeitrag im Finanzausschuss eingeht.

---

### **5.9.1 FDP-Änderungsantrag: Parkplatz der Beethovenhalle**

**Antrag zur Vorlage 231864**

**231864-02 AA**

abgelehnt

#### **Abstimmungsergebnis:**

abgelehnt, Mehrheit gegen BBB, FDP und AfD bei Enth. CDU und Stv. Dr. Standop -Grüne-

#### **Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Beschlussvorlage 231864-01 ST wird wie folgt geändert:

Die angepasste Planung für den Parkplatz der Beethovenhalle wird unter vorrangiger Beachtung der nachfolgend genannten Prämissen überarbeitet. Die weiter genannten Detailvorschläge werden als Prüfaufträge in die Überarbeitung einbezogen:



1. Eine Kongress- und Veranstaltungshalle muss wirtschaftlich zu betreiben sein, auch für die Beethovenhalle Bonn muss eine Bezuschussung durch die Kommune vermieden, mindestens aber vermindert werden.
2. Angesichts ihrer Sitzplatzkapazität muss sich die Beethovenhalle mit ihrer Auslastung an einem nationalen und internationalen Markt behaupten können. Dazu gehört auch ein ausreichendes Zurverfügungstellen von Parkplätzen. Die hierzu vorgetragenen Argumente der Betreiber zugunsten einer erfolgreichen Vermarktung und weiteren Nutzungen der Halle werden dabei berücksichtigt.

Im Einzelnen werden folgende Vorschläge überprüft:

1. Neuentwurf des Parkplatzes nach aktuellen technischen Kriterien mit den Maßgaben des Erhalts von Bestandsbäumen, sowie deren optimierter Wachstumsbedingungen bei gleichzeitigem weitgehendem Erhalt der Parkplatzkapazität wie vor Beginn der Renovierungsarbeiten. Unter anderem kann dabei vom Konzept des nur außenseitigen Schrägparkens abgerückt, sowie das Verhältnis zwischen Fahrwegen und Parkflächen zugunsten der Parkflächen optimiert werden mit der Zielsetzung der Schaffung von ca. 153 Stellplätzen (entsprechend der Anpassung an wachstumsbedingten Platzbedarf der Pflanzen und der Stellplatzbreiten).
2. Optimierung der Grünflächenteile auf dem Parkplatzes der Beethovenhalle unter Sicherheits Gesichtspunkten u.a. durch Vermeidung uneinsehbarer Bereiche.
3. Verbesserung der Kostendeckung durch Wieder-Heranziehung der vormals auf dem Parkplatz der Beethovenhalle erhobenen Parkgebühren.
4. Erhalt der 27 Parkflächen in der Theaterstraße.
5. Für Großveranstaltungen Einrichtung von optionalen Shuttle-Diensten zu Parkhäusern in der Nähe, die über das Eintrittsticket abgegolten werden.
6. Verzicht auf ein Baulasteintrag in der Tiefgarage des Beethoven-Parkhauses.

---

### **5.9.2 Parkplatz der Beethovenhalle**

**Antrag zur Vorlage 231864**

**231864-03 AA**

nicht abgestimmt

#### **Abstimmungsergebnis:**

nicht abgestimmt

#### **Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Maßnahmen mit dem Betreiber der Beethovenhalle und der Bonn City Parkraum GmbH umzusetzen:

1. Mit Ticketvergabe soll ein Parkplatz-Reservierungssystem im Beethoven-Parkhaus entwickelt werden. Ziel ist es, mit Ticketkauf kostenpflichtig einen Parkplatz reservieren zu können. So soll die Verwaltung über eine vertragliche Regelung mit der BCP oder SWB sicherstellen, dass über Buchungen Parkplätzen reserviert werden können. Es ist zu prüfen, ob sinnvollerweise eine der beiden Einfahrtspuren in die Beethovengarage in der Zeit vor Veranstaltungen Kundin\*innen mit Reservierung vorbehalten wird.
2. Wenn ein Reservierungssystem sich kurzfristig nicht realisieren lässt, dann wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob weitere Stellplätze im Beethoven-Parkhaus abgelöst bzw. dauerhaft gesichert werden können. Hierbei sollen die Minderausgaben für den Beethovenparkplatz genutzt werden.
3. Das Veranstaltungsticket soll automatisch mit einem ÖPNV-Ticket kombiniert werden.
4. Es soll geprüft werden, ob ein Shuttleservice von geeigneten Parkflächen zur Beethovenhalle ermöglicht werden kann und wie dieser finanziert werden könnte.
5. Darüber hinaus ist es den Antragstellern wichtig, dass im Viertel rund um die Beethovenhalle, Ausweichparken während der Veranstaltungsdauer unterbunden wird. Ein Parkraumkonzept im Umfeld der Beethovenhalle soll rechtzeitig vor Eröffnung umgesetzt werden. Darüber hinausgehende Möglichkeiten das Ausweichparken zu begrenzen werden geprüft.

---

### **5.9.3 Parkplatz der Beethovenhalle**

#### **Antrag zur Vorlage 231864**

**231864-04 AA**

nicht abgestimmt

#### **Abstimmungsergebnis:**

nicht abgestimmt

#### **Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Der Rat beschließt, den Parkplatz der Beethovenhalle in den inneren Stellplatzreihen in Anpassung an den vorhandenen Baumbestand und die heutige Regelbreite je Stellplatz mit insgesamt 153 Stellplätzen denkmalgerecht wiederherzustellen.

---

**5.9.4 BBB-Änderungsantrag Parkplatz der Beethovenhalle**

**Drucksachengruppe 231864**

**231864-05 AA**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Oberbürgermeisterin legt vor einer Beschlussfassung dar,

- wann sie mit dem Eigentümer und dem Betreiber der Beethovengarage welche Konditionen für die öfftl.-rechtl. Sicherung der 45 Stellplätze ausgehandelt hat (Reservierung bestimmter Plätze, Sicherstellung, dass Plätze Besuchern der Beethovenhalle tatsächlich zur Verfügung stehen etc.)

- Kosten in welcher Höhe einmalig und laufend der Stadt Bonn auf welche Dauer für die Nutzung der Beethovengarage als Stellplatznachweis entstehen werden,

- wie sich das Parkplatzangebot und die Parkgebühren im Umkreis von 500 Metern um die Beethovenhalle seit deren Schließung bis heute entwickelt haben und bis zur voraussichtlichen Wiedereröffnung entwickeln werden,

- wann die aktuell geltende Baugenehmigung für die Beethovenhalle ausgestellt wurde und welche Mindestanzahl an Stellplätzen diese für den Betrieb der Beethovenhalle vorgibt,

- wie sie vor dem Hintergrund der §§ 2 (1), Satz 2 und 4 (1) der Bonner Stellplatzsatzung zu dem Schluss gekommen ist,

a. dass die Stellplatzsatzung aus 2022 überhaupt Anwendung auf die Beethovenhalle als Bestandsbau findet,

b. eine vorrangige Schaffung aller notwendigen Stellflächen auf dem Baugrundstück nicht möglich sein soll.

---

**5.9.5 Parkplatz der Beethovenhalle**

**Antrag zur Vorlage 231864**

**231864-06 AA**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, FDP und AfD bei Enth. Stv. Dr. Standop -

Grüne- und BBB

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Beschlussvorlage wird wie folgt ergänzt:

„Der Rat beschließt **vorbehaltlich der weiteren Prüfung der Bebauung dieses Geländes mit einem Ersatzbau für die Oper**, den Parkplatz der Beethovenhalle in den inneren Stellplatzreihen in Anpassung an den vorhandenen Baumbestand und die heutige Regelbreite je Stellplatz mit insgesamt 153 Stellplätzen denkmalgerecht wiederherzustellen.“

---

<b>5.10</b>	<b>Entwurfsplanung für die Erweiterung des Konrad-Adenauer-Gymnasiums, Max-Planck-Straße 24, 53177 Bonn - Pennenfeld infolge der Umstellung G8-G9</b>	<b>231555</b>
-------------	---	---------------

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**Beschluss:**

Der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung zur Erweiterung des Konrad-Adenauer-Gymnasiums, Max-Planck-Straße 24, 53177 Bonn Pennenfeld wird zugestimmt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Es fand keine Aussprache statt.

---

<b>5.11</b>	<b>Grundsatzbeschluss: Vorbereitung der ersten Schritte für eine Sanierung der Liegenschaften des Theater Bonn</b>	<b>211955-03</b>
-------------	--	------------------

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Zifferweise Abstimmung:

zu Ziffer 2: Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD

zu Ziffer 3: Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD

**Beschluss:**

Die Ziffern 2 und 3 des Grundsatzbeschlusses „Vorbereitung der ersten Schritte für eine Sanierung der Liegenschaften des Theater Bonn“ vom 9. Dezember 2021 (DS [211955](#)) werden aufgehoben.

- - -

Die Beratung erfolgt vor TOP 5.9.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Jansen -CDU-, der die Haltung seiner Fraktion erläutert.

Stv. Hümmrich -FDP-, der sich der CDU-Fraktion anschließt und grundlegende Kritik äußert.

Stv. Schott -BBB-, der sich ebenfalls der geäußerten Kritik anschließt und diese vertieft.

Stv. Déus -CDU-, der die Vorlage als Arbeitsverweigerung der Stadtverwaltung bezeichnet und sich über gebrochene Absprachen der Politik beschwert. Dies begründet er ausführlich.

Stv. Schnell -Grüne-, der sich auf die geäußerte Kritik bezieht und die Sichtweise seiner Fraktion darlegt.

Stv. Wittneven-Welter -SPD-, die darlegt, dass die SPD-Fraktion ursprünglich ebenfalls einen Neubau in Erwägung gezogen hat, den Ausführungen der Verwaltung aber gut folgen kann.

Stv. Repschläger -Linke-, der Stv. Déus -CDU- und Stv. Schott -BBB- für deren Beiträge kritisiert.

Stv. Hümmrich -FDP-, der Stv. Repschläger -Linke- antwortet und sich anschließend allgemein äußert.

Stv. Déus -CDU-, der auf die Kritik an seiner Person reagiert.

---

**5.12 Umwandlung der bisherigen Rechtsform des  
NRW KULTURsekretariats in einen Zweckver-  
band**

**231136**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bei Enth. RheinGrün und BBB in Verbindung mit ST-02

**Beschluss:**

1. Auf Grundlage des Beschlusses der Vollversammlung des NRW KULTURsekretariats am 26.10.2022 in Dortmund wird der Umwandlung der Rechtsform in einen Zweckverband zum 01.01.2024 zugestimmt. Der Zweckverband führt den Namen „NRW KULTURsekretariat“ (kurz: NRWKS). Sitz des Zweckverbandes ist Wuppertal.
2. Dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf wird zugestimmt.
3. Die Bundesstadt Bonn wird in der Verbandsversammlung von der/dem Sport- und Kulturdezernent\*in vertreten. Ihre Vertretung obliegt der Amtsleitung des Kulturamtes.
4. Der/die unter Ziffer 3 genannte stimmberechtigte Vertreter\*in wird ermächtigt, über die Wirtschaftsplanung des Zweckverbandes mitzuentcheiden. Der Rat wird darüber per Mitteilungsvorlage informiert.
5. Sollte für die Bundesstadt Bonn zusätzlich zum regulären Mitgliedsbeitrag ein individueller Beitrag anfallen, werden die dafür erforderlichen Mittel überplanmäßig aus dem Gesamthaushalt bereitgestellt.

**Über die Beschlussfassung zu ST-02 werden die Anlagen ausgetauscht.**

- - -

Der Austausch der Anlagen erfolgt auf Vorschlag der Verwaltung.

Die Vorlage wird vor TOP 5.9 beraten.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Es fand keine Aussprache statt.

---

**5.12.1 Umwandlung der bisherigen Rechtsform des  
NRW KULTURsekretariats in einen Zweckver-  
band**

**231136-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.12.2 Umwandlung der bisherigen Rechtsform des  
NRW KULTURsekretariats in einen Zweckver-  
band**

**231136-02 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wurde Bestandteil der Beschlussfassung

---

**5.13 Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft;  
SEG GmbH**

**221550-08 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-  
nommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Die bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Vorlage hatte folgen-  
den Wortlaut:**

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn stimmt der Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SEG GmbH) sowie dem beigefügten Satzungsentwurf zu, der eine Beteiligung der Bundesstadt Bonn i.H.v. 74,9% sowie einer Beteiligung der SWB GmbH i.H.v. 25,1% vorsieht.

2. Der Rat der Bundesstadt Bonn ermächtigt die Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der SWB GmbH dem Beitritt zuzustimmen, insofern der Aufsichtsrat der SWB GmbH diesen zuvor empfohlen hat.

3. Der Rat entsendet als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SEG GmbH Herrn Folke große Deters.

4. Der Rat entsendet als Verwaltungsvertreter im Aufsichtsrat der SEG GmbH Herrn Stadtbaurat Helmut Wiesner.

Der Rat entsendet folgende weitere 4 Mitglieder in den Aufsichtsrat der SEG:

a. \_\_\_\_\_

b. \_\_\_\_\_

c. \_\_\_\_\_

d. \_\_\_\_\_

5. Der Rat stimmt der Einsetzung als kommissarischen Geschäftsführer mit Herrn Kerim Abulzahab (Abteilungsleiter Liegenschaften im Amt für Wirtschaftsförderung) zu.

---

**5.14 N-Vorlage zum Bürgerantrag: „Lernvilla Altstadt“**

**221874-04**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheit gegen BBB und AfD bei Enth. Linke

**Beschluss:**

Die Verwaltung empfiehlt, dem nachfolgenden Bürgerantrag nicht zu folgen:

Bürgerantrag: Die Stadt Bonn stellt die Liegenschaft Maxstraße 77 für die Nutzung zur Kinder- bzw. Schüler/innenbetreuung und als OGS Raumerweiterung der Marienschule bereit.

Es wird daher zur Beschlussfassung beantragt:

1. *Die in direkter Nähe der Marienschule gelegene Liegenschaft Maxstraße 77, die derzeit von ca. vier städtischen Amtsmitarbeitern für Büro- und Beratungstätigkeiten belegt wird, wird geräumt und für die Betreuung von Schulkindern im Rahmen der ÜMI/OGS angeboten.*
2. *Die derzeitigen städtischen Mitarbeiter werden in alternative städtische Gebäude verlegt. Das Beratungsangebot für die Ausbildungsplatzvermittlung für Jugendliche wird auf andere Bezirke (Quartiersmanagement und Jugendberufsagentur in der Rochusstrasse) verlegt oder zentral gesteuert. Zeitgemäße Beratung Jugendlicher mit Ausbildungshemmnissen findet in „Geh-Strukturen“ statt, die Bürotätigkeiten sind daran angegliedert; die Rochusstrasse bietet hierfür z.B. sehr gute Räumlichkeiten.*
3. *Die Parkfläche hinter der Immobilie Maxstraße 77 zur Nutzung als städtischer Kfz-Parkplatz entfällt. Dies gilt auch bei zukünftiger Nutzung im Rahmen einer Kinderbetreuung. Eine Nutzung der begrünten Außenbereiche als KFZ Stellplatz ist nicht zeitgemäß und soll unterbleiben.*
4. *Sollte es seitens Schule oder OGS/KJA sowie anderen Trägern organisatorisch kurzfristig nicht möglich sein, so wird die Nutzung auch privaten Betreuern oder Seite 3 von 6 Eltern von Schulkindern auch der kommenden Jahrgänge mit dem Ziel angeboten, fehlende städtische oder trägerschaftliche Betreuungsdefizite zu kompensieren.*

**An einer Aussprache beteiligten sich:**



Stv. Grenz -SPD-.

---

**5.15 Aufnahme des Namens "Elsa Enns-Schilling" in die Straßenbenennungsliste**

**230850-02**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheit gegen BBB bei Enth. -RheinGrün-

**Beschluss:**

Der Name **Elsa Enns-Schilling** wird in die Straßenbenennungsliste aufgenommen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Lohmeyer -RheinGrün- und Stv. Schmitt -BBB-.

---

**5.16 Abwasserbeseitigungskonzept - Fortschreibung zum 01.01.2024**

**231096**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

wie Planungsausschuss, vorbehaltlich der Beratung in der BV Bad Godesberg, einstimmig bei Enth. BBB

**Beschluss:**

1. Dem Abwasserbeseitigungskonzept 2024 für den Zeitraum 2024-2029 wird **(mit nachstehenden Maßgaben)** zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Abwasserbeseitigungskonzeptes die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu realisieren.
3. Das vorhandene Straßen- und Wegekonzept (DS [201637](#), [210306](#), [230623](#)) wird um die Maßnahmen der Anlagen I und II aus dem Abwasserbeseitigungskonzept ergänzt, so dass die Möglichkeit besteht, ggf. vorhandene Fördermittel für die anfallenden Maßnahmen abzurufen.

**Dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) für 2024 für den Zeitraum 2024-2029 wird unter folgenden Maßgaben zugestimmt:**

**(a) Die Schwammstadt soll im Hinblick auf die Klimawandelfolgenanpassung als Zielsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes ergänzt werden.**

**(b) Das „Niederschlagswasserbeseitigungskonzept“ (NBK) wird auf der Grundlage des Schwammstadtkonzepts (vgl. DS-Nr. 211387; 230255) konkretisiert und fortgeschrieben. Im Fokus stehen hier Gelegenheitsfenster durch etwaige Baustellen für Kanalsanierungen für die Integration von Schwammstadtmaßnahmen. Das NBK ist in regelmäßigen Abständen, mindestens aber jährlich, in Abstimmung zwischen dem Tiefbauamt und dem Amt für Umwelt und Stadtgrün fortzuschreiben.**

**(c) Bei grundlegenden Kanalerneuerungen ist unter der Voraussetzung der Machbarkeit (insbesondere aufgrund des Verschmutzungsgrades des Niederschlagswassers) eine ortsnahe Versickerung herzustellen bzw. sind die angeschlossenen Flächen von der Mischwasserkanalisation abzukoppeln.**

**(d) Zudem soll die Zielsetzung, verschiedene Baumaßnahmen an einer Stelle zu bündeln, um die Zahl der Baustellen zu verringern, mit hoher Priorität verfolgt werden. Zudem soll flächendeckend geprüft werden, ob die Bestandsmarkierung wieder aufgebracht wird oder die Markierungen zugunsten der Optimierung der verkehrlichen Situation angepasst wird.**

- - -

Die hervorgehobenen Ergänzungen (a-d) beruhen auf den Empfehlungen der vorberatenden Gremien.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt -BBB-, der einem Teil der Anlage (Lehnpütz) nicht zustimmen möchte.

Stv. Dr. Möller -Grüne-, der sich auf den Wortbeitrag von Stv. Schmitt und dessen allgemeiner Kritik bezieht.

Stv. Schmitt -BBB-, der Fragen zur Thematik stellt.

Stv. Dr. Möller -Grüne-, der noch einmal antwortet.

StBR Wiesner, der die gestellten Fragen von Stv. Schmitt -BBB- beantwortet.

Stv. Schmitt -BBB-, der seine Fragen erneut begründet und dann ausführt, dass die BBB-Fraktion sich zur Vorlage enthalten wird.

StBR Wiesner, der antwortet.

Stv. Möller -Grüne-, der sich ebenfalls zu den Beiträgen äußert.

---

**5.16.1 Abwasserbeseitigungskonzept - Fortschreibung  
zum 01.01.2024**

**231096-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.17 Abriss der städtischen Kita „Von-den-Driesch-  
Str. 59“ sowie der evangelischen Kita Friedland-  
str. 17 und Neubau einer sechsgruppigen Kinder-  
tagesstätte in Kombination mit einem Jugend-  
zentrum**

**231745**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

geändert, wie AA-01, einstimmig bei Enth. BBB

**Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, an der Stelle der sich im städtischen Eigentum befindlichen zwei sanierungsbedürftigen Kindertageseinrichtungen Von-den-Driesch-Str. 59 (städtische Trägerschaft) und Friedlandstr. 17 (Trägerschaft: Ev. Kirchenkreisverband Bonn Hersel) einen Ersatzbau für sechs Gruppen in Kombination mit einem Jugendzentrum zu errichten.
2. Der Ersatzbaumaßnahme mit Erweiterung der Kindertageseinrichtung wird unter folgenden Vorbehalten zugestimmt:
  - der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt
  - der Erteilung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung
  - der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel
  - der Bewilligung der jeweils zum 15.03. eines Jahres anzumeldenden Kindpauschalen durch das Land NRW

**Der Beschluss ergeht unter folgender Maßgabe:**

**Es wird ein maximaler Erhalt des Baumbestandes angestrebt. Insbesondere die straßenseitigen Bäume sollen, wenn möglich, erhalten bleiben.**

- - -

Die hervorgehobene Ergänzung ergibt sich aus der Beschlussfassung zu AA-

01. Ein von Stv. Schmitt -BBB- mündlich gestellter Änderungsantrag wird abgelehnt (Mehrheit gegen BBB, FDP und AfD).

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Unterseh -Grüne-, die den Änderungsantrag ihrer Fraktion begründet.

Stv. Grenz -SPD-, die darauf hinweist, dass die Erhaltung nicht zur Verzögerung führen darf.

Stv. Schmitt -BBB-, der folgenden mündlichen Änderungsantrag stellt:

*Ziffer 1 wird wie folgt angepasst:*

*„errichten“ wird durch „planen“ ersetzt. Nach erfolgter Planung wird eine entsprechende Vorlage erstellt und vorgelegt.*

Stv. Schäfer -CDU-, der ausführlich die Sichtweise seiner Fraktion darlegt.

Stv. Hümmrich -FDP-, der Stv. Schäfer -CDU- beipflichtet und sich über den gestellten Änderungsantrag wundert.

---

**5.17.1 Änderungsantrag der Koalition - Abriss der städtischen Kita „Von-den-Driesch-Str. 59“ sowie der evangelischen Kita Friedlandstr. 17 und Neubau einer sechsgruppigen Kindertagesstätte in Kombination mit einem Jugendzentrum**

**231745-01 AA**

**Antrag zur Vorlage 231745**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**Beschluss:**

Es wird ein maximaler Erhalt des Baumbestandes angestrebt. Insbesondere die straßenseitigen Bäume sollen, wenn möglich, erhalten bleiben.

---

**5.18 Erwerb von Ökopunkten aus einer Aufforstungsmaßnahme am Schleifenfelsweg im NSG Siebengebirge**

**231692**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

geändert, wie Planungsausschuss, ziffernweise Abstimmung:

Ziffern 1-4: Mehrheit gegen BBB, AfD und RheinGrün

Ziffer 5: einstimmig

**Beschluss:**

1. Die Stadt Bonn erwirbt 266.625 Ökopunkte (ÖP) vom Landesbetrieb Wald + Holz aus einer Aufforstungsmaßnahme am Schleifenfelsweg im Naturschutzgebiet (NSG) Siebengebirge.
2. Die Stadt Bonn ist bestrebt, die sich noch in Privateigentum befindlichen Flächen durch Ankauf bzw. Flächentausch zu erwerben ([DS 231728](#)).
3. Der Preis der nach LANUV-Bewertungsmethodik generierten Ökopunkte (ÖP) auf Landesflächen beträgt 4€/ÖP und 2,50€/ÖP auf städtischen Grundstücken.
4. Der Erwerb der ÖP erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren (2023-2027) in jährlichen Tranchen à 220 T € (Gesamtsumme 1,1 Mio.€). Die Gelder für den Erwerb der ÖP werden aus dem Budget des Klimaplan ([DS 222006](#)) der Stadt Bonn zur Verfügung gestellt.
- 5. Ökopunkte, die nicht für städtische Kompensationsverpflichtungen benötigt werden, sollen ausschließlich an Vorhabenträger weiterveräußert werden, wenn diese damit geförderten oder längerfristig preisgebundenen Wohnraum errichten. Die hierdurch erzielten Einnahmen sollen zurück in den Klimaplan fließen.**

- - -

Die ergänzte und hervorgehobene Ziffer 5 beruht auf dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Wohnen, Planung und Bauen sowie dem Ergebnis des Ausschusses für Finanzen Beteiligungen und Vergabe.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-, die sich zum Prinzip der Ökopunkte äußert.

Stv. Schmitt -BBB-, der die Haltung seiner Fraktion darlegt und Fragen stellt.

StBR Wiesner, der auf die Fragen eingeht.

Stv. Schmitt -BBB-, der erneute seine Sichtweise äußert.

---

**5.18.1 BBB-Änderungsantrag: Erwerb von Ökopunkten  
aus einer Aufforstungsmaßnahme am Schleifen-  
felsweg im NSG Siebengebirge** **231692-01 AA**

nicht abgestimmt

**Abstimmungsergebnis:**

nicht abgestimmt

**Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

1. Es erfolgt kein weiterer Kauf von Ökopunkten. Statt für die Qualität des von Vorhaben betroffenen Stadtklimas in Siedlungsbereichen ökologisch sinnfreie, weil ortsferne Ausgleichsflächen über Ökopunkte zu „kaufen“, ist künftig die erforderliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Planungsbereich selbst herzustellen.

2. Die Umwandlung von wertvoller, zur Produktion heimischer und regional vermarktbarer Lebensmittel genutzter Ackerfläche in Aufforstungsflächen zum ortsfernen Ausgleich von baulichen Eingriffen in Natur und Landschaft im Bonner Stadtgebiet wird abgelehnt. Statt sie zu veräußern sind Ackerflächen in städtischem Eigentum zur Erreichung der Zielvorgabe gemäß Drucksache [1812770ED2](#) „Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesstadt Bonn - Umsetzung der Agenda 2030 in Bonn; Operatives Ziel 4.1“ ökologisch zu bewirtschaften. Die in Privateigentum befindlichen Flächen in Bonn-Beuel werden daher nicht zum Zwecke der Transformation in Ausgleichsfläche durch Ankauf bzw. Flächentausch erworben.

---

**5.18.2 BBB-Antrag: Aufforstungsmaßnahme am Schleifen-  
felsweg im NSG Siebengebirge** **231692-04 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.19 Beanstandung eines Beschlusses der Bezirks-  
vertretung Bonn vom 07.06.22** **220411-05**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Die bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

Der am 07.06.22 gefasste Beschluss der Bezirksvertretung Bonn betr. „Fortschrittsbericht - Beschlüsse der BV Bonn“ (220411) wird aufgehoben.

---

**5.20 Beanstandung von drei Beschlüssen der Bezirksvertretung Hardtberg vom 31.08.21, 28.02.23 und vom 28.03.23**

**230945-01**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Die bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

Die am 31.08.21, 28.02.23 und am 28.03.23 gefassten Beschlüsse der Bezirksvertretung Hardtberg betreffend:

1. Aktualisierung Beschlusskontrolle (211407)
2. CDU-Antrag: Beschlusskontrolle mit Blick auf den Haushaltsentwurf 2023/24 (230249)
3. Grüne/SPD/u.w.-Antrag: Beschlusskontrolle (230528)

werden aufgehoben.

---

**5.21 Benennung von drei Ratsmitgliedern für die 18. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag NRW am 13.12.2023**

**231931**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

geändert, Einzelabstimmung der Wahlvorschläge gem. § 50 Abs. 2 GO NRW:

1. einstimmig bei Enth. RheinGrün

Niederschrift über die Sitzung des Rates  
Seite 55

2. einstimmig bei Enth. RheinGrün

3. einstimmig bei Enth. RheinGrün

**Beschluss:**

Für die 18. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen am 13.12.2023 in Köln werden unter Berücksichtigung des § 50 (2) GO NRW folgende Personen benannt:

**1. Stv. Dr. Roswitha Sachsse-Schadt -Grüne-**

**2. Stv. Georg Schäfer -CDU-**

**3. Stv. Max Biniek -SPD-**

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Es fand keine Aussprache statt.

---

**5.22 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien**

**202220-09**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**Beschluss:**

Vorschlag der CDU-Fraktion:

<b>Gremium</b>	<b>Bisheriges stellv. Mitglied</b>	<b>Neues stellv. Mitglied</b>
<b>Sportausschuss</b> (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Joshua Breuer	AM Anne Johannsen

Vorschlag der SPD-Fraktion:

<b>Gremium</b>	<b>Bisheriges stellv. Mitglied</b>	<b>Neues stellv. Mitglied</b>
<b>Unterausschuss Digitalisierung und Organisation</b> (vgl.: DS-Nr.: 202220)	NN (ehemals AM Dr. Simone Burkhart)	AM Christooher Boysen



<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
Kulturausschuss (vgl.: DS-Nr.: 202220)	NN (ehemals AM Sarah Mohamed)	AM Judith Vincenti

Vorschlag der Fraktion "Die Grünen":

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
<b>Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger</b> (vgl.: DS-Nr.: 202220)	Stv. Lena Cornelissen	Stv. Monika Heinzl

Der Rat nimmt Kenntnis von der Neuentsendung der Bezirksschülervertretung Bonn-Rhein-Sieg:

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges beratendes Mitglied</i>	<i>Neues beratendes Mitglied</i>
<b>Schulausschuss</b> (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Nina Anna Reche	AM Jakob Bungarten

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Es fand keine Aussprache statt.

---

**5.23 Qualifizierungsverfahren "Im Rosenfeld" - Benennung der politischen Berater\*innen und Aktualisierung Verfahrensablauf**

**231687**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

ziffernweise Abstimmung:

Ziffer 1: einstimmig

Ziffer 2: Einzelabstimmung der Wahlvorschläge gem. § 50 Abs. 2 GO NRW:

Beratend:

1-4: einstimmig bei Enth. RheinGrün

Stellvertretend

1,3,4: einstimmig bei Enth. RheinGrün

Ziffer 2: Mehrheit gegen BBB bei Enth. RheinGrün

**Beschluss:**

1. Dem aktualisierten Verfahrensvorschlag zur Durchführung des

städtebaulichen und freiraumplanerischen Qualifizierungsverfahren wird zugestimmt.

2. Zur Beratung im Verfahren "Im Rosenfeld" werden unter Berücksichtigung des § 50 (2) GO NRW folgende Personen als Beratung benannt:

Beratendes Mitglied:

1. Sophie **Andernach** -Grüne-
2. Georg **Schäfer** -CDU-
3. Sabrina **Lipprandt** -SPD-
4. Holger **Schmidt** -Linke-

Stellvertretung:

1. Jakob **Kraasch** -Grüne-
2. Thomas **Fahrenholtz** -CDU-
3. Gabriel **Kunze** -SPD-
4. Frank **Fremerey** -VOLT-

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Es fand keine Aussprache statt.

---

**5.24 Vorschlag einer Nachbenennung für das World Council des Weltverbands der Städte UCLG**

**231671**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig, vorbehaltlich der Beratung im Europaausschuss

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bonn schlägt gegenüber dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) als ordentliche/n Delegierte/n für das World Council des UCLG für die verbleibende Dauer der Mandatsperiode 2022 bis 2025 vor:

**Stv. Dr. Sautter -CDU-**

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Lutz -CDU-.

---

**5.25 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und  
Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste  
III/2023****231967**

ungeändert beschlossen - mit Protokollnotiz

**Abstimmungsergebnis:**

ziffernweise Abstimmung mit Protokollnotiz:

Ziffer 1: Mehrheit gegen BBB und AfD

Ziffer 2: Mehrheit gegen BBB

Ziffer 3: einstimmig bei Enth. BBB

Ziffern 4-6: einstimmig

**Beschluss:**

Der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die in der als Anlage beigefügten Liste III/2023 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt -BBB-, der sich auf die Beratung im Finanzausschuss bezieht und Rückfragen stellt. Diese werden zu Protokoll beantwortet:

**Fragen zu Protokoll:**

1. Um welche Rechnungen handelt es sich unter den laufenden Nummern 1 und 2 konkret? Warum war nicht voraussehbar, dass die Zahlungen fällig werden?
2. Welche Schülerfahrten sind bei der laufenden Nummer 3 genau gemeint?

**Antwort der Verwaltung zu Protokoll:**Frage 1:

Rechnungen lfd. Nr. 1

Die Zentralen Dienste sind für die zentrale Beschaffung und Bereitstellung einer Reihe von Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien, wie Büromaterialien und Büromöbeln zuständig. Bisher sind im Geschäftsjahr 2023 111.000 Euro Mehrkosten für Büromaterial und 95.000 Euro für Porto angefallen. Die allgemeinen Preissteigerungen wirken sich auf diese Bereiche besonders aus. Seit der Haushaltsaufstellung sind die Kosten für Büromaterial um rund 10 % gestiegen und für Porto bis zu 21 %. Diese Ausgaben sind zwingend erforderlich um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus wurden im Geschäftsjahr 2023 im Rahmen der Ergonomie-Offensive bisher 166 elektrisch höhenverstellbare Schreibtisch mehr beschafft und aufgestellt als geplant. Damit einherge-

hend sind für Verwaltungsumzüge 101.000 Euro Mehrkosten angefallen.

Frage 2:

Rechnungen lfd. Nr. 2

Auf der Finanzstelle 110000123 Finanzposition 72.1000 werden im Bereich des städtischen Fuhrparkmanagements Auszahlungen für den Unterhalt von Fahrzeugen gebucht. Bedingt durch allgemeine Preissteigerungen für die Wartung und Reparatur von Fahrzeugen sowie gestiegene Kosten für Treibstoffe ist der Finanzmittelbedarf höher als ursprünglich angenommen. Hinzu kommen Mehraufwendungen für Reparaturen, die ursprünglich nicht eingeplant waren. Insgesamt liegen die Auszahlungen im Zeitraum Januar bis Oktober 2023 rund 330.000 Euro über denen des Vergleichszeitraums im Jahr 2022. Diese Ausgaben sind zwingend erforderlich, um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten.

Schülerfahrten lfd. Nr. 3

Die Mehrkosten sind Folge der Neuausschreibung aller Fahrten im Schülerspezialverkehr (Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern) zum Schuljahr 2023/2024. Aufgrund der Inflation und der Tatsache, dass insbesondere die größeren Fahrten zuletzt vor 4 Jahren ausgeschrieben wurden, war bereits im Vorfeld mit höheren Kosten gerechnet worden. Diese sind aber dann nochmals höher ausgefallen als angenommen. Infolgedessen wurde am 16.08.2023 dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe eine erläuternde Mitteilungsvorlage vorgelegt. (DS-Nr. 231093). Die Vorlage enthält auch Angaben zu den künftigen Haushaltsjahren.

---

<b>5.26</b>	<b>Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Beauftragung eines Fachplaners für Sanierungsmaßnahmen am Schwimmbad im Gustav-Heinemann-Haus</b>	<b>231016</b>
-------------	---	---------------

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

geändert, wie AA-05, Mehrheit gegen BBB

**Beschluss:**

Die Mittel zur Beauftragung eines Fachplaners für Sanierungsmaßnahmen am Schwimmbad im Gustav-Heinemann-Haus i.H.v. 120.000 EUR werden außerplanmäßig bei Finanzstelle 152000803/Finanzposition 73.1000 bereitgestellt.

**Die Beschlussfassung erfolgt mit folgender Maßgabe:**

**Neben der Grundlagenermittlung und Vorplanung (Leistungsphase 1 und 2 nach HOAI) für die Übersicht der Sanierungsmaßnahmen und der Kostenschätzung sind zeitgleich ein Betreiberkonzept sowie ein Wirtschaftsplan vorzulegen. In diesem Rahmen soll dargestellt werden, wie alle Beteiligten (Landschaftsverband Rheinland, Axenfeld Gesellschaft gGmbH, Rhein Sieg Kreis, Stadt Bonn) sich für eine wirtschaftliche Tragfähigkeit, soweit eine Wirtschaftlichkeit hergestellt werden kann, des Schwimmbades einbringen werden.**

- - -

Die hervorgehobene Ergänzung geht auf die Beschlussfassung zu AA-05 zurück.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Prof. Dr. Jobst -Grüne-, der Zustimmung für seine Fraktion signalisiert.

Stv. Kox -SPD-, der ebenfalls das Votum seiner Fraktion begründet.

Stv. Goetz -CDU-, der ebenfalls das Votum seiner Fraktion begründet.

Stv. Schmitt -BBB-, der ausführt, dass der Änderungsantrag in die richtige Richtung geht. Ein Wirtschaftsplan wäre der richtige Weg, Vorlage und Änderungsantrag werden abgelehnt.

Stv. Lutz -CDU-, der das Bad unterstützt.

Stv. Wittneven-Welter -SPD-, die sich auf den Beitrag von Stv. Schmitt -BBB- sowie die Beratung in den Fachausschüssen bezieht.

Bg. Schneider-Bönninger, die sich auf die Fragen von Stv. Schmitt -BBB- bezieht.

Stv. Schmitt -BBB-, der eine neue Frage stellt und diese begründet.

Bg. Schneider-Bönninger, die noch einmal auf die Frage eingeht.

Stv. Goetz -CDU-, der darauf hinweist, dass lediglich die Planungsmittel freigegeben werden.

---

**5.26.1 Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Beauftragung eines Fachplaners für Sanierungsmaßnahmen am Schwimmbad im Gustav-Heinemann-Haus** **231016-04 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.26.2 Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Beauftragung eines Fachplaners für Sanierungsmaßnahmen am Schwimmbad im Gustav-Heinemann-Haus** **231016-05 AA**  
**Antrag zur Vorlage 231016**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD

**Beschluss:**

Der Verwaltungsvorlage wird mit folgender Maßgabe zugestimmt.

Neben der Grundlagenermittlung und Vorplanung (Leistungsphase 1 und 2 nach HOAI) für die Übersicht der Sanierungsmaßnahmen und der Kostenschätzung sind zeitgleich ein Betreiberkonzept sowie ein Wirtschaftsplan vorzulegen. In diesem Rahmen soll dargestellt werden, wie alle Beteiligten (Landschaftsverband Rheinland, Axenfeld Gesellschaft gGmbH, Rhein Sieg Kreis, Stadt Bonn) sich für eine wirtschaftliche Tragfähigkeit, soweit eine Wirtschaftlichkeit hergestellt werden kann, des Schwimmbades einbringen werden.

---

**5.27 Finanzbuchhaltung**

**Aufwendungen aus Kontoführungsentgelten  
(Sach- und Dienstleistungen)**

**Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im kon-  
sumtiven Haushalt** **232021**

**Finanzstelle 121000121 / Finanzposition 72.1000**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**Beschluss:**

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für Kontoführungsentgelte (Aufwen-  
dungen für Sach- und Dienstleistungen) in Höhe von 45.000,- EUR wird zuge-  
stimmt.

Finanzstelle: 121000121  
Bezeichnung: Finanzbuchhaltung  
Finanzposition: 72.1000  
Bezeichnung: Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Deckung aus:

Finanzstelle: 121000121  
Bezeichnung: Finanzbuchhaltung  
Finanzposition: 64.2000  
Bezeichnung: Kostenerstattungen und -umlagen

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Es fand keine Aussprache statt.

---

**5.28 Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirats:  
Geschäftsordnung und Sitzungsgeld**

**231662**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

geändert, wie Hauptausschuss, Mehrheit gegen BBB und AfD

**Beschluss:**

1.) Die vorgelegte Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirats wird  
verabschiedet.

2.) Die Jugendlichen, die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats sind, erhalten für die Teilnahme an den Beiräten und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld analog des in § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) - in der jeweils geltenden Fassung - für Gemeinden gleicher Größe festgelegten Höchstbetrages je Sitzung (zur Zeit 60,00 €).

**3.) Es erfolgen eine pädagogische Begleitung und eine Evaluation nach den Sommerferien.**

**4.) Mitteilungsvorlagen nicht nur in die Bürgerbeteiligung geben, sondern auch in den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie.**

**5.) Erwachsene dürfen in dem Kinder- und Jugendbeirat nur beratend teilnehmen.**

- - -

Die hervorgehobenen Ergänzungen (3-5) beruhen auf der Beschlussfassung des Hauptausschusses, welcher sich dem Votum des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie angeschlossen hat.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt -BBB-, der den Änderungsantrag seiner Fraktion begründet.

Stv. Pocha -SPD-, der Stv. Schmitt -BBB- widerspricht.

Stv. Schmitt -BBB-, der Stv. Pocha -SPD- antwortet.

---

**5.28.1 BBB-Änderungsantrag zur Einrichtung eines  
Kinder- und Jugendbeirats: Geschäftsordnung  
und Sitzungsgeld**

**231662-01 AA**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

abgelehnt, Mehrheit gegen BBB und AfD

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Der Rat möge beschließen:

1.) Die vorgelegte Geschäftsordnung (GO) des Kinder- und Jugendbeirats wird



verabschiedet. Zur Auswahl der Mitglieder des Beirates wird ein Interessenbekundungsverfahren an den weiterführenden Bonner Schulen durchgeführt. Im Anschluss entscheidet unter den Bewerbern das Los.

2.) Die Jugendlichen, die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats werden bzw. sind erhalten für die Teilnahme an den Beiräten und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld, das sich nach dem durchschnittlichen Wert der vom Bundesministerium für Kinder, Jugend und Familie empfohlenen Taschengeldsatz ichtet.

---

**5.29 Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn; hier: Ergänzung des Kodex**

**231160**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Die bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

Der Rat der Bundesstadt Bonn beschließt die Neufassung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK).

---

**5.29.1 Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn; hier: Ergänzung des Kodex**

**231160-01 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung vertagt.

---

**5.30 Sideletter zu den Sportförderrichtlinien zur Verwendung der zusätzlichen Mittel aus dem Klimaplan der Bundesstadt Bonn** **231488**

ungeändert beschlossen - mit Protokollnotiz

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheit gegen BBB mit Protokollnotiz aus dem Sportausschuss

**Beschluss:**

Der Rat beschließt einen Sideletter zu den Sportförderrichtlinien zur Verwendung der zusätzlichen Mittel aus dem Klimaplan der Bundesstadt Bonn. Der Sideletter tritt am 15.11.2023 in Kraft.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Wittneven-Welter -SPD- und Stv. Wenzel -Grüne-.

**Protokollnotiz aus dem Sportausschuss:**

Handlungsfeld klimaneutrale Veranstaltungen

In den Genuss von Fördergeldern sollten verstärkt klimaneutrale Veranstaltungen kommen. Dies umfasst die gesamte Vorbereitung und Organisation. So sollten beim Catering Mehrwegverpackungen genutzt werden, Wichtig dabei auch die Berücksichtigung kurzer Transportwege, die Umweltverträglichkeit bei der Herstellung von Speisen und Getränken, geringe Verpackungsanteile, Bevorzugung von regionalen Produkten, am besten aus ökologischem Anbau und fairem Handel, energieeffiziente Eventtechnik und Ausstattung. Flyer, Plakate, Broschüren oder Veranstaltungsunterlagen sollten auf Recyclingpapier gedruckt werden.

Beim Thema Mobilität soll darauf geachtet werden, dass die jeweilige Veranstaltung aber auch der Trainingsbetrieb möglichst über den ÖPNV oder per Fahrrad erreichbar sind.

---

**5.31 Redaktionelle Anpassung der DA 50-08 Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises** **231594**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

geändert, wie Sozialausschuss, Mehrheit gegen BBB

**Beschluss:**

I.

Die Bonn-Ausweis-Richtlinien werden in der geänderten Fassung der Dienst-anweisung DA 50-08 entsprechend der in der Anlage beigefügten Synopse beschlossen.

II.

**1. Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah eine geeignete und zielgrup-pengerechte Informationskampagne zur deutlichen Ausweitung des Be-rechtigtenkreises des Bonn-Ausweises im Kostenumfang von bis zu 40.000 EUR durchzuführen. Dabei sollen durch Plakate und ggf. andere öffentlich wahrnehmbare Formate insbesondere diejenigen Berechtigten erreicht werden, die bislang nicht mit Sozialamt, Jobcenter etc. in Kontakt gekommen sind. Die Einzelheiten sind den politischen Gremien vorzustel-len.**

**2. Die Verwaltung wird zudem um Prüfung gebeten**

**- inwiefern bereits vorhandene Werbeartikel zusätzlich zu der Informati-  
onskampagne noch genutzt werden können.**

**- ob Antragsteller\*innen, deren Antrag in der Vergangenheit abgelehnt  
wurde, angeschrieben und über die neuen Rahmenbedingungen infor-  
miert werden könnten**

---

Die hervorgehobene Ergänzung unter II beruht auf dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales, Migration und Gesundheit (= AA-01).

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Dr. Faber -Linke-, der die Vorlage befürwortet und dies begründet.

Stv. Schmitt -BBB-, der die geplante Beschlussfassung kritisiert und Fragen stellt.

Stv. Goetz -CDU-, der Stv. Schmitt -BBB- kritisiert.

Stv. Saul -Volt-, die sich für Verbesserungen bedankt.

Stv. Biniek -SPD-, der sich ebenfalls über die Beschlussfassung freut.

Stv. Nöhring -FDP-, die die Haltung ihrer Fraktion darlegt.

Stv. Schmitt -BBB-, der sich auf den Beitrag von Stv. Biniek -SPD- bezieht.

Prof. Dr. Jobst -Grüne-, der die Beschlussfassung ebenfalls befürwortet.

---

**5.32 Masterplan Bonn Innere Stadt 2.0 - Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Projekt 12.3) 231333**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

geändert, wie Planungsausschuss, Mehrheit gegen BBB

**Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds Innenstadt Bonn des Masterplans Bonn Innere Stadt 2.0 wird beschlossen.

**Die Beschlussfassung erfolgt mit folgenden Maßgaben:**

- 1. Auf die Rückforderung eines zu erstattenden Zuschusses von bis zu 50,00 Euro wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.**
- 2. Die Grenze für Vergleichsangebote wird auf 1.000,00 Euro gesetzt.**
- 3. Bürgerschaftliches Engagement wird entsprechend der Richtlinie des Landes als anerkennungsfähige Kosten berücksichtigt.**

- - -

Die hervorgehobenen Ergänzungen (1-3) beruhen auf dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Wohnen, Planung und Bauen (ebenso: Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe).

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Es fand keine Aussprache statt.

---

**5.32.1 Masterplan Bonn Innere Stadt 2.0 - Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Projekt 12.3) 231333-03 ST**  
**Stellungnahme zum Antrag 231333-02 AA**

zur Kenntnis genommen

---

**5.33 Masterplan Bonn Innere Stadt 2.0 - Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Projekt 12.3) - Benennung der Personen für das Vergabegremium** 231333-01

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

geändert, wie Planungsausschuss, einstimmig mit Einzelabstimmung über die Vertreter von „Prozessbeirat Bonn for Future“ und „Migrapolis BIM e.V.“ die mit Mehrheit gegen BBB und AfD beschlossen wurden.

**Beschluss:**

Die in der Begründung benannten Personen werden als Mitglieder des Vergabegremiums für die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds Bonn Innenstadt des Masterplans Bonn Innere Stadt 2.0 benannt.

Folgende Personen werden benannt:

Einzelhandel

- City-Marketing Bonn e. V.  
Frau Reinhardt, Vertretung Frau Kröber
- Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e. V.  
angefragt Herr Vassiliou, Vertretung N.N.
- Eine Vertretung einer lokalen Gewerbevertretung (ISG Friedrichstraße, Altstadtverein, Viktoriaviertel)  
angefragt Herr Goseberg, Vertretung N.N.

Klima und Modernisierung

- Prozessbeirat Bonn for Future  
Herr Willinger, Vertretung N.N.
- Forum Stadt Bau Kultur Bonn e. V.  
Herr Lobeck, Vertretung N.N.

Wohnen und Zusammenleben

- Migrapolis BIM e. V.  
Herr van den Kerckhoff, Vertretung N.N.

- Quartiermanagement Mackeviertel  
angefragt Frau Schick, Vertretung Frau Werner
- Katholische Kirche  
angefragt Herr Dr. Picken, Vertretung N.N.
- Evangelische Kirche  
Herr Pistorius, Vertretung N.N.

**Der Beschluss erfolgt mit folgender Maßgabe:**

**Bezüglich der Mitglieder soll darauf hingewirkt werden, dass auch der Personenkreis der Jugend bzw. Behindertenvertretung Berücksichtigung findet.**

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt -BBB-, der beantragte, dass die Vertreter von „Prozessbeirat Bonn for Future“ und „Migrapolis BIM e.V.“ gesondert abgestimmt werden mögen.

---

**5.34 Gesamtabschluss der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2019**

**231976**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Ziffer 2: einstimmig, in Verbindung mit ST-02

**Beschluss:**

**(zu Ziffer 1.: Rechnungsprüfungsausschuss, zu Ziffer 2.: Rat)**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2019 zu Eigen und gibt auf dieser Grundlage folgende Erklärung ab:

Der von der Kämmerin aufgestellte und von der Oberbürgermeisterin bestätigte Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht wird gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss gebilligt.

Die Prüfung hat im Ergebnis zu keinen relevanten Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzen.

zenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Bundesstadt Bonn.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat deswegen, gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 S.1 GO NRW den Gesamtabchluss für das Jahr 2019 festzustellen.

2. Der Rat folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß vorstehender Ziffer 1. und beschließt, den Gesamtabchluss für das Jahr 2019 festzustellen.

**Die über ST-02 nachgereichten Anlagen wurden Bestandteil der Beschlussfassung.**

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Es fand keine Aussprache statt.

---

**5.34.1 Gesamtabschluss der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2019**

**231976-01 ST**

ungeändert beschlossen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde Bestandteil der Beschlussfassung.

---

**5.34.2 Gesamtabschluss der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2019**

**231976-02 ST**

ungeändert beschlossen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde Bestandteil der Beschlussfassung.

---

**5.35 Änderung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zur institutionellen Förderung, zu Investitionskostenzuschüssen und zur Projektförderung im Bereich der Kultur** **231851**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Ziffernweise Abstimmung:

Ziffer 1: einstimmig bei Enth. CDU, BBB und AfD

restliche Vorlage: einstimmig

**Beschluss:**

1) Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Betriebsmittelzuschüsse im Bereich der Kultur in der Fassung von Anlage 1 werden beschlossen.

2) Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Förderung von Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kultur in der Fassung von Anlage 3 werden beschlossen.

3) Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Projektförderung im Bereich der Kultur in der Fassung von Anlage 5 werden beschlossen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Moll -CDU-, der den Änderungsantrag seiner Fraktion begründet.

Stv. Wittneven-Welter -SPD-, die um Einordnung des Änderungsantrages bittet.

Frau König -Amt 41-, die auf den Änderungsantrag eingeht.

Stv. Moll -CDU-, der sich auf den Beitrag von Frau König -Amt 41- bezieht.

---

**5.35.1 CDU-Änderungsantrag: Änderung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zur institutionellen Förderung, zu Investitionskostenzuschüssen und zur Projektförderung im Bereich der Kultur** **231851-01 AA**  
**Antrag zur Vorlage 231851**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB und FDP bei Enth. AfD



**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Betriebsmittel im Bereich Kultur der Stadt Bonn (ABB) werden wie folgt geändert:

1. Ziff. 3.1. Satz 2 wird ergänzt: "... bereinigt um Verbindlichkeiten und Forderungen, die das Bewilligungsjahr und die Folgejahre zuzüglich eines Zuschlages zur Sicherung der Liquiditätbetreffen, zu verstehen."
2. Vor dem Inkrafttreten der ABB ist ein Anhörungstermin mit den Trägern der freien Kultur durchzuführen.

---

**5.36 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus  
Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk  
Bonn** **231783**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**Beschluss:**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Bonner Weihnachtsmarktes wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Es fand keine Aussprache statt.

---

**5.37 9. Satzung zur Änderung der Satzung der bon-  
norange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) -  
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt  
Bonn** **231593**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-  
nommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Die bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt das Beratungsergebnis des Verwaltungsrates der bonnorange AöR aus seiner Sitzung am 12.05.2023 (Anlage) hinsichtlich der 9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn zur Kenntnis.
2. Der Verwaltungsrat wird angewiesen, das geänderte Straßenverzeichnis (Anlage A) als 9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn mit einem Inkrafttreten zum 01.01.2024 zu veröffentlichen.

---

**5.38 Satzung der Stadt Bonn über die Ablösung von Stellplatzpflichten - Stellplatzablösesatzung**

**231638**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Die bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Ablösung von Stellplatzpflichten - Stellplatzablösesatzung - wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

---

**5.38.1 FDP-Änderungsantrag zu Satzung der Stadt Bonn über die Ablösung von Stellplatzpflichten - Stellplatzablösesatzung**

**Antrag zur Vorlage 231638**

**231638-01 AA**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Der bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

1. Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Ablösung von Stellplatzpflichten - Stellplatzablösesatzung - wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Stadtverwaltung legt nach einem Jahr einen Evaluationsbericht vor.

---

**5.38.2 Satzung der Stadt Bonn über die Ablösung von Stellplatzpflichten - Stellplatzablösesatzung**

**231638-02 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt.

---

**5.39 Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Denkmalsbereichssatzung "Combahnviertel" im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Mitte**

**231148**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

1. Über die während der Offenlage in der Zeit vom 01.02.2023 bis 01.03.2023 vorgebrachten Anregungen und Bedenken (siehe Anlage 2) wird entsprechend der Abwägungsvorschläge der Verwaltung (siehe Anlage 2) entschieden.
2. Gemäß § 10 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird die Denkmalsbereichssatzung im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Mitte für den Bereich des „Combahnviertels“ nebst Anlagen beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß §10 DSchG NW die beschlossene Denkmalsbereichssatzung „Combahnviertel“ zusammen mit den eingegangenen Stellungnahmen der Oberen Denkmalbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sobald die

Genehmigung vorliegt, wird die Verwaltung beauftragt, die Genehmigung sowie die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

---

**5.39.1 Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Denkmalbereichssatzung "Combahnviertel" im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Mitte**

**Antrag zur Vorlage 231148**

**231148-01 AA**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Der bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Abwägungsvorschläge der während der Offenlage in der Zeit vom 01.02.2023 bis 01.03.2023 vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden wie folgt überarbeitet:

1. Aus der Abgrenzung des Denkmalbereiches werden im nördlichen Bereich im Sinne des nachstehenden Plans die Bereiche, die keine Baudenkmäler und erhaltenswerte Gebäude aufweisen, ausgenommen.

Die Stellungnahmen St 03 Abs14, St 05 Abs. 3, St 08 Abs. 2, St 09 Abs. 1+2, St 10 Abs. 1+2, St 11 Abs. 2, St 12 Abs. 1, St 24, St 26, St 27, St 28, St 29 werden inhaltlich angepasst und ergänzt, dass eine nochmalige Überprüfung des Geltungsbereiches stattgefunden hat und die Abgrenzung des Geltungsbereiches auf den unbedingt fachlich zwingend notwendigen Zusammenhang reduziert worden ist.

2. Im Nachgang zur Aufstellung der Denkmalbereichssatzung ist den Grundstückeigentümerinnen und Eigentümern ein Gestaltungsleitfaden an die Hand zu geben, als eine verständliche, illustrierte Leitlinie zum Umgang mit den prägenden, schützenswerten Elementen des historischen Baubestandes (Fassaden, Dächer, Fenster, Türen, Eingangstreppen, Einfriedungen, Freiflächen, etc.) bei Pflege-, Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen. Sie soll als erweiterte Information zu „häufig gestellten Fragen“ dienen, wie sie in den Einwendungen zum Ausdruck kommen. Dieser Leitfaden ist ggf. mit dem geplanten Leitfaden zur energetischen Ertüchtigung für das Combahnviertel zusammenzuführen.

Die Stellungnahmen St 02 Abs5, St 03 Abs. 5, St 04 Abs. 1, St 19 und St 32 werden entsprechend inhaltlich angepasst.

---

**5.40 9.Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -) 231597**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheit gegen BBB

**Beschluss:**

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt die Empfehlung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR aus seiner Sitzung vom 18.08.2023 (Drucksachen AöR-23044 und AöR-23057 Niederschrift) hinsichtlich der 9.Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -) zur Kenntnis.
2. Der Verwaltungsrat wird angewiesen, die 9.Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -) mit einem Inkrafttreten zum 01.01.2024 zu veröffentlichen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Es fand keine Aussprache statt.

---

**6 Anträge**

---

**6.1 BBB-Antrag Regelungen zu Erbbaurechten und Erbbauzinsen**

**Drucksachenfolge 202197**

**202197-03**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Der bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Rat in seiner nächsten Sitzung eine Beschlussvorlage zu unterbreiten, die eine der aktuellen Geldmarktentwicklung Rechnung tragende Neufestsetzung der Erbbauzinsen für städtische Baugrundstücke vorsieht.

---

**6.1.1 Regelungen zu Erbbaurechten und Erbbauzinsen**

**202197-04 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der TO abgesetzt.

---

**6.2 CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren**

**221203**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Der bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. künftig anstehende städtebauliche Wettbewerbsaufgaben im Sinne der Anlage 9 Nr. 2 der HOAI (Städtebaulicher Entwurf als Grundlage der Bauleitplanung) vorrangig in transparenten, dialogorientierten

Werkstattverfahren als Mehrfachbeauftragung ausgewählter Planungsbüros durchzuführen und nicht als anonyme Planungswettbewerbe gem. RPW 2013.

2. Die Öffentlichkeit ist in diesen Verfahren in die Entscheidungsfindung des Auswahlprozesses der Jury (Beratungs- und Begleitgremium anstelle eines Preisgerichts) im Rahmen einer vorgezogenen öffentlichen Erörterung der Entwürfe einzubeziehen.

3. Die Entscheidung der Expertenjury hat empfehlenden Charakter, um im Nachgang eine offene Diskussion des Ergebnisses zu ermöglichen und der nachfolgenden abschließenden Entscheidung der demokratisch legitimierten Gremien nicht vorzugreifen.

4. Synergien für das Bauleitplanverfahren sind zu nutzen, indem die Öffentlichkeitsbeteiligung im Auswahlverfahren so ausgestaltet wird, dass sie den Anforderungen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB entspricht.

---

**6.2.1    Stellungnahme der Verwaltung zu CDU-Antrag:  
          Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen  
          Wettbewerbsverfahren**

**221203-01 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt.

---

**6.2.2    Stellungnahme der Verwaltung zu: CDU-Antrag:  
          Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen  
          Wettbewerbsverfahren**

**221203-03 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt.

---

**6.2.3 CDU-Änderungsantrag zum CDU- Antrag: Mehr  
Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen  
Wettbewerbsverfahren**

**Antrag zur Vorlage 221203**

**221203-04 AA**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenom-  
men oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Der bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Änderungsantrag  
hatte folgenden Inhalt:**

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 09.06.2022 wird mit dem ergänzenden  
Änderungsantrag vom 14.11.2022 zur Stellungnahme der Verwaltung  
zusammengeführt und erhält folgende Fassung:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Künftig anstehende städtebauliche Wettbewerbsaufgaben sind im Sinne der  
Anlage 9 Nr. 2 der HOAI (Städtebaulicher Entwurf als Grundlage der  
Bauleitplanung) verstärkt in transparenten, dialogorientierten  
Werkstattverfahren als Mehrfachbeauftragung ausgewählter Planungsbüros  
durchzuführen und nicht als anonyme Planungswettbewerbe gem. RPW 2013.
2. Die Öffentlichkeit ist in diesen Verfahren in die Entscheidungsfindung des  
Auswahlprozesses der Jury (Beratungs- und Begleitgremium anstelle eines  
Preisgerichts) im Rahmen einer vorgezogenen öffentlichen Erörterung der  
Entwürfe einzubeziehen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Leitfaden „Partizipation und Vergabe“  
unter Federführung des Deutschen Städtetages aufgezeigten Möglichkeiten der  
Partizipation in Planungswettbewerben in geeigneter Form zu nutzen.

---

**6.3 BBB-Antrag: Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke  
Vorlage 221539**

**221539-001**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD, vorbehaltlich der Bera-  
tung in der BV Bad Godesberg



**Der abgelehnte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

Die in Drucksachen 221539 und 220346-02 ST von der Oberbürgermeisterin mitgeteilte Absicht, auf dem Straßenzug Konstantin-, Ubier- und Mittelstraße in Bad Godesberg die max. Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen, wird nicht umgesetzt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt -BBB-, der den Antrag seiner Fraktion begründet.

Stv. Dr. Möller -Grüne-, der sich zu Temporeduzierungen äußert.

---

**6.3.1 Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke**

**221539-002 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**6.3.2 Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke**

**221539-04 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**6.4 BBB-Dringlichkeitsantrag: Übergriffe religiös  
extremistischer Schülergruppen**

**231106**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Der bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

1. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, in der Sitzung darzulegen,

- a. an welchen öffentlichen Bonner Schulen und in welchem zahlenmäßigen Ausmaß ihr den Schulfrieden störendes Verhalten durch Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen bekannt geworden ist,
- b. welche Erkenntnisse zu Frage a) welche erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen nach sich gezogen haben,
- c. wer in Person auf Basis welcher belastbaren Erkenntnisse die Integrationsbeauftragte der Stadt dazu ermächtigte, die fachliche Befähigung von Bonner Lehrkräften öffentlich zu diskreditieren.

2. Sofern der Oberbürgermeisterin in der Sitzung keine Angaben zu Ziffer 1 möglich sind, wird sie gebeten, diese dem Rat schriftlich bis zur nächsten Sitzung darzulegen.

3. Unabhängig von den Ziffern 1 und 2 wird die Oberbürgermeisterin beauftragt, dem Rat in seiner nächsten Sitzung einen Konzeptentwurf vorzulegen, wie Störungen des Lehrbetriebes unterbunden werden können. Das Skript soll insbesondere Angaben zu

- den Voraussetzungen und der Reihenfolge der zu ergreifenden erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen aller in § 53 (2) und (3) Schulgesetz NRW aufgeführten Maßnahmen,

- der frühzeitigen Einbindung und Rolle des städtischen Jugendamtes bei Minderjährigen sowie

- der Polizei bei Verdacht auf im Elternhaus begründete staatsfeindliche Tendenzen.

enthalten.

---

#### **6.4.1 Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen**

**231106-02 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt.

---

**6.4.2    Stellungnahme der Bezirksregierung zum Dringlichkeitsantrag: Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen**

**231106-05 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt.

---

**6.5        BBB-Antrag Genehmigung von Niederschriften - Anpassung des Verfahrens in Gremiensitzungen Drucksachengruppe 231149**

**231149-01**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

abgelehnt, Mehrheit gegen BBB, AfD und RheinGrün

**Der abgelehnte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

Der Rat möge nachstehende, geänderte Fassung von § 21 (4) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bonn beschließen:

"Die Niederschrift ist unverzüglich allen Ratsmitgliedern und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern zuzuleiten. In der nächsten Ratssitzung wird die Niederschrift zur Genehmigung vorgelegt. Die Zustellung der Niederschrift erfolgt im Regelfall auf elektronischem Weg; auf Wunsch ist die Niederschrift in Papierform zuzustellen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Ausschüsse des Rates und die Bezirksvertretungen."

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt -BBB-, der den Antrag begründet.

---

**6.5.1    BBB-Antrag Genehmigung von Niederschriften - Anpassung des Verfahrens in Gremiensitzungen Drucksachengruppe 231149**

**231149-02 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**6.6      BBB-Antrag: Sondersteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke**

**231182**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Der bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine kommunale Verpackungssteuersatzung zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel der Satzung soll die Erhebung einer Sondersteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke in der Stadt Bonn nach dem Beispiel der Stadt Tübingen in geänderter Fassung sein.

---

**6.6.1    BBB-Antrag: Sondersteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke**

**hier: Vertagungsbitte**

**231182-03 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt.

---

**6.7      FDP/u.w.-Antrag: Sofortige Optimierung des Verkehrsabflusses aus der Winter- in die Burgstraße zur Steigerung der Fahrplantreue der Buslinie 639**

**231592**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt.

**Der bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt Antrag hatte folgenden Inhalt:**

Zur Verbesserung der Fahrplanteue der Buslinie 639 setzt die Verwaltung unverzüglich um:

1. Einzug der Fußgängerampel zwischen den Häusern Burgstraße 37 und 60 inklusive des Fußgängerüberwegs, da für Fußgänger 20 Meter westlich hiervon eine weitere Ampel zu Verfügung steht.

2. Veränderung an der Ampelschaltung an der Kreuzung aus Burgstraße und Winter- sowie Pfarrer-Minartz-Straße dergestalt, dass

a. die Grünphasen von Winterstraße und Pfarrer-Minartz-Straße voneinander getrennt werden und

b. die Grünphase der Winterstraße gegenüber der der Pfarrer-Minartz-Straße verlängert wird

---

**6.7.1 FDP/u.w.-Antrag: Sofortige Optimierung des Verkehrsabflusses aus der Winter- in die Burgstraße zur Steigerung der Fahrplanteue der Buslinie 639** **231592-01 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt.

---

**6.8 Neuregelung des ruhenden Verkehrs in der Cäsarius- und Heisterbachstraße** **231916-01**  
**Drucksachengruppe 231916**

erledigt durch Stellungnahme der Verwaltung

**Abstimmungsergebnis:**

erledigt durch Stellungnahme der Verwaltung

**Der durch Stellungnahme erledigte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

Da die Oberbürgermeisterin in der Angelegenheit der Neuordnung des ruhenden Verkehrs in der Cäsarius- und Heisterbachstraße offenbar die Auffassung vertritt, es handele sich in der Sache um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und somit die Gefahr besteht, dass ein anders lautender Beschluss der Bezirksvertretung Bad Godesberg von ihr beanstandet würde oder zwischenzeitlich ohne Anhörung der Betroffenen Tatsachen geschaffen werden, wird vorsorglich Folgendes beantragt:

Der Rat zieht die Angelegenheit an sich und beschließt:

1. Die von der Verwaltung per Bürgerbrief „Sofortmaßnahmen Cäsariusstraße/Heisterbachstraße“ vom 10. Oktober 2023 angekündigte Neuregelung des ruhenden Verkehrs in den betroffenen Straßen im Ortsteil Rüngsdorfer wird in beabsichtigter Form bis auf Weiteres nicht ausgeführt.
2. Stattdessen ist die Planung nach entsprechender diesbezüglicher Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Bad Godesberg den Anliegern im Rahmen einer Bürgerversammlung vorzustellen, zu der die Betroffenen per Brief einzuladen sind. In der Veranstaltung aus der Bürgerschaft vorgebrachte Anregungen als auch Einreden sind zu dokumentieren mit Stellungnahmen zu versehen und der Bezirksvertretung Bad Godesberg zur Kenntnis zu bringen.
3. In einer der nächsten Sitzungen der Bezirksvertretung Bad Godesberg legt die Oberbürgermeisterin ihre ursprüngliche und eine um die Anregungen aus der Bürgerversammlung erweiterte Planung zur Neuregelung des ruhenden Verkehrs in der Cäsarius- und Heisterbachstraße ebenso zur Beschlussfassung vor, wie Vorschläge zur möglichen Kompensation der wegfallenden Stellflächen.
4. Der Rat weist der Bezirksvertretung Bad Godesberg in der Sache das Entscheidungsrecht zu.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt -BBB-, der den Antrag seiner Fraktion begründet und nach den Ausführungen von Herrn Stadtdirektor Fuchs den Antrag für erledigt erklärt.

---

**6.8.1 Informationsbrief - Sofortmaßnahmen Gehweg-  
parken Cäsariusstraße/Heisterbachstraße**

**231916-03 ST**

zur Kenntnis genommen



- 
- 6.10    BBB-Antrag: Freiwillige Übernahme der gesetzlichen Trägeranteile für den Betrieb der Kindertagesstätten freier Träger ab dem Kita-Jahr 2023/2024** **230479-03**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

abgelehnt, Mehrheit gegen BBB und AfD

**Der abgelehnte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie sowie dem Rat zu deren nächsten Sitzungen gemäß Beschlussfassung zu DS [230479](#), Ziffer 3, letzter Satz eine Beschlussvorlage vorzulegen, die eine Reduzierung der freiwilligen Übernahme der gesetzlichen Trägeranteile für den Betrieb der Kindertagesstätten freier Träger und der Kindertagespflege in Höhe der Mehraufwendungen durch die landesseitige Anhebung der Kindspauschalen vorsieht.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Es fand keine Aussprache statt.

- 
- 6.11    Antrag der Koalition - Verlässliches Fernverkehrsangebot bei Baustellen im Bereich der Rheinstrecken** **231835**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

geändert, inklusive Empfehlung des gemeinsamen Ausschusses Mobilität und Verkehr mit dem Rhein-Sieg-Kreis, einstimmig

**Beschluss:**

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten **gemeinsam mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises**, die Deutsche Bahn aufzufordern, umgehend alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit regulär am Bonner Hauptbahnhof haltende Fernverkehrszüge im Umleitungsfall ausnahmslos den Ersatzhalt Bonn-Beuel bedienen. Die Bonner Abgeordneten im Bundes- und Landtag NRW werden gebeten, sich ebenfalls diesbezüglich einzusetzen. Gleiches gilt für die Bonner Vertreter im Aufgabenträgerverbund NVR/go.Rheinland.

- - -

Die hervorgehobene Ergänzung beruht auf dem Beratungsergebnis des



gemeinsamen Ausschusses zwischen dem Ausschuss für Mobilität und Verkehr und dem Rhein-Sieg-Kreis.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Mayer -SPD-, die den Antrag begründet.

Stv. Dietsch -Grüne-, die darum bittet, die Erklärung des gemeinsamen Ausschusses aufzunehmen.

Stv. Wehlus -CDU-, der es befürwortet hätte, hier einen fraktionsübergreifenden Antrag zu stellen.

Stv. Schott -BBB-, der begründet, warum die BBB-Fraktion sich dem Antrag anschließen wird.

Oberbürgermeisterin Dörner, die Stv. Schott -BBB- antwortet.

---

**6.11.1 Antrag der Koalition - Verlässliches Fernverkehrsangebot bei Baustellen im Bereich der Rheinstrecken**

**231835-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**6.12 Antrag CDU: Resolution: Die ÖPNV/SPNV-Finanzierung benötigt ein neues Fundament und vor allem mehr Tempo**

**231895**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

geändert, wie Ausschuss für Mobilität und Verkehr, mit Einzelabstimmung zum vorletzten Satz

Satz: Mehrheit gegen BBB, FDP und AfD

Rest: einstimmig

**Beschluss:**

**Resolution: Die ÖPNV/SPNV-Finanzierung benötigt ein neues Fundament und vor allem mehr Tempo**

**Die Fraktionen beantragen**, folgende Resolution zu verabschieden und diese an den Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing, den Bundesminister der Finanzen Christian Lindner sowie den Landesminister für Verkehr Oliver Krischer und den Landesminister der Finanzen Dr. Marcus Optendrenk weiterzuleiten:

Der ÖPNV/SPNV muss Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge werden.

Um dies zu erreichen, sollten Bund, Länder und Kommunale Spitzenverbände (Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag sowie der Deutsche Landkreistag) kurzfristig eine Task-Force einrichten, um über eine künftige weitestgehend steuersubventionierte Finanzierung des ÖPNV/SPNV zu sprechen bzw. zu verhandeln.

Zielsetzung muss eine auskömmliche Finanzierung sein, welche insbesondere durch fair aufgeteilte Sockelbeträge von Bund, Länder und Kommune getragen wird, inkl. einer jährlichen Dynamisierung. **Auch sollen die Möglichkeiten einer grundsätzlichen dritten Säule zur ÖPNV-Finanzierung, z. B. die sogenannte verbindliche Nutznießerfinanzierung, ernsthaft untersucht und die rechtlichen Grundlagen dafür vom Gesetzgeber geschaffen werden.**

Erste konkrete Ergebnisse sollten bis Ende 2024 vorliegen.

Bis dahin müssen Bund und Länder die Kommunen ausreichend finanziell absichern, damit der ÖPNV/SPNV vor Ort auch im Hinblick auf die dringend benötigte Verkehrswende in seinem bisherigen Angebot erhalten und perspektivisch ausgebaut werden kann.

Die Finanzierungssäule „Ticket Erlöse“ muss stabilisiert und festgeschrieben sowie weitestgehend auf ein Ticketangebot „Deutschlandticket“ reduziert werden.

Das schlussendliche Ziel muss ein hauptsächlich steuerfinanzierter ÖPNV/SPNV sein, da das bestehende Finanzierungssystem die Grenze seiner Leistungsfähigkeit erreicht hat und die massive Kostenentwicklung nicht durch die Nutzer getragen werden kann, wenn man eine höhere Akzeptanz erreichen will.

- - -

Die hervorgehobenen Ergänzungen basieren auf dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Wohnen, Planung und Bauen (= AA-02).

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Déus -CDU-, Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Mayer -SPD-, Stv. Beu -Grüne-, Stv. Hümmrich -FDP-.

---

**6.12.1 Antrag CDU: Resolution: Die ÖPNV/SPNV-Finanzierung benötigt ein neues Fundament und vor allem mehr Tempo**

**231895-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**6.12.2 Änderungsantrag der Koalition - Antrag CDU: Resolution: Die ÖPNV/SPNV-Finanzierung benötigt ein neues Fundament und vor allem mehr Tempo**

**231895-02 AA**

**Antrag zur Vorlage 231895**

nicht abgestimmt

**Abstimmungsergebnis:**

nicht abgestimmt

**Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Dem Antrag wird unter Berücksichtigung folgender Änderungen (**fett markiert**) zugestimmt.

**Die Fraktionen beantragen**, folgende Resolution zu verabschieden und diese an den Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing, den Bundesminister der Finanzen Christian Lindner sowie den Landesminister für Verkehr Oliver Krischer und den Landesminister der Finanzen Dr. Marcus Optendrenk weiterzuleiten:

Der ÖPNV/SPNV muss Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge werden.

Um dies zu erreichen, sollten Bund, Länder und Kommunale Spitzenverbände (Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag sowie der Deutsche Landkreistag) kurzfristig eine Task-Force einrichten, um über eine künftige weitestgehend steuersubventionierte Finanzierung des ÖPNV/SPNV zu sprechen bzw. zu verhandeln.

Zielsetzung muss eine auskömmliche Finanzierung sein, welche insbesondere durch fair aufgeteilte Sockelbeträge von Bund, Länder und Kommune getragen wird, inkl. einer jährlichen Dynamisierung. **Auch sollen die Möglichkeiten**

**einer grundsätzlichen dritten Säule zur ÖPNV-Finanzierung, z. B. die sogenannte verbindliche Nutznießerfinanzierung, ernsthaft untersucht und die rechtlichen Grundlagen dafür vom Gesetzgeber geschaffen werden.**

Erste konkrete Ergebnisse sollten bis Ende 2024 vorliegen.

Bis dahin müssen Bund und Länder die Kommunen ausreichend finanziell absichern, damit der ÖPNV/SPNV vor Ort auch im Hinblick auf die dringend benötigte Verkehrswende in seinem bisherigen Angebot erhalten und perspektivisch ausgebaut werden kann.

Die Finanzierungssäule „Ticketerlöse“ muss stabilisiert und festgeschrieben sowie weitestgehend auf ein Ticketangebot „Deutschlandticket“ reduziert werden.

Das schlussendliche Ziel muss ein hauptsächlich steuerfinanzierter ÖPNV/SPNV sein, da das bestehende Finanzierungssystem die Grenze seiner Leistungsfähigkeit erreicht hat und die massive Kostenentwicklung nicht durch die Nutzer getragen werden kann, wenn man eine höhere Akzeptanz erreichen will.

---

### **6.13 CDU-Antrag: Park & Ride**

**231639**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

#### **Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

#### **Der bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

Zur Attraktivitätssteigerung des Umstiegs auf den ÖPNV entwickelt die Bundesstadt Bonn ein ganzheitliches Konzept. Dieses umfasst konkrete Möglichkeiten und Maßnahmen und zeigt die hierfür erforderlichen zeitlichen sowie finanziellen Erfordernisse auf.

1. Zu einem solchen Konzept sollen Maßnahmen der Taktverdichtung, der Sauberkeit und Sicherheit, der Senkung des Ticketpreises sowie Erleichterungen beim Wechsel des Verkehrsmittels, z.B. mittels Park & Ride Anlagen und Mobilstationen, gehören.
2. Ein Baustein ist das Ziel der Entwicklung von Park & Ride Anlagen jenseits unserer Stadtgrenzen, alternativ bzw. komplementär in allen vier Bonner Stadtbezirken.

3. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Rhein-Sieg-Kreis sowie den umliegenden Kommunen über mögliche Park & Ride-Flächen zu sprechen und im Falle einer Umsetzung eine Kostenbeteiligung der Stadt Bonn in Aussicht zu stellen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt innerstädtisch günstig gelegene Flächen auf ihre Park & Ride-Möglichkeiten, inkl. Errichtung von Parkhäusern, zu prüfen.

5. Hierbei sind u.a. folgende Standorte als – teils zu optimierende – Park & Ride-Anlagen zu prüfen und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen:

- Bonn:

o Buschdorf

o Dransdorf

- Beuel:

o Vilich (Umfeld neue Haltestelle S13/66 mit Erschließung über die B 56)

o Ramersdorf (Umfeld U-Bahnhof Ramersdorf)

- Bad Godesberg:

o Parkplatz Rigalsche Wiese

- Hardtberg:

o Fläche zwischen Telekom Dome und Edeka (Kombination Park & Ride und Parkraumausweitung für Veranstaltungen)

6. Für eine mögliche Umsetzung wird die Verwaltung beauftragt mit den SWB bzgl. Errichtung und Betrieb von Park & Ride-Anlagen (ggf. Parkhäusern) vertiefte Gespräche zu führen. Hierbei sollen die Aufenthaltsqualität steigernde Nutzungen (z.B. Kiosk, Cafe, Toilettenanlage, etc.) mitgeprüft werden.

7. Hinsichtlich der zu betrachtenden Standorte ist sowohl die aktuelle ÖPNV-Anbindung, wie auch ggf. eine neu zu schaffende ÖPNV-Anbindungen oder Taktverstärkungen zu ermitteln.

---

#### **6.13.1 CDU-Antrag: Park & Ride**

**231639-01 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung

abgesetzt.

---

**6.14 Koalitionsantrag: Überarbeitung der Sportförder-  
richtlinien**

**231868**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-  
nommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der TO abgesetzt

**Der bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzte Änderungsantrag  
hatte folgenden Inhalt:**

Sport leistet mit seinen verschiedenen Facetten bedeutende Beiträge für die Lebensqualität und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, für die Wertevermittlung sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft und für die Integration aller Sporttreibenden.

Zur Förderung des Sports beschließt der Rat:

(1) Die Verwaltung informiert jährlich über die gesamten Transferleistungen im Rahmen der Sportförderung, insbesondere darüber,

- welche Vereine und mit welcher Summe **der Bau** von vereinseigenen Anlagen gemäß Abschnitt I, Ziffer 3.1 der Sportförderrichtlinien sowie
- welche Vereine und mit welcher Summe **die Unterhaltung** von vereinseigenen Anlagen gemäß Abschnitt I, Ziffer 3.2
- welche Vereine mit welchen Summen für Baumaßnahmen an städtischen Sportanlagen gemäß Abschnitt I, Ziffer 3.3

unterstützt wurden.

(2) Abschnitt 1, Ziffer 3.1 zum Bau vereinseigener Anlagen der Sportförderrichtlinien wird geändert. Der Satz „Über Investitionsmaßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 20.000€ entscheidet ein Gremium bestehend aus Mitgliedern der Sportverwaltung und des Stadtsportbundes“ wird gestrichen und durch die Formulierung „Der Sportausschuss entscheidet auf Empfehlung des Stadtsportbundes und der Sportverwaltung über Investitionsmaßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben höher als 20.000€“ ersetzt.

(3) Die Verwaltung erarbeitet einen Vorschlag, wie Abschnitt 1, Ziffer 7.3 (Unterstützung eines Bundes- oder Landesleistungsstützpunktes bei der Finanzierung von Sportstätten und Trainern) modifiziert werden kann. Ziel ist eine möglichst gleich hohe, nach oben gedeckelte Finanzierung, die maximal

zweimal innerhalb einer Ratsperiode und nur bei Nachweis einer besonderen finanziellen Notsituation an den Bundes- oder Landesleistungstützpunkt gezahlt wird.

(4) Die Verwaltung erarbeitet gemeinsam mit dem Stadtsportbund einen Vorschlag, wie Erwachsene gegen Vorlage des BONN-Ausweises aus städtischen Fördermitteln einen Nachlass von mindestens 20 Prozent auf den Mitgliedsbeitrag für Erwachsene im Sportverein gewährt werden kann, z.B. durch ein Gutscheinsystem.

(5) Der Sportfördervertrag sowie der Kooperationsvertrag mit dem Stadtsportbund sind entsprechend zum nächst möglichen Zeitpunkt zu aktualisieren.

---

**6.15    BBB-Antrag Außengastronomie vor dem Haus  
          Friesdorfer Straße 2**

**Drucksachengruppe 231694**

**231694-02**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB und AfD bei Enth. Stv. Wenzel -Grüne-

**Der abgelehnte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

1. Ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie vor dem Haus Friesdorfer Straße 2 wird nicht erteilt, auch dann nicht, wenn dort zwischenzeitlich ein Gaststättenbetrieb eingerichtet wurde.
2. Sollte dem Antragsteller dem Beschlusspunkt zu Ziffer 1 widersprechend per Gerichtsentscheid im laufenden Verfahren ein Anrecht auf Erteilung einer Genehmigung zugesprochen werden, wird die Sondernutzungserlaubnis zum nächst möglichen Zeitpunkt nicht verlängert bzw. beendet.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Wittneven-Welter -SPD-.

---

**6.15.1 BBB-Antrag Außengastronomie vor dem Haus  
Friesdorfer Straße 2**

**Drucksachengruppe 231694**

**231694-03 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**6.16 BBB-Antrag: Durchgang Koblenzer Straße / Hu-  
bertinumshof**

**Drucksachengruppe 231250**

**231250-02**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB und AfD

**Der abgelehnte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

1. Die Sondernutzung des Durchganges zwischen Koblenzer Straße und Hubertinumshof für Außengastronomie wird spätestens zum Ende dieses Jahres beendet.
2. Neu eingereichte Anträge auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis für die unter Ziffer 1 benannte Gehweg- und Rettungsfläche werden künftig negativ beschieden.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt -BBB-.

---

**6.16.1 BBB-Antrag: Durchgang Koblenzer Straße / Hu-  
bertinumshof**

**Drucksachengruppe 231250**

**231250-03 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.



---

**7      Mitteilungen**

---

**7.1      Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität  
in Bonn**

**211775-01**

zur Kenntnis genommen - mit Protokollnotiz

Die Mitteilungsvorlage wurde nach kurzer Aussprache zur Kenntnis genommen.

**Nachfrage zu Protokoll (Hintergrund ist der GA-Artikel zum „Ladesäulenmonopol“ der Stadtwerke):**

1. Wie viele Anträge verschiedener Interessenten für die Errichtung von Ladesäulen liegen seit wann für das Stadtgebiet von Bonn vor?
2. Wie viele wurden bisher dazu bewilligt?

**Antwort der Verwaltung zu Protokoll:**

Die Antwort der Verwaltung wird im Rahmen einer Mitteilungsvorlage nachgereicht.

---

**7.2      Einsetzen eines/einer Nachtbürgermeister\*in für  
die Bonner Altstadt**

**212195-05**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.3 Neues Verfahren der Stellenplanfortschreibung** **231584**  
zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde nach kurzer Aussprache zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.4 Merkblatt bei Investitionen in den Wohnungsbau  
in Bonn: Aktualisierung 2023** **231666**  
zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.5 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle;  
hier: Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand:  
September 2023** **231746**  
zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

---

Der Tagesordnungspunkt wurde gemeinsam mit TOP 5.9 beraten.

- 
- 7.6 Mitwirkungsprozess: Bönnsche Viertel (Sachstand Oktober 2023)** **231857**  
zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

---

**7.7 Zuschuss zur Einrichtung einer Bonner Hebammenambulanz** **231865**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

Frau Stv. Nöhring -FDP- regt aufgrund der Erfahrungen aus dem Rhein-Sieg-Kreis an, halbjährlich zu berichten.

---

**7.8 Beteiligungsbericht 2022 der Bundesstadt Bonn** **231911**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

---

**7.9 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 4/2023** **231973**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

---

**7.10 Punkte der nichtöffentlichen Sitzung** **232033**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

---

**8 Aktuelle Informationen der Verwaltung**

Es liegen keine aktuellen Informationen vor.

Vorsitz:

Schriftführung:

---

Katja Dörner

---

Sina Voll

Die Bundesstadt Bonn trauert  
um ihre ehemalige Stadtverordnete Renate Ibbeken  
und um ihren Stadtältesten Rudolf Wickel.

Renate Ibbeken ist am 18. September 2023 im Alter von 75 Jahren verstorben.

Rudolf Wickel ist am 17. September 2023 im Alter von 90 Jahren verstorben.

Renate Ibbeken gehörte der CDU an. Sie war von 2002 bis 2004 Stadtverordnete und Mitglied der Bezirksvertretung Bonn. Ihren Sachverstand und ihr Engagement brachte sie zudem in zahlreiche Fachausschüsse ein.

Rudolf Wickel war von 1975 bis 1994 Mitglied des Rates der Stadt Bonn und Vorsitzender der F.D.P.-Fraktion. Von 1985 bis 1995 gehörte er dem Landtag von Nordrhein-Westfalen an und war unter anderem auch Kreisvorsitzender der FDP Bonn. Der Rat der Stadt Bonn hat ihm nach seinem Ausscheiden aus dem Rat die Ehrenbezeichnung Stadtältester verliehen.

Rat und Verwaltung der Bundesstadt Bonn danken Renate Ibbeken und Rudolf Wickel für ihren Einsatz und für ihr Wirken für die Stadt und ihre Menschen. Wir werden das Andenken an beide stets in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt ihren Familien.

Zweckverbandssatzung des NRW KULTURsekretariats

Präambel .....	2
§ 1 Verbandsmitglieder .....	2
§ 2 Name, Sitz und Rechtsform .....	2
§ 3 Aufgaben .....	2
§ 4 Programme .....	3
§ 5 Organe .....	3
§ 6 Verbandsversammlung .....	3
§ 7 Arbeitsausschuss .....	5
§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung .....	6
§ 9 Verbandsvorsteher:in .....	7
§ 10 Geschäftsführung .....	7
§ 11 Übernahme des NRW KULTURsekretariats der Stadt Wuppertal .....	8
§ 12 Haushaltsführung und Prüfung .....	8
§ 13 Abgabe von Erklärungen .....	8
§ 14 Personal .....	8
§ 15 Bekanntmachungen Zweckverband .....	9
§ 16 Beitritt, Ausscheiden und Kündigung .....	9
§ 17 Anwendung Gleichstellungsgesetz .....	9
§ 18 Inkrafttreten .....	9

## Präambel

Seit 1974 kooperieren die Verbandsmitglieder im Bereich der Kultur. Dazu hatten sich die Mitglieder auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammengefunden, die mit der Zweckverbandsgründung gem. §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung eine Fortführung erfahren soll.

### **§ 1** Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Moers, Mülheim an der Ruhr, Münster, Neuss, Oberhausen, Recklinghausen und Wuppertal bilden gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland (kurz: LVR) zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Kulturarbeit einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der Fassung vom 01.12.2021.
- (2) Kooperationsvereinbarungen im kulturellen Bereich zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Satzung nicht ausgeschlossen.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbands aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.

### **§ 2** Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „NRW KULTURsekretariat“ (kurz: NRWKS).
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Wuppertal.

### **§ 3** Aufgaben

- (1) Der Zweck des NRWKS ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweckverband initiiert, fördert und organisiert dazu insbesondere im Rahmen seiner Kooperationsprogramme (§ 4) gemeinsam mit den Verbandsmitgliedern sowie weiteren kommunalen, überregionalen und internationalen Kulturpartner:innen eine Vielzahl von Programmen, Projekten und Veranstaltungen als allgemeine Aufgaben im Bereich Kultur, beispielsweise in den Sparten Theater, Musik, Bildende Kunst, Literatur und Tanz.

- (2) Neben den durch die vorgenannten Aufgaben und Programme bestimmten Aufgaben kann der Zweckverband weitere Aufgaben übernehmen, soweit diese dem Verbandszweck entsprechen.
- (3) Der Zweckverband kann Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen, wenn diese dem Verbandszweck zu fördern geeignet sind.

#### **§ 4** Programme

- (1) Zur Umsetzung seines Verbandszwecks realisiert das NRWKS Kooperationsprogramme und Landesprogramme.
- (2) Die Kooperationsprogramme sind wesentlicher Teil der Aufgaben des Zweckverbandes und auf einen hohen Beteiligungsgrad der Verbandsmitglieder und der Kulturakteur:innen der Verbandsmitglieder ausgerichtet. Sie sollen wesentlich zur Profilierung und Entwicklung des Kulturlandes NRW beitragen.
- (3) Konzepte zu Kooperationsprogrammen werden im Rahmen der Programmliste in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschlossen.
- (4) Nach Beschluss der Programme sind diese Bestandteile der sogenannten Programmliste des Zweckverbandes. Die Bestandteile der Programmliste können im Wege eines Zuwendungsbescheides der zuständigen obersten Landesbehörde vom Land NRW mit Landesmitteln gefördert werden.
- (5) Der Zweckverband kann seine kulturellen Zwecke auch verfolgen, indem er Landesprogramme umsetzt.

#### **§ 5** Organe

Die Kulturarbeit des Zweckverbandes erfolgt durch:

1. Verbandsversammlung
2. Verbandsvorsteher:in

#### **§ 6** Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das zentrale Beschlussgremium, das aus den Vertreter:innen der Verbandsmitglieder besteht. In der Regel entsenden die Verbandsmitglieder ihre Kulturdezernent:innen als Vertreter:innen. Für jede:n Vertreter:in wird ein:e Stellvertreter:in für den Fall der Verhinderung bestellt. Als Gäste mit Rederecht nehmen



an den Sitzungen die/der Kulturdezernent:in des Städtetags NRW sowie ein:e Vertreter:in des Landes teil. Darüber hinaus kann der/die Kulturdezernent:in der Bezirksregierung Düsseldorf als Gast eingeladen werden.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin begründet ist. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
- a) die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses
  - c) die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin
  - d) die generellen Richtlinien und Ziele der Kulturarbeit des Zweckverbandes
  - e) die laufende Überwachung der Tätigkeiten des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin einschließlich der Prüfung des jährlich durch den/die Verbandsvorsteher:in vorzulegenden Tätigkeitsberichtes
  - f) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin
  - g) die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten und Ausschüssen, soweit sie nicht bereits durch diese Satzung geregelt sind
  - h) Vereinbarungen mit dem Land NRW
  - i) die Verabschiedung der Programmliste gemäß Vorschlag des Arbeitsausschusses
  - j) Mehrausgaben nach § 16 Abs. 5 EigVO
  - k) die Benennung des Abschlussprüfungsunternehmens
  - l) die Geschäftsordnung des Zweckverbandes, der Verbandsversammlung und des Arbeitsausschusses sowie der Geschäftsleitung (Verbandsvorsteher:in und Geschäftsführung)
  - m) die Gründung, den Erwerb und die Beteiligung an Unternehmen
  - n) die Festlegung der Umlage
  - o) den Beitritt neuer Mitglieder
  - p) die Satzung des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung
  - q) die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes
  - r) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person zur/zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie ein:e Stellvertreter:in.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt ein:e:n Verbandsvorsteher:in und ein:e:n Stellvertreter:in. Für die Wahl ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung vorschlagsberechtigt.

Vorschläge sind den Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Verbandsversammlung schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte bilden.
- (6) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin.
- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7** Arbeitsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Arbeitsausschuss, der mit Mitgliedern aus der Mitte der Verbandsversammlung besetzt wird. Die Verbandsversammlung überträgt die in Abs. 3 und 4. genannten Aufgaben auf den Arbeitsausschuss.
- (2) Die Mitgliederzahl im Arbeitsausschuss soll 10 (zehn) nicht überschreiten. Ständige Mitglieder des Arbeitsausschusses sind die Vorsitzenden der Verbandsversammlung. In der Regel nimmt die Geschäftsleitung (Verbandsvorsteher:in und Geschäftsführung) ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Als Gäste mit Rederecht nehmen an den Sitzungen der/die Kulturdezernent:in des Städtetags NRW sowie ein:e Vertreter:in des Landes teil. Darüber hinaus kann der/die Kulturdezernent:in der Bezirksregierung Düsseldorf als Gast eingeladen werden. Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung übernimmt in der Regel auch den Vorsitz des Arbeitsausschusses.
- (3) Die Verbandsversammlung überträgt dem Arbeitsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die fachliche und inhaltliche Begleitung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin sowie der Geschäftsführung einschließlich der Prüfung des jährlich durch den/die Verbandsvorsteher:in vorzulegenden Tätigkeitsberichte
  - b) Die Erarbeitung des Vorschlags der Programmliste
  - c) Die Mitwirkung bei Dringlichkeitsentscheidungen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin bzw. der Geschäftsführung, wobei mindestens der/die Vorsitzend:e der Verbandsversammlung sowie ein weiteres im Arbeitsausschuss tätiges Mitglied mitwirken muss.
- (4) Die Entscheidungen des Arbeitsausschusses erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.
- (5) Der Arbeitsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

## § 8

### Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung findet auf Einladung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung einmal jährlich an dem Verwaltungssitz eines Verbandsmitglieds statt. In den Verbandsversammlungen wird festgelegt, welches Verbandsmitglied für die folgende Verbandsversammlung Gastgeber sein wird. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Verbandsversammlung ist eine weitere Verbandsversammlung einzuberufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung fest. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens vier Wochen vor der Sitzung vorliegen. Die Tagesordnung kann mit Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Sitzung durch Nachträge ergänzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder als anwesend gilt.
- (4) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, da mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend ist, ist innerhalb von drei Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In einer aus dem genannten Grunde nicht beschlussfähigen Verbandsversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in besonders eiligen Angelegenheiten das Verfahren für einen schriftlichen Umlaufbeschluss herbeigeführt werden.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Entscheidungen gem. § 6 Abs. 2 Buchst. m) bis o) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes sowie zu dessen Auflösung müssen einstimmig gefasst werden.
- (6) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend.
- (7) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (8) Die Verbandsversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Verbandsversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Verbandsversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. BeckFormB BHW, Form. I. 5. Anm. 1-22, beck-online.

- (9) Im Übrigen ist in dem Fall, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert ist, sowohl Stellvertretung mit Stimmberechtigung als auch Stimmrechtübertragung zulässig.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher:in**

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher:in führt mit Hilfe der Geschäftsführung die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes.
- (2) Er/Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen und die von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen.
- (3) Der/Die Verbandsvorsteher:in ist Dienstvorgesetzte:r der Dienstkräfte des Zweckverbandes einschließlich der Geschäftsführung.
- (4) Der/Die Verbandsvorsteher:in soll Kulturdezernent:in/Beigeordnete:r für Kultur eines Mitglieds des Zweckverbandes sein. Ebenso wie der/die Verbandsvorsteher:in wird auch der/die Vertreter:in des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin aus dem Kreise der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (5) Der/Die Verbandsvorsteher:in soll für die Dauer von mindestens vier Jahren gewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Sollte seine/ihre Amtszeit beim Verbandsmitglied enden, endet auch seine/ihre Amtszeit als Verbandsvorsteher:in.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

- (1) Auf Vorschlag des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin beschließt die Verbandsversammlung die Einstellung einer Geschäftsführung. Der Geschäftsführung können und sollen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuss die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Sitzungen des Arbeitsausschusses selbstständig vor.
- (3) Die Geschäftsführung informiert den/die Verbandsvorsteher:in und den Arbeitsausschuss laufend über den Geschäftsgang.
- (4) Die Geschäftsführung legt dem Arbeitsausschuss und der Verbandsversammlung einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.
- (5) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung näher geregelt.

- (6) Die Geschäftsführung des NRWKS beruft die Gründungsversammlung ein. Diese ist bis zum 29.02.2024 abzuhalten. Die Geschäftsführung führt bis zur Gründungsversammlung die Geschäfte.

## **§ 11**

### Übernahme des NRW KULTURsekretariats der Stadt Wuppertal

Mit Gründung hat der Zweckverband das bisher bei der Stadt Wuppertal angesiedelte NRWKS / die Geschäftsstelle mit der finanziellen, sachlichen und personellen Ausstattung (Gesamtrechtsnachfolge) zum 01.01.2024 übernommen.

## **§ 12**

### Haushaltsführung und Prüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes werden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß angewendet.
- (2) Der Zweckverband erhebt gemäß § 19 GkG NRW von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage bestehend aus einem Betrag in gleicher Höhe zur Deckung der Fixkosten und einem individuellen Betrag, der sich an dem Verhältnis des Nutzens der einzelnen Mitglieder orientiert. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.
- (3) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die Prüfung richtet sich nach § 18 GKG NW. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Zweckverbands bestimmt werden.

## **§ 13**

### Abgabe von Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem/der Vorstandsvorsteher:in und dem/der Vertreter:in oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Bediensteten oder Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## **§ 14**

### Personal

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beschäftigte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen.
- (2) Für Dienstkräfte, deren Zugehörigkeit zum Zweckverband aus einem Überleitungsvertrag resultiert, bleiben dessen Bedingungen erhalten.

- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes bzw. einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben sind die Bediensteten des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen.

## **§ 15**

### **Bekanntmachungen Zweckverband**

Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen 31.12.2023.

## **§ 16**

### **Beitritt, Ausscheiden und Kündigung**

- (1) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GKG NW) beitreten.
- (2) Einzelne Mitglieder können durch schriftliche Kündigungserklärung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten aus dem Zweckverband zum Ende eines Kalenderjahres ausscheiden.

## **§ 17**

### **Anwendung Gleichstellungsgesetz**

Die Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (kurz: LGG NRW) sind auf den Zweckverband als Dienststelle i.S.v. §§ 3 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 LGG NRW anzuwenden.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

- (1) Der Zweckverband ist unter dem Namen „NRW KULTURsekretariat“ am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 nach Bekanntmachung in Kraft. Der Zweckverband hat seinen Betrieb zum 01.01.2024 aufgenommen.

Diese Satzung ist zu genehmigen.

ML\$ A' %4+ " N\$ 8 : %E ! N)&\$-G" 3D\$%4" %&\$%G" \* ; : > " %&\$%

()\*#&+ -+./0102

!"# " %&\$%  
!"# "\$%&' (!) %&\$% "+ (  
- , )% (!)\$%&' (!- \$. &' / (

		KS="7" %&L\$)								
(34- -)	5 64" 7#E " 88\$ 9)% % *# \$ <\$; \$>=% %& ? @B6#%\$ " %&	9)% % 86*)#6% <\$; \$>=% %& C: =>76#6	<)">\$ )&\$ D: " ">: # A \$ E ! =>#&" %&	>F>" %& " E	>F>" %&+L\$+ G% : # \$ * 4)#+H	5 64" 7#E " 88\$ 9)% % *# \$ <\$; \$>=% %& ? @B6#%\$ " %&	9)% % 86*)#6% <\$; \$>=% %& C: =>76#6	4" => / I G	" E	<\$; J%4" %&
01	020123 002222023 4( %& * 6 7 ) % & 0283229	:: 0222 - \$. <" %& & (%=>! ? * @AS% 7 ) ( % & ) . %& & (% B: 3022	C2: 3B9D0	:: 0222D2	88D0	02010C 00022200C E(!. F% 6 * % & ( + (% 0028222	:: 0222 - \$. <" %& & (%=>! ? * @A \$ % 7 ) ( % & ) . %& & (% B: 3022	, -	:: 0222D2	. " * % ( % ) @ \$ + ( ! G * ! & & & H ( @ % & & % & % & ! ' ( % ! ( ! ) @ 4 ( % & * & & 7 ) % & \$ D > ! ' ) J ( ) % , % 6 - \$ ! K ( ! => & \$ % & . 5 " ( % ) % L * ! \$ % & % / ( ) + M / 5 @ ( 5 N ( ! ) @ E ( ! . F % 6 A + * % & ( + ( % @ J # % 8 % " ) ! => * 6 7 ( @ \$ % & " ! * % & < F & % G ( ! ( %
; 1	02018 0022220; 8 P\$ " ! L * ! J + * % & ( + (% 02B2282	:: 0222 - \$. <" %& & (%=>! ? * @AS% 7 ) ( % & ) . %& & (% B: 8B22	81C8B222D2	999222D2	0; D0	02010C 00022200C E(!. F% 6 * % & ( + (% 0028222	:: 0222 - \$. <" %& & (%=>! ? * @A \$ % 7 ) ( % & ) . %& & (% B: 3022	, -	999222D2	. " * % ( % ) @ \$ + ( ! G * ! & & & H ( @ % & & % & % & ! ' ( % Q % & ! " * & FF % 7 ) % & 5 " ! < \$ & % . FG ) ' ( % ! ( < \$ & FF % S ! ( ) . 5 = % D > ! ' ) J ( ) % , % 6 < \$ ! K ( ! => & \$ % & . 5 " ( % ) % L * ! \$ % & % / ( ) + M / 5 @ ( 5 N ( ! ) @ E ( ! . F % 6 A + * % & ( + ( % @ J # % 8 % " ) ! => * 6 7 ( @ \$ % & " ! * % & < F & % G ( ! ( %
81	02812T 09222282T ? @ > & ! / ( # ! ' ( ! \$ % & 92; 2202	:: 0222 - \$. <" %& & (%=>! ? * @AS% 7 ) ( % & ) . %& & (% B: 0; 02	C0; 2222D2	822222D2	9D2	028122 092222822 ? @ \$ % U & ( ! * \$ = * / ( % S A > / ( ! & ( % ) % 920B22	:: 0222 - \$. <" %& & (%=>! ? * @A \$ % 7 ) ( % & ) . %& & (% B: BB22	, -	822222D2	V * @ ' ( ! % F 6 ( % ) & ( % V ( \$ R ! & ' / ( * & ! ? @ > & ! # ! 5 % % @ ! ( & & & ' ( . ? @ \$ 6 V ( ! ; 2; 8 X 2; 9 " * 5 . ) @ * \$ = \$ % ( ! " / @ @ ! \$ % FF ! ! % @ 5 J * 6 \$ 6 ! ! * ( ! E ! ) . 5 ) & ( ! \$ % & ( % ) % > / ( ! L 6 % 4 U ) & ( ! " ! ( ! * ! = ( ! & / ( ! %
91	02T20 0B; 222T20 I ( ! ( ) 5 5 % & \$ % ! ( 5 ) / FF % ? L F ! 5 % & & % B: 00222	: 90222 ? F % 5 ! - \$. <" %& & (% * \$ . & 1 K ( ! G * % & & 5 B & J ( ) B980T2	:: 2222D2	022222D2	C09	02013 0; 20220; 3 Z ( / U \$ ' ( + * % & ( + (% N Z I O ; 220; 30	: 80222 S ! * % & ! * \$ = G ( % \$ % & % B80B22	, -	022222D2	[ ( & ( % ) % ! ! ) % & ( % ! ( . @ * = \$ % & FF % 022 ? 5 " 6 % > ! ' ) * % 5 " ( % ( [ ( 5 " + L = * ) . F % N 11 * . J ( 5 * 6 A I \$ % ( . 6 & * 7 * + ( % D ) % ( ! S \$ ! % & & )+ ? L F ! 5 * ! J E ( % & % 6 ) . 5 ( ) % > / ( ! L 6 % 4 U ) & ( ! ( ! ) 5 5 % & & ( ! F ! ( ! @ @ 1
B1	02312: 0C; 22232: \ ) & ( % @ * 5 J * 5 . 5 ! D Z ( F * 5 % C; ; T28	:: 0222 - \$. <" %& & (%=>! ? * @AS% 7 ) ( % & ) . %& & (% B: 3002	0TT02T009	; TBC2D2	:: 00	010810 OCT220820 ] = % @ ( . Z ! > % CT2202	:: 0222 - \$. <" %& & (%=>! ? * @A \$ % 7 ) ( % & ) . %& & (% B: 0002	, -	; TBC2D2	7 ) P % % & + % 6 G ( ! ( % = ! ' ( % - \$ # * \$ ' ( ! Q ! * % 7 * 5 , * % & ( + ( % & A ? ^ . 5 + . N 07 , 0 * 6 V * @ F & ( L 6 5 A F ! + = ! Z ? / ( % # 9 8 5 ! - + 5 C . 5 6 = ! * * . E ! F W J 5 ) \ P % % & + % 6 / ( ! ) 5 D * * * . 4 ' ( ! = " ! ( % ( - + 5 C > / ( ! % @ 5 & ( % & & ( % ( , ) % 6 = ! ' ) H ( * 6 ) ! \$ % & ' ( . E ! F W J 5 . R ! = & 5
C1	02312: BC; 22232: 0220 . ! * 5 / ( . @ * = \$ % & ( % Z ( F ) % F ! + * 9 F %	: T8022 - \$. <" %& & (% = ! ' 1 ! G ( ! / FF % K ( ! + # & ( % & & ( % 5 U % ( % > / ( ! T22 QH	C2222D2	02T992D2	0T2D8	010812; BCT22082; 3222 [ ( & / * \$ PF ! . 5	: TB; 22 - \$. <" %& & (% = ! S ) # * \$ + * Y % " + ( %	, -	02T992D2	7 ) P % % & + % 6 G ( ! ( % = ! ' ( % - \$ # * \$ ' ( ! Q ! * % 7 * 5 , * % & ( + ( % & A ? ^ . 5 + . N 07 , 0 * 6 V * @ F & ( L 6 5 A F ! + = ! Z ? / ( % # 9 8 5 ! - + 5 C . 5 6 = ! * * . E ! F W J 5 ) \ P % % & + % 6 / ( ! ) 5 D * * * . 4 ' ( ! = " ! ( % ( - + 5 C > / ( ! % @ 5 & ( % & & ( % ( , ) % 6 = ! ' ) H ( * 6 ) ! \$ % & ' ( . E ! F W J 5 . R ! = & 5

<b>Synopse Bonn-Ausweisrichtlinien</b>	
<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Fassung ab Beschlussfassung im Rat 2023</b>
<p><b>50-08 Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises</b></p> <p>(Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 17. März 2005) zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 20. März 2018</p>	<p><b>50-08 Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises</b></p> <p>(Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 17. März 2005) zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 27.10.2022</p>
<p><b>1. Leistungen für den Bonn-Ausweis</b></p> <p>Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird bei Vorlage des Bonn-Ausweises ein Preisnachlass von 50 % auf folgende städtische Leistungen gewährt:</p> <p>1.1 auf die Kinderfahrtscheine 4-er Tickets der Kategorie K (Kurzstrecke) und 4-er Tickets 1b (City-Ticket) der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) nach dem jeweils gültigen Tarif, begrenzt auf das Bonner Stadtgebiet. Abweichend davon wird auf das 4er Ticket MobilPass der Preisstufe 1b eine Ermäßigung von 0,90 € und auf das Monatsticket MobilPass der Preisstufe 1b eine Ermäßigung von 3,80 € gewährt;</p> <p>zukünftige Fahrpreiserhöhungen der genannten Tickets MobilPass werden durch entsprechende Anhebung der Ermäßigungsbeträge in voller Höhe ausgeglichen;</p>	<p><b>1. Leistungen für den Bonn-Ausweis</b></p> <p>Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird bei Vorlage des Bonn-Ausweises ein Preisnachlass von 50 % auf folgende städtische Leistungen gewährt:</p> <p>1.1 auf die Kinderfahrtscheine 4-er Tickets der Kategorie K (Kurzstrecke) und 4-er Tickets 1b (City-Ticket) der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) nach dem jeweils gültigen Tarif, begrenzt auf das Bonner Stadtgebiet. Abweichend davon wird auf das 4er Ticket MobilPass der Preisstufe 1b eine Ermäßigung von 0,90 € und auf das Monatsticket MobilPass der Preisstufe 1b eine Ermäßigung von 3,80 € gewährt;</p> <p>zukünftige Fahrpreiserhöhungen der genannten Tickets MobilPass werden durch entsprechende Anhebung der Ermäßigungsbeträge in voller Höhe ausgeglichen;</p>



<p>1.2 auf die Tarife der Bonner Hallen- und Freibäder;</p> <p>1.3 auf Eintrittspreise der städtischen Museen und bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Bonn (beispielsweise Theater und Konzerte)</p> <p>1.4 bei Veranstaltungen der Volkshochschule;</p> <p>1.5 auf Gebühren der städtischen Musikschule,</p> <p>1.6 auf Gebühren der Stadtbücherei;</p> <p>1.7 auf von der Stadt Bonn erhobene Elternbeiträge für die Inanspruchnahme (Bereitstellung eines Betreuungsplatzes) von laufend öffentlich geförderten Angeboten zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der offenen Ganztagschule (Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Bundesstadt Bonn) – OGS.</p> <p>Die Preisnachlässe richten sich nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen.</p>	<p>1.2 auf die Tarife der Bonner Hallen- und Freibäder;</p> <p>1.3 auf Eintrittspreise der städtischen Museen und bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Bonn (beispielsweise Theater und Konzerte);</p> <p>1.4 bei Veranstaltungen der Volkshochschule;</p> <p>1.5 auf Gebühren der städtischen Musikschule;</p> <p>1.6 auf Gebühren der Stadtbücherei;</p> <p>1.7 auf von der Stadt Bonn erhobene Elternbeiträge für die Inanspruchnahme (Bereitstellung eines Betreuungsplatzes) von laufend öffentlich geförderten Angeboten zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der offenen Ganztagschule (Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Bonn) – OGS.</p> <p>Die Preisnachlässe richten sich nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen.</p>
<p>Außerdem hat/haben der/die Ausweisinhaber/-innen folgende Vergünstigungen:</p> <p>1.8 kostenloser Fußpflegedienst in den Einrichtungen der Altenhilfe, für Ausweisinhaber/-innen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben;</p> <p>1.9 Befreiung von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Bundesstadt Bonn.</p>	<p>Außerdem hat/haben der/die Ausweisinhaber/-innen folgende Vergünstigungen:</p> <p>1.8 kostenloser Fußpflegedienst in den Einrichtungen der Altenhilfe, für Ausweisinhaber/-innen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben;</p> <p>1.9 Befreiung von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Bundesstadt Bonn.</p>

<p><b>2. Kinder, Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich folgende Vergünstigungen:</b></p> <p>2.1 für Kinder, Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, die kostenlose Teilnahme am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder allgemein- oder berufsbildender Schulen;</p> <p>2.2 kostenfreies Schulmilchfrühstück für Schülerinnen und Schüler des ersten bis vierten Schuljahres;</p> <p>Die Vergünstigungen beziehen sich grundsätzlich nur auf die Leistungen im Stadtgebiet Bonn.</p>	<p><b>2. Kinder, Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich folgende Vergünstigungen:</b></p> <p>2.1 für Kinder, Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, die kostenlose Teilnahme am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder allgemein- oder berufsbildender Schulen;</p> <p>2.2 kostenfreies Schulmilchfrühstück für Schülerinnen und Schüler des ersten bis vierten Schuljahres;</p> <p>Die Vergünstigungen beziehen sich grundsätzlich nur auf die Leistungen im Stadtgebiet Bonn.</p>
<p><b>3. Anspruchsberechtigter Personenkreis für den Bonn-Ausweis</b></p> <p>Anspruchsberechtigt sind:</p> <p>Menschen, die in Bonn ihren Hauptwohnsitz haben und die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>3.1 Bezieher/-innen von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II (SGB II);</p> <p>3.2 Bezieher/-innen von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII), Kapitel 3 + 4 oder entsprechender Hilfen nach § 27 a Bundesversorgungsgesetz (BVG);</p> <p>3.3 Heimbewohner/-innen, die die laufende Hilfe nach den Bestimmungen des SGB XII oder nach § 27 a des BVG erhalten oder für die Pflegewohngeld für die dauernde vollstationäre Unterbringung gezahlt wird;</p>	<p><b>3. Anspruchsberechtigter Personenkreis für den Bonn-Ausweis</b></p> <p>Anspruchsberechtigt sind:</p> <p>Menschen, die in Bonn ihren Hauptwohnsitz haben und die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>3.1 Bezieher/-innen von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II (SGB II);</p> <p>3.2 Bezieher/-innen von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII), Kapitel 3 + 4 oder entsprechender Hilfen nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG);</p> <p>3.3 Heimbewohner/-innen, die die laufende Hilfe nach den Bestimmungen des SGB XII oder nach § 27a des BVG erhalten oder für die Pflegewohngeld für die dauernde vollstationäre Unterbringung gezahlt wird;</p>

<p>3.4. Heimbewohner/-innen, die als Selbstzahler/-innen in Bonner Heimen leben, haben Anspruch auf einen Bonn-Ausweis, wenn das nach Abzug der Heimkosten verbleibende Einkommen den zweifachen Satz des Mindestbarbetrages gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII nicht übersteigt.</p> <p>3.5 Empfänger/-innen wirtschaftlicher Jugendhilfe nach SGB VIII;</p> <p>3.6 Studenten/-innen, Schüler/-innen und Auszubildende nur, wenn sie Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach §§ 56 ff SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) sind. Darüber hinaus sind Auszubildende in der ersten Ausbildung anspruchsberechtigt, die allein deshalb keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, weil sie noch im elterlichen Haushalt leben und denen die erforderlichen Mittel zur Bedarfsdeckung nicht anderweitig zur Verfügung stehen.</p> <p>3.7 Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).</p> <p>3.8 Menschen, deren monatliches Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt.</p> <p>Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB XII. Es ist um die Pauschalen nach den §§ 16 Abs. 1 Wohngeldgesetz und 9a EStG zu mindern. Die Einkommensgrenze errechnet sich aus dem 1,72-fachen des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich der maßgeblichen Regelsätze der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft zuzüglich angemessener Kosten der Unterkunft im Sinne des SGB II/SGB XII.</p> <p>3.9 In Härtefällen wird die Verwaltung ermächtigt, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden, um den Verhältnissen des Einzelfalles gerecht zu werden.</p>	<p>3.4. Heimbewohner/-innen, die als Selbstzahler/-innen in Bonner Heimen leben, haben Anspruch auf einen Bonn-Ausweis, wenn das nach Abzug der Heimkosten verbleibende Einkommen den zweifachen Satz des Mindestbarbetrages gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII nicht übersteigt.</p> <p>3.5 Empfänger/-innen wirtschaftlicher Jugendhilfe nach SGB VIII;</p> <p>3.6 Studenten/-innen, Schüler/-innen und Auszubildende nur, wenn sie Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach §§ 56 ff SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) sind. Darüber hinaus sind Auszubildende in der ersten Ausbildung anspruchsberechtigt, die allein deshalb keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, weil sie noch im elterlichen Haushalt leben und denen die erforderlichen Mittel zur Bedarfsdeckung nicht anderweitig zur Verfügung stehen.</p> <p>3.7 Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);</p> <p>3.8 Menschen, deren monatliches Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt.</p> <p>Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB XII. Es ist um die Pauschalen nach den § 16 Abs. 1 Wohngeldgesetz und 9a EStG zu mindern. Die Einkommensgrenze errechnet sich aus dem 2-fachen des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich der maßgeblichen Regelsätze der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft, wobei für das erste Kind der 1,5-fache Betrag des maßgebenden Regelsatzes anzusetzen ist; zuzüglich angemessener Kosten der Unterkunft im Sinne des SGB II/SGB XII.</p>
---	--

	<p>3.9 In Härtefällen wird die Verwaltung ermächtigt, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden, um den Verhältnissen des Einzelfalles gerecht zu werden.</p>
<p><b>4. Gültigkeitsdauer</b></p> <p>Die Gültigkeitsdauer bestimmt sich nach Lage des Einzelfalles und beträgt längstens 3 Jahre.</p> <p>Treten während des Bewilligungszeitraumes Tatsachen ein, die eine Weitergewährung der Vergünstigungen durch den Bonn-Ausweis nicht mehr rechtfertigen, ist der Ausweis zurückzugeben.</p>	<p><b>4. Gültigkeitsdauer</b></p> <p>Die Gültigkeitsdauer beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ñ zwei Jahre für Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3.Kapitel des SGB XII und nach dem AsylbLG;</li> <li>ñ zwei Jahre für Personen, deren monatliches Einkommen die Einkommensgrenze im Sinne von Ziffer 3.8 der Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises nicht übersteigt und für sogenannte Härtefälle im Sinne von Ziffer 3.9 dieser Richtlinien.</li> <li>ñ Sie ist unbegrenzt für Bezieher*innen von Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII.</li> </ul> <p>Treten während des Bewilligungszeitraumes Tatsachen ein, die eine Weitergewährung der Vergünstigungen durch den Bonn-Ausweis nicht mehr rechtfertigen, ist der Ausweis zurückzugeben.</p>
<p><b>5. Erstattung der Einnahmeausfälle</b></p> <p>Einnahmeausfälle, die städtischen Einrichtungen durch den Bonn-Ausweis entstehen, werden aus dem Sozialetat erstattet, sofern auf Empfehlung der zuständigen Fachausschüsse entsprechende Ratsbeschlüsse gefasst worden sind.</p>	<p><b>5. Erstattung der Einnahmeausfälle</b></p> <p>Einnahmeausfälle, die städtischen Einrichtungen durch den Bonn-Ausweis entstehen, werden aus dem Sozialetat erstattet, sofern auf Empfehlung der zuständigen Fachausschüsse entsprechende Ratsbeschlüsse gefasst worden sind.</p>

<b>6. In-Kraft-Treten</b> Vorstehende Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.	<b>6. In-Kraft-Treten</b> Vorstehende Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
--	--

## **Verfügungsfonds Masterplan Innere Stadt Bonn - Lebendige Zentren**

### **Richtlinie zur Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds Innenstadt Bonn**

#### **Präambel**

Mit dem „Masterplan Innere Stadt“ will die Stadt Bonn die Innenstadt attraktiver gestalten, stärken, eine multifunktionale Nutzung ermöglichen und einen Beitrag leisten, die Innenstadt zu einem noch lebenswerteren Begegnungsort für alle auszugestalten. Die großen baulichen Maßnahmen zwischen Rheinuferpromenade und Bornheimer Straße beseitigen städtebauliche Missstände und steigern die Resilienz der Innenstadt. Das Innenstadt-Management unterstützt dabei bei der Beteiligung und Kommunikation der Maßnahmen, der Vernetzung der Akteure aber auch bei der Umsetzung des Verfügungsfonds. Der Verfügungsfonds ergänzt die baulichen Aktivitäten in der Innenstadt, ermöglicht den Akteuren selbst aktiv zu werden und aktiviert zu bürgerschaftlichem Engagement.

Mit Hilfe des Verfügungsfonds sollen gemeinwohlorientierte Projekte kurzfristig und wenig bürokratisch realisiert werden können. Der Fonds unterscheidet bei der Förderung die drei Themenbereiche Einzelhandel, Klima sowie Wohnen und Zusammenleben.

Das Fördergebiet des Verfügungsfonds erstreckt sich über die Innenstadt und wird gerahmt von der A565 und dem Rhein zwischen der Friedrich-Ebert-Brücke im Norden und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Süden. Eingeschlossen sind die Ortsteile Bonn-Zentrum, Bonn-Castell, die Nordstadt, die Weststadt, die Südstadt sowie die nördlichen Bereiche von Gronau und Poppelsdorf.

Finanziert wird der Verfügungsfonds aus Mitteln des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Bonn im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendigen Zentren“. Das Programm dient der Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadtzentren, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt. Ziel ist ihre Entwicklung zu attraktiven, multifunktionalen und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft, Kultur und Bildung.

Der Verfügungsfonds steht derzeit für die Förderperiode bis 2025 zur Verfügung. Eine Verlängerung des Fonds in einer folgenden Förderperiode ist nicht ausgeschlossen.

## **1. Zuwendungszweck**

Der übergeordnete Zweck des Verfügungsfonds ist die Bezuschussung gemeinwohlorientierter Projekte in der Innenstadt Bonn. Des Weiteren unterscheidet der Verfügungsfonds drei Zielsetzungen, welche wahlweise unterstützt werden sollen. Eine Kombination der Ziele ist möglich, aber keine Voraussetzung für eine Zuwendung.

### **A) Ziel ist die Stärkung des Einzelhandels in der Innenstadt.**

Die Verwirklichung erfolgt insbesondere durch:

- Projekte zum Umgang mit Flächen, die von einem Funktionsverlust bedroht oder betroffen sind / Zwischennutzungen;
- die Frequenzsteigerung und Belebung der Innenstadt;
- die Vernetzung und Kooperation von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungsgewerbe;
- Förderung der Kreativwirtschaft;
- Beratungsangebote zur Standortstabilisierung;
- Verschönerung des öffentlichen Raums und Steigerung der Aufenthaltsqualität;
- Unterstützung des Einkaufserlebnisses in der Innenstadt;
- Öffentlichkeitsarbeit

### **B) Ziel ist der Klimaschutz und die Anpassung des öffentlichen Raums an die Folgen des Klimawandels.**

Die Verwirklichung erfolgt insbesondere durch:

- Projekte zur Verschattung,
- Pflanz- und Begrünungsaktionen,
- Bildung für nachhaltige Entwicklung;
- Aktivierung der Bevölkerung zum Klimaschutz;
- Öffentlichkeitsarbeit

### **C) Ziel sind die Förderung von Integration, Teilhabe und Begegnung in der Innenstadt.**

Die Verwirklichung erfolgt insbesondere durch:

- öffentliche Stadtteil-/ Nachbarschaftsfeste;
- Stärkung neuer Wohnformen;
- Aktionen zur politischen Bildung und Partizipation;
- Aufbau von Nachbarschaftsnetzwerken und nachbarschaftlicher Dienstleistungen;
- Stärkung der Online-Präsenz Sozialer Träger und Akteure;
- Öffentlichkeitsarbeit

## **2. Zuwendungsvoraussetzungen und Eigenanteil**

Die Projekte müssen einen deutlichen Bezug zum Fördergebiet (Masterplan Innere Stadt Bonn) sowie zu den unter Abschnitt 1 benannten Zwecken und damit einhergehender Zielen aufweisen. Zuwendungen sind ausschließlich zweckentsprechend zu verwenden.

Soweit erforderlich müssen öffentlich-rechtliche Genehmigungen vorliegen (z. B. Sondernutzungen). Bei den notwendigen Genehmigungen für investive Maßnahmen sind insbesondere die Regelungen zu den Zweckbindungsfristen zu beachten (Sicherstellung der Projektlaufdauer, Umgang und Eigentum von Gegenständen und Anlagen im öffentlichen Raum, etc.)

Nicht berücksichtigt werden:

- Projekte, die eindeutig den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes oder der Stadt Bonn zuzuordnen sind
- Projekte, die der Gewinnerzielung dienen
- Unbefristete oder bereits laufende Projekte
- Personal-, Betriebs- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb einer bestehenden Einrichtung dienen
- Projekte, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger eingesetzt sind
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen (z. B. Bußgelder, Abschreibungen, Finanzierungs- oder Gerichtskosten)

Vom Antragstellenden ist eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen der Möglichkeiten vertretbare entgeltliche oder unentgeltliche Eigenleistung in das Projekt einzubringen. Dies kann in Form der Übernahme von Kosten, von eigenem Arbeitseinsatz, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften oder dem Überlassen von Räumlichkeiten geschehen. Projekte, die als Zweck die Stärkung des Einzelhandels verfolgen, sind insbesondere gefordert einen Eigenanteil einzubringen. Gefordert ist ein Eigenanteil von mindestens 20 % an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Ausnahmen sind bei Vorliegen von Gründen möglich, wenn es den Antragstellenden nicht zumutbar ist, den Eigenanteil in dieser Höhe zu übernehmen. Dies ist entsprechend darzulegen. Über die Angemessenheit entscheidet das Vergabegremium.

Freiwillige, unentgeltliche Arbeit kann mit einem pauschalen Stundensatz von 15 Euro pro Stunde in der Kostenplanung als Eigenanteil berücksichtigt werden. Der maximale Betrag liegt bei 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Eine Auszahlung des Ansatzes als Zuwendung für freiwillige, unentgeltliche Arbeit ist ausgeschlossen.

## **3. Gegenstand der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind Personal-, Honorar-, Sach- und Nebenkosten der beantragten und bewilligten Projekte.

Zu den zuwendungsfähigen Projekten gehören:



- Investive Projekte (z. B. Umsetzung von Lichtkonzepten, Aufstellen von Corporate Design Blumenkübeln oder von Bänken, Spielstationen für Kinder, Bücherschränke, Kunst im öffentlichen Raum)
- Nicht-investive Projekte (z. B. Straßenfeste, Kinderaktionen, Flyer mit einer Angebots-übersicht)
- Investitionsvorbereitende Projekte (z. B. Workshops zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie, Planungskosten für Lichtkonzepte, Verweilkonzepte)

Zuwendungsfähige Kosten sind

- Projektbezogene Investitionskosten (z. B. Bänke, Beleuchtungselemente, Bücherschränke, Pflanzgefäße, Kunstobjekte)
- Projektbezogene Sachkosten (z. B. Plakate, Straßenkreide, Farbe, bei Festen: Wasser, Strom, Mobil-Toilette, Leihgebühren für Bühne)
- Projektbezogene Bruttohonorarkosten und Personalkosten (z. B. für Künstlerinnen und Künstler oder Workshop-Leiterinnen und -Leiter)

#### **4. Art und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt, ist zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss des Projekts über einen Verwendungsnachweis mit Belegen zu dokumentieren. Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich entstandene Kosten.

Die Zuwendung beträgt bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Antragstellenden tragen den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Etwaige Einnahmen müssen in Abzug gebracht werden. Die Zuwendung kann ausschließlich für den unrentierlichen Teil der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Die Zuwendung pro Projekt ist auf eine Höchstsumme von 7.500 € (brutto) begrenzt. Eine Zuwendung oberhalb dieser Wertgrenze kann im Einzelfall durch das Vergabegremium beschlossen werden.

Der Zuwendungsbescheid bezieht sich stets auf den eingereichten Antrag und die darin gemachten Angaben. Eine Abweichung vom Projektplan oder die Aufgabe des Projekts sind dem Innenstadtmanagement (Verwaltung des Verfügungsfonds) umgehend mitzuteilen. Diese hat zu prüfen, ob und wie weit die Zuwendung im Sinne der Ziele des Verfügungsfonds weiterhin gewährleistet werden kann.

Eine Kostensteigerung oder Reduzierung der Drittmittel führt nicht zu einer Steigerung der Zuwendung. Mehrausgaben sind vom Antragstellenden zu tragen.

#### **5. Auflagen und Wirtschaftlichkeit**

Ein Projektantrag kann durch das Vergabegremium mit Auflagen versehen oder nur in einzelnen Punkten bewilligt werden. Das beantragte Projekt ist dann nur in den bewilligten Teilen zuwendungsfähig.

Die Mittel des Verfügungsfonds sind wirtschaftlich zu verwenden.

Bei einer Auftragssumme in Höhe von bis zu 500 € netto wird die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den Antragsteller empfohlen.

Bei einer Auftragssumme in Höhe von über 500 € netto ist die Einziehung von mindestens drei schriftlichen Vergleichsangeboten auf Basis einer eindeutigen Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes oder der Leistung durch den Antragstellenden erforderlich.

Soweit eine Angebotseinziehung aufgrund der Besonderheit des Projekts (z. B. bei Künstlerengagements) nicht möglich erscheint, ist dies mit dem Verwendungsnachweis in Form eines Vermerks zu begründen.

## **6. Verwaltung des Verfügungsfonds**

Die Verwaltung des Verfügungsfonds wird durch das Innenstadt-Management ausgeführt, das Auftragnehmer der Bundesstadt Bonn ist. Soweit kein Innenstadt-Management vorhanden ist, übernimmt die Bundesstadt Bonn die Verwaltung des Verfügungsfonds.

Die Verwaltung des Verfügungsfonds stellt sicher, dass das Vergabegremium regelmäßig zusammentritt und über die eingegangenen Anträge zu den Projekten entscheidet.

Die Verwaltung des Verfügungsfonds informiert zu den vorgesehenen Sitzungen des Vergabegremiums über die zur Verfügung stehenden Mittel und die umgesetzten Projekte. Daneben steht die Verwaltung des Verfügungsfonds für Informationen über die Entwicklung im Stadtteil zur Verfügung.

## **7. Vergabegremium des Verfügungsfonds**

Das Vergabegremium setzt sich aus Expertinnen und Experten für die Bereiche Einzelhandel, Klima, Wohnen und Zusammenleben zusammen. Die Benennung der Mitglieder erfolgt auf Grundlage einer vom Stadtplanungsamt unter beratender Mitwirkung des Innenstadt-Managements erstellten Beschlussvorlage durch Mehrheitsbeschluss im zuständigen politischen Gremium der Bundesstadt Bonn (derzeit: Rat).

Benannt werden können Firmen, Vereine, Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen. Werden juristische Personen benannt, können diese selbstständig Vertretungsregelungen innerhalb ihrer Organisation für die Mitwirkung im Vergabegremium bestimmen.

Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung aus den oben genannten Bereichen (Einzelhandel, Klima, Wohnen/Zusammenleben) zu achten. Das Gremium soll aus 12 Mitgliedern bestehen, wobei jeweils 4 Mitglieder aus jedem der drei Bereiche stammen sollen. Abweichungen sind möglich; diese sind in der Beschlussvorlage zu erläutern.

Das Vergabegremium besteht weiterhin aus beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht:

- Innenstadt-Management (Moderation und Verwaltung des Verfügungsfonds)
- Amt 03 - Bonn Information
- Amt 61-2 - Ortsteilplanung
- Programmbüro Klimaneutrales Bonn 2035

Das Vergabegremium ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit Stimmrecht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Vergabegremium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Das Gremium kann weitere Personen zu Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten als eingeladene Gäste zu spezifischen Themen zulassen.

Im Fall einer dringlichen Beschlussfassung besteht die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses via E-Mail. Das Innenstadt-Management koordiniert und protokolliert die Entscheidungsfindung.

Das Vergabegremium tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Tagesordnung mit Anzahl und Titel der zu beratenden Projekte ist dem Vergabegremium zwei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.

## **8. Antragstellung und Verfahren**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Das Innenstadt-Management (Verwaltung des Verfügungsfonds) ist nicht antragsberechtigt.

Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen. Dieses steht beim Innenstadt-Management oder über die Webseite des Innenstadt-Managements oder der jeweiligen Verwaltung des Verfügungsfonds zur Verfügung.

Anträge richten sich an das Innenstadt-Management (Postalisch: Budapester Straße 7, 53111 Bonn oder an [info@innenstadt-management-bonn.de](mailto:info@innenstadt-management-bonn.de)) oder wenn dieses nicht vorhanden ist, an das Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn. Über Sitzungstermine des Vergabegremiums informiert das Innenstadt-Management auf Nachfrage.

Zur Beratung muss ein Antrag folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Antragstellenden
- Titel des Projekts
- Zuordnung zu einer Hauptzielsetzung (Einzelhandel / Klima / Wohnen und Zusammenleben)
- Projektbeschreibung mit Zielsetzung, Handlungsschritten und erwarteten Auswirkungen
- Räumliche Verortung im Fördergebiet
- Öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z.B. für Sondernutzungen), soweit erforderlich
- Angaben zu Kooperationspartnern
- Durchführungszeitraum
- Geplante Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Darstellung eines angemessenen Eigenanteils und dem Betrag der beantragten Zuwendung
- Rechtsverbindliche Unterschrift

Eingereichte Anträge werden durch das Innenstadt-Management auf Vollständigkeit, Zuwendungsfähigkeit und Plausibilität geprüft und zur Beratung den Mitgliedern des Vergabegremiums zur Verfügung gestellt.

Das Vergabegremium hat die Möglichkeit eine Bewilligung an Auflagen zu knüpfen oder nur einzelne Aspekte eines Antrags zu bewilligen.

Stehen mehr Anträge als Mittel zur Verfügung, so erstellt das Innenstadtmanagement eine Prioritätenliste der Anträge an Hand der Qualität der eingereichten Projekte im Hinblick auf die Zielerreichung und Förderung der jeweiligen Themenbereiche. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Themenbereich des Abschnitts 1 ist zu achten. Das Vergabegremium entscheidet dann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die Anträge.

Nach einer positiven Entscheidung des Vergabegremiums ergeht ein schriftlicher Bescheid der Bundesstadt Bonn an den Antragstellenden. Dieser beinhaltet u. a. Angaben zur maximalen Höhe der bewilligten Zuwendung, zum Durchführungszeitraum sowie gegebenenfalls besondere Auflagen zur Durchführung des Projekts.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Eigenmittel sind vorrangig einzubringen.

Änderungen des geplanten Durchführungszeitraums sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Bonn möglich.

Mit dem Projekt darf erst nach Erhalt des Bescheids begonnen werden. Ein zuwendungsunschädlicher vorzeitiger Projektbeginn kann beantragt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Stadt Bonn.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, das Projekt sowie die entstandenen Kosten zu dokumentieren und die entsprechende Dokumentation innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung des Projekts beim Innenstadt-Management einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind freiwillige Leistungen, die von der Haushaltssituation der Bundesstadt Bonn sowie den Zuwendungen der anderen Fördermittelgeber abhängig sind.

## **9. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Mittel**

Zur Abrechnung eines Projekts ist ein Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formblatt Verwendungsnachweis mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Projektbericht (maximal 2 DIN A4 Seiten)
- Notwendige Genehmigungen und gegebenenfalls eine Inventarliste
- Mindestens 5 Fotos mit entsprechenden Bildrechten zur freien Verwendung (als JPG)
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit
- Belegliste mit allen zuwendungsfähigen Ausgaben
- Vergleichsangebote
- Alle Nachweise über Ein- und Auszahlungen, auch Zuschüsse Dritter und Sponsoring
- Unterschriebene Stundenzettel der freiwilligen, unentgeltlichen Arbeit, sofern diese in das Projekt eingebracht wird

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Projekts sowie nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Bonn vorzulegen.

## **10.   Widerrufsmöglichkeiten der Zuwendung und Erstattung**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben durch den Zuwendungsempfänger kann der Bescheid durch die Verwaltung des Verfügungsfonds auch nach Auszahlung der Zuwendung widerrufen werden. Die Zuwendung kann vor Beginn, während und nach Abschluss des Projekts insbesondere widerrufen werden, wenn

- das Projekt nicht entsprechend dem Antrag umgesetzt wird
- das Projekt vor positiver Entscheidung und Bewilligung begonnen wird
- das Projekt nicht mehr im Förderzeitraum umgesetzt werden kann
- das Projekt nicht spätestens sechs Monate nach Beendigung abgerechnet wird
- sich herausstellt, dass die Antragstellerin oder Antragsteller nicht in der Lage ist, das Projekt sachgerecht umzusetzen
- die Verwendung der Mittel nicht sachgerecht nachgewiesen wird
- die Auszahlung der Mittel nicht sachgerecht möglich ist
- notwendige Vergleichsangebote nicht eingeholt wurden
- die Zweckbindungsfrist (5 Jahre) nicht eingehalten wird
- eine Antragstellerin oder ein Antragsteller von dem Projekt oder dem Antrag Abstand nimmt
- eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nachträglich den Antrag ändert oder ergänzt
- sich eine Antragstellergemeinschaft aufgelöst hat

Das Vergabegremium ist über den Widerruf zu informieren.

Ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zu erstatten, soweit die Zuwendung widerrufen oder unwirksam wird. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

## **11.   Bekanntmachung der Maßnahmen**

Alle bewilligten Projekte werden auf der Webseite des Innenstadt-Managements veröffentlicht.

## **12.   Publizitätsvorschriften**

Bei der Erstellung von Medien und Presstexten ist ein Hinweis auf die Förderung durch die Bundesstadt Bonn, den Bund und das Land NRW zu platzieren. Nach Möglichkeit sind die jeweiligen Logos zu verwenden. Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind vor der Veröffentlichung mit dem Innenstadt-Management abzustimmen.

Die zu verwendenden Logos werden vom Innenstadt-Management zur Verfügung gestellt.

### **13. Zweckbindungsdauer im Investitionsbereich**

Für investive Projekte, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung.

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung geht das Eigentum auf die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten über, soweit mit der Bundesstadt Bonn im Vorfeld nichts anderes vereinbart wurde.

### **14. Entlastung, Prüfung**

Die Verwaltung des Verfügungsfonds bereitet jährlich zum 31.12. und auf Verlangen der Bundesstadt Bonn eine Aufstellung der bewilligten und verausgabten Mittel auf. Die Aufstellung wird auf die zweckentsprechende Auszahlung und Verwendung der Mittel durch die Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt – Amt 61, geprüft und so die Entlastung von Vergabegremium und Verwaltung des Verfügungsfonds festgestellt. Das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Bundesstadt Bonn und der staatlichen Prüfbehörden erstreckt sich auch auf die Verwaltung des Verfügungsfonds.

### **15. Inkrafttreten der Richtlinie**

Die Richtlinie tritt am Tage nach dem Beschluss durch den Rat der Bundesstadt Bonn in Kraft.

# Bericht des Rechnungsprüfungsamtes



**RPA Bonn**



**Kommunale Prüfung und Beratung**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite	
<b>A</b>	<b>Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>B</b>	<b>Allgemeines zur Durchführung der Prüfung</b>	<b>2</b>
<b>I.</b>	<b>Gegenstand der Prüfung</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Prüfungszeitraum und Prüfungsteam</b>	<b>6</b>
<b>C</b>	<b>Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>6</b>
<b>I.</b>	<b>Feststellungen zum Entwurf des Gesamtabchlusses</b>	<b>6</b>
<b>II.</b>	<b>Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt</b>	<b>7</b>
<b>D</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses</b>	<b>15</b>
<b>I.</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	<b>15</b>
<b>II.</b>	<b>Stichtag des Gesamtabchlusses und Konsolidierungskreis</b>	<b>17</b>
<b>III.</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Abschlüsse</b>	<b>19</b>
<b>IV.</b>	<b>Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>20</b>
<b>V.</b>	<b>Konsolidierungsmaßnahmen</b>	<b>22</b>
<b>VI.</b>	<b>Gesamtbilanz-, -ergebnisrechnung und -eigenkapitalspiegel</b>	<b>24</b>
<b>VII.</b>	<b>Aussagen zum Gesamtanhang und zur Kapitalflussrechnung</b>	<b>25</b>
<b>VIII.</b>	<b>Aussagen zum Gesamtlagebericht</b>	<b>29</b>
<b>IX.</b>	<b>Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage</b>	<b>30</b>
<b>X.</b>	<b>Beteiligungsbericht</b>	<b>34</b>
<b>E</b>	<b>Bestätigungsvermerk</b>	<b>36</b>
<b>Anlage</b>	<b>Gesamtabschluss 2019</b>	



## Abkürzungsverzeichnis

Auf die Erläuterung allgemein gebräuchlicher Abkürzungen wurde verzichtet.

DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
EnW	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
MVA	Müllverwertungsanlage Bonn GmbH
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
REK	Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation
SAP	Fa. SAP AG (Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung)
SEM-BCS	Strategic Enterprise Management Business Consolidation System (Konsolidierungssoftware der Fa. SAP)
SGB	Städtisches Gebäudemanagement
SWB	Stadtwerke Bonn GmbH
SWBV	Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
VEBOWAG	Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG
VV	Verwaltungsvorschrift(en)

**A Prüfungsauftrag**

Nach § 102 Abs. 11 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Gesamtabschlussprüfung). In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Gesamtabchlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die maßgeblichen Bestimmungen, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Bundesstadt Bonn wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Gesamtlagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Eindrücken in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Bundesstadt Bonn vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich ebenfalls darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Über Art und Umfang der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn sowie über das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 berichtet gemäß § 102 Abs. 11 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 GO NRW dieser Prüfungsbericht, der in Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) sowie der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde.

Daneben beachtet das Rechnungsprüfungsamt die Leitlinien zur Prüfung von kommunalen Gesamtabchlüssen des IDR (vgl. IDR Prüfungsleitlinie 300).

## **B Allgemeines zur Durchführung der Prüfung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung ist der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 mit seinen in § 50 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgeführten Bestandteilen.

Beim Gesamtabchluss handelt es sich nicht um ein eigenständiges, aus einer Konzernbuchhaltung abgeleitetes Rechenwerk. Vielmehr wird das Zahlenwerk aus den Einzelabschlüssen der Kommune und der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungen erstellt.

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts nach den Vorschriften der GO NRW bzw. der KomHVO NRW liegen in der Verantwortung der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, gemäß § 102 GO NRW auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Dazu hat die Rechnungsprüfung den Gesamtabchluss bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang sowie den Gesamtlagebericht, die Kapitalflussrechnung und den Eigenkapitalspiegel für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2019 des Konzerns Bundesstadt Bonn geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen

Bestimmungen über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht betreffen, nicht Gegenstand unserer Prüfung.

## **II. Art und Umfang der Prüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn hat die Prüfung nach § 102 GO NRW und auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes unter Beachtung der vom IDR und IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist und ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz hat die Rechnungsprüfung unter Einsatz der Prüfsoftware „AuditSolutions für kommunale Prüfung“ eine Prüfungsplanung erarbeitet, die zu den folgenden Schwerpunkten des Prüfprogramms geführt hat:

- Prüfung des Konsolidierungskreises
- Einheitlichkeit der Bewertung im Konzern
- Kapitalkonsolidierung

- Entwicklung des Eigenkapitals und des Ergebnisses des Konzerns Bundesstadt Bonn
- Schuldenkonsolidierung
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung
- Kapitalflussrechnung
- Gesamtanhang und Gesamtlagebericht

Innerhalb der Planung erfolgte unter Zuhilfenahme der Prüfsoftware auch die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze.

Für die Bearbeitung der Prüffelder enthält die Software einen vollständigen Katalog an Arbeitsprogrammen, in denen die vorzunehmenden Prüfungshandlungen konkret und detailliert vorgegeben werden.

Eingeschlossen ist die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs-, Konsolidierungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Oberbürgermeisterin und der Stadtkämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts.

Sofern Jahresabschlüsse von anderen Abschlussprüfenden geprüft wurden, hat die Rechnungsprüfung zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse die Prüfungsergebnisse dieser Abschlussprüfer überprüft und verwertet (vgl. Abschnitt Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Abschlüsse).

Der Gesamtanhang wurde darauf geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben vollständig und zutreffend sind.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Gesamtlageberichts waren die Vollständigkeit, Richtigkeit und Darstellung der im Gesamtlagebericht anzugebenden Sachverhalte. Die Angaben im Gesamt-

lagebericht wurden unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse dahingehend beurteilt, ob sie in Einklang mit dem Gesamtabchluss stehen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Bundesstadt Bonn vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Im Weiteren haben wir die Überleitung der Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen auf die für den Konzern der Bundesstadt Bonn geltenden Vorschriften (sog. Kommunalbilanzen II) geprüft.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Prüfenden wurden im Hinblick auf die Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen. Die Prüfdokumentation ist in ihrer Gesamtheit ausführlich in der eingesetzten Prüfsoftware „AuditSolutions für kommunale Prüfung“ digital abgebildet und hinterlegt. Die wesentlichen Aussagen und Ergebnisse der Prüfung wurden in diesem Bericht zusammengefasst.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018. Im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung für das Jahr 2019 wurde darauf geachtet, dass die Eröffnungsbilanzwerte keine falschen Angaben enthalten, die den zu prüfenden Gesamtabchluss wesentlich beeinflussen und dass die zulässigen Ausweis-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden stetig im Zeitablauf angewendet werden. Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Verwaltungsleitung und die von ihr benannten Mitarbeitenden erteilt.

Die Kämmerin hat die Vollständigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts zum 31. Dezember 2019 am 20. Oktober 2023 schriftlich bestätigt.

### **III. Prüfungszeitraum und Prüfungsteam**

An der von Mitte Juni 2022 bis August 2023 durchgeführten - mehrfach unterbrochenen - Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 sowie der Abfassung und Erstellung des Berichtes waren beteiligt: Dr. Daniel Pütz (Prüfungsleitung), Jürgen Suhr (stellv. Prüfungsleitung), Inge Wichterich (Prüfungscoordination), Tanja Veit und Nicole Hausen.

## **C Grundsätzliche Feststellungen**

### **I. Feststellungen zum Entwurf des Gesamtabchlusses**

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2019 wurde seitens der Kämmerin - unmittelbar nach Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 - am 06.04.2022 aufgestellt und unter dem Datum vom 07.04.2022 von der Oberbürgermeisterin bestätigt. Er wurde dem Rat zu seiner Sitzung am 05.05.2022 vorgelegt, der ihn nach Kenntnisnahme zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen hat (vgl. DS-Nr. 220744).

Der Gesamtabschluss 2019 wurde damit nicht gemäß § 116 Abs. 8 GO NRW „*innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag*“ aufgestellt und die Frist somit um eineinhalb Jahre überschritten.

In der Folge konnte die gemäß § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW vorgesehene Frist bis spätestens 31.12.2020 für die Prüfung des Gesamtabchlussentwurfs durch das Rechnungsprüfungsamt sowie die Feststellung desselben durch den Rat nicht eingehalten werden.

Der Gesamtabchluss setzt sich aus den in § 50 Abs. 1 KomHVO NRW benannten Bestandteilen zusammen:

- Gesamtergebnisrechnung 2019
- Gesamtbilanz zum 31.12.2019
- Gesamtanhang
- Kapitalflussrechnung
- Gesamtlagebericht

## II. **Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt**

Die Oberbürgermeisterin und die Stadtkämmerin haben im Lagebericht und im Gesamtabchluss die wirtschaftliche Lage des Konzerns Bundesstadt Bonn beurteilt. Gemäß Ziff. 4.2.1 IDR Prüfungsleitlinie 260 hat das Rechnungsprüfungsamt zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage sowie zum Geschäftsverlauf hervorzuheben:

- Der Schwerpunkt auf der Vermögensseite der Gesamtbilanz liegt mit rd. 93,6 % beim Anlagevermögen. Das Anlagevermögen besteht aus immateriellen Vermögensgegenständen, Sachanlagen und Finanzanlagen und ist langfristig im Konzern gebunden. Dabei stellen die Sachanlagen mit 5.249.722 TEUR (88,6 %) wertmäßig den größten Bilanzposten im Konzern dar. Innerhalb dieses Postens fällt insbesondere das Infrastrukturvermögen mit 2.256.785 TEUR ins Gewicht. Diese Position umfasst 43,0 % der Sachanlagen und geht hauptsächlich auf den Bestand der Kernverwaltung sowie auf Vermögensgegenstände der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW) und der Bonn-Netz GmbH zurück.



- Das Gesamteigenkapital zum Bilanzstichtag entspricht 18,4 % der Gesamtbilanzsumme. Auf Fremdkapital (einschließlich Sonderposten) entfallen dementsprechend 81,6 %.
- Der Anteil an Sonderposten an der Gesamtbilanzsumme beträgt 20,9 %. Dabei werden die Sonderposten für den Gebührenaussgleich ausschließlich bei der Kernverwaltung ausgewiesen. Die Sonderposten für Zuwendungen entfallen hauptsächlich auf die Bundesstadt Bonn (81,4 %) und das Städtische Gebäudemanagement Bonn (11,6 %).
- Die Rückstellungen zum 31.12.2019 betragen 936.347 TEUR und nehmen einen Anteil von 15,8 % an der Gesamtbilanzsumme ein. Dabei machen die Pensionsrückstellungen mit 86,0 % und 805.044 TEUR den Großteil der Position aus.
- Die Verbindlichkeiten werden mit 2.609.012 TEUR ausgewiesen, was einer Quote von 44 % entspricht. Aus dem Gesamtbestand der Verbindlichkeiten entfallen 60,1 % auf Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und 26,7 % auf Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung. Die Investitionskredite kommen neben der Bundesstadt Bonn hauptsächlich aus anlagenintensiven Gesellschaften (Stadtwerke Bonn GmbH - SWB -, EnW, SGB und Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG - VEBOWAG).
- Die ordentlichen Gesamterträge des Konzerns Bundesstadt Bonn in Höhe von 1.956.958 TEUR gehen größtenteils auf die Steuern und ähnlichen Abgaben der Bundesstadt Bonn sowie die privatrechtlichen Leistungsentgelte, die insbesondere die Umsatzerlöse der vollkonsolidierten Einheiten mit Dritten widerspiegeln, zurück. Gemeinsam mit den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten machen diese Positionen 73,7 % der ordentlichen Gesamterträge aus.

- Den ordentlichen Gesamterträgen stehen die ordentlichen Gesamtaufwendungen mit 1.911.989 TEUR gegenüber. Den größten Anteil haben die Personalaufwendungen mit 29,3 %. Daneben fallen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 27,3 % und die Transferaufwendungen mit 23,5 % ins Gewicht.
- Das Gesamtfinanzergebnis fällt mit 45.497 TEUR negativ aus. Der Grund dafür liegt insbesondere in der hohen Zinsbelastung.
- Aus dem wertmäßigen Überhang der Aufwandspositionen im Vergleich zu den Ertragspositionen resultiert ein negatives Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 528 TEUR.
- Das anderen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis beträgt - 17.863 TEUR. Somit beläuft sich der Gesamtjahresfehlbetrag laut Bilanz auf -18.391 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Gesamtjahresverlust laut Bilanz um 20.032 TEUR verschlechtert.

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage sowie zum Geschäftsverlauf der Stadt vermitteln insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt.

Im Gesamtlagebericht wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt getroffen:

- Grundsätzlich zeigen die Erfahrungen, dass für die Kernverwaltung die allgemeinen Deckungsmittel aus Steuern starken Schwankungen unterworfen und damit schlecht zu schätzen sind. Gleichmaßen steigen die Aufwendungen durch nicht beeinflussbare Tatbestände. Tarifabschlüsse und wachsende Sozialaufwendungen stellen enorme Belastungen dar. Weiterhin sind als Risiken die Aufwendungen für die

Beethovenhalle, steigende Zinsen, die Gewerbesteuerentwicklung sowie der Sanierungsstau bei den städtischen Gebäuden zu nennen. Für die Fehlbeträge der Jahre 2011 bis 2016 musste die allgemeine Rücklage zur Deckung herangezogen werden. Die Jahresüberschüsse der Jahre 2017 und 2018 wurden der Ausgleichsrücklage zugeführt und der Fehlbetrag des Jahres 2019 dieser wieder entnommen.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10.04.2018 die Grundsteuer in ihrer bisherigen Form für verfassungswidrig erklärt hatte, wurde eine Grundsteuerreform auf den Weg gebracht, die in drei Gesetzen mündete. Die dadurch neu berechnete Grundsteuer wird ab dem 01.01.2025 zu zahlen sein. Die künftige Höhe der individuellen Grundsteuer kann heute noch nicht benannt werden, da zunächst die Werte der Grundstücke und statistischen Miethöhen durch die Finanzämter neu festgestellt werden müssen. Daraus folgt aus diesem Bereich für die Zukunft eine höhere Planungsunsicherheit.

Noch nicht abzuschätzen sind die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den städtischen Haushalt. Die Weltgesundheitsorganisation WHO erklärte die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit am 11.03.2020 zur Pandemie. Ab Mitte März 2020 traten in Deutschland massive Einschnitte in das öffentliche und private Leben in Kraft. So wurden am 16.03.2020 alle Schulen und Kindergärten geschlossen und ab 23.03.2020 galt ein umfassendes Kontaktverbot. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung. In der Folge wird mit einer tiefen Rezession, einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit und einer Erhöhung der Staatsverschuldung gerechnet. Für die Kommunen wird dies zu deutlichen Einnahmeverlusten insbesondere bei den Steuern und Gebühren einerseits und zu höheren Ausgabenbelastungen andererseits führen. Die negativen Auswirkungen sind abhängig von der Dauer der Einschränkungen. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, inwieweit Bund und Land durch finanzielle Unterstützungsleistungen helfen werden.

- Zu beachten ist, dass die Pandemie Einfluss auf fast alle im Folgenden beschriebenen Bereiche hat und insofern zu einer deutlich negativeren Entwicklung führen kann.
- Die Hauptrisiken der SWB resultieren aus möglichen Steuernachforderungen aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung sowie in den potenziellen Bedrohungen im IT-Bereich. Diese können u. a. in der Zerstörung des Rechenzentrums liegen oder auch im Verlust von Daten durch z. B. Schadsoftware oder auch unerlaubten Fremdzugriffen auf interne Daten. Weitere Einzelrisiken, die sich durch größere Schadenshöhen oder hohe Erwartungswerte hervorheben, liegen unter anderem in einer drohenden Rückzahlung der Hafenförderung, sofern die Auflagen des Zuwendungsbescheids nicht erfüllt werden. Weiterhin sind zu nennen: mögliche zukünftige Beteiligungsverluste an der Trianel GmbH und der Trianel Gas Kraftwerk Hamm GmbH & Co. KG, die mögliche Inanspruchnahme des Trianel-Kreditrisikopools und eine mögliche Bürgschaftsinanspruchnahme durch die Kommunale Zusatzversorgung Westfalen-Lippe (KZVW).
- Bei der EnW steigt der Wettbewerbsdruck im liberalisierten Markt nach wie vor. Der Anbieterwechsel durch den Kunden sowie die kundeneigene Umsetzung von effizienzsteigernden Maßnahmen führen zu weiteren Absatzrückgängen. Dem wird fortlaufend durch differenzierte Marketingmaßnahmen und Entwicklung von wettbewerbsfähigen Produkten entgegengesteuert. Risiken sieht die EnW mittelfristig in möglichen Preissteigerungen bei Strom und Gas, die aufgrund der aktuellen Wettbewerbssituation nicht mehr in vollem Umfang bei den Tarifkunden durchsetzbar sind. Insbesondere im mengenstarken Sondervertragskundengeschäft wird versucht, dieses Risiko durch die höchstmögliche Synchronisation von Beschaffungs- und Absatzverträgen zu minimieren. Am 3. Juli 2020 hat der Bundestag das „Gesetz zur Reduzierung und

zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)“ beschlossen. Demnach soll die Kohleverstromung in Deutschland spätestens bis zum Jahr 2038 beendet sein. Dies beeinflusst nicht nur die Energiebeschaffungskosten, sondern hat auch konkrete finanzielle Auswirkungen auf die bestehende Beteiligung an dem Kohlekraftwerk Lünen.

- Die hohe Unbeständigkeit bei der Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch kurzfristige Änderungen der energiewirtschaftlichen Gesetzgebung sowie die Festlegungen der BNetzA, prägt nach wie vor in hohem Maß die Entwicklung der Energiewirtschaft insgesamt und beeinflusst maßgebend die Risikolage der Bonn-Netz GmbH. Die betriebenen Anlagen der vorhandenen Netze unterliegen den Risiken von Betriebsstörungen und -unterbrechungen, denen durch systematische Durchführung von Wartung und Instandhaltung sowie Entstörungsdiensten begegnet wird. Wegen der Übertragung der Strom- und Gasnetze der EnW gingen die damit verbundenen Risiken der EnW auf die Bonn-Netz GmbH über. Neben den Netzrisiken zählen dazu auch die Risiken im Zusammenhang mit der Leitwarte bzw. dem Betriebsgebäude. Mit Blick auf die nächsten Jahre im Regulierungsgeschehen hat die Bonn-Netz GmbH bereits im Jahr 2015 mit der zukünftigen Ausrichtung und der damit verbundenen wirtschaftlich optimalen Positionierung des Verteilnetzbetriebes begonnen. Die Neustrukturierung der Bonn-Netz GmbH als große Netzgesellschaft, bei der seit dem 1. Januar 2015 die Mitarbeitenden der technischen Betriebsführung und des Netzvertriebes direkt beim Netzbetreiber angestellt sind, und der Übergang des Eigentums der Strom- und Gasnetze von der EnW auf die Bonn-Netz GmbH zum 1. Januar 2016, bieten auch zukünftig die Chance, Kostenvorteile zu erzielen, Synergieeffekte zu schaffen und Kostenkürzungspotenzialen der Regulierungsbehörden entgegenzuwirken.

- Betriebliche Risiken der SWBV mit vergleichbar sehr hohen Schadenswerten, jedoch meist mit kleinen Eintrittswahrscheinlichkeiten, sind u. a. mögliche Zerstörungen von Betriebshöfen durch Brände, Ausfälle von technischen Einrichtungen der Betriebsführung sowie mögliche Serienfehler von Schienenfahrzeugen, die sich aufgrund der Komplexität der eingesetzten Technik bisher noch nicht bemerkbar gemacht haben könnten. Als größtes betriebliches Risiko wird ein möglicher Terroranschlag im U-Bahn-Haltepunkt gesehen. Wie der missglückte Anschlag am oberirdischen Hauptbahnhof Bonn im Jahr 2012 zeigte, besteht eine potenzielle Bedrohung. Weitere Priorität für die Folgejahre wird es sein, durch den Ausbau und die Modernisierung der Infrastruktur, der Weiterentwicklung von elektronischen Vertriebs- und Ticketlösungen sowie durch Vernetzung von digital übergreifenden ÖPNV-/Mobilitätsinformationen die verkehrlichen und ökologischen Vorteile des öffentlichen Personennahverkehrs im Wettbewerb zum Individualverkehr für die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV) zu nutzen.
  
- Als elementares Bestandsrisiko der Müllverwertungsanlage Bonn GmbH (MVA) entwickelt sich in den kommenden Jahren das Alter der Anlage. 2022 wird sie 30 Jahre alt. Die MVA begegnet diesem Risiko u. a. mit einer umfassenden Zustandsanalyse des Betriebes, der Anpassung der Instandhaltungsphilosophie und der Entwicklung einer Investitionsstrategie. Durch ihre Komplexität, die Größe der Anlagentechnik und die Schnittstellen zum Heizkraftwerk Nord der EnW ist die Gesamtanlage verschiedenen betrieblichen Risiken ausgesetzt, denen durch entsprechende Maßnahmen gegengesteuert wird. Risiken mit größtem Schadenspotenzial sind hier mögliche Anlagenstillstände, die aus Grenzwertüberschreitungen sowie Ausfällen von größeren Anlagenteilen (u. a. Wäscher, Dampfleitung zum Heizkraftwerk Nord o. ä.) resultieren. Eine für die MVA zumindest temporär als Chance zu betrachtende positive Auswirkung der Pandemie ist in dem Anstieg der Restabfall-

mengen aus privaten Haushalten zu sehen. Diese Entwicklung verbessert die aktuelle Auslastung über Siedlungsabfälle aus dem Einzugsgebiet des Zweckverbands Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) und hat natürlich auch Auswirkungen auf die zu erzielenden Umsätze.

- Beim Städtischen Gebäudemanagement Bonn (SGB) liegen Risiken im Bereich des Kita-Baus, der Schulen mit der Schaffung von zusätzlichen 63 Klassenräumen in Bonn und Großprojekten im Bereich der Kultur. Im Rahmen des Sportentwicklungskonzeptes besteht Instandsetzungsbedarf bei den Sportstätten. Vor diesem Hintergrund sind umfangreiche Personalaufstockungen und entsprechende Anpassungen der Personalkapazitäten insgesamt erforderlich sowie die Modifikation der Strukturen innerhalb des SGB.
- Aufgrund der COVID-19-Pandemie mussten beim Theater der Bundesstadt Bonn alle Veranstaltungen seit dem 11. März 2020 bis zum Spielzeitende abgesagt werden. Die Rückerstattung war in großen Teilen im August 2020 abgeschlossen, einige Einzelfälle tauchen jedoch noch auf. Geplant waren Einnahmen aus Kartenverkäufen in Höhe von 3.750.000 EUR. Tatsächlich eingenommen wurden 2.495.526,15 EUR. Dies führt zu einem Einnahmeverlust in Höhe von 1.254.473,85 EUR.
- Die wesentlichen Risiken der VEBOWAG beziehen sich auf Mietrückstandsrisiken. Die Chancen liegen in der kontinuierlich verbesserten Ertragskraft zur Finanzierung der energetischen und demografischen Erneuerung der Wohnungsbestände sowie im Neubau und in der Nachverdichtung von Wohnungen auf vorhandenen Grundstücksreserven.

Die Aussagen im Gesamtlagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend wider.

## **D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses**

Von einer generellen Aufgliederung und Erläuterung der Bilanzpositionen, der Gesamtergebnisrechnung und Kapitalflussrechnung wird abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Gesamtabchlusses erforderlich sind. Insoweit verweist die Rechnungsprüfung auf die Angaben im Anhang und Lagebericht.

Einzelnen Positionen werden im Folgenden nur dann behandelt, wenn Feststellungen zu treffen waren.

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Für die Erstellung des Gesamtabchlusses 2019 liegt zur Regelung fachlicher und organisatorischer Fragen die „Richtlinie zur Aufstellung des NKF-Gesamtabchlusses der Bundesstadt Bonn“ (Gesamtabschlussrichtlinie) im Entwurf vom 25.03.2015 vor.

Die Gesamtabchlussrichtlinie enthält die Regelungen für die konsolidierte Rechnungslegung und dient zur Sicherstellung einer einheitlichen Bilanzierung und Bewertung im Konzern Bundesstadt Bonn. Als Arbeitshilfen sind der Richtlinie die Festlegungen zum Konsolidierungskreis, der örtliche Positionenplan mit Erläuterungen, die Überleitungstabellen für die Meldedaten der verbundenen Unternehmen sowie der Terminplan als Anlagen beigelegt.

Entsprechend der Gesamtabchlussrichtlinie fassen die Gesellschaften die von ihnen zu liefernden Daten in sogenannten Meldedateien zusammen. Im Fachbereich werden die Dateien auf Plausibilität und technische Umsetzbarkeit geprüft und die Zahlen in die Konsolidierungssoftware SEM-BCS (Strategic Enterprise Management - Business Consolidation System) der Firma SAP übernommen. Mit Hilfe dieser Software findet die Konsolidierung statt.



Das SAP-Modul SEM-BCS kann Meldedaten aus dem produktiven SAP-System sowie Stammdaten und Einzelabschlussdaten als Datei aus Nicht-SAP-Systemen übernehmen. Eine Ablieferung von buchführungsrelevanten Daten an das operative SAP-System findet jedoch nicht statt, insofern handelt es sich nicht um ein prüfungspflichtiges Zulieferprogramm.

Der Fachbereich (bis 01.07.2021 bei Amt 20-2 angesiedelt, danach bei Amt 01-3 und seit November 2021 im Referat Beteiligungsmanagement) hat zuletzt im Dezember 2017 eine fachliche Prüfung des SAP-Moduls BCS im Zusammenhang mit einem Systemumzug vorgenommen. Die Testdokumentation hierzu wurde dem Rechnungsprüfungsamt als Datei zur Verfügung gestellt (Stand: 17.02.2017). Ihr ist zu entnehmen, dass gegen die Anwendung weder in sachlicher noch in fachtechnischer Hinsicht Bedenken bestehen. Seitdem wurden regelmäßig bei Releasewechseln durch den Fachbereich Testungen vorgenommen.

Die zum Meldepaket zugehörigen Meldedateien Bilanz und Ergebnisrechnung sind Excel-gestützt. Diese werden von den voll zu konsolidierenden Organisationen bearbeitet, von Abschlussprüfern\*innen einer prüferischen Durchsicht unterzogen und von den Mitarbeitern\*innen des Fachbereichs in die Konsolidierungssoftware SAP SEM-BCS eingelesen.

Die Stichprobenprüfung ergab, dass die Inhalte der Konsolidierungspakete korrekt in die Software übernommen wurden.

Die im Rahmen des Gesamtabchlusses manuell vorgenommenen Buchungen werden in einem Belegjournal vollständig und fortlaufend festgehalten. Diese sind insoweit förmlich ordnungsgemäß und sachlich richtig. Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist aus Sicht der Rechnungsprüfung gegeben.

Der Gesamtabchluss inklusive Gesamtlagebericht, die Gesamtabchlussrichtlinie sowie die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Verordnungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

## **II. Stichtag des Gesamtabchlusses und Konsolidierungskreis**

Stichtag der Jahresabschlüsse der konsolidierten Unternehmen sowie des Gesamtabchlusses ist mit Ausnahme des Theaters der Bundesstadt Bonn einheitlich der 31. Dezember 2019.

Das Theater der Bundesstadt Bonn stellt seinen Jahresabschluss wie im Kulturbereich üblich zum 31. Juli auf. Auf die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zum 31.12.2019 wurde auf Grund des gleichbleibenden Geschäftsverlaufs und dem Fehlen von Vorgängen von besonderer Bedeutung verzichtet.

Der Kreis der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen ist im Gesamtanhang angegeben. Die Angaben sind zutreffend.

Der Gesamtabchluss des Konzerns der Stadt ergibt sich danach aus der Zusammenfassung und Konsolidierung des Jahresabschlusses der Bundesstadt Bonn mit folgenden Tochterunternehmen:

- Stadtwerke Bonn GmbH (SWB)
- Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW)
- Bonn Netz-GmbH
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV)
- Müllverwertungsanlage Bonn GmbH (MVA)
- Stadtwerke Bonn Dienstleistungs-GmbH (SWBD)
- Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH (SWBB)
- Stadtwerke Bonn Bad GmbH (SWBBad)
- Städtisches Gebäudemanagement Bonn (SGB)
- Theater der Bundesstadt Bonn

- Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn (SZB)
- Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG (VEBOWAG)
- bonnorange AöR (bonnorange)

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises erfolgte unverändert zur Kapitalkonsolidierung zum 31. Dezember 2018.

Für folgende Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Bundesstadt Bonn wurde eine at-Equity-Bewertung vorgenommen:

- Wahnachtalsperrenverband (WTV)
- Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)

Die Abgrenzung der Unternehmen, für die eine at-Equity-Bewertung vorgenommen wurde, erfolgte unverändert zur at-Equity-Bilanzierung zum 31. Dezember 2018.

Folgende Unternehmen wurden letztlich gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW wegen ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht in den Gesamtabchluss einbezogen:

- Gesellschaft für Energie- und Gebäudemanagement mbH (EGM)
- SWB Regional Ver- und Entsorgung GmbH (SWBR)
- Fahrbetrieb Bonn GmbH (FBG)
- Vebofutur GmbH
- Core Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co.KG
- Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH (IBFB)
- Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Nierdellendorf GmbH (ASF)
- Beethoven-Stiftung
- Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC)
- Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises (SSB)
- Bonner City Parkraum GmbH (BCP)

### **III. Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Abschlüsse**

Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Tochterunternehmen sind nach den auf den Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn anzuwendenden Methoden ordnungsgemäß bilanziert und bewertet. Die nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 308 Handelsgesetzbuch (HGB) vorgeschriebene einheitliche Bewertung erfolgte in den für Konsolidierungszwecke aufgestellten Kommunalbilanzen II der Tochterunternehmen. Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verweisen wir auf die Erläuterungen im Gesamtanhang.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 nebst Lagebericht der Bundesstadt Bonn wurde von uns, dem Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn, geprüft.

Die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen SWB, EnW, Bonn-Netz GmbH, SWBV, MVA, SWBD, SWBB, SWBBad, SGB, Theater, Seniorenzentren, VEBOWAG und die bonnorange wurden von anderen Abschlussprüfern geprüft.

Wir haben die Prüfungsberichte über die Prüfung der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 sowie der Lageberichte 2019 der Unternehmen des Konsolidierungskreises kritisch durchgesehen. Ferner haben wir die Jahresabschlüsse des WTV sowie des REK, für die eine at-Equity-Bewertung vorgenommen wurden, einer kritischen Durchsicht unterzogen. Demnach sind die einbezogenen Jahresabschlüsse ordnungsmäßig.

#### **IV. Erläuterungen zur Rechnungslegung**

Zur Wahrung einheitlicher Bilanzierungsgrundsätze werden die Einzelabschlüsse der verbundenen Unternehmen im Rahmen der Erstellung der sogenannten Kommunalbilanz II übergeleitet. Dabei sind die Vermögensgegenstände und Schulden der voll zu konsolidierenden Unternehmen an die Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsgrundsätze, die für die Stadt Bonn gemäß NKF (Neues Kommunales Finanzmanagement) Anwendung finden, anzupassen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die Erleichterungsregelungen aus dem NKF-Modellprojekt sind gemäß § 52 Abs. 2 KomHVO NRW unter Punkt 4.4 des Gesamtanhangs erläutert.

Die Vereinheitlichung der Einzelabschlüsse umfasst folgende Grundsätze:

ñ Grundsatz der Einheitlichkeit des Stichtages

Der Gesamtabschluss ist zum Stichtag 31.12. eines Haushaltsjahres aufzustellen. Beim Theater wurde auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet (vgl. Ausführungen unter D I dieses Berichts).

ñ Grundsatz der einheitlichen Währung

Ein Jahresabschluss in fremder Währung wurde von keinem einzubeziehenden Unternehmen aufgestellt.

ñ Vereinheitlichung von Ausweis, Ansatz und Bewertung

Die Einzelabschlüsse der verbundenen Unternehmen wurden durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Diese wurden auch mit der prüferischen Durchsicht der von den Gesellschaften zu übermittelnden Meldedaten beauftragt. Die prüferischen Durchsichten wurden bescheinigt.

Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht haben die Unternehmen erkennbare Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsanpassungen gemäß NKF in den Konsolidierungsformularsätzen selbst vorzunehmen. Die Gesamtabchlussrichtlinie mit dem örtlichen Positionenplan gibt vor, wie die zu übernehmenden Bilanz- und Ergebnispositionen ggf. in der Konzernbilanz II umzugliedern sind.

**Feststellung:**

Die Forderungen aus Darlehen, die die Stadt an die VEBOWAG gegeben hatte, wurden in der Vergangenheit von der Stadt an die NRW.Bank verkauft (sog. Forderungsverkauf). Dies führte dazu, dass im Jahresabschluss der Stadt diesbezüglich keine Forderungen mehr gegenüber der VEBOWAG dargestellt sind, gleichwohl weist die VEBOWAG in ihrem Jahresabschluss die Verbindlichkeiten aus diesen Darlehen gegenüber der Stadt und nicht der NRW.Bank aus. Hintergrund ist die Regelung in § 6 des Forderungsverkaufvertrages, wonach die Stadt die Verwaltung der Darlehensforderungen, insbesondere die Einziehung der Zins- und Tilgungsraten für die Bank wahrnimmt, die VEBOWAG mithin an die Stadt zahlt.

Um diese Differenz zwischen den Forderungen der Stadt und den Verbindlichkeiten der VEBOWAG auszugleichen, wurden in den Gesamtabschlüssen bisher die Meldedaten der Stadt durch Umgliederungen zwischen den Forderungen gegen Vollkonsolidierungskreis und Forderungen gegen Sonstige korrigiert.

Aus unserer Sicht hätten stattdessen die Verbindlichkeiten der VEBOWAG, die als solche gegenüber der Stadt gemeldet wurden, in die Verbindlichkeiten gegenüber Sonstige umgebucht werden müssen.

Die Darstellung des Sachverhaltes und der korrekte Ausweis sind im Gesamtabschluss 2020 auf den Prüfstand zu stellen.

Der Gesamtabchluss 2019 wurde im Übrigen nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln erstellt und der Grundsatz der Einheitlichkeit beachtet.

## **V. Konsolidierungsmaßnahmen**

Die an die Regelungen des NKF angepassten und Neubewerteten Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Unternehmen und der Jahresabschluss der Kernverwaltung wurden zu einem Summenabschluss zusammengefasst. Hierzu wurden die einzelnen Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen addiert.

Als Grundlage wurden die Meldedaten der Gesellschaften sowie der Kernverwaltung verwendet. Daneben erfolgten einzelne manuelle Buchungen des Fachbereichs beispielsweise im Bereich der Fortschreibung der stillen Reserven.

Da im Summenabschluss noch konzerninterne Beziehungen enthalten sind, im Gesamtabchluss jedoch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen ist, als wenn der Konzern Stadt Bonn ein einziges Unternehmen ist, sind folgende Konsolidierungsmethoden anzuwenden:

- Schuldenkonsolidierung
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung
- Zinseliminierung
- Zwischengewinneliminierung
- Beteiligungsertragseliminierung
- Kapitalkonsolidierung

Die einzelnen Schritte bzw. Methoden der Konsolidierung wurden durch die Rechnungsprüfung nachvollzogen.

Die innerhalb des Konsolidierungskreises bestehenden Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Schulden- bzw. Aufwands- und

Ertragskonsolidierung sowie Zinseliminierung gegeneinander aufgerechnet. Soweit Differenzen nach der Eliminierung blieben, lagen diese unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze.

Ebenso führte die Prüfung der Beteiligungsertragseliminierung zu keiner Einwendung.

Sachverhalte, die zu einer Zwischengewinneliminierung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 S. 2 HGB nach der Neubewertungsmethode. Dabei erfolgte die Verrechnung mit dem Eigenkapital auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs der Konzernorganisationen.

Die Prüfung der einbezogenen voll zu konsolidierenden Unternehmen führte zu keinen Einwendungen.

Die at-Equity-Konsolidierung des WTV und REK wurde nach der Buchwertmethode vorgenommen. Die Ermittlung der Wertansätze erfolgte bezogen auf die jeweiligen Erwerbszeitpunkte.

Die Prüfung der Equity-Konsolidierungen ergab keine Einwendungen.



**VI. Gesamtbilanz, -ergebnisrechnung und -eigenkapitalspiegel**

Die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sind gemäß § 50 Abs. 3 KomHVO NRW entsprechend den Regelungen für den Jahresabschluss der Kommune zu gliedern, soweit ihre Eigenart keine Abweichung bedingt.

Die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung zum 31. Dezember 2019 sind im Wesentlichen gemäß den Anlagen 29 und 30 zur „VV Muster zur GO und KomHVO NRW“ aufgebaut und entsprechen formal den gesetzlichen Anforderungen.

Das Muster der Gesamtbilanz sieht jedoch auf der Passivseite zwischen „1. Eigenkapital“ und „3. Sonderposten“ eine Position „2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ vor. Sie ist durch die Änderung der „VV Muster zur GO und KomHVO NRW“ im November 2019 aufgenommen worden. Diese „neue“ Position fehlte im Entwurf in der städtischen Gesamtbilanz 2019. Die passiven Unterschiedsbeträge aus den Erstkonsolidierungen bis zur Gesetzesänderung 2019 sind in der Position „1.1 Allgemeine Rücklage“ unter dem Eigenkapital dargestellt.

In dem diesem Bericht als Anlage beigefügten Entwurf des Gesamtabchlusses 2019 wurde in der Gesamtbilanz die Position „2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ ergänzt und ohne Bilanzwert ausgewiesen. Erst wenn in der Zukunft ein passiver Unterschiedsbetrag auszuweisen ist, wird er an dieser Position dargestellt. Die Sachverhalte aus der Vergangenheit bleiben unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bilanzkontinuität unter dem Eigenkapital stehen.

Auf die Ausführungen hierzu im Anhang wird verwiesen.

Abweichend vom Muster der Gesamtergebnisrechnung werden die Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen im Gesamtabchluss der Stadt Bonn als gesonderte Position gemäß § 312 Abs. 4 Satz 2 HGB ausgewiesen. Hierunter werden z. B. die Abschreibungen der stillen Reserven dargestellt.

Diese zusätzliche Information in der Gesamtergebnisrechnung in Anlehnung an die Vorschrift des HGB wird trotz Abweichung vom Muster als unkritisch betrachtet.

Der Gesamteigenkapitalspiegel wurde 2019 erstmals erstellt. Er gibt Aufschluss über die Eigenkapitalstruktur und -entwicklung des „Konzerns Kommune“ und entspricht in seinem Aufbau der Anlage 31 zur „VV Muster zur GO und KomHVO NRW“ und damit formal den gesetzlichen Anforderungen.

## **VII. Aussagen zum Gesamtanhang und zur Kapitalflussrechnung**

### Gesamtanhang

Der Gesamtanhang ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 1 GO NRW als Bestandteil des Gesamtjahresabschlusses u. a. dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Allgemeine Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung des Anhangs bildet insbesondere § 52 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW. So sind die für die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können.

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtanhangs getroffene Feststellungen wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Die Änderungen sind in dem als Anlage beigefügten Gesamtabchluss 2019 berücksichtigt.

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 50 Abs. 3 KomHVO NRW in Verbindung mit § 48 KomHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitspiegel und ein Gesamteigenkapitalspiegel als Anlage beigefügt.

### Kapitalflussrechnung

Gemäß § 52 Abs. 3 KomHVO NRW ist dem Gesamtabchluss 2019 ebenso eine unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) aufgestellte Kapitalflussrechnung beigelegt. Diese gilt dabei als eigenständiger Teil des Gesamtabchlusses.

Die Kapitalflussrechnung soll die finanzielle Entwicklung und Lage der Stadt als Konzern ergänzend zu den Angaben, die aus dem Gesamtabchluss nicht oder nicht unmittelbar entnommen werden können, darstellen und damit Aufschluss über die Liquiditätssituation des Konzerns Stadt Bonn geben.

Die Kapitalflussrechnung 2019 entspricht formal dem Gliederungsschema des DRS 21. Durch die erstmalige Anwendung des DRS 21 entfällt in 2019 die Angabe der Vorjahreswerte.

Zur Darstellung der Zahlungsströme als Konzern werden in der Gesamtkapitalflussrechnung die Geschäftsvorfälle, die aus den Aktivitäten der Stadt und der voll zu konsolidierenden Gesellschaften resultieren, in Zahlungsströmen erfasst.

Die Zahlungsströme werden dabei wie folgt gegliedert:

- Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Cashflow aus Investitionstätigkeit
- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit
- Finanzmittelfonds am Ende der Periode

Für die Betrachtung der laufenden Verwaltungstätigkeit wurde die indirekte Methode gewählt; das bedeutet, dass das Jahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung zugrunde gelegt und um die zahlungsunwirksamen Vorgänge bereinigt wurde. Das betrifft z. B. Zu- und Abschreibungen, Änderungen der Rückstellungen oder die Auflösung von Sonderposten.

Zur Betrachtung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wurde gemäß DRS 21 Nr. 42 und 47 die direkte Methode angewendet. Das bedeutet, dass die einzelnen Positionen der Ein- und Auszahlungen der Stadt Bonn und aller voll zu konsolidierenden Gesellschaften aufsummiert wurden.

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode, bestehend aus den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, wurde gemäß DRS 21 Nr. 15 aus dem Finanzmittelfonds zu Beginn der Periode, d. h. aus dem des Vorjahres und den Veränderungen der Cashflows, entwickelt. Hierbei wurde er von Wechselkurs-, Konsolidierungskreis- oder sonstigen bewertungsbedingten Änderungen bereinigt.

Für den Gesamtabchluss 2019 wurden folgende Cashflows errechnet:

Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	-99.594.297,65 EUR
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-192.389.203,19 EUR
<u>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>299.733.324,76 EUR</u>
Cashflow gesamt	7.749.823,92 EUR
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>34.746.747,34 EUR</u>

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode 2019 entspricht damit den liquiden Mitteln der Gesamtbilanz.

Die Prüfung der Kapitalflussrechnung zeigte, dass bei der Berechnung der Positionen 17 - Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens - und der Position 18 - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen -, die Position 17 um 1.355,78 EUR zu gering und die Position 18 um diesen Betrag zu hoch ausfiel.

Auf das Endergebnis des Cashflows aus Investitionstätigkeit hatte dieser Fehler allerdings keine Auswirkung.

In dem diesem Bericht beigefügten Gesamtabchluss 2019 wurde die Kapitalflussrechnung insoweit korrigiert.

Ferner sind gemäß § 116 Abs. 7 GO NRW am Schluss des Gesamtanhangs für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70 GO NRW, soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, folgende Angaben zu tätigen:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- der ausgeübte Beruf,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Die Angaben zu den Mitgliedschaften des Verwaltungsvorstandes sowie des Rates sind in dem als Anlage beigefügten Anhang zum Gesamtabchluss 2019 enthalten.

**VIII. Aussagen zum Gesamtlagebericht**

Die Prüfung des Gesamtlageberichtes haben wir anhand der Vorschriften des § 52 Abs. 1 KomHVO NRW vorgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Gesamtlagebericht im Einklang mit dem Gesamtabchluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht und insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Bundesstadt Bonn und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt.

Im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Die Änderungen sind in dem nunmehr als Anlage beigefügten Gesamtabchluss 2019 berücksichtigt.

Der Gesamtlagebericht stellt den Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und der Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen dar. Wesentliche Informationen aus den Tochterunternehmen werden insbesondere für die SWB, das SGB, das Theater sowie die Seniorenzentren und die VEBOWAG hervorgehoben. Der Gesamtlagebericht enthält eine ausgewogene und umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde und seiner verselbstständigten Aufgabenbereiche. Ferner enthält der Gesamtlagebericht eine Kennzahlenanalyse auf Basis des NKF-Kennzahlenset NRW der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA), welches im Runderlass des Innenministeriums von 01.10.2008 beschrieben worden ist. Produktorientierte Kennzahlen finden sich lediglich in den Jahresabschlüssen der Beteiligungen und der Bundesstadt Bonn selbst. Diese sind allerdings auch keine Pflichtangabe. Der Gesamtlagebericht enthält Ausführungen zu den wesentlichen Chancen und Risiken sowohl der Kernverwaltung, als auch der Tochterunternehmen im Vollkonsolidierungskreis. Die wesentlichen Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung sind aus prüferischer Sicht zutreffend dargestellt. Im Ergebnis entspricht der Gesamtlagebericht den gesetzlichen Vorschriften des § 52 Abs. 1 KomHVO NRW.

**IX. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage**

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2019 schließt mit einer Bilanzsumme von 5.925.105.583,69 EUR. Die Gesamtergebnisrechnung 2019 weist einen Gesamtjahresfehlbetrag der Bundesstadt Bonn von -18.390.754,27 EUR und der Finanzmittelfonds einen Endbestand von 34.746.747,34 EUR aus.

Die Gesamtergebnisstruktur stellt sich wie folgt dar:

<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>Ergebnis des Haushalts- jahres TEUR</b>	<b>Ergebnis des Vorjahres TEUR</b>	<b>+ / - in TEUR</b>	<b>+ / - in %</b>
Steuern und ähnliche Abgaben	645.021	709.833	-64.812	-9,13
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	296.725	226.802	69.923	30,83
Sonstige Transfererträge	21.627	12.267	9.360	76,30
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	208.328	218.494	-10.166	-4,65
Privatrechtliche Leistungsentgelte	588.552	550.760	37.792	6,86
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	108.162	116.761	-8.599	-7,36
Sonstige ordentliche Erträge	77.201	117.076	-39.875	-34,06
Aktiviert Eigenleistungen	9.106	7.962	1.144	14,37
Bestandsveränderungen	2.235	-3.728	5.963	-159,95
<b>Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>1.956.958</b>	<b>1.956.225</b>	<b>733</b>	<b>0,04</b>
Personalaufwendungen	-560.177	-525.248	-34.929	6,65
Versorgungsaufwendungen	-43.474	-35.409	-8.065	22,78
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-521.159	-519.677	-1.482	0,29
Bilanzielle Abschreibungen	-144.231	-141.524	-2.707	1,91

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Haushaltsjahres TEUR	Ergebnis des Vorjahres TEUR	+ / - in TEUR	+ / - in %
Transferaufwendungen	-450.062	-430.481	-19.581	4,55
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-192.885	-245.470	52.585	-21,42
<b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>-1.911.987</b>	<b>-1.897.809</b>	<b>-14.178</b>	<b>0,75</b>
<b>Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>44.970</b>	<b>58.416</b>	<b>-13.446</b>	<b>-23,02</b>
Finanzerträge	6.050	5.377	673	12,52
Finanzaufwendungen	-48.278	-44.972	-3.306	7,35
Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	-3.268	-3.268	-	-
<b>Gesamtfinanzergebnis</b>	<b>-45.497</b>	<b>-42.863</b>	<b>-2.634</b>	<b>6,15</b>
<b>Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-528</b>	<b>15.553</b>	<b>-16.081</b>	<b>-103,39</b>
<b>Gesamtjahresergebnis im Konzern</b>	<b>-528</b>	<b>15.553</b>	<b>-16.081</b>	<b>-103,39</b>
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-17.863	-13.911	-3.952	28,41
<b>Gesamtjahresergebnis laut Bilanz</b>	<b>-18.391</b>	<b>1.642</b>	<b>-20.033</b>	<b>-1.220,04</b>

Die Gesamtvermögens- und Gesamtkapitalstruktur zeigt sich wie folgt:

Aktiva	31.12.2019 TEUR	31.12.2018 TEUR	+ / - in TEUR	+ / - in %
Immaterielle Vermögensgegenstände	20.845	22.830	-1.985	-8,69
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche	875.697	872.558	3.139	0,36
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.556.579	1.522.097	34.482	2,27



<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2019 TEUR</b>	<b>31.12.2018 TEUR</b>	<b>+ / - in TEUR</b>	<b>+ / - in %</b>
Infrastrukturvermögen	2.256.785	2.273.796	-17.011	-0,75
Bauten auf fremdem Grund und Boden	814	867	-53	-6,11
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	119.065	118.733	332	0,28
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	80.144	79.929	215	0,27
Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.863	46.947	5.916	12,60
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	307.775	260.487	47.288	18,15
Finanzanlagen	275.636	280.181	-4.545	-1,62
<b>Anlagevermögen</b>	<b>5.546.204</b>	<b>5.478.425</b>	<b>67.779</b>	<b>1,24</b>
Vorräte	51.803	51.204	599	1,17
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	256.160	216.992	39.168	18,05
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	-
Liquide Mittel	34.747	26.997	7.750	28,71
Aktive Rechnungsabgrenzung	36.192	29.059	7.133	24,55
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	-
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>5.925.106</b>	<b>5.802.677</b>	<b>122.429</b>	<b>2,11</b>
<b>Passiva</b>				
Allgemeine Rücklage	896.823	903.389	-6.566	-0,73
Sonderrücklage	655	655	0	-
Ausgleichsrücklage	69.862	59.515	10.347	17,39
Gesamtjahresergebnis	-18.391	1.642	-20.033	-1.220,04

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2019 TEUR</b>	<b>31.12.2018 TEUR</b>	<b>+ / - in TEUR</b>	<b>+ / - in %</b>
Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	141.584	139.256	2.328	1,67
Sonderposten	1.238.168	1.244.911	-6.743	-0,54
Pensionsrückstellungen	805.044	757.104	47.940	6,33
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0	0	-
Instandhaltungsrückstellungen	2.557	1.965	592	30,16
Steuerrückstellungen	322	996	-674	-67,67
Sonstige Rückstellungen	128.424	120.222	8.202	6,82
Anleihen	0	0	0	-
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.567.746	1.552.687	15.059	0,97
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	696.367	643.651	52.716	8,19
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.228	2.508	720	28,71
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.528	76.812	6.716	8,74
Sonstige Verbindlichkeiten	149.842	123.204	26.638	21,62
Erhaltene Anzahlungen	108.302	126.724	-18.422	-14,54
Passive Rechnungsabgrenzung	51.045	47.438	3.607	7,60
<b>Gesamtkapital</b>	<b>5.925.106</b>	<b>5.802.677</b>	<b>122.429</b>	<b>2,11</b>

Bezüglich der für den Gesamtabchluss relevanten NKF-Kennzahlen wird an dieser Stelle auf die im Gesamtlagebericht dargestellten Kennzahlen verwiesen. Diese orientieren sich an dem im Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008 beschriebenen NKF-Kennzahlenset NRW, welches bereits für den Einzelabschluss der Bundesstadt Bonn verwendet wurde.

Von dem NKF-Kennzahlenset im Einzelabschluss wurde nur insoweit abgewichen, als dass für den Gesamtabchluss die Kennzahlen „Drittfinanzierungsquote“, „Investitionsquote“, „Dynamischer Verschuldungsgrad“, „Liquidität 2. Grades“, „Steuerquote“ sowie „Sach- und Dienstleistungsintensität“ und „Transferaufwandsquote“ nicht dargestellt wurden.

Dies ist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 4 GO NRW zulässig, wonach in die Analyse nur solche Kennzahlen einbezogen werden sollen, die für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage bedeutsam sind. In Bezug darauf, dass die Kennzahlen für die Analyse des kommunalen Jahresabschlusses und nicht des Gesamtabchlusses entwickelt wurden, ist das Fehlen der genannten Kennzahlen auch nachvollziehbar.

#### **X. Beteiligungsbericht**

Nach § 117 Abs. 1 GO NRW muss eine Gemeinde einen Beteiligungsbericht erstellen, sofern sie von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht. Im Umkehrschluss ist die Stadt Bonn von der Pflicht, einen Beteiligungsbericht nach den Vorgaben des § 117 GO NRW zu erstellen, befreit.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. § 53 KomHVO muss der Gesamtabchluss jedoch die Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen, den Zielen der Beteiligungen sowie der Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu allen verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form enthalten.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen erstellt die Stadt Bonn weiterhin einen Beteiligungsbericht. Der Beteiligungsbericht 2019 enthält detaillierte Informationen zu den einzelnen Beteiligungen der Stadt. In ihm werden alle Unternehmen aufgeführt und dargestellt, d. h. auch solche, die nicht dem Kon-

solidierungskreis angehören. Er vervollständigt damit den im Gesamtabschluss vermittelten Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune.

Der Beteiligungsbericht 2019 der Bundesstadt Bonn wurde mit einer separaten Vorlage (Drucksache Nr. 201945) dem Hauptausschuss der Stadt Bonn anstelle des Rates nach § 60 Abs. 2 GO NRW zu seiner Sitzung am 14.12.2020 zur Kenntnisnahme vorgelegt und wird im Gesamtabschluss benannt.

Konkrete Inhalte des Beteiligungsberichts waren nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses.

## E Bestätigungsvermerk

### Prüfungsurteile

Wir haben den Gesamtabchluss der Bundesstadt Bonn - bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis zum 31.12. 2019 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ñ entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW sowie der KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns Bundesstadt Bonn zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.
- ñ vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Bundesstadt Bonn. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

**Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses geführt hat.**

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des IDR durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Gesamtabchlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften Nordrhein-Westfalens und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. §§ 50 ff. KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Bundesstadt Bonn vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns Bundesstadt Bonn zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Bundesstadt Bonn vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht, den Vorschriften der KomHVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der GO NRW sowie KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Bundesstadt Bonn vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom IDR durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ñ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ñ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystems und den für die Prüfung des Gesamtlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Konzerns Bundesstadt Bonn abzugeben.



- ñ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ñ ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns Bundesstadt Bonn zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern Bundesstadt Bonn die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz der Bundesstadt Bonn ist nach § 128 GO i. V. m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- ñ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabchluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Bundesstadt Bonn vermittelt.
- ñ beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtabchluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns Bundesstadt Bonn.

ñ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bonn, den 23.10.2023

gez. Dr. Daniel Pütz

Dr. Daniel Pütz  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

# **Gesamtabschluss**

# **2019**

**Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtlagebericht**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Einführung .....	5
2. Gesamtbilanz.....	7
3. Gesamtergebnisrechnung.....	12
4. Gesamtanhang .....	14
4.1 Angaben zum Gesamtabschluss und Gesamtabschlussstichtag.....	15
4.2 Angaben zum Konsolidierungskreis.....	16
4.2.1 Allgemeine Ausführungen.....	16
4.2.2 Verbundene Unternehmen.....	23
4.2.3 Assoziierte Unternehmen.....	24
4.3 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden .....	26
4.4 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	30
4.5 Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gesamtbilanz .....	33
4.6 Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gesamtergebnisrechnung .....	73
4.7 Sonstige Angaben .....	89
4.8 Organe und Mitgliedschaften .....	95
5. Anlage zum Gesamtanhang .....	129
6. Gesamtlagebericht.....	134
6.1 Allgemeines .....	135

6.2 Geschäftsverlauf.....	135
6.2.1 Aufgabenfelder im Konzern Bundesstadt Bonn .....	135
6.2.2 Wesentliche Informationen aus den Tochterunternehmen der Bundesstadt Bonn .....	143
6.3 Darstellung der Gesamtlage des Konzerns .....	149
6.3.1 Vermögens- und Schuldengesamtlage .....	149
6.3.2 Ertrags- und Aufwandssituation .....	153
6.3.3 Finanzgesamtlage .....	155
6.4 Kennzahlenanalyse .....	155
6.4.1 Kennzahlen zur hauswirtschaftlichen Gesamtsituation .....	156
6.4.2 Kennzahlen zur Vermögenslage.....	158
6.4.3 Kennzahlen zur Finanzlage .....	159
6.4.4 Kennzahlen zur Ertragslage.....	161
6.5 Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung .....	162
Abkürzungsverzeichnis .....	167

**Bestätigungserklärung**

Gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 5 GO NRW ist von der Gemeinde ein Gesamtabschluss aufzustellen und vom Oberbürgermeister zu bestätigen.

Aufgestellt:

Bonn, 20.10.2023 \_\_\_\_\_ gez. Heidler \_\_\_\_\_  
Margarete Heidler, Stadtkämmerin

Bestätigt:

Bonn, 20.10.2023 \_\_\_\_\_ gez. Dörner \_\_\_\_\_  
Katja Dörner, Oberbürgermeisterin

# 1. Einführung

Mit der Umstellung der Rechnungslegung für kommunale Verwaltungen in Nordrhein-Westfalen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) wurden gleichzeitig Regelungen zur Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses getroffen. Ziel des Gesamtabschlusses ist es, einen Gesamtüberblick über die kommunale Finanz-, Vermögens-, Ertrags- und Schuldenlage zu vermitteln, indem alle aus der Kernverwaltung ausgegliederten Aufgabenbereiche neben weiteren wirtschaftlichen Beteiligungen in die Betrachtung einzubeziehen sind. Damit soll gewährleistet werden, dass der Gesamtabschluss sämtliche Tätigkeitsbereiche der Gemeinde unabhängig von Organisations- oder Rechtsform so darstellt, als ob es sich um eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit „Konzern Kommune“ handelt. Zum Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres ihrer wesentlichen verselbständigten Aufgabenbereiche (vABs) in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Der Gesamtabschluss besteht aus

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtbilanz,
3. dem Gesamtanhang
4. der Kapitalflussrechnung und
5. dem Eigenkapitalpiegel.

Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

Gemäß § 117 GO NRW ist die Aufstellung eines Beteiligungsberichtes nicht mehr verpflichtend. Da sich die im Beteiligungsbericht enthaltenen Informationen somit jedoch aus dem Gesamtabschluss ergeben müssten, wurde entschieden den Beteiligungsbericht auch weiterhin als Informationsquelle aufzustellen. Der Beteiligungsbericht 2019 mit den Zahlen der Geschäftsjahre 2018 und 2019 ist als eigener Bericht (siehe Drucksache Nr. 201945 im Bonner Ratsinformationssystem) beigefügt.



## **2. Gesamtbilanz**

Gesamtbilanz						
Bundesstadt Bonn zum 31.12.2019						
Aktiva				Passiva		
		Haushaltsjahr EUR	Vorjahr EUR			
<b>1 Anlagevermögen</b>		<b>5.546.203.500,98</b>	<b>5.478.424.964,05</b>	<b>1 Eigenkapital</b>		<b>1.090.533.339,93</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	20.845.066,68	22.829.832,45	1.1	Allgemeine Rücklage	896.823.298,31
1.2	Sachanlagen	5.249.722.008,07	5.175.414.231,17	1.2	Sonderrücklage	655.065,37
1.3	Finanzanlagen	275.636.426,23	280.180.900,43	1.3	Ausgleichsrücklage	69.862.221,55
				1.4	Gesamtjahresergebnis	-18.390.754,27
				1.5	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	141.583.508,97
<b>2 Umlaufvermögen</b>		<b>342.710.450,03</b>	<b>295.192.568,94</b>	<b>2 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung</b>		
2.1	Vorräte	51.803.259,75	51.203.860,88	<b>3 Sonderposten</b>		<b>1.238.167.903,96</b>
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	256.160.442,94	216.991.784,64	3.1	für Zuwendungen	1.006.421.667,16
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens			3.2	für Beiträge	195.125.877,84
2.4	Liquide Mittel	34.746.747,34	26.996.923,42	3.3	für den Gebührenaussgleich	11.728.731,58
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>36.191.632,68</b>	<b>29.059.251,48</b>	3.4	Sonstige Sonderposten	24.891.627,38
				<b>4 Rückstellungen</b>		<b>936.347.320,17</b>
				4.1	Pensionsrückstellungen	805.044.204,70
				4.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	
				4.3	Instandhaltungsrückstellungen	2.557.000,00
				4.4	Steuerrückstellungen	321.764,59
				4.4	Sonstige Rückstellungen	128.424.350,88
				<b>5 Verbindlichkeiten</b>		<b>2.609.012.150,30</b>
				5.1	Anleihen	
				5.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.567.745.651,61
				5.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	696.366.711,94
				5.4	Verbindl. a. Vorg. d. Kreditaufn. wirtschaftl. gleichk.	3.228.461,12
				5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.527.861,64
				5.6	Sonstige Verbindlichkeiten	149.841.523,30
				5.7	Erhaltene Anzahlungen	108.301.940,69
				<b>6 Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>51.044.869,33</b>
						<b>47.437.539,41</b>
		<b>5.925.105.583,69</b>	<b>5.802.676.784,47</b>			<b>5.925.105.583,69</b>
						<b>5.802.676.784,47</b>

Aktiva		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>5.546.203.500,98</b>	<b>5.478.424.964,05</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	20.845.066,68	22.829.832,45
1.2	Sachanlagen	5.249.722.008,07	5.175.414.231,17
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche	875.697.205,28	872.557.839,30
1.2.1.1	Grünflächen	686.761.836,87	683.303.909,00
1.2.1.2	Ackerland	17.882.505,87	18.233.205,06
1.2.1.3	Wald, Forsten	11.386.881,15	11.162.810,40
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	159.665.981,39	159.857.914,84
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.556.578.645,09	1.522.096.586,49
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	97.476.195,30	92.056.402,31
1.2.2.2	Schulen	548.209.078,27	536.685.803,44
1.2.2.3	Wohnbauten	374.290.796,00	364.075.217,51
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	536.602.575,52	529.279.163,23
1.2.3	Infrastrukturvermögen	2.256.784.863,36	2.273.795.608,69
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	353.403.259,50	352.952.078,82
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	260.412.738,33	265.050.172,20
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	55.474.701,70	55.548.339,19
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	764.036.351,44	763.492.303,26
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanlagen	483.600.018,84	495.803.322,25
1.2.3.6	Versorgungsanlagen	304.176.523,25	304.760.972,25
1.2.3.7	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	35.681.270,30	36.188.420,72
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	814.003,08	868.573,89
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	119.064.974,97	118.732.762,53
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	80.144.349,28	79.928.770,06
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.862.932,98	46.946.657,48
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	307.775.034,03	260.487.432,73

1.3	Finanzanlagen	275.636.426,23	280.180.900,43
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	32.277.323,70	32.282.180,97
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen	78.558.191,47	81.826.225,94
1.3.3	Übrige Beteiligungen	45.469.975,60	50.884.124,75
1.3.4	Sondervermögen		
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	97.385.201,67	94.516.417,03
1.3.6	Ausleihungen	21.945.733,79	20.671.951,74
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>342.710.450,03</b>	<b>295.192.568,94</b>
2.1	Vorräte	51.803.259,75	51.203.860,88
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	51.560.142,41	50.649.433,33
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	243.117,34	554.427,55
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	256.160.442,94	216.991.784,64
2.2.1	Forderungen	167.849.105,94	151.442.975,20
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	88.311.337,00	65.548.809,44
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		
2.4	Liquide Mittel	34.746.747,34	26.996.923,42
<b>3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>36.191.632,68</b>	<b>29.059.251,48</b>
<b>4</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		
	<b>Aktiva</b>	<b>5.925.105.583,69</b>	<b>5.802.676.784,47</b>

Passiva		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
<b>1 Eigenkapital</b>		<b>1.090.533.339,93</b>	<b>1.104.456.906,17</b>
1.1	Allgemeine Rücklage	896.823.298,31	903.389.161,95
1.2	Sonderrücklage	655.065,37	655.065,37
1.3	Ausgleichsrücklage	69.862.221,55	59.514.961,61
1.4	Gesamtjahresergebnis	-18.390.754,27	1.641.722,91
1.5	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	141.583.508,97	139.255.994,33
<b>2 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung</b>			
<b>3 Sonderposten</b>		<b>1.238.167.903,96</b>	<b>1.244.910.980,72</b>
3.1	für Zuwendungen	1.006.421.667,16	1.001.032.852,32
3.2	für Beiträge	195.125.877,84	195.235.629,22
3.3	für den Gebührenaussgleich	11.728.731,58	24.126.806,27
3.4	Sonstige Sonderposten	24.891.627,38	24.515.692,91
<b>4 Rückstellungen</b>		<b>936.347.320,17</b>	<b>880.286.216,52</b>
4.1	Pensionsrückstellungen	805.044.204,70	757.103.858,90
4.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten		
4.3	Instandhaltungsrückstellungen	2.557.000,00	1.965.000,00
4.4	Steuerrückstellungen	321.764,59	995.596,28
4.4	Sonstige Rückstellungen	128.424.350,88	120.221.761,34
<b>5 Verbindlichkeiten</b>		<b>2.609.012.150,30</b>	<b>2.525.585.141,65</b>
5.1	Anleihen		
5.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.567.745.651,61	1.552.686.784,17
5.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	696.366.711,94	643.650.599,30
5.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.228.461,12	2.507.856,59
5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.527.861,64	76.812.188,70
5.6	Sonstige Verbindlichkeiten	149.841.523,30	123.203.982,76
5.7	Erhaltene Anzahlungen	108.301.940,69	126.723.730,13
<b>6 Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>51.044.869,33</b>	<b>47.437.539,41</b>
<b>Passiva</b>		<b>5.925.105.583,69</b>	<b>5.802.676.784,47</b>

# 3. Gesamtergebnisrechnung

Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres	Vergleich Haushaltsjahr/Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	645.021.352,39 EUR	709.832.663,20 EUR	-64.811.310,81 EUR
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	296.725.055,91 EUR	226.801.703,50 EUR	69.923.352,41 EUR
3	+ Sonstige Transfererträge	21.626.628,79 EUR	12.266.862,89 EUR	9.359.765,90 EUR
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	208.328.117,80 EUR	218.494.273,46 EUR	-10.166.155,66 EUR
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	588.552.293,87 EUR	550.759.617,47 EUR	37.792.676,40 EUR
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	108.162.234,79 EUR	116.760.519,16 EUR	-8.598.284,37 EUR
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	77.201.441,61 EUR	117.075.542,20 EUR	-39.874.100,59 EUR
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	9.106.117,82 EUR	7.961.725,47 EUR	1.144.392,35 EUR
9	+/- Bestandsveränderungen	2.234.850,42 EUR	-3.727.894,97 EUR	5.962.745,39 EUR
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>1.956.958.093,40 EUR</b>	<b>1.956.225.012,38 EUR</b>	<b>733.081,02 EUR</b>
11	- Personalaufwendungen	-560.177.422,41 EUR	-525.248.032,66 EUR	-34.929.389,75 EUR
12	- Versorgungsaufwendungen	-43.473.776,68 EUR	-35.409.197,43 EUR	-8.064.579,25 EUR
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-521.158.713,57 EUR	-519.677.038,23 EUR	-1.481.675,34 EUR
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-144.230.940,77 EUR	-141.524.419,09 EUR	-2.706.521,68 EUR
15	- Transferaufwendungen	-450.062.393,68 EUR	-430.480.613,58 EUR	-19.581.780,10 EUR
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-192.885.372,41 EUR	-245.469.820,00 EUR	52.584.447,59 EUR
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>-1.911.988.619,52 EUR</b>	<b>-1.897.809.120,99 EUR</b>	<b>-14.179.498,53 EUR</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 und 17)</b>	<b>44.969.473,88 EUR</b>	<b>58.415.891,39 EUR</b>	<b>-13.446.417,51 EUR</b>
19	+ Finanzerträge	6.049.507,72 EUR	5.376.791,64 EUR	672.716
20	- Finanzaufwendungen	-48.278.475,70 EUR	-44.971.733,36 EUR	-3.306.742
21	- Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	-3.268.034,47 EUR	-3.268.034,47 EUR	
<b>22</b>	<b>= Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 bis 21)</b>	<b>-45.497.002,45 EUR</b>	<b>-42.862.976,19 EUR</b>	<b>-2.634.026,26 EUR</b>
<b>23</b>	<b>= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 und 22)</b>	<b>-527.528,57 EUR</b>	<b>15.552.915,20 EUR</b>	<b>-16.080.443,77 EUR</b>
<b>24</b>	<b>= Gesamtergebnis im Konzern (Zeilen 23)</b>	<b>-527.528,57 EUR</b>	<b>15.552.915,20 EUR</b>	<b>-16.080.443,77 EUR</b>
25	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-17.863.225,70 EUR	-13.911.192,29 EUR	-3.952.033,41 EUR
<b>26</b>	<b>= Gesamtergebnis laut Bilanz (Zeilen 24 und 25)</b>	<b>-18.390.754,27 EUR</b>	<b>1.641.722,91 EUR</b>	<b>-20.032.477,18 EUR</b>

# 4. Gesamtanhang



#### **4.1 Angaben zum Gesamtabschluss und Gesamtabschlussstichtag**

Die Gemeinde hat gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V.m. § 50 KomHVO NRW für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Konzernrechnungslegung (GoK) aufzustellen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss des gleichen Geschäftsjahres sowie aller wesentlichen verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW besteht der Gesamtabschluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, dem Eigenkapitalpiegel und der Kapitalflussrechnung und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Gemäß § 117 GO NRW ist die Aufstellung des Beteiligungsberichtes nicht mehr verpflichtend. Da sich die im Beteiligungsbericht enthaltenen Informationen somit jedoch aus dem Gesamtabschluss ergeben müssten, wurde entschieden den Beteiligungsbericht auch weiterhin als Informationsquelle aufzustellen. Der erste Gesamtabschluss war zum Stichtag 31.12.2010 aufzustellen.

Die Bundesstadt Bonn legt den konsolidierten Abschluss 2019 aller wesentlichen Konzernorganisationen und der Kernverwaltung vor. In diesen wurden die Kernverwaltung, drei städtische Sondervermögen, zehn voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen sowie zwei assoziierte Unternehmen einbezogen.

Wie der handelsrechtliche Konzernabschluss soll auch der Gesamtabschluss die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und ihrer Unternehmen so darstellen, als ob es sich um eine wirtschaftliche Einheit handelt. Aus diesem Grund sind die konzerninternen Leistungsbeziehungen zwischen der Kernverwaltung und ihren Töchtern sowie zwischen den Töchtern untereinander zu eliminieren. Diese Aufrechnung der internen Beziehungen wird nur bei den Unternehmen des Vollkonsolidierungskreises vorgenommen (siehe hierzu die Erläuterungen unter 4.2.1).

Für nähere Informationen zu den einzelnen Beteiligungen der Bundesstadt Bonn wird auf den Beteiligungsbericht verwiesen.

Das Geschäftsjahr für den Konzern und die konsolidierten Organisationen entspricht dem Kalenderjahr. Grundsätzlich gilt, dass Betriebe, deren Abschlussstichtage um mehr als drei Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses abweichen, auf Basis von Zwischenabschlüssen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses (31. Dezember) in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind.

Bezüglich dieser Regelung gibt es lediglich für Betriebe im Kulturbereich Ausnahmen. Bei diesen kann – gleichbleibender Geschäftsverlauf vorausgesetzt – von der Aufstellung eines Zwischenabschlusses abgesehen werden, sofern deren Abschlussstichtag um mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses abweicht. Das Theater der Bundesstadt Bonn stellt seinen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Juli auf. Das Geschäftsjahr ist wie im Kulturbereich üblich an die Spielzeit gekoppelt, sodass auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses, auch infolge des gleichbleibenden Geschäftsverlaufs, verzichtet wird. Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Theaters der Bundesstadt Bonn haben sich zwischen dem Abschlussstichtag des Theaters am 31. Juli 2019 und dem Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses am 31. Dezember 2019 nicht ergeben.

Bei den assoziierten Unternehmen (Equity-Gesellschaften) wurden die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 zu Grunde gelegt.

Die Gesamtergebnisrechnung ist nach den Vorschriften des NKF in Anlehnung an handelsrechtliche Regelungen (Gesamtkostenverfahren) gegliedert.

Der Gesamtabschluss wird in EUR aufgestellt. Alle Beträge sind – soweit nicht anders angegeben – in EUR ausgewiesen.

Technisch wird die Erstellung des Gesamtabschlusses bei der Bundesstadt Bonn durch die SAP-Komponente SEM-BCS (Strategic Enterprise Management - Business Consolidation Services) unterstützt.

## **4.2 Angaben zum Konsolidierungskreis**

### **4.2.1 Allgemeine Ausführungen**

Ausgangspunkt für die Bestimmung des Konsolidierungskreises der Bundesstadt Bonn ist die örtliche Beteiligungsstruktur zum 31.12.2019. Diese Beteiligungsstruktur bietet einen Überblick über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn. Es werden die Beziehungen sowohl zu den privatrechtlichen Betrieben als auch den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mit ihren Beteiligungsquoten und prozentualen Verflechtungen dargestellt.

Ferner müssen die Verbindungen zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. Zweckverbände) oder den rechtlich selbstständigen Stiftungen berücksichtigt werden. Diese müssen im Rahmen der Bestimmung des Konsolidierungskreises gesondert betrachtet werden.

Eine Ausnahme besteht bei den örtlichen Sparkassen. Diese dürfen weder in den Einzelabschluss noch in den Gesamtabschluss aufgenommen werden. Die Sparkassen und ihre Tochterunternehmen bzw. Beteiligungen sind somit im Gesamtabschluss nicht zu berücksichtigen und werden wie fremde Dritte behandelt.

### **Voraussetzungen für die Vollkonsolidierung gem. § 51 Abs. 1 u. 2 KomHVO NRW**

Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform sind gem. § 51 KomHVO NRW im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Verbundene Unternehmen des Privatrechts einer Kommune sind im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einzubeziehen, wenn sie unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen oder die Kommune einen beherrschenden Einfluss nach dem Control-Konzept ausüben kann (§ 51 Abs. 2 KomHVO NRW).

#### Konzept der einheitlichen Leitung

Um ein verbundenes Unternehmen im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbeziehen zu können, muss dieses unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen.

Eine einheitliche Leitung liegt in der Regel vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Die Kommune stimmt ihre Aufgabenerfüllung mit der Aufgabenerfüllung, die dem Unternehmen übertragen wurde, ab und kann im Zweifel ihre Interessen durchsetzen.
- Es besteht nicht allein die Möglichkeit der Einflussnahme, sondern sie wird auch tatsächlich ausgeübt.
- Der Einfluss wird allein von der Kommune ausgeübt und nicht gemeinschaftlich mit anderen.

## Control-Konzept

Ein beherrschender Einfluss durch die Kommune wird zwingend vermutet, wenn eine der Kontrollmöglichkeiten des § 51 Abs. 2. S. 2 Nr. 1-3 KomHVO NRW gegeben ist.

Diese Kontrollrechte liegen vor, wenn der Kommune

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Im Gegensatz zu den Voraussetzungen der „einheitlichen Leitung“ ist es hier nicht zwingend erforderlich, dass der Einfluss der Kommune auch tatsächlich ausgeübt wird.

Die Bundesstadt Bonn hat sich zunächst an den Stimmrechtsverhältnissen, d.h. den Beteiligungsquoten nach dem Control-Konzept orientiert. Bei den Gesellschaften, deren Beteiligungsquote mindestens 50,1 % betrug, wurde geprüft, ob das Stimmrechtsverhältnis der Beteiligungsquote entspricht. Dies konnte anhand der Dokumentation in den Beteiligungsakten verifiziert werden. Aufgrund der Mehrheit der Stimmrechte wurden diese Gesellschaften dann in den Vollkonsolidierungskreis übernommen.

### **Voraussetzungen für die Equity-Methode gem. § 51 Abs. 3 KomHVO NRW**

Sind die Voraussetzungen für eine Vollkonsolidierung nicht erfüllt, kann der betroffene Betrieb unter bestimmten Bedingungen nach der Equity-Methode einbezogen werden. Dazu muss ein assoziiertes Unternehmen vorliegen, das unter dem maßgeblichen Einfluss der Kommune steht.

Ein assoziiertes Unternehmen liegt vor, wenn

- ein in den Gesamtabschluss einbezogener Betrieb eine Beteiligung gem. § 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) an einem anderen nicht im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogenen Betrieb hält und
- tatsächlich einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des anderen Betriebes ausübt, wobei das Vorliegen des maßgeblichen Einflusses bei einem Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % vermutet wird.

Zur Ermittlung der Unternehmen, die nach der Equity-Methode konsolidiert werden sollen, hat sich die Bundesstadt Bonn vorrangig an den Stimmrechtsverhältnissen orientiert. Beteiligungen, an denen die Kernverwaltung unmittelbar oder mittelbar mehr als 20 % und bis zu 50 % der Anteile hält, wurden zunächst den assoziierten Unternehmen zugeordnet. Darüber hinaus wurde anhand der Gesellschaftsverträge und sonstiger Unterlagen geprüft, ob auf die hier eingeordneten Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss seitens der Bundesstadt Bonn ausgeübt werden kann.

Die Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen der assoziierten Unternehmen werden in den Konsolidierungskreis der Bundesstadt Bonn nicht einbezogen, weil auf diese seitens der Stadt kein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann. Es sind nur solche Beteiligungen als assoziierte Unternehmen zu behandeln, auf die ein in den Gesamtabschluss einbezogenes vollkonsolidiertes Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt.

### **Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost)**

Hat die Kommune nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss auf einen kommunalen Betrieb, ist dieser als Beteiligung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bilanzieren. Das Gleiche gilt für Betriebe, bei denen das Einbeziehungswahlrecht aufgrund untergeordneter Bedeutung gem. § 116b GO NRW in Anspruch genommen wird.

Alle Unternehmen, an denen die Bundesstadt Bonn mit einer Beteiligungsquote von weniger als 20 % beteiligt ist, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten in der Gesamtbilanz angesetzt. Im Rahmen der Prüfung der at cost-Beteiligungen wird ausgeschlossen, dass bei diesen Betrieben ein maßgeblicher oder beherrschender Einfluss bzw. eine besondere Beteiligungsabsicht seitens der Stadt besteht.

### **Überprüfung der Wesentlichkeit**

Gem. § 116b GO NRW muss ein Unternehmen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden, sofern es für die Verpflichtung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.

Im Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (vgl. Fallstudie Stadt Essen) werden Schwellenwerte von 3 % bis 5 % der summierten Ergebnisse aller Betriebe, die von untergeordneter Bedeutung sind, als Maßgröße dafür verwendet, ob ein Betrieb in den Konzernabschluss einbezogen wird oder nicht. Konkrete Vorgaben auf welche Kennzahlen bzw. Kriterien sich diese Schwellenwerte beziehen, werden allerdings nicht pauschal bestimmt, sondern sollen sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten.

Bei der Prüfung der Wesentlichkeit werden alle Beteiligungen der Bundesstadt Bonn einbezogen, die grundsätzlich aufgrund der o.g. Prüfschritte voll bzw. at-equity zu konsolidieren wären. Hierzu werden zunächst bestimmte Kriterien festgelegt, an denen die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage gemessen werden kann.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit wird anhand der Anteile an den summierten Werten der folgenden Kriterien vorgenommen:

- Fremdkapital  
Rückstellungen, Verbindlichkeiten, hälftig Sonderposten mit Rücklageanteil, passiver Rechnungsabgrenzungsposten
- Bilanzsumme
- Ordentliche Erträge  
Bundesstadt Bonn: analog dem Muster zur Gesamtergebnisrechnung; Umsatzerlöse, aktivierte Eigenleistungen/Änderung des Bestandes an unfertigen Leistungen, sonstige betriebliche Erträge, Finanzerträge (in Anlehnung an die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung)
- Ordentliche Aufwendungen  
Bundesstadt Bonn: analog dem Muster zur Gesamtergebnisrechnung; Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstiger betrieblicher Aufwand, Finanzaufwand (in Anlehnung an die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung)

Zudem werden die Jahresergebnisse betrachtet, um neben den ordentlichen Aufwendungen und Erträgen auch die außerordentlichen Geschäftsvorfälle analysieren zu können. Auf eine Bildung von Verhältniszahlen wird in diesem Fall aber verzichtet, da sich bei einer Summierung negative und positive Jahresergebnisse saldieren und somit keine schlüssigen Verhältniszahlen liefern können.

Vereinfachend wird von den nicht konsolidierten Einzelabschlüssen der Unternehmen ausgegangen, d.h. die jeweiligen Werte werden vor den durchzuführenden Konsolidierungsmaßnahmen (brutto) ins Verhältnis zueinander gesetzt.

In einem ersten Schritt wird der Einzelabschluss der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2019 mit den Abschlüssen nach Handelsrecht dem Grunde nach voll zu konsolidierenden Unternehmen aufaddiert. Daraus ergibt sich eine Summenbilanz bzw. Summenergebnisrechnung als Ausgangspunkt für eine prozentuale Beurteilung der einzelnen zu konsolidierenden Betriebe.

Tabellarisch werden die o.g. Kriterien zur Prüfung der Wesentlichkeit der voll zu konsolidierenden Unternehmen anhand absoluter und relativer Werte überprüft. Anhand der Zahlenwerte wird jedes einzelne Unternehmen hinsichtlich der untergeordneten Bedeutung geprüft. Anschließend erfolgt eine Gesamtbetrachtung: Die ermittelte Gesamtbilanzsumme wird ins Verhältnis zur Summe der Einzelbilanzen bzw. aggregierten Größen der Unternehmen gesetzt, die dem Grunde nach von untergeordneter Bedeutung sind. Die ins Verhältnis zur Summenbilanz gesetzten Kenngrößen liegen unterhalb von 5 %. Die entsprechenden Unternehmen werden daher aus dem Konsolidierungskreis eliminiert.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Untersuchung der assoziierten Unternehmen. Dabei werden alle assoziierten Unternehmen einer Einzelbetrachtung und anschließend einer Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Wesentlichkeitsgrenzen unterzogen.

Im Ergebnis liegt kein assoziiertes Unternehmen über der Wesentlichkeitsgrenze.

Im letzten Schritt wird nochmals eine Gesamtbetrachtung aller verbundenen und assoziierten Unternehmen von untergeordneter Bedeutung vorgenommen. Auch hier liegen die Prozentsätze unterhalb von 5 %.



## 4.2.2 Verbundene Unternehmen

Der für den Gesamtabschluss abgegrenzte Vollkonsolidierungskreis umfasst zum 31.12.2019 neben der Kernverwaltung der Bundesstadt Bonn folgende drei eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (Sondervermögen), neun privatwirtschaftlich organisierte verbundene Unternehmen sowie eine AöR:

Verbundene, voll zu konsolidierende Unternehmen / Sondervermögen	Anteil am Kapital in %	Sitz der Gesellschaft
Stadtwerke Bonn GmbH (SWB)	100,00	Bonn
Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW)	50,45	Bonn
Bonn-Netz GmbH	50,45	Bonn
Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV)**	58,47	Bonn
Müllverwertungsanlage Bonn GmbH (MVA)	59,19*	Bonn
Stadtwerke Bonn Dienstleistungs-GmbH (SWBD)**	100,00	Bonn
Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH (SWBB)	58,47	Bonn
Stadtwerke Bonn Bad GmbH (SWBBad)	58,47	Bonn
Städtisches Gebäudemanagement Bonn (SGB)	100,00	Bonn
Theater der Bundesstadt Bonn	100,00	Bonn
Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn (SZB)	100,00	Bonn
Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG (VEBOWAG)	92,34	Bonn
bonnorange AöR (bonnorange)	100,00	Bonn

\* Unmittelbar über die Bundesstadt Bonn 2,54 %, mittelbar 2 % über die bonnorange und 93,46 % über die SWBB.

\*\* Rückwirkend zum 1. Januar 2019 wurde im Juli 2019 eine Abspaltung des nahezu vollständigen Geschäftsbetriebes der SWBD zur Aufnahme durch die SWBV durch Eintragung in das Handelsregister ohne Anteilsänderung vollzogen. Die Übertragung erfolgte zu Buchwerten, so dass sich kein zu konsolidierender Übertragungsgewinn bzw. –verlust ergeben hat.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzgesamtlage des Konzerns wurden folgende verbundene Unternehmen nicht voll konsolidiert:

- › Gesellschaft für Energie- und Gebäudemanagement mbH (EGM)
- › SWB Regional Ver- und Entsorgung GmbH (SWBR)
- › Fahrbetrieb Bonn GmbH (FBG)
- › Vebofutur GmbH
- › Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH (IBFB)
- › Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Nierdellendorf GmbH (ASF)
- › Beethoven-Stiftung
- › Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC)
- › Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises (SSB)
- › Bonner City Parkraum GmbH (BCP)

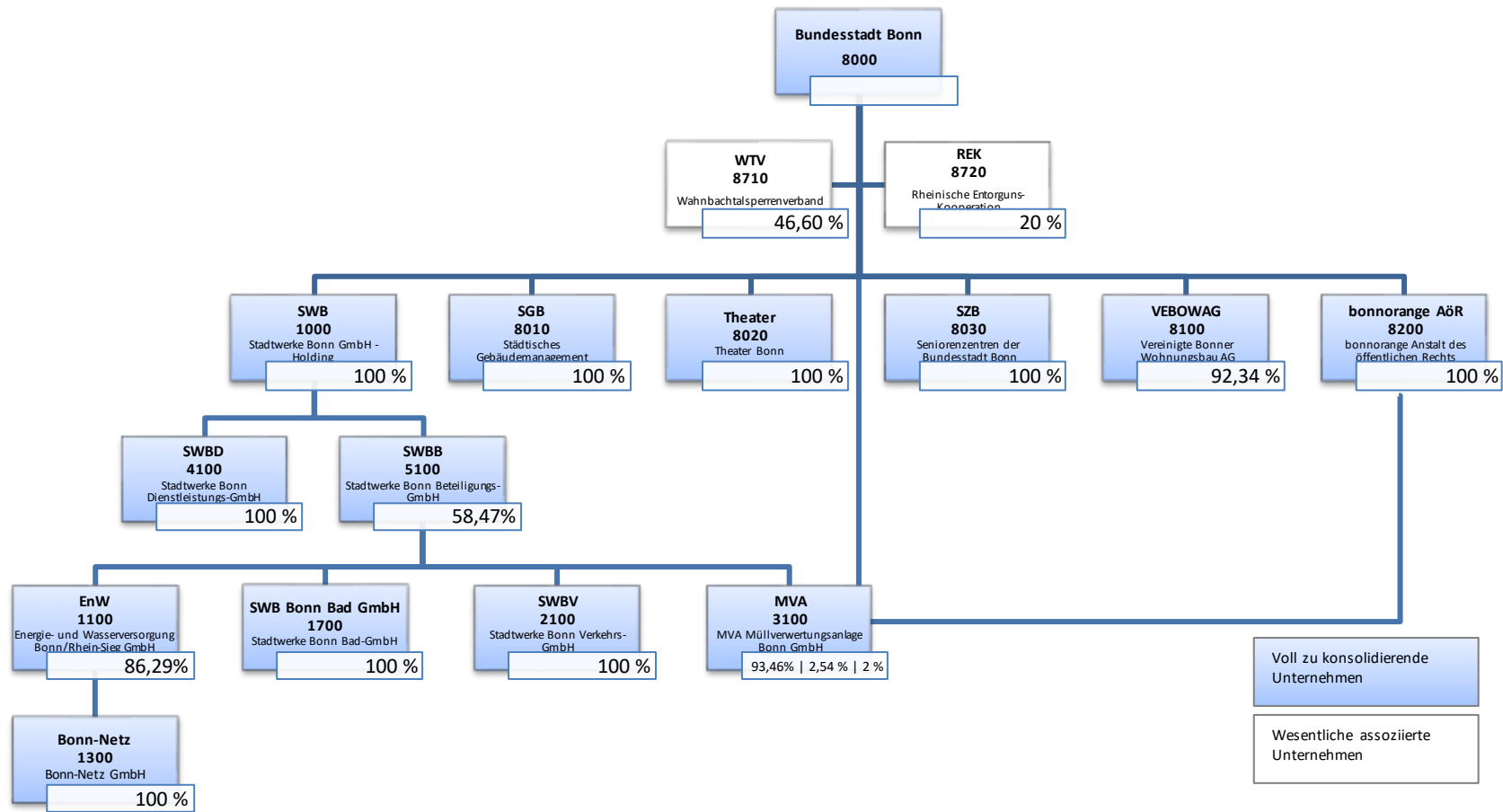
#### 4.2.3 Assoziierte Unternehmen

Zum 31.12.2019 wurden zwei assoziierte Unternehmen im Gesamtabchluss berücksichtigt:

Assoziiertes Unternehmen	Anteil am Kapital in %	Sitz der Gesellschaft
Wahnbachtalsperrenverband (WTV)	46,60	Siegburg
Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)	20,00	Bonn

Weitere Einzelheiten, Übersichten und detailliertere Angaben zu den städtischen Betrieben können dem Beteiligungsbericht entnommen werden.

## Konsolidierungsstruktur im Gesamtabschluss der Bundesstadt Bonn



### **4.3 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden**

Unter Beachtung des Grundsatzes der Fiktion der rechtlichen Einheit (Einheitsgrundsatz) nach den handelsrechtlichen „Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung“ (GoK), sind im Konzern sämtliche wesentliche Kapitalverflechtungen, Schuldverhältnisse und ergebniswirksame Vorgänge zu eliminieren, soweit diese auf den Geschäften innerhalb des Konsolidierungskreises beruhen. Nach dem Einheitsgrundsatz soll die Abbildung der Bundesstadt Bonn als Konzernmutter mitsamt ihren einzubeziehenden Tochterunternehmen dergestalt erfolgen, als ob diese Unternehmen insgesamt zusammen mit der Konzernmutter eine einzige wirtschaftliche Einheit wären. Der Gesamtabchluss bildet lediglich die Vorfälle ab, die auf Geschäftsbeziehungen zu konzernfremden Dritten zurückzuführen sind.

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden, voll zu konsolidierenden Unternehmen eliminiert. Die Kapitalkonsolidierung wird gem. § 51 KomHVO NRW i. V. m. § 301 HGB nach der Neubewertungsmethode durchgeführt. Dabei wird der Wert der Beteiligung in der Bilanz der Bundesstadt Bonn oder der Tochterunternehmen (SWB, SWBB und EnW) mit dem auf den Konzern Bundesstadt Bonn entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des verbundenen Unternehmens verrechnet.

Die Erstkonsolidierung wurde auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Tochterunternehmen zum 01.01.2010 durchgeführt.

In der Gesamtbilanz muss ein "Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter" gebildet werden, wenn Konzernaußenstehende am Eigenkapital eines zu konsolidierenden Unternehmens beteiligt sind. Der Ausgleichsposten ist für den Teil des Eigenkapitals zu bilden, der auf die Anteile entfällt, die nicht von in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen gehalten werden. In den Ausgleichsposten sind auch die Beträge einzubeziehen (stille Reserven und Lasten), die bei Anwendung der Neubewertungsmethode dem anteiligen Eigenkapital des Konzernaußenstehenden entsprechen (§ 307 Abs. 1 HGB).

Die Bundesstadt Bonn als "mehrstufiger Konzern" wendet die Simultankonsolidierung zur Erfassung ihrer Töchter und Enkel im Gesamtabchluss an. Im Gegensatz zur Kettenkonsolidierung wird bei der Simultankonsolidierung auf die Durchführung von Teilkonsolidierungen verzichtet. Die Kapitalkonsolidierung wird in einem einzigen Konsolidierungsvorgang im Anschluss an die Erstellung des Summenab-

schluss aller einzubeziehenden Unternehmen durchgeführt. Die Kapitalaufrechnung erfolgt hierbei auf der Grundlage des durchgerechneten Konzernanteils aus Sicht der Bundesstadt Bonn als Mutterunternehmen. Beim Konzern Stadtwerke Bonn wird auf die Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden Einzelunternehmen aufgesetzt.

Die aus der Kapitalkonsolidierung zum 01.01.2010 resultierenden passiven Unterschiedsbeträge veränderten sich in 2019 nicht und stellen sich wie folgt dar:

Passive Unterschiedsbeträge	31.12.2018 EUR	Veränderung	31.12.2019 EUR
Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV)	3.362.865,00	0,00	3.362.865,00
VEBOWAG	17.612.937,10	0,00	17.612.937,10
Städtische Gebäudemanagement Bonn (SGB)	16.654.062,56	0,00	16.654.062,56
Theater der Bundesstadt Bonn	-6.456.935,63	0,00	-6.456.935,63
bonnorange AöR	504.613,80	0,00	504.613,80
<b>Summe</b>	<b>31.677.542,83</b>	<b>0,00</b>	<b>31.677.542,83</b>

Der bei der Erstkonsolidierung innerhalb der Kapitalkonsolidierung des Theaters der Bundesstadt Bonn entstandene aktive Unterschiedsbetrag wurde gemäß dem Wahlrecht nach § 50 Abs. 4 KomHVO i.V.m. § 301 Abs. 3 S. 3 HGB (a.F.) mit den passiven Unterschiedsbeträgen verrechnet.

Die passiven Unterschiedsbeträge werden nach Verrechnung des aktiven Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung des Theaters der Bundesstadt Bonn im Eigenkapital unter der Allgemeinen Rücklage ausgewiesen.

Im Übrigen wurden die aktiven Unterschiedsbeträge als Firmenwert aktiviert und über einen Zeitraum von vier Jahren abgeschrieben. Zum 31.12.2016 waren alle Firmenwerte vollständig abgeschrieben.

Die Schuldenkonsolidierung wurde nach § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i.V.m. § 303 HGB durch die Eliminierung von Forderungen, Ausleihungen, etc. und jeweils korrespondierenden Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den Konzernorganisationen vorgenommen.

Die Aufwands- und Ertragseliminierung erfolgte gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i.V.m. § 305 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den voll zu konsolidierenden Einheiten mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

Das gesetzliche Wahlrecht des § 51 Abs. 3 KomHVO NRW i.V.m. §§ 311, 312 HGB wird bei der Bundesstadt Bonn zu Gunsten der Buchwertmethode ausgeübt. Analog zur Vorgehensweise bei den voll zu konsolidierenden Tochterunternehmen wird der Zeitpunkt der Erstanwendung der Equity-Methode auf den Stichtag 01.01.2010 festgelegt.

Die Buchwertmethode sieht den Wertansatz von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen in der Gesamtbilanz mit den Anschaffungskosten des Konzerns vor, der in den Folgejahren fortzuschreiben ist.

Aus der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode in 2010 für den WTV resultierte ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 113.799.399,62 EUR. Von diesem Betrag wurden 102.207.133,04 EUR dem Sachanlagevermögen zugeordnet (stille Reserven). Der verbleibende Betrag von 11.592.266,58 EUR wurde als Firmenwert bis zum 31.12.2014 abgeschrieben.

Durch die Abschreibung der stillen Reserven veränderte sich der Unterschiedsbetrag in 2019 wie folgt:

	31.12.2018 EUR	Abschreibung 2019 EUR	31.12.2019 EUR
Stille Reserve	73.913.100,34	3.143.068,98	70.770.031,36
Firmenwert	0,00	0,00	0,00
<b>Unterschiedsbetrag</b>	<b>73.913.100,34</b>	<b>3.143.068,98</b>	<b>70.770.031,36</b>

Im Jahr 2017 wurde der REK erstmals als assoziiertes Unternehmen in den Gesamtabschluss einbezogen. Die Equity-Methode lieferte hierbei einen abzuschreibenden Firmenwert von 499.861,97 EUR zum 01.01.2017. Stille Reserven waren nicht zu vermuten.

	31.12.2018 EUR	Abschreibung 2019 EUR	31.12.2019 EUR
Firmenwert	249.930,99	124.965,49	124.965,50
<b>Unterschiedsbetrag</b>	<b>249.930,99</b>	<b>124.965,49</b>	<b>124.965,50</b>

#### **4.4 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Einzelabschlüsse der einbezogenen Organisationen wurden für den Gesamtabschluss grundsätzlich an die geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des NKF angepasst. Die Vereinheitlichung wurde bei der Gliederung sowie insbesondere beim Ansatz und der Bewertung bestimmter Positionen entsprechend der Gesamtabschlussrichtlinie der Bundesstadt Bonn vorgenommen.

Die Gliederung der Gesamtbilanz erfolgt nach den Vorschriften des § 42 KomHVO NRW. Die Gesamtergebnisrechnung ist gemäß § 2 KomHVO NRW gegliedert.

Bei der Ermittlung des Anpassungsbedarfs stand insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit im Vordergrund. Die Erleichterungsregelungen aus dem NKF-Modellprojekt wurden weitgehend in Anspruch genommen. Auf die Angleichung der angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden an die konzerneinheitliche Bewertung wurde bei assoziierten Unternehmen gem. § 51 Abs. 3 KomHVO NRW i.V.m. § 312 Abs. 5 Satz 2 HGB verzichtet.

Folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Einzelnen im Gesamtabschluss angewendet:

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu den Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, bilanziert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, grundsätzlich vermindert um lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern angesetzt. Eine Anpassung von Nutzungsdauern der einbezogenen Unternehmen an die örtliche Abschreibungstabelle war nicht notwendig, da diese entweder nach der NKF-Abschreibungstabelle bzw. betriebspezifisch in Anlehnung an die handelsrechtliche Abschreibungstabelle angesetzt worden sind.

Die Verteilung von stillen Reserven und Lasten erfolgte grundsätzlich dem Einzelbewertungsgrundsatz entsprechend. Soweit erforderlich erfolgte die Verteilung und Fortschreibung der aufgedeckten Beträge entsprechend der Empfehlung im Praxisleitfaden des Modellprojektes NKF-Gesamtabschluss vereinfachend auf Postenebene.



Bei der Stadt wurden geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 800,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) gem. § 36 Abs. 3 KomHVO NRW grundsätzlich im Anschaffungsjahr unmittelbar im Aufwand verbucht.

In Teilbereichen des Anlagevermögens ist gemäß § 29 KomHVO NRW von den Vereinfachungsverfahren (Festwerte und Gruppenbewertung) Gebrauch gemacht worden.

Die Ausleihungen wurden grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Bewertung der Gegenstände des Vorratsvermögens erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs-/Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren wurden in Einzelfällen Festwerte gebildet. Für gleichartige Vermögensgegenstände wurde in Einzelfällen eine Gruppenbewertung vorgenommen und der gewogene Durchschnittswert angesetzt.

Die Herstellungskosten enthalten neben den Material-, den Fertigungs- und Sondereinzelkosten der Fertigung auch die notwendigen Materialgemein- und Fertigungsgemeinkosten.

Wurden andere Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 256 HGB angewendet, ist aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage auf eine Anpassung gem. § 308 Abs.2 Satz 3 HGB verzichtet worden.

Forderungen wurden mit dem Nennbetrag aktiviert. Zweifelhafte Forderungen wurden mit dem wahrscheinlich eingehenden Wert angesetzt. Uneinbringliche Forderungen wurden abgeschrieben.

Die Liquididen Mittel sind zum Nennwert ausgewiesen.

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß § 43 Abs. 1 KomHVO NRW vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, angesetzt.

Zuwendungen und Beiträge für zweckgebundene Investitionen wurden als Sonderposten ausgewiesen. Die Auflösung erfolgte - mit Ausnahme des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich - nach Maßgabe der auf die Vermögensgegenstände angewandten Abschreibungsätze.

Allen am Abschlussstichtag bestehenden und bis zur Abschlussaufstellung erkennbaren Risiken ist durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen worden.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden für bestehende Versorgungsansprüche und sämtliche Anwartschaften gebildet. Diese wurden für die Kernverwaltung mit dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Teilwert auf der Basis eines Rechnungszinsfußes von 5 % angesetzt und bei den Tochtergesellschaften auf der Grundlage versicherungsmathematischer Gutachten.

Eine Rückstellung für Deponien und Altlasten wurde nicht gebildet.

Die Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als passiver Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß § 43 Abs. 3 KomHVO NRW vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, angesetzt sowie erhaltene Zuwendungen für Investitionen, die an Dritte weitergeleitet werden.

## 4.5 Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gesamtbilanz

## AKTIVA

## Anlagevermögen

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
5.546.203.500,98	5.478.424.964,05

Das Konzernanlagevermögen entfällt mit 63 % auf den Kernhaushalt der Bundesstadt Bonn.

## Immaterielle Vermögensgegenstände

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
20.845.066,68	22.829.832,45

Die immateriellen Vermögensgegenstände entfallen hauptsächlich auf Lizenzen, Software und Konzessionen mit 18.251 TEUR. Ferner werden Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 2.594 TEUR ausgewiesen.

**Sachanlagen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
5.249.722.008,07	5.175.414.231,17

Im Bereich der Sachanlagen liegen 63 % der Vermögenswerte im Kernhaushalt. Die Erhöhung resultiert hierbei im Wesentlichen durch Zugänge/Aktivierung bei Hochbaumaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen. Bei der Bonn Netz GmbH begründet sich der wesentliche Teil der Zugänge einschließlich der Umbuchungen insbesondere auf den Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Der zweitgrößte Anteil der Zugänge unter den Tochtergesellschaften und eigenbetrieblichen Einrichtungen ergab sich beim SGB. Diese betreffen hauptsächlich laufende Investitionen an bestehenden Objekten und die Errichtung und den Erwerb neuer Objekte im Bereich der Schulen und der Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Bei der SWBV ergeben sich die Zugänge im Anlagevermögen hauptsächlich aus der Übernahme des Vermögens der SWBD.

Das Sachanlagevermögen gliedert sich wie folgt:

**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
875.697.205,28	872.557.839,30

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte setzen sich aus Grünflächen, Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstigen unbebauten Grundstücken zusammen.

Die Grünflächen, hierzu zählen öffentliche Grünflächen, Friedhöfe, Sportflächen, Freibäder, Spielplätze, Dauerkleingärten, natürliche Wasserläufe und Teiche, sind zu 100 % im Besitz der Bundesstadt Bonn.

Dies gilt sowohl annähernd für Ackerland, worunter landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gartenland zusammengefasst werden, als auch für Wald und Forsten.

Die sonstigen unbebauten Grundstücke (Bauland, Rohbau- und Bauerwartungsland, Unland, Erbbaurechte) befinden sich ebenfalls überwiegend in städtischem Besitz.

**Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1.556.578.645,09	1.522.096.586,49

Unter diesem Bilanzposten werden Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohnbauten und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude ausgewiesen. Die Gesamtsumme verteilt sich wie folgt:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Kinder- und Jugendeinrichtungen	97.476.195,30	92.056.402,31
Schulen	548.209.078,27	536.685.803,44
Wohnbauten	374.290.796,00	364.075.217,51
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	536.602.575,52	529.279.163,23
<b>Summe</b>	<b>1.556.578.645,09</b>	<b>1.522.096.586,49</b>

Grundsätzlich werden bei der Kernverwaltung nur noch Objekte bilanziert, die kostenrechnenden Einrichtungen oder Betrieben gewerblicher Art zugerechnet werden, an Dritte vermietet oder zur Veräußerung vorgesehen sind sowie einige Sonderfälle. Der größte Teil der städtischen Objekte wird beim SGB bilanziert.

Auf die Stadt entfallen bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen 2.504 TEUR, auf das SGB 92.956 TEUR und auf die VEBOWAG 2.017 TEUR.

Der Ansatz für Schulen wird fast in voller Höhe beim SGB abgebildet. Die Zugänge betreffen laufende Investitionen an bestehenden Objekten (Schulen) und betreffen fertig gestellte Sanierungs- und Umbaumaßnahmen aus den Anlagen im Bau.

Die VEBOWAG hat mit 361.051 TEUR den größten Anteil an dem ausgewiesenen Wert für die Wohnbauten. Die Bundesstadt Bonn fließt mit einem Wert von 4.808 TEUR, die Seniorenzentren mit 4.076 TEUR und das SGB mit 3.619 TEUR ein. Diese vier Unternehmen mit den höchsten Anteilen vereinen fast 100 % an der Gesamtsumme der Wohnbauten.

Die beiden Unternehmen mit dem größten Anteil an den sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden sind das SGB mit einem Wert von 185.565 TEUR und die Kernverwaltung mit 173.705 TEUR.

**Infrastrukturvermögen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
2.256.784.863,36	2.273.795.608,69

Das Infrastrukturvermögen des Konzerns Bundesstadt Bonn setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögen	353.403.259,50	352.952.078,82
Brücken und Tunnel	260.412.738,33	265.050.172,20
Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	55.474.701,70	55.548.339,19
Entwässerungs-, Abwasserbeseitigungsanlagen	764.036.351,44	763.492.303,26
Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanlagen	483.600.018,84	495.803.322,25
Versorgungsanlagen	304.176.523,25	304.760.972,25
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	35.681.270,30	36.188.420,72
<b>Summe</b>	<b>2.256.784.863,36</b>	<b>2.273.795.608,69</b>

Das Infrastrukturvermögen befindet sich zu rund 83 % im Anlagevermögen der Kernverwaltung. Es beinhaltet mit 763.767 TEUR die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, mit 260.413 TEUR Brücken und Tunnel sowie mit 483.600 TEUR das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen des Kernhaushalts. Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ist zu 94 % der Bundesstadt Bonn zuzuordnen.

Die Versorgungsanlagen sind mit einem Wert von 153.355 TEUR im Besitz der EnW und mit einem Wert von 127.784 TEUR im Besitz der Bonn-Netz GmbH. Die sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens entfallen vollständig auf die Bundesstadt Bonn.



**Bauten auf fremdem Grund und Boden**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
814.003,08	868.573,89

Diese Position setzt sich hauptsächlich aus Bauten der Bundesstadt Bonn mit 342 TEUR und des SGB mit 352 TEUR zusammen.

**Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
119.064.974,97	118.732.762,53

Die Kunstgegenstände und Ausstellungsstücke, wie Gemälde, Zeichnungen, Grafiken etc. befinden sich allesamt im Anlagevermögen der Kernverwaltung.

**Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
80.144.349,28	79.928.770,06

Die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge gehören zu 28 % zum Anlagevermögen der Kernverwaltung. Der wesentliche Teil der Position ( 48 %) entfällt größtenteils auf die Fahrzeuge für den öffentlichen Personennahverkehr der SWB und SWBV.

**Betriebs- und Geschäftsausstattung**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
52.862.932,98	46.946.657,48

Neben der herkömmlichen Arbeitsplatzausstattung sind auch spezielle fachlich geprägte Gerätschaften, Werkzeuge und Einrichtungen aus dem schulischen, sportlichen, medizinischen, technischen, kulturellen, pflege- und sonstigen sozialen Bereichen dazu zu rechnen. Der größte Anteil an dieser Bilanzposition liegt mit 44 % bei der Kernverwaltung.

**Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
307.775.034,03	260.487.432,73

Die Gesamtsumme dieser Bilanzposition teilt sich folgendermaßen auf: Auf geleistete Anzahlungen entfallen 95.001 TEUR, auf die Anlagen im Bau 212.774 TEUR. Die Erhöhung resultiert hierbei im Wesentlichen aus Zugängen/Aktivierung bei Tiefbaumaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen der Kernverwaltung.

Den größten Anteil an dieser Position haben die folgenden Unternehmen: Auf die Kernverwaltung entfällt ein Betrag von 190.885 TEUR. Das SGB hat einen Anteil in Höhe von 38.275 TEUR, der sich vorrangig aus der Sanierung oder dem Neubau von Schulen ergibt. Die Bonn-Netz fließt mit einem Betrag von 28.388 TEUR und die VEBOWAG mit 19.256 TEUR ein.

## Finanzanlagen

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
275.636.426,23	280.180.900,43

Unter den Finanzanlagen werden die wirtschaftlichen Betätigungsfelder des Konzerns Bundesstadt Bonn in Form von Anteilsrechten an öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierten Unternehmen und Einrichtungen sowie die damit zusammenhängenden Ausleihungen abgebildet.

Die Finanzanlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	32.277.323,70	32.282.180,97
Anteile an assoziierten Unternehmen	78.558.191,47	81.826.225,94
Übrige Beteiligungen	45.469.975,60	50.884.124,75
Wertpapiere des Anlagenvermögens	97.385.201,67	94.516.417,03
Ausleihungen	21.945.733,79	20.671.951,74
<b>Summe</b>	<b>275.636.426,23</b>	<b>280.180.900,43</b>

**Anteile an verbundenen Unternehmen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
32.277.323,70	32.282.180,97

Die Anteile setzen sich wie folgt zusammen:

		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Bundesstadt Bonn	Beethovenstiftung	8.325.065,37	8.325.065,37
	BonnCC	25.393,53	25.393,53
	Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH	325.167,56	325.167,56
	Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Niederdollendorf GmbH	3.306,30	3.306,30
SWB GmbH	Bonner City Parkraum GmbH (BCP)	3.067.994,99	3.067.994,99
	Gesellschaft für Energie- und Gebäudemanagement Bonn mbH (EGM)	2.591.401,94	2.591.401,94
SWBV GmbH	Fahrbetrieb Bonn GmbH (FBG)	50.000,00	50.000,00
	Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises (SSB)	17.590.264,82	17.590.264,82
SWBB GmbH	SWB Regional Ver- und Entsorgung GmbH	22.600,00	22.600,00
VEBOWAG	Core Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs-KG	0,00	4.857,27
	VEBOFUTUR GmbH	276.129,19	276.129,19
	<b>Summe</b>	<b>32.277.323,70</b>	<b>32.282.180,97</b>

## Anteile an assoziierten Unternehmen

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
78.558.191,47	81.826.225,94

Hierbei handelt es sich um die Anteilsrechte an Unternehmen, die unter einem maßgeblichen Einfluss der Gemeinde stehen. Hier werden die städtischen Anteile am Wahnbachtalsperrenverband von 46,6 % sowie (seit 2017) am Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation von 20 % ausgewiesen.

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Wahnbachtalsperrenverband	78.151.169,27	81.294.238,25
Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation	407.022,20	531.987,69
<b>Summe</b>	<b>78.558.191,47</b>	<b>81.826.225,94</b>

Die Reduzierung ist in der Abschreibung der stillen Reserve des WTV sowie des Firmenwertes des REK begründet.

## Übrige Beteiligungen

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
45.469.975,60	50.884.124,75

		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
SWBV GmbH	Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)	2.671.301,96	2.671.301,96
	BEKA	4.560,00	4.560,00
EnW	Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL)	3.124.481,52	3.124.481,52
	Trianel Windkraft Borkum GmbH & Co. KG (TWB)	4.200.000,00	4.200.000,00
	Trianel Onshore Windkraftwerk GmbH & Co. KG (TOW)	1.784.786,74	1.857.946,32
	Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE)	2.888.683,62	2.739.673,19
	Trianel Windkraft Borkum II GmbH & Co. KG (TWB II)	1.803.269,24	1.803.269,24
SWB GmbH	Trianel GmbH	2.737.800,00	2.737.800,00
	Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG (TGH)	1.075.418,46	1.075.418,46
	Flughafen Köln/Bonn GmbH	23.773.666,45	23.773.666,45
	Übrige	188.591,53	188.591,53
Müllverwertungsanlage Bonn GmbH	refer GmbH, Leverkusen	12.500,00	12.500,00
Stadtwerke Bonn Beteilig. GmbH	Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin (WVG)	733.973,60	733.973,60
	Energieversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH (EVG)	0,00	5.490.000,00
Bundesstadt Bonn	Tourismus & Congress GmbH (T&C)	31.492,90	31.492,90
	CVUA Anteilswert	437.849,58	437.849,58
VEBOWAG	Anteile an Genossenschaften	1.600,00	1.600,00
	<b>Summe</b>	<b>45.469.975,60</b>	<b>50.884.124,75</b>

**Wertpapiere des Anlagevermögens**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
97.385.201,67	94.516.417,03

Die Wertpapiere des Konzerns Bundesstadt Bonn entfallen nur auf die Kernverwaltung. Zu diesen Wertpapieren gehören eine Fonds-Anlage mit der bisher gebildeten Versorgungsrücklage und ein Sparkassenbrief, in den ein Teil des Barwertvorteils aus zwei US-Cross-Border-Lease-Transaktionen geflossen ist. Das US-Cross-Border-Leasinggeschäft wurde im Jahr 2010 beendet. Die abgeschlossene Finanzanlage wird jedoch weiter fortgeführt, da sich eine vorzeitige Auflösung wirtschaftlich nachteilig darstellen würde.

Die Rücklagemittel für das Kongresszentrum (WorldCCBonn) sind seit Mitte 2018 in einem neu aufgelegten, konservativen Spezialfonds angelegt.

Außerdem wurden für die rechtlich unselbstständigen Stiftungen in 2016 zwei Vermögensverwaltungsaufträge abgeschlossen, deren Portfolio sich in Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen aufteilt.

**Ausleihungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
21.945.733,79	20.671.951,74

Die Ausleihungen teilen sich im Einzelnen in folgende Kategorien auf:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Ausleihungen an sonstige verbundene Unternehmen	4.867.500,00	4.900.000,00
Ausleihungen an Beteiligungen	7.837.892,75	7.338.651,57
Sonstige Ausleihungen	9.240.341,04	8.433.300,17
<b>Summe</b>	<b>21.945.733,79</b>	<b>20.671.951,74</b>

Der Hauptanteil der Ausleihungen an sonstige verbundene Unternehmen entfällt auf die Ausleihungen der VEBOWAG an die VEBOFUTUR mit 4.640 TEUR.

Bei Ausleihungen an Beteiligungen hat die EnW der TWB und der TWB II Darlehen in Höhe von insgesamt 6.061 TEUR gewährt. Bei der SWB GmbH betrifft es ein Gesellschafterdarlehen der TGH in Höhe von 1.278 TEUR.

Unter den sonstigen Ausleihungen des Konzerns Bundesstadt Bonn werden im Wesentlichen die sonstigen Ausleihungen der Bundesstadt Bonn in Höhe von 4.168 TEUR sowie die der SWB GmbH in Höhe von 1.737 TEUR, der Bonn-Netz GmbH in Höhe von 1.257 TEUR und der MVA in Höhe von 1.893 TEUR ausgewiesen.



## Umlaufvermögen

## Vorräte

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
51.803.259,75	51.203.860,88

Die Vorräte beinhalten im Einzelnen folgende Positionen:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	27.789.417,34	26.343.519,23
Fertige und unfertige Erzeugnisse	23.770.725,07	24.305.914,10
Geleistete Anzahlungen	243.117,34	554.427,55
<b>Summe</b>	<b>51.803.259,75</b>	<b>51.203.860,88</b>

Unter den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind die Bestände an verwertbaren Lagermaterialien ausgewiesen, u.a. Brenn- und Treibstoffe, diverse Betriebsmaterialien und Ersatzteile sowie sonstige Bau- und Hilfsstoffe.

## Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
256.160.442,94	216.991.784,64

Im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen sind konzerninterne Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände eliminiert worden.

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Forderungen	167.849.105,94	151.442.975,20
Sonstige Vermögensgegenstände	88.311.337,00	65.548.809,44
<b>Summe</b>	<b>256.160.442,94</b>	<b>216.991.784,64</b>

Den größten Anteil an der Position bilden Forderungen der Kernverwaltung mit einem Wert von 98.980 TEUR. Mit einem Volumen von 41.099 TEUR folgen die Forderungen der EnW.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen entfällt der größte Anteil mit 59.987 TEUR auf die Kernverwaltung.

**Liquide Mittel**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
34.746.747,34	26.996.923,42

Als liquide Mittel werden bei der Stadt die Bestände der Bankkonten, Termingelder, Handvorschüsse und die Bestände der Schulgirokonten sowie Schulsparbücher nachgewiesen. Die Kernverwaltung hat einen Anteil von 18.123 TEUR an diesem Bilanzposten. Der Anteil der VEBOWAG beträgt 7.960 TEUR.

**Aktive Rechnungsabgrenzung**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
36.191.632,68	29.059.251,48

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten teilt sich wie folgt auf:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Bundesstadt Bonn	35.170.400,92	28.403.504,05
Stadtwerke Bonn (SWB)	643.625,24	432.498,78
VEBOWAG	215.385,85	122.774,35
Übrige	162.220,67	100.474,30
<b>Summe</b>	<b>36.191.632,68</b>	<b>29.059.251,48</b>

Gemäß § 44 Abs. 2 KomHVO NRW erfolgte bei geleisteten Zuwendungen für Vermögensgegenstände, an denen die Bundesstadt Bonn nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, aber die entsprechenden Voraussetzungen (u.a. eine konkrete, einklagbare Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers) gegeben sind, eine Berücksichtigung als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten. Diese wurden entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung und der Dauer der Zweckbindung aufgelöst.

In 2019 ist die Zuordnung der Stellplatzablösebeträge der Jahre 2008 bis 2015 in Höhe von 4.536.098,56 EUR erfolgt. In Höhe der jeweils vereinnahmten Stellplatzabläse wurden diese dem PRAP (Umbuchung aus den erhaltenen Anzahlungen) zugeführt, in gleicher Höhe die Aufwendungen aus Zuschuss an die Stadtwerke in den ARAP umgebucht. Die anteilige Auflösung erfolgte entsprechend der Dauer der Gegenleistungsverpflichtung. Es werden zum Stichtag 2.624.384,15 EUR ausgewiesen.

Darüber hinaus wurden die bereits im Dezember 2019 geleisteten Auszahlungen für Sozialhilfe, Jugendhilfe, Besoldung und Versorgung für den Monat 01/2020, sowie Erstattung kommunaler Leistungen SGB II für 2020 als Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

Sofern Zahlungen im Jahr 2019 vorgenommen wurden, die Aufwand des Jahres 2020 (oder weitere Folgejahre) betrafen, wurden diese Werte als aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebucht.

## PASSIVA

## Eigenkapital

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1.090.533.339,93	1.104.456.906,17

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Allgemeine Rücklage	896.823.298,31	903.389.161,95
Sonderrücklage	655.065,37	655.065,37
Ausgleichsrücklage	69.862.221,55	59.514.961,61
Gesamtjahresergebnis	-18.390.754,27	1.641.722,91
Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	141.583.508,97	139.255.994,33
<b>Summe</b>	<b>1.090.533.339,93</b>	<b>1.104.456.906,17</b>

Der Gesamtjahresfehlbetrag laut Bilanz des Konzerns Bundesstadt Bonn beträgt -18.391 TEUR.

Das Gesamteigenkapital hat sich im Haushaltsjahr 2019 wie folgt entwickelt:

<b>Gesamteigenkapital zum 31.12.2018</b>	<b>1.104.456.906,17</b>
<b>Jahresergebnisse aus Einzelabschlüssen</b>	<b>27.177.151,92</b>
<b>Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen WTV und REK</b>	<b>-3.268.034,47</b>
erfolgswirksame Bewertungsanpassungen (Konzern)	
Bundesstadt Bonn	-5.176.346,08
SWB (insbesondere Beteiligungsertragseliminierung)	-26.033.082,67
SWBB (Gewerbesteuer)	1.803.870,48
EnW	2.104.921,46
SGB	-2.698.670,48
<b>Bewertungsanpassung auf Konzernebene</b>	<b>-29.999.307,29</b>
<b>Bewertungsanpassung aus Meldedaten</b>	<b>5.562.661,27</b>
<b>Gesamtjahresfehlbetrag</b>	<b>-527.528,57</b>
Bundesstadt Bonn (Verrechnung Allgemeine Rücklage)	1.953.042,33
SWBB (Gewinnausschüttung an BRS)	-11.837.007,00
EnW (insbesondere Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter)	-3.512.073,00
<b>erfolgsneutrale Veränderungen</b>	<b>-13.396.037,67</b>
<b>Gesamteigenkapital zum 31.12.2019</b>	<b>1.090.533.339,93</b>

## Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
141.583.508,97	139.255.994,33

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Bonn-Netz GmbH	57.824.203,53	57.669.224,27
Energie- und Wasserversorgung Bonn/RSK	27.261.904,29	26.212.067,97
Stadtwerke Bonn Beteilig. GmbH	18.723.720,84	18.313.393,22
Müllverwertungsanlage Bonn GmbH	16.741.580,32	16.737.331,75
VEBOWAG	12.884.892,16	12.557.595,50
Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH	7.871.033,33	7.490.207,12
Stadtwerke Bonn Bad GmbH	276.174,50	276.174,50
<b>Summe</b>	<b>141.583.508,97</b>	<b>139.255.994,33</b>

Unter dieser Position stehen Minderheitenanteile der an vorgenannten beteiligten Fremdge-sellschafter.



**Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR

Das Muster zur Gesamtbilanz nach KomHVO NRW sieht den Ausweis der passiven Unterschiedsbeträge in einem gesonderten Posten zwischen Eigenkapital und Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz vor. Seit Gültigkeit dieser Regelung sind keine passiven Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung entstanden. Daher erfolgt hier kein Ausweis.

Die bis zum 31.12.2018 entstandenen passiven Unterschiedsbeträge werden weiterhin als Bestandteil der Bilanzposition Eigenkapital ausgewiesen (siehe Seite 27).

## Sonderposten

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1.238.167.903,96	1.244.910.980,72

Der Sonderposten des Konzerns Bundesstadt Bonn setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Sonderposten für Zuwendungen	1.006.421.667,16	1.001.032.852,32
Sonderposten für Beiträge	195.125.877,84	195.235.629,22
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	11.728.731,58	24.126.806,27
Sonstige Sonderposten	24.891.627,38	24.515.692,91
<b>Summe</b>	<b>1.238.167.903,96</b>	<b>1.244.910.980,72</b>

**Sonderposten für Zuwendungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1.006.421.667,16	1.001.032.852,32

Aufgrund einer Änderung zur sachlich korrekten Zuordnung wurden beim SGB ein Ausweis von Sonderposten anstatt bei den Sonstigen Sonderposten unter Sonderposten für Zuwendungen vorgenommen. Deswegen kommt es hier zu einer Abweichung zum Vorjahr.

Der Sonderposten für Zuwendungen entfällt mit 818.932 TEUR auf die Kernverwaltung und mit 117.013 TEUR auf das SGB.

Im Jahr 2019 konnten Zuwendungen und unentgeltliche Vermögensübertragungen insbesondere aus einzelfallbezogene Fördermaßnahmen bei der Kernverwaltung zugeordnet werden.

Beispiele für städtische Einzelförderungen, die 2019 in den Sopo umgebucht wurden, sind:

- Bundesförderungen für die abgeschlossenen Entwicklungsmaßnahmen Bundesviertel und Hardtberg (2 Mio. EUR)
- Landesförderungen für die abgeschlossenen Entwicklungsmaßnahmen Bundesviertel und Hardtberg (1,9 Mio. EUR)
- Investitionen aufgrund des Förderprogramms 'Gute Schule 2020' des Landes NRW (272.024,30 EUR)
- Schenkung von Kunstgegenständen durch private Unternehmen und übrige Bereiche (184.663,38 EUR)
- Investitionsförderungen von übrigen Bereichen aus einem Umlegungsverfahren (4,5 Mio. EUR)

Weiterhin wurden 583.435,46 EUR Sonderposten aus den Mitteln der Feuerschutzpauschale gebucht. Zugeflossen sind diese Mittel in 2018 und 2019 und wurden in 2019 vorständig verwendet.

Zusätzlich gingen bei der Bundesstadt Bonn Zuwendungen Dritter aufgrund verschiedener gesetzlicher Regelungen ein:

- Allgemeine Investitionspauschale des Landes

Die allgemeine Investitionspauschale wird vom Land seit 1979 gewährt und darf nur Vermögensgegenständen zugeordnet werden, die über den Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzstellung hinaus von der Gemeinde genutzt werden. Für den Zeitpunkt der Zurechnung ist auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme abzustellen. Bei einer mehrjährigen Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes können auch mehrere jahresbezogene Pauschalen unter Einhaltung der Zuwendungsvorgaben einem Vermögensgegenstand zugeordnet werden.

Die allgemeine Investitionspauschale nach § 16 Abs. 3 GFG 2019 für die Bundesstadt Bonn im Jahr 2019 betrug 12.450.795,20 EUR. Hinzu kamen 1.409.547,44 EUR aus der Investitionspauschale für Sozialhilfeträger (§ 16 Abs. 4 GFG 2019).

Im Jahr 2019 erfolgte die Zuordnung von Sonderposten in Höhe von 11.554.154,79 EUR auf verschiedene, noch nicht oder nicht zur Gänze, geförderte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die in diesem Geschäftsjahr gekauft bzw. aktiviert wurden. Vermögensgegenstände, die nicht linear abgeschrieben werden oder bei denen von einer anderweitigen Förderung auszugehen ist, wurden hierbei nicht berücksichtigt. Dies betrifft z.B. Kanäle und Straßenaufbau, da hier eine Konkurrenz zu einer Förderung aus Beiträgen nach BauGB oder KAG zu erwarten ist. Davon wurde ein Betrag i.H.v. 3.627.418,97 EUR den Aufwendungen aus dem Sachkonto Aufwendungen für Ausstattung bis 800,00 EUR zugeordnet.

Der Betrag von 2.306.187,85 EUR wurde Auszahlungen zugeordnet, die noch nicht aktiviert worden sind. Der Sonderposten wird erst mit der Aktivierung der Maßnahme gebildet.

Der Anteil nach § 16 Abs. 4 GFG 2019, der in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist, wurden in Höhe von 42.582,60 EUR den sonstigen Beschaffungen im Geschäftsbereich 5099 zugeordnet.

76.476,26 EUR wurden den Beschaffungen unter 800,00 EUR des Geschäftsbereichs 5099 zugeordnet.

Der verbleibende Teil der Investitionspauschale für Sozialhilfeträger in Höhe von 1.290.488,58 EUR wurde wie in den Vorjahren mangels weiterer Investitionen bei der Zuordnung der allgemeinen Investitionspauschale berücksichtigt.

- **Stellplatzablösebeträge**

In 2019 ist die Zuordnung der Stellplatzablösebeträge der Jahre 2008 bis 2015 in Höhe von 4.536.098,56 EUR in Form der Bildung eines ARAP und PRAP erfolgt. Die verbliebenen ab dem Jahr 2016 vereinnahmten Stellplatzablösebeträge in Höhe von 2.118.299,72 EUR sind noch zu verwenden.

Die Bildung von Sonderposten aus Zuwendungen (Landes- und Bundesförderungen sowie finanzielle Zuwendungen durch Dritte) erfolgte auf Basis der tatsächlich zugegangenen Zuwendungsbeträge. Bei unentgeltlichen Übertragungen (z.B. im Rahmen von privatrechtlichen Erschließungsverträgen) erfolgt eine Bilanzierung zu den beim Übertragenden entstandenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, denen in der Regel ein Sonderposten von 100% zugeordnet wurde. Ggf. geleistete städtische Eigenanteile bei der Finanzierung wurden bei dem Sonderposten mindernd berücksichtigt. Falls die dem Übertragenden entstandenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten, erfolgte eine eigenständige Wertermittlung, der dann der entsprechende Sonderposten gegenübergestellt wurde.

Der Werteverzehr des Anlagevermögens durch Abnutzung wird durch aufwandsrelevante Abschreibungsbuchungen im Jahresabschluss abgebildet. Sofern einem Vermögensgegenstand Sonderposten zugeordnet waren, erfolgt die entsprechende anteilige ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens. Hierdurch wird der Sonderpostenbestand reduziert und die Ergebnisrechnung entlastet.

**Sonderposten für Beiträge**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
195.125.877,84	195.235.629,22

Der Sonderposten für Beiträge in Höhe von insgesamt 195.126 TEUR entfällt in Höhe von 172.524 TEUR auf die Kernverwaltung. Hierbei handelt es sich um:

- Anliegerbeiträge aufgrund Vorschriften Baugesetzbuch (BauGB) bzw. Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Einmaliger Kanalbeitrag nach KAG.

Gem. § 127 BauGB kann die Stadt für die Ersterschließung sowie gem. § 8 KAG für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen und Kanälen (und in diesem Zusammenhang auch für den notwendigen Grunderwerb sowie die notwendige Straßenbeleuchtung oder das Straßenbegleitgrün) Beiträge erheben.

Gem. § 4 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen -Erschließungsbeitragssatzung - vom 21. Dezember 1988 trägt die Stadt im Regelfall 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Im Umkehrschluss trägt der Beitragszahler 90 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Eine Abrechnung im Rahmen des § 8 KAG erfolgt auf Basis der Satzungen der Bundesstadt Bonn mit Quoten zwischen 30 % und 70 % je nach Art des Vermögensgegenstands gegenüber den Anliegern.

Beiträge aus BauGB- und KAG-Maßnahmen wurden insbesondere für folgende Vermögensgegenstände erhoben:

- Erschließungsbeiträge/Beiträge für Straßen und für Kanäle
- Erschließungsbeiträge/Beiträge für Straßenbegleitgrün und für Grunderwerb

Für das Jahr 2019 erfolgte die Bildung der Sonderposten auf Basis der tatsächlich gezahlten Beiträge nach BauGB/KAG für die im jeweiligen Jahr abgerechneten Maßnahmen.

- Einmaliger Kanalbeitrag nach KAG

Der einmalige Kanalbeitrag wird für den erstmaligen Anschluss und die damit verbundene Nutzung des städtischen Kanalnetzes erhoben. Eine Einzelzuordnung zu einem bestimmten Kanal leitet sich aus der Beitragserhebung insoweit nicht ab. Um der sich aus § 44 Abs. 5 KomHVO NRW ergebenden Einzelzuordnung von Beiträgen zu Vermögensgegenständen dennoch Rechnung zu tragen, wird der einmalige Kanalbeitrag anteilig im Verhältnis zu den Baukosten auf die im Jahr der Erhebung hergestellten und aktivierten Kanäle verteilt. Für das Geschäftsjahr 2019 wurde ein Betrag von insgesamt 150.279,86 EUR 15 Anlagen zugeordnet.

- Erschließungsbeiträge/ Beiträge nach KAG

Für das Jahr 2019 erfolgte die Bildung der Sonderposten auf Basis der tatsächlich gezahlten Beiträge nach BauGB/KAG für die im jeweiligen Jahr abgerechneten Maßnahmen. In Fällen, wo diese Zuordnung noch nicht möglich war, erfolgte die Bildung von Sonderposten zunächst pauschal. Die Aufteilung auf Einzelanlagen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

**Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
11.728.731,58	24.126.806,27

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich ist vollständig der Kernverwaltung zugeordnet.

**Gesamtabschluss 2019**

Bundesstadt Bonn

**STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.**

Nach § 44 Abs. 6 KomHVO NRW sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz in den folgenden vier Jahren ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenhaushalt anzusetzen. Die Beträge verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Einrichtungen:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Rettungsdienst	826.611,74	250.669,63
Märkte*	169.791,34	202.926,21
Stadtentwässerung**	5.553.271,01	14.173.985,91
Straßenreinigung	101.479,26	417.006,31
Abfallentsorgung	5.077.578,23	9.082.218,21
Bestattungswesen***	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>11.728.731,58</b>	<b>24.126.806,27</b>

\* Märkte:  
Wegen der zweijährigen Kalkulationsperiode 2019/2020 ist im Jahresabschluss für 2019 kein Sonderposten zu bilden. Der Zwischenstand (ungeprüfte Betriebsabrechnung) zum 31.12.2019 beträgt 101.229,19 EUR; er wird sich aber voraussichtlich im Jahr 2020 abbauen.

\*\* Stadtentwässerung:  
Für 2019 liegt keine Betriebsabrechnung vor.

\*\*\* Bestattungswesen:  
Für 2018 und 2019 liegen keine Betriebsabrechnungen vor.



**Sonstige Sonderposten**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
24.891.627,38	24.515.692,91

Die sonstigen Sonderposten haben einen Gesamtwert von 24.892 TEUR und sind zu 100 % der Kernverwaltung zugeordnet. Die Bundesstadt Bonn betreut insgesamt 20 rechtlich unselbstständige Stiftungen, für die in Höhe der Vermögenswerte Sonderposten gebildet wurden. Daneben sind hier Posten aus Mitteln der Baumschutzsatzung und des Öko-Kontos angesetzt.

**Rückstellungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
936.347.320,17	880.286.216,52

Rückstellungen werden gebildet für Verpflichtungen, die dem Grund oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag nach nicht genau bekannt sind. In der Gesamtbilanz wurden unter den Voraussetzungen des § 37 KomHVO NRW Rückstellungen in Höhe von insgesamt 936.347 TEUR (Vorjahr: 880.286 TEUR) gebildet.

**Pensionsrückstellungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
805.044.204,70	757.103.858,90

Die ausgewiesenen Pensionsrückstellungen wurden für die Erfüllung künftiger, wahrscheinlicher Pensionszahlungen für die aktiven Beamten sowie für die Versorgungsempfänger gebildet. Die bei der SWB GmbH, EnW und der SWBV gebildeten Pensionsrückstellungen betreffen Rentenverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften gegenüber Mitarbeitern, deren zugesicherte Altersversorgung nicht durch eine Mitgliedschaft in der im Umlageverfahren finanzierten Rheinischen Zusatzversorgungskasse gewährleistet ist.

Die innerhalb der Kernverwaltung passivierten Pensionszusagen in Höhe von 786.611 TEUR machen mit ca. 98 % den Großteil der Position aus. Bei der SWB werden 10.602 TEUR, bei der SWBV 1.871 TEUR ausgewiesen. Für die bonnorange AöR werden 5.408 TEUR und die VEBOWAG 353 TEUR angesetzt.

Die Berechnung erfolgte bei der Bundesstadt Bonn mit Hilfe des Programmes „Haessler Pensionsrückstellung (HPR 5)“, welches durch ein spezielles Testat die Eignung zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und Ansprüchen aus der Beamtenversorgung nachweist. Als Rechengrundlagen wurden die Formeln und die Generationentafel 2018G von Dr. Klaus Heubeck, Köln, verwendet. Bei den Tochterunternehmen erfolgte die Berechnung auf der Grundlage versicherungsmathematischer Gutachten.

Bei der bonnorange AöR erfolgt seit 2018 eine Bewertungsanpassung aufgrund eines Gutachtens zur Berechnung der Pensionsrückstellungen.

**Instandhaltungsrückstellungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
2.557.000,00	1.965.000,00

Gemäß § 37 Abs. 4 KomHVO NRW sind für unterlassene Instandhaltungen Rückstellungen zu bilden, wenn sie genau benannt und konkret beabsichtigt sind. Die Rückstellungen werden bei den Seniorenzentren (127 TEUR) und bei der VEBOWAG (2.430 TEUR) ausgewiesen.

**Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
321.764,59	995.596,28

Die Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Stadtwerke Bonn GmbH	229.692,12	572.748,00
Stadtwerke Bonn Beteilig. GmbH	46.819,70	395.738,00
Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	45.252,77	27.110,28
<b>Summe</b>	<b>321.764,59</b>	<b>995.596,28</b>

Die Steuerrückstellungen betreffen größtenteils die SWB. Sie wurden für die Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag 2019 gebildet. Bei der SWBB betrifft es hauptsächlich die Gewerbesteuer aus dem aktuellen Jahr.

**Sonstige Rückstellungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
128.424.350,88	120.221.761,34

Bei den sonstigen Rückstellungen nach § 37 Abs. 7 KomHVO NRW werden nach Konsolidierung der wirtschaftlichen Verflechtungen innerhalb des Konsolidierungskreises nur sonstige Rückstellungen gegenüber Konzernfremden angesetzt. Die Positionssumme betrifft im Wesentlichen mit 45 % den Kernhaushalt, mit 13 % die EnW, mit 13 % die SWB und die SWBV mit 12 %.

**Verbindlichkeiten**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
2.609.012.150,30	2.525.585.141,65

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten sind sämtliche Schulden ausgewiesen, die am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach bekannt sind. Die Gesamtübersicht über die Verbindlichkeiten des Konzerns Bundesstadt Bonn zum 31.12.2019 einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

**Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1.567.745.651,61	1.552.686.784,17

Unter dieser Position sind rückzahlungspflichtige Finanzmittel ausgewiesen, die dem Konzern Bundesstadt Bonn auf Grund von Investitionsmaßnahmen von Dritten zur Verfügung gestellt worden sind. Die vier Unternehmen mit dem höchsten Anteil sind die Kernverwaltung mit 996.119 TEUR, die VEBOWAG mit 199.535 TEUR, die EnW mit 127.545 TEUR sowie das SGB mit 117.710 TEUR. Der Ansatz erfolgt mit dem Rückzahlungsbetrag. Die Bundesstadt Bonn setzt Derivate ein und verfolgt in ihrem Schuldenmanagement als Hauptziele die Zinssicherung, Entzerrung von Umschuldungsfälligkeiten und Kontinuität in den Zins- und Tilgungszahlungen. Die Zinssicherungsgeschäfte der Kernverwaltung entsprechen im Wesentlichen dem Risiko einer Festsatzfinanzierung, da Bewertungseinheiten zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft bestehen und ein Handel nicht betrieben wird. Seit der aktuellen Niedrigzinssituation mit negativen Referenzzinssätzen ist allerdings ein Konditionengleichlauf zwischen dem Grundgeschäft und dem Zinssicherungsgeschäft nicht mehr gegeben, da die Bankenseite eine Zinsuntergrenze für variabel verzinsten Darlehen unterstellt, während es im Zinssicherungsgeschäft keine

Begrenzung des zu zahlenden variablen Zinssatzes gibt. Im Ergebnis besteht somit ein finanzielles Risiko in Höhe des negativen Referenzzinssatzes.

**Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
696.366.711,94	643.650.599,30

Sofern die Gemeinde nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, können Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden. Zum 31.12.2019 beträgt der Bestand dieser Kassenkredite 686.332 TEUR bei der Bundesstadt Bonn und 10.035 TEUR bei der SWB.

**Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
3.228.461,12	2.507.856,59

Diese Bilanzposition betrifft nur die Kernverwaltung. Unter dieser Position wird im Zusammenhang mit der Entwicklungsmaßnahme Wohn- und Wissenschaftspark (WTP) eine Verbindlichkeit mit einem Betrag von 3.228.461,12 EUR ausgewiesen.

**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
83.527.861,64	76.812.188,70

Alle vertraglichen Vereinbarungen, bei denen eine Lieferung und Leistung ohne die entsprechende Gegenleistung erbracht wurde, sind als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu passivieren. Als vertragliche Vereinbarungen kommen beispielsweise Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge oder Miet- und Pachtverträge in Betracht. 27 % der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betrifft den Kernhaushalt der Bundesstadt Bonn, 20 % der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen auf die EnW sowie 30 % auf die SWBV.

**Sonstige Verbindlichkeiten**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
149.841.523,30	123.203.982,76

Die sonstigen Verbindlichkeiten erfüllen eine Sammelfunktion für alle Verbindlichkeiten, die keiner der anderen aufgeführten Verbindlichkeitsarten zuzuordnen sind. Auf die Bundesstadt Bonn entfällt ein Anteil von 83 % der Gesamtsumme. Neben den unklaren Einzahlungen, Steuerverbindlichkeiten und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Einnahmebuchhaltung werden auch Buchungen zur periodengerechten Ausweisung von Aufwand ausgewiesen.

**Erhaltene Anzahlungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
108.301.940,69	126.723.730,13

Mit 92.017 TEUR entfällt der wesentliche Anteil auf die Kernverwaltung. Hierunter fallen insbesondere zweckgebundene, investive Zuwendungen, die noch nicht zweckentsprechend verwendet werden konnten, weil z.B. die Vermögensgegenstände noch nicht in Betrieb genommen wurden und Zahlungseingänge, die noch keiner Forderung zuzuordnen waren. Die VEBOWAG (16.009 TEUR) weist hier die von den Mietern geleisteten Mietnebenkostenvorauszahlungen aus, die noch nicht im Rahmen der jährlichen Mietnebenkostenabrechnung abgerechnet wurden.

**Passive Rechnungsabgrenzung**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
51.044.869,33	47.437.539,41



Die passive Rechnungsabgrenzung entfällt mit 89 % auf die Kernverwaltung und setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Bundesstadt Bonn	45.650.501,61	42.919.243,79
VEBOWAG	4.794.383,13	2.833.902,50
Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	0,00	1.238.686,03
Seniorenzentren	319.654,33	301.842,69
Theater der Bundesstadt Bonn	280.330,26	143.864,40
<b>Summe</b>	<b>51.044.869,33</b>	<b>47.437.539,41</b>

Unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind u.a. bei der Kernverwaltung vereinnahmte Friedhofsgebühren (Grabnutzungsrechte), Pflegegebühren für Ausgleichsflächen und erhaltene Zuwendungen angesetzt, die Erträge in Folgejahren darstellen. Für die erhaltenen Investitionszuschüsse, die an Dritte weitergeleitet wurden, wurden entsprechende aktive Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt.

Bei der VEBOWAG sind Tilgungsnachlässe zu Förderdarlehen der NRW.Bank enthalten. Die ertragswirksame Auflösung des Postens erfolgt linear über die voraussichtliche Zweckbindungsfrist von insgesamt 30 Jahren.

Bei dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten der EnW handelt es sich um von Kunden vereinnahmte Hausanschluss- und Baukostenzuschüsse der Sparten Fernwärme (Bonn-Duisdorf), Wasser (Bonn-Holzlar) und sonstiger Sparten. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wird rätierlich über die Dauer von 20 Jahren erfolgswirksam aufgelöst.

**4.6 Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gesamtergebnisrechnung**

Die Gesamtergebnisrechnung bildet den Ressourcenzuwachs und -verbrauch im Konzern Bundesstadt Bonn innerhalb eines Geschäftsjahres ab. Hier werden sämtliche den kommunalen Betrieben und dem Kernhaushalt zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen zusammengefasst und um konzerninterne Vorgänge bereinigt.

**Steuern und ähnliche Abgaben**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
645.021.352,39	709.832.663,20

Diese Position resultiert aus Erträgen der Kernverwaltung, die die Bundesstadt Bonn aufgrund ihrer steuerlichen Hoheit erhebt. Zu den kommunalen Steuern gehören die Realsteuern des § 3 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) (Gewerbsteuer, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommen- und Umsatzsteuer). Die übrigen Erträge werden durch sonstige Steuern (Vergnügungs-, Hunde- und Jagdsteuer) sowie steuerähnliche Abgaben und Ausgleichsleistungen (Familienlastenausgleich, anteiliger Leistungserersatz bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende) erzielt.

**Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
296.725.055,91	226.801.703,50

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse aus dem öffentlichen und privaten Bereich, die nicht ausdrücklich für Investitionen geleistet werden, wie Übertragungszuschüsse, Schlüssel- und Bedarfszuweisungen sowie allgemeine Zuwendungen für laufende Zwecke. Mit 258.338 TEUR entfallen 87 % der Zuwendungen und allgemeine Umlagen auf die Bundesstadt Bonn.

**Sonstige Transfererträge**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
21.626.628,79	12.266.862,89

Unter den sonstigen Transfererträgen versteht man die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Stadt gegenübersteht, soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt. Solche Erträge sind Erstattungen von zu Unrecht gezahlten sozialen Leistungen, empfangene Schuldendiensthilfen bzw. andere vergleichbare Leistungen. Die Transfererträge fallen ausschließlich bei der Kernverwaltung an.

**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
208.328.117,80	218.494.273,46

Hierunter werden Gebühren aus der Inanspruchnahme kommunaler Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen (z.B. Genehmigungsgebühren) erfasst, ebenso wie zweckgebundene Entgelte und Abgaben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen und für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind hier enthalten.

## Privatrechtliche Leistungsentgelte

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
588.552.293,87	550.759.617,47

Unter dieser Ertragsposition werden die Entgelte erfasst, bei denen der Leistungserbringung ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt. Hierunter fallen z.B. Umsatzerlöse aus Verkauf von Waren und sonstigen Erzeugnissen, Pacht- und Mieterträge, Umsatzerlöse aus übrigen Lieferungen und Leistungen sowie andere vergleichbare Leistungen.

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Energie- und Wasserversorgung Bonn/RSK	272.807.942,10	255.857.204,82
Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH	121.264.808,88	114.809.873,08
VEBOWAG	45.187.043,04	43.867.826,81
Bonn-Netz GmbH	58.166.159,59	54.813.433,69
Bundesstadt Bonn	32.524.266,94	30.022.970,13
Müllverwertungsanlage Bonn GmbH	19.373.627,11	19.419.961,17
Übrige	39.228.446,21	31.968.347,77
<b>Summe</b>	<b>588.552.293,87</b>	<b>550.759.617,47</b>

**Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
108.162.234,79	116.760.519,16

Diese Erträge entstanden dadurch, dass im Konzern besondere Leistungen (Güter- oder Dienstleistungen) für eine andere Stelle erbracht wurden, deren Kosten der Gemeinde oder dem ausführenden Betrieb entweder vollständig oder anteilig erstattet worden sind. Der Erstattung liegt dabei in der Regel ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde. Beispielsweise führt auch die einzelfallbezogene Amtshilfe der Gemeinde nach § 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) zu einer Kostenerstattung der ersuchenden Behörde, die um Unterstützung einer Amtshandlung gebeten hat. Von den Kostenerstattungen und Kostenumlagen entfallen 99 % auf die Bundesstadt Bonn.

**Sonstige ordentliche Erträge**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
77.201.441,61	117.075.542,20

Zu den sonstigen ordentlichen Erträgen des Konzerns Bundesstadt Bonn gehören alle diejenigen, die nicht den vorgenannten Ertragspositionen zugeordnet werden konnten. Hierzu zählen insbesondere ordnungsrechtliche Erträge wie Buß-, Zwangs- und Verwarnungsgelder, Säumnisgelder und -zuschläge, Buchgewinne aus der Veräußerung von nicht mehr benötigten Vermögensgegenständen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und sonstigen Sonderposten, erhaltener Schadensersatz. Auch periodenfremde Erträge werden unter dieser Position ausgewiesen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge teilen sich wie folgt auf:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Bundesstadt Bonn	67.766.027,43	78.177.374,75
Städtisches Gebäudemanagement	848.203,90	26.949.187,81
Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH	2.696.630,35	2.895.379,92
Stadtwerke Bonn GmbH	917.060,82	2.372.823,18
Energie- und Wasserversorgung Bonn/RSK	2.134.537,00	1.981.366,89
Bonn-Netz GmbH	376.440,40	1.301.654,94
Müllverwertungsanlage Bonn GmbH	638.450,42	738.514,18
Theater der Bundesstat Bonn	189.466,74	672.748,27
bonnorange AöR	240.733,70	621.560,47
Stadtwerke Bonn Dienstl. GmbH	250.526,52	507.277,32
Seniorenzentren	602.164,03	433.405,20
VEBOWAG	445.286,82	419.477,60
Stadtwerke Bonn Beteilig. GmbH	94.126,20	3.119,84
Stadtwerke Bonn Bad GmbH	1.787,28	1.651,83
<b>Summe</b>	<b>77.201.441,61</b>	<b>117.075.542,20</b>

**Aktiviere Eigenleistungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
9.106.117,82	7.961.725,47

Die aktivierten Eigenleistungen beinhalten die innerhalb des Konzerns selbst erstellten und aktivierungsfähigen Vermögensgegenstände, die zur dauernden Nutzung und nicht zur Veräußerung zur Verfügung stehen. Der hierzu notwendige Aufwand stellt Herstellungskosten im Sinne des § 34 Abs. 3 KomHVO NRW dar. Auf die Bundesstadt Bonn entfallen dabei 1.005 TEUR, auf die Bonn-Netz GmbH 2.970 TEUR, auf die SWBV 2.033 TEUR und auf das SGB 2.365 TEUR.

**Bestandsveränderungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
2.234.850,42	-3.727.894,97

Diese Position umfasst Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, Waren und unfertige Leistungen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr hergestellt, aber nicht veräußert wurden.

**Ordentliche Gesamterträge**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1.956.958.093,40	1.956.225.012,38



**Personalaufwendungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
560.177.422,41	525.248.032,66

Personalaufwendungen umfassen sämtliche Aufwendungen für Beschäftigte. Neben Löhnen und Gehältern sind hier auch die Aufwendungen für soziale Abgaben, Altersvorsorge, Beihilfen und Unterstützungsleistungen, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen sowie zu den Rückstellungen für Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben ausgewiesen.

Die Personalaufwendungen des Konzerns Bundesstadt Bonn setzten sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Bundesstadt Bonn	339.846.742,23	313.298.083,77
Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH	58.368.222,08	32.806.036,60
Bonn-Netz GmbH	25.503.534,40	25.101.816,73
Energie und Wasserversorgung Bonn/RSK	15.407.658,20	15.171.879,17
Theater der Bundesstadt Bonn	24.947.443,22	24.356.703,53
Stadtwerke Bonn Dienstl. GmbH	0,00	25.287.404,22
bonnorange AöR	22.147.040,01	20.442.429,87
Stadtwerke Bonn GmbH	25.750.080,01	23.881.419,80
Städtisches Gebäudemanagement	22.218.757,75	20.582.749,08
Seniorenzentren	12.900.691,67	11.829.708,37
Müllverwertungsanlage Bonn GmbH	8.257.077,59	7.850.238,49
VEBOWAG	4.816.085,74	4.625.512,68
Stadtwerke Bonn Beteiligungs GmbH	14.089,51	14.050,35
<b>Summe</b>	<b>560.177.422,41</b>	<b>525.248.032,66</b>

**Versorgungsaufwendungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
43.473.776,68	35.409.197,43

Versorgungsaufwendungen umfassen sämtliche Aufwendungen für ehemalige Beschäftigte der Kernverwaltung. Hierzu gehören die Pensionszahlungen, soweit sie nicht erfolgsneutral zu Lasten von Pensionsrückstellungen erfolgen. Daneben sind hier Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger und auch weitere Verpflichtungen, z.B. Beiträge zur Sozialversicherung und Beihilfen, berücksichtigt.

**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
521.158.713,57	519.677.038,23

Unter diesem Posten sind sämtliche Aufwendungen, die mit der kommunalen Aufgabenerfüllung wirtschaftlich zusammenhängen, auszuweisen. Hierunter fallen insbesondere Aufwendungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge bei der Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen entstehen, wie Aufwendungen für die Unterhaltung (Reparatur, Fremdinstandhaltung, Instandsetzung, Pflege und Inspektion) und die Bewirtschaftung der städtischen Infrastruktur und des Grundvermögens, für Energie, Wasser und Abwasserbeseitigung, Materialaufwendungen bei dem Erwerb von Vorräten, für Güter und Dienstleistungen an andere Leistungsempfänger sowie sonstige anfallende Verwaltungskosten und Betriebsaufwendungen.

Die Sach- und Dienstleistungen teilen sich wie folgt auf die Konsolidierungseinheiten auf:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Energie und Wasserversorgung Bonn/RSK	151.630.060,22	136.911.625,70
Bundesstadt Bonn	110.406.458,02	115.382.945,85
Städtisches Gebäudemanagement	68.608.004,50	82.872.387,60
Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH	85.919.330,40	62.638.207,02
Bonn-Netz GmbH	60.285.198,71	57.054.069,14
Stadtwerke Bonn Dienstl. GmbH	0,00	20.134.474,02
VEBOWAG	17.173.853,05	17.947.647,77
Müllverwertungsanlage Bonn GmbH	10.868.961,61	10.411.864,08
Bonnoragne AöR	6.420.130,66	6.000.476,04
Übrige	9.846.716,40	10.323.341,01
<b>Summe</b>	<b>521.158.713,57</b>	<b>519.677.038,23</b>

**Bilanzielle Abschreibungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
144.230.940,77	141.524.419,09

Diese Position umfasst Abschreibungen auf Anlagevermögen (144.227 TEUR) sowie auf die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens (4 TEUR).

**Transferaufwendungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
450.062.393,68	430.480.613,58

Die Transferaufwendungen betreffen ausschließlich die Bundesstadt Bonn. Sie beruhen in der Regel auf einseitigen Verwaltungsvorgängen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Darin enthalten sind Aufwendungen für sonstige soziale Leistungen und Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen, Jugendhilfe in und außerhalb von Einrichtungen, Sozialhilfe an Personen außerhalb von Einrichtungen, Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche, die Gewerbesteuerumlage sowie Allgemeine Umlagen an Gemeinden (GV).

**Sonstige ordentliche Aufwendungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
192.885.372,41	245.469.820,00

Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, für die nicht eine besondere Aufwandsposition vorgesehen ist, sind hier auszuweisen. Dazu gehören sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen wie z.B. Einstellungs- und Personalwerbekosten, Weiterbildungskosten, Reisekosten, Kosten für Dienst-, Schutz- und Arbeitskleidung, Dienstjubiläen, Unfallversicherung für die Beschäftigten etc. Weiterhin fallen hierunter Kosten für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mieten, Leasing, Bankgebühren, Versicherungsbeiträge, Rechts- und Beratungskosten), Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, Geschäftsaufwendungen wie Büro- und Verbrauchsmaterial. Ferner sind hier Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen, betriebliche Steueraufwendungen, Aufwendungen aus Schadensersatzfällen, aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen, aus Wertberichtigungen von Forderungen, aus Verlustübernahmen und Beiträge zu Berufsverbänden erfasst.

**Ordentliche Gesamtaufwendungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1.911.988.619,52	1.897.809.120,99

Saldiert man die Summe der ordentlichen Erträge mit den ordentlichen Aufwendungen erhält man das ordentliche Gesamtergebnis:

**Ordentliches Gesamtergebnis**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
44.969.473,88	58.415.891,39

**Finanzerträge**

Hierunter werden Beteiligungserträge (356 TEUR), Zinserträge (4.189 TEUR) sowie Erträge aus Gewinnabführungen (1.504 TEUR) zusammengefasst.

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
6.049.507,72	5.376.791,64

**Finanzaufwendungen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
48.278.475,70	44.971.733,36

Unter dieser Position sind sämtliche Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital ausgewiesen.

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Bundesstadt Bonn	34.332.595,20	29.447.248,84
VEBOWAG	4.506.753,97	4.410.227,12
Städtisches Gebäudemanagement	3.191.005,26	3.642.037,88
Energie- und Wasserversorgung Bonn/RSK	2.662.194,72	2.737.907,98
Stadtwerke Bonn GmbH	1.393.391,44	2.001.949,45
Übrige	1.005.855,11	1.669.612,59
bonnorange AöR	1.186.680,00	1.062.749,50
<b>Summe</b>	<b>48.278.475,70</b>	<b>44.971.733,36</b>



**Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
3.268.034,47	3.268.034,47

Unter diesem Posten werden die auf die assoziierten Unternehmen Wahnbachtalsperrenverband (WTV) und Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) entfallenden Ergebnisse ausgewiesen. Die Unternehmen erzielten ein Jahresergebnis von 0,00 EUR. Die Aufwendungen resultieren vollständig aus der Abschreibung gehobener stiller Reserven (WTV) sowie des Firmenwertes (REK).

**Gesamtfinanzergebnis**

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
-45.497.002,45	-42.862.976,19

**Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit**

Das ordentliche Gesamtergebnis (44.969 TEUR) und das Gesamtfinanzergebnis (-45.497 TEUR) ergeben das Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit.

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
-527.528,57	15.552.915,20

**Außerordentliches Ergebnis**

Aufgrund der Regelung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) entfallen die Posten außerordentliche Erträge und Aufwendungen. Angaben dazu wurden stattdessen unter sonstigen ordentlichen Erträgen und Aufwendungen vorzunehmen.

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
0,00	0,00

**Gesamtjahresergebnis laut Bilanz**

Aus der Summe des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit und des außerordentlichen Ergebnisses resultiert ein Gesamtjahresverlust im Konzern i. H. v. 528 TEUR. Auf Grund der fremden Anteilsrechte an den einbezogenen verbundenen Unternehmen ergibt sich ein den anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis in Höhe von - 17.863 TEUR und somit ein Gesamtjahresverlust laut Bilanz von 18.391 TEUR.

31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
-18.390.754,27	1.641.722,91

**4.7 Sonstige Angaben****Veränderung der Allgemeinen Rücklage im Gesamtabschluss**

<b>Stand zum 31.12.2018</b>	<b>903.389.161,95</b>
Gesamtjahresergebnis des Vorjahres	1.641.722,91
Ausgleichsrücklage bei der Bundesstadt Bonn	-10.347.259,94
erfolgsneutrale Verrechnungen bei der Bundestadt Bonn	1.953.042,33
disquotale Ergebnisverteilung SWBB/MVA	186.631,06
<b>Stand zum 31.12.2019</b>	<b>896.826.298,31</b>

**Die erfolgsneutralen Verrechnungen bei der Bundesstadt Bonn stellen sich wie folgt dar:**

Entwicklungsmaßnahmen	1.859.885,51
Schuldenerlass des Bundes	105.216,79
Korrekturen zur Eröffnungsbilanz	34.043,46
Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO	-673.820,66
Anpassungsbuchungen Finanzanlagen (Theater)	627.717,23
Summe der Verrechnungen bei der Bundesstadt Bonn	1.953.042,33

Seit der NKF-Einführung hat die Bundesstadt Bonn nur in den Jahren 2009, 2017 und 2018 einen Überschuss erwirtschaftet, der der Ausgleichsrücklage zugeführt wurde.

Für alle weiteren Jahresergebnisse waren Fehlbeträge zu verzeichnen, die in 2011 teilweise und in den Jahren 2012 bis 2016 vollständig durch die Allgemeine Rücklage gedeckt werden mussten. Das Jahresergebnis 2019 (Fehlbetrag) wurde nach Ergebnisverwendungsbeschluss durch den Rat gegen die Ausgleichsrücklage gebucht.

Der Jahresabschluss 2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. 7.828.775,40 EUR ab. Gegenüber dem Fehlbetrag im ursprünglichen Haushaltsplanansatz i.H.v. 41,9 Mio. EUR stellt dies allerdings eine Verbesserung um rund 34,1 Mio. EUR dar.

Der im Jahr 2019 ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 7.828.775,40 EUR wird im Rahmen der Ergebnisverwendung im Jahr 2020, nach Beschluss des Rates gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Das Ergebnis des Jahres 2019 ist im Jahresabschluss um 34,1 Mio. EUR besser als veranschlagt und zeigt wie die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 eine positive Tendenz im Vergleich zu den vorherigen Jahresabschlüssen. Aufgrund der Ergebnisse der Jahre 2012 und 2013 hatte die Bundesstadt Bonn für die Jahre 2015/2016 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, welches von der Bezirksregierung genehmigt wurde. Das Haushaltssicherungskonzept wurde im Doppelhaushalt 2017/2018 erstmals fortgeschrieben. Die zweite Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 bis 2024 wurde von der Bezirksregierung mit Schreiben vom 23.01.2019 genehmigt. Ein ausgeglichener Haushalt ist nach den Planwerten des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes voraussichtlich wieder im Jahr 2021 erreichbar. Bis dahin wird sich das Eigenkapital der Bundesstadt Bonn zunächst weiter reduzieren.

Die erfolgsneutralen Verrechnungen der Bundesstadt Bonn stellen sich wie folgt dar:

Zur Entwicklungsmaßnahme WTP (Wohn- und Technologiepark Sankt Augustin) waren verschiedene Grundstücksgeschäfte sowie die Jahresabschlussbuchung zum Treuhandbankkonto gegen die allgemeine Rücklage zu buchen.

Aufgrund nachträglicher Überprüfungen gab es Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte und aus der Ausbuchung von Flurstücken die bei der Gründung der bonnorange AöR übertragen wurden.

Weiterhin gab es einen zu berücksichtigenden Schuldenerlass des Bundes in Höhe von -10.913,79 EUR und einen Tilgungszuschuss des Bundes zur Reduzierung der Kreditverbindlichkeiten i.H.v. 94.303,00 EUR.

Seit dem Geschäftsjahr 2013 sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. In der Konkretisierung durch die Gesetzesbegründung beschränkt sich diese Regelung auf außergewöhnliche, aber ergebniswirksame Ereignisse außerhalb der laufenden Verwaltungstätigkeit. Die erfolgsneutrale Verbuchung war unabhängig von der Zuordnung der Vermögensgegenstände zum Anlage- oder Umlaufvermögen. Erfolgte aufgrund der Veräußerungsabsicht die Umbuchung eines bisher genutzten Vermögensgegenstandes in das Umlaufvermögen und war infolge des hier geltenden Niederstwertprinzips eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen, so war dieser Aufwand ebenfalls erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

**Haftungsverhältnisse**

Folgende Bürgschaften bestanden zum 31.12.2019 seitens der Bundesstadt Bonn gegenüber konzernfremden Dritten:

Wohnungs- und Siedlungswesen	3.398 TEUR
Sozialwesen	9 TEUR
Sonstige Zwecke	43.371 TEUR
<b>Summe</b>	<b>46.778 TEUR</b>

Daneben bestehen weitere finanzielle Verpflichtungen aus Wartungs-, Versicherungs- und sonstigen Dienstleistungsverträgen in üblichem Umfang.

Die SWB hat Bürgschaften zur Besicherung von Verpflichtungen der Trianel sowie deren Tochtergesellschaften gegenüber Kreditinstituten abgegeben. Diese Bürgschaften belaufen sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 6 Mio. EUR.

Die SWB ist an einem Kreditrisikopool zur Absicherung eines Forderungsausfallrisikos bei der Trianel beteiligt. Die Werthaltigkeitsgarantie der SWB liegt dabei bei 4,1 Mio. EUR.

Zugunsten der Bonner Hafengebiete (BHB) hat die SWB eine Höchstbetragsbürgschaft bis zur Höhe von 12,2 Mio. EUR gegenüber der Wasser- und Schifffahrdirektion West, Münster, abgegeben.

**Derivative Finanzinstrumente**

Die Stadt verfolgt im Schuldenmanagement primär die Hauptziele der Zinssicherung, Entzerrung der Umschuldungsfälligkeiten und Kontinuität in den Zins- und Tilgungszahlungen. Ein Handel mit Derivaten ist nicht vorgesehen. Neue Derivatgeschäfte wurden seit 2012 nicht mehr abgeschlossen.

**Gesonderte Angaben**

Bei den kostenrechnenden Einrichtungen (Gebührenhaushalte) der Bundesstadt Bonn bestanden zum Stichtag 31.12.2019 Kostenunterdeckungen, die auszugleichen sind, i.H.v. insgesamt 1.148 TEUR. Im Einzelnen sind das:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Rettungsdienst	676.048,25	957.467,13
Märkte*	0,00	47.255,86
Stadtentwässerung**	0,00	0,00
Straßenreinigung	9.802,21	131.660,55
Abfallentsorgung	0,00	0,00
Bestattungswesen***	462.051,29	462.051,29
<b>Summe</b>	<b>1.147.901,75</b>	<b>1.598.434,83</b>

\* Märkte:  
Wegen der zweijährigen Kalkulationsperiode 2019/2020 ist der Zwischenstand zum 31.12.2019 (ungeprüfte Betriebsabrechnung) von -2.355,65 EUR nicht aussagekräftig; er kann sich voraussichtlich im Jahr 2020 abbauen.

\*\* Stadtentwässerung:  
Für 2019 liegt keine Betriebsabrechnung vor.

\*\*\* Bestattungswesen:  
Für 2018 und 2019 liegen keine Betriebsabrechnungen vor.

Wegen der noch nicht abgeschlossenen Prüfungen der Betriebsabrechnungen können sich die Beträge noch verändern.

**Nachrichtlich: Ausblick**

Von den o.g. Beträgen sind in den Gebühren-/Entgeltkalkulationen für 2020 bereits die folgend aufgeführten Beträge berücksichtigt. Die restlichen Beträge (Zwischenstand) können unter Beachtung der Frist zum Teil noch innerhalb der weiteren drei Jahre (2021 bis 2023) ausgeglichen werden.

	bereits in Kalkulation für 2020 berücksichtigt	Zwischenstand 2020
Rettungsdienst:	350.000 EUR	326.048,25 EUR
Märkte (Kalk 2019/2020)	./.	./.
Stadtentwässerung	./.	./.
Straßenreinigung	9.802,21 EUR	./.
Abfallentsorgung	./.	./.
Bestattungswesen	./.	462.051,29 EUR



#### **4.8 Organe und Mitgliedschaften**

Nach § 116 Abs. 4 GO NRW sind am Schluss des Gesamtlageberichts für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und des Rates neben dem Vor- und Familiennamen anzugeben:

1. der ausgeübte Beruf,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

## Mitglieder des Verwaltungsvorstandes

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen</li> </ul>
Sridharan, Ashok	Oberbürgermeister	BonnCC Management GmbH - <i>Vorsitzender Aufsichtsrat</i> Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des RSK GmbH (SSB) - <i>Gesellschafterversammlung (bis 28.02.2019)</i> Internationale Beethovenfeste gGmbH - <i>Vorsitzender Aufsichtsrat</i> Beethoven Jubiläums GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Rheinischer Sparkassen- und Giroverband - <i>Verbandsversammlung</i> Sparkasse KölnBonn - <i>Verwaltungsrat, Beanstandungsbeamter</i> - <i>Risikoausschuss</i> - <i>Hauptausschuss</i> - <i>Vergütungskontrollausschuss</i> SWB Beteiligungs-GmbH - <i>Konsortialausschuss</i> SWB Bonn GmbH - <i>Aufsichtsrat</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen</li> </ul> <p>SWB Energie- und Wasserversorgung GmbH (EnW)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufsichtsrat</li> </ul> <p>SWB Verkehrs-GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsitzender Aufsichtsrat (bis 28.02.2019)</li> </ul> <p>Tourismus &amp; Congress GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsitzender Aufsichtsrat</li> </ul> <p>Zweckverband der Sparkasse KölnBonn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbandsversammlung</li> </ul> <p>Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbandsversammlung</li> </ul> <p>ICLEI – Städte für Nachhaltigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorstand, Präsident</li> <li>- Advisory Board / Beirat</li> <li>- Steering Committee</li> </ul> <p>Beethovenstiftung für Kunst und Kultur der Bundesstadt Bonn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kuratorium</li> </ul> <p>Bürgerstiftung der Sparkasse in Bonn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorstand</li> <li>- Stiferversammlung</li> </ul> <p>Digital Hub Region Bonn AG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Advisory Board</li> </ul>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen</li> </ul>
		Gesellschaft der Förderer der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - <i>Kuratorium</i> Heinz-Dörks-Stiftung - <i>Vorstand</i> Hoesch-Stiftung - <i>Vorsitzender Vorstand</i> JTB-Stiftung (Junges Theater Bonn) - <i>Kuratorium</i> Neues Unternehmertum Rheinland - <i>Kuratorium</i> Rat zur Kriminalprävention - <i>Vorsitzender</i> Region Köln/Bonn e.V. - <i>Vorstand</i> - <i>Mitgliederversammlung</i> Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung - <i>Gesellschafterversammlung</i> - <i>Institutsausschuss</i> Stiftung Jugend und Medien der Sparkasse - <i>Kuratorium</i> Stiftung August Macke Haus der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen</li> </ul>
		Stiftung Bonn Aachen International Center for Information Technology - <i>Stiftungsrat</i> Stiftung Bonner Klimabotschafter - <i>Vorsitzender Vorstand</i> Stiftung caesar - <i>Stiftungsrat</i> Stiftung Internationale Begegnung der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i> Stiftung Jugendhilfe der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i> Stiftung Ludwig van Beethoven der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i> Stiftung Sport der Sparkasse in Bonn - <i>Vorstand, Kuratorium</i> Volksbund Deutsche Kriegsgräber e.V. - <i>Vorsitz KV Bonn, Vorstand BV Köln-Aachen</i> Weisweiler Stiftung - <i>Vorsitzender Vorstand</i> Alexander-König-Gesellschaft - <i>Verwaltungsrat</i> Amerika Haus e.V. NRW - <i>Kuratorium</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen</li> </ul>
		Beirat zur Generalsanierung des Bonner Münsters - <i>Mitglied</i> Bürger für Beethoven - <i>Kuratorium</i> HELP - Hilfe zur Selbsthilfe - <i>Kuratorium</i> Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe - <i>Kuratorium</i> Internationale Ludwig van Beethoven Kulturstiftung in Bonn - <i>Kuratorium</i> Internationaler Club La Redoute - <i>Beirat</i> Internationaler Demokratiepreis - <i>Kuratorium</i> Marketing-Club Köln/Bonn e.V. - <i>Ehrenmitglied</i> Oxford Club-Bonn - <i>Kuratorium</i> Rhein Energie AG, Köln - <i>Beirat</i> Stiftung Kinderherzen - <i>Botschafter</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen</li> </ul>
		Stiftung Zukunftsfähigkeit - <i>Beirat</i> sef: Stiftung Entwicklung und Frieden - <i>Kuratorium</i> Universitätsgesellschaft Bonn - <i>Verwaltungsrat</i>
Fuchs, Wolfgang	Stadtdirektor	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Troisdorf - <i>Aufsichtsrat</i> Rheinische Zusatzversorgungskasse - <i>Kassenausschuss</i> Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung - <i>Verbandsversammlung</i> VEBOWAG - <i>Aufsichtsrat</i> Tourismus & Congress GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - <i>Verbandsversammlung (Vorsitzender)</i> Kommunaler Arbeitgeberverband NRW - <i>Gruppenausschuss Verwaltung</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen</li> </ul>
		Flughafen KölnBonn GmbH <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufsichtsrat</li> <li>- Finanzausschuss</li> <li>- Bauausschuss</li> </ul>
Heidler, Margarete	Stadtkämmerin	Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Nierdöllendorf GmbH (ASF) <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Gesellschafterversammlung</i></li> </ul> SWB Bonn GmbH <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Gesellschafterversammlung</i></li> </ul> Gesellschaft für Energie- und Gebäudemanagement Bonn mbH (EGM) <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Aufsichtsrat</i></li> </ul> SWB Verkehrs-GmbH <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Aufsichtsrat Vorsitzende (ab 01.03.2019)</i></li> </ul> Fahrbetrieb Bonn GmbH <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Gesellschafterversammlung (ab 01.03.2019)</i></li> </ul> Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des RSK GmbH (SSB) <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Gesellschafterversammlung (ab 01.03.2019)</i></li> </ul> Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i></li> </ul> Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i></li> </ul> Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Verbandsversammlung (2. stellv. Mitglied)</i></li> </ul>



Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen</li> </ul>
		Zweckverband Sparkasse Köln Bonn - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i> Wahnachtalsperrenverband - <i>Vorstand (stellv. Vorstandsvorsteherin, ab 01.04.2019)</i> Jobcenter Bonn - <i>Trägerversammlung (stellv. Mitglied)</i> Feuerschaden Gemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens - <i>Mitglied im Beirat</i> Stiftung Ludwig van Beethoven der Sparkasse in Bonn - <i>Vorstand</i>
Krause, Carolin	Beigeordnete	Jobcenter Bonn - <i>Trägerversammlung (Vorsitzende)</i> Stiftung Jugendhilfe der Sparkasse in Bonn - <i>Vorsitzende des Vorstandes (Vertretung des OB)</i> Hoesch-Stiftung - <i>Vorsitzende des Vorstandes (Vertretung des OB)</i>
Dr. Schneider-Bönninger, Birgit	Beigeordnete (ab 01.03.2019)	Internationale Beethovenfeste gGmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Beethovenstiftung für Kunst- und Kultur der Bundesstadt Bonn - <i>Kuratorium</i> Verein Beethoven-Haus - <i>Kuratorium</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen</li> </ul>
		Stiftung August-Macke-Haus der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i> Stiftung Ludwig-van-Beethoven der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i> JTB-Stiftung (Junges Theater Bonn) - <i>Kuratorium</i> Kunststiftung der Sparkasse in Bonn - <i>Vorstand und Kuratorium</i> Stiftung Sport der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i> BTHVN-Jubiläumsgesellschaft - <i>Künstlerischer Beirat</i> Universität Bonn - <i>Kunstbeirat</i>
Wiesner, Helmut	Stadtbaurat	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) - <i>Verbandsversammlung</i> Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) - <i>Verbandsversammlung</i> Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen</li> </ul>
		bonnorange AöR - <i>Verwaltungsrat (Vorsitzender)</i> Zweckverband Naturpark Rheinland - <i>Verbandsversammlung</i> Müllverwertungsanlage GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Bonner City Parkraum GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Fluglärmmmission am Flughafen Köln/Bonn - <i>Mitglied</i> Kreisverband Bonn im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - <i>Vorstand (Vertretung des OB)</i> Botanischer Garten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - <i>Kuratorium</i>

## Mitglieder des Rates

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
Achtermeyer, Tim	Student	Stiftung Ludwig-van-Beethoven der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i> Stiftung Sport der Sparkasse in Bonn - <i>Vorstand</i>
Apelt, Elke	Bundesministerium für Bildung und Forschung, Angestellte	Prüfungsausschuss des Bundes - <i>stellv. Mitglied</i> Deutsch-Maghrebinische Gesellschaft e.V. - <i>Vorstandsmitglied</i>
Dr. Bachem, Wilfried	Steuerberater Verband e.V. Köln, Geschäftsführer; Fachanwalt für Steuerrecht	Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH - <i>Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)</i>
Beu, Rolf	Sozialberater	SWB Verkehrs-GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> SSB GmbH - <i>Gesellschafterversammlung</i> Zweckverband VRS - <i>Verbandsversammlung</i> Sparda-Bank West eG zu Düsseldorf - <i>Vertreterversammlung</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
		Metropolregion Rheinland e.V. - <i>stellv. Mitglied</i>
Brandes, Lea	Studentin	
Bräuer, Florian	Analyst, Yello Strom GmbH, Energiewirtschaft	
Buff, Claus	Rentner	
Burgsmüller, Ludwig	Rentner	SSB GmbH - <i>Gesellschafterversammlung</i> SWB Verkehrs-GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> VRS GmbH - <i>Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)</i> Zweckverband VRS - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied, bis 11.02.2019)</i> Zweckverband Sparkasse KölnBonn - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i>
Burgunder, Reiner	Rentner	Schiffer-Verein Beuel - <i>Vorsitzender</i> Berufsgenossenschaft - <i>Vertreterversammlung</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
		Gewerkschaft Union Ganymed - <i>Bundesvorsitzender</i>
Déus, Guido	Beamter in der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Dipl.-Finanzwirt ( <i>beurlaubt</i> )	Sparkasse KölnBonn - <i>Verwaltungsrat</i> Verein Region Köln/Bonn e.V. - <i>Mitgliederversammlung</i> Bürgerstiftung der Sparkasse in Bonn - <i>Vorstand</i> Metropolregion Rheinland e.V. - <i>stellv. Mitglied</i>
Dörtlemez, Zehiye	Zurich Gruppe, Versicherung, Assistentin	Jobcenter Bonn - <i>Trägerversammlung (stellv. Mitglied, ab 11.02.2019)</i> Stiftung Jugendhilfe der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i>
Echegoyen, Carlos	Fachberater, Engagement Global	
Dr. Eickschen, Stephan	Scan Service Bonn, EDV-Berater	bonnorange AöR - <i>Verwaltungsrat</i> MVA GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Zweckverband REK - <i>Verbandsversammlung</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
		Zweckverband Naturpark Rheinland - <i>Verbandsausschuss (stellv. Mitglied)</i> - <i>Verbandsversammlung</i> Stadtwerke Bonn GmbH - <i>Aufsichtsrat</i>
El Saman, René	Projektleiter GIZ	Stiftung Internationale Begegnung der Sparkasse Bonn - <i>Vorstand</i>
Esch, Angelika	Dipl. Bauingenieurin (FH), Wissenschaftliche Mitarbeiterin	VEBOWAG - <i>Aufsichtsrat (Ersatzmitglied)</i> SWB GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> EnW GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> SWBB - <i>Konsortialausschuss</i> Zweckverband SPK KölnBonn - <i>Verbandsversammlung</i>
Dr. Euwens, Carsten	Software/Marketing, Papoo Media	Bonner City Parkraum GmbH - <i>Aufsichtsrat</i>
Ewald, Dörthe	Kinderschutzbund Bonn, Angestellte	VEBOWAG - <i>Aufsichtsrat (Ersatzmitglied)</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
		Stiftung Jugendhilfe der Sparkasse in Bonn - <i>Vorstand</i>
Dr. Faber, Michael	Rechtsanwalt	Zweckverband SPK KölnBonn - <i>Verbandsversammlung</i> Nicaragua-Hilfe Bonn e.V. - <i>Vorsitzender</i> Mieterbund Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. - <i>Vorstandsmitglied</i>
Fenninger, Georg	Vorsitzender DRK Kreisverband Bonn	Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung - <i>Institutsausschuss</i> bonnorange AöR - <i>Verwaltungsrat</i>
Finger, Peter	Projektleiter, Angestellter bei Engagement Global GmbH; Einzelunternehmer: Kommunale Haushalts- und Politikberatung	BonnCC Management GmbH - <i>Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)</i> Zweckverband SPK KölnBonn - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i>
Freitag, Stefan	Lehrkraft an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg; Freiberuflicher Ausbilder/Dozent in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Tourismus und Congress GmbH - <i>Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)</i> Bonner Spendenparlament e.V. - <i>Mitglied</i>



Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
Giersberg, Alfred	Pari Sozial Bonn gGmbH, Pflegedienstleiter; Dozent für Altenpflege	VEBOWAG - <i>Aufsichtsrat</i> Jobcenter Bonn - <i>Trägerversammlung (stellv. Mitglied, ab 12.12.2019 ordentliches Mitglied)</i> AOK Bonn/Rhein Sieg - <i>Beirat</i> Stiftung Bonner Altenhilfe - <i>Kuratorium</i> Stiftung Sport der Sparkasse in Bonn - <i>Vorstand (ab 02.09.2019)</i>
Dr. Gilles, Klaus Peter	Geschäftsführender Gesellschafter: Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt GmbH	BonnCC Management GmbH - <i>Aufsichtsrat (stellv. Vorsitzender)</i> EnW GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> SWB GmbH - <i>Aufsichtsrat (Vorsitzender)</i> SWB Beteiligungs-GmbH - <i>Konsortialausschuss (Vorsitzender)</i> Wahnachtalsperrenverband - <i>Verbandsversammlung</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
		Metropolregion Rheinland e.V. - <i>Mitglied</i>
Goetz, Georg	Heimpädagoge, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Jobcenter Bonn - <i>Trägerversammlung</i> VEBOWAG - <i>Aufsichtsrat (Ersatzmitglied)</i>
Gold, Christian	Yannty Media GmbH, Internet/ Handel, Geschäftsführer; Werbeagentur, Print-/ Onlinemedien, Gold-Systems.de	bonnorange AöR - <i>Verwaltungsrat</i> Stiftung Jugendhilfe der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i> - <i>Vorstand</i> MVA GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Zweckverband REK - <i>Verbandsversammlung</i> Bad Godesberger Unternehmengespräche e.V. - <i>Geschäftsführer</i> Offene Tür Duerenstraße e.V. - <i>stellv. Vorsitzender</i> Allgemeine Karnevalsgesellschaft Prinzengarde 1947 e.V. - <i>Pressewart</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
Grenz, Gieslint	Angestellte	VEBOWAG - Aufsichtsrat Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Nierdrollendorf GmbH (ASF) - Gesellschafterversammlung Zweckverband SPK KölnBonn - Verbandsversammlung (Mitglied) Stiftung Jugendhilfe der Sparkasse in Bonn - Kuratorium
Heinzel, Monika	Hausfrau	Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Nierdrollendorf GmbH (ASF) - Gesellschafterversammlung
Heyer, Martin	Universität Bonn, wissenschaftl. Mitarbeiter; Coach, Moderator, Organisationsentwickler	VEBOWAG - Aufsichtsrat (Ersatzmitglied) Zweckverband REK - Verbandsversammlung (stellv. Mitglied) Stiftung Internationale Begegnung der Sparkasse in Bonn - Kuratorium
Holdorf, Ingolf	Rentner	Flugplatz Hangelar GmbH - Aufsichtsrat Zweckverband Naturpark Rheinland - Verbandsversammlung (stellv. Mitglied) Zweckverband Sparkasse KölnBonn - Verbandsversammlung

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
		Sportstiftung der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i> AWO Bonn/Rhein-Sieg - <i>Kreisvorstand</i>
Hümmrich, Werner	Direktor Sparkasse KölnBonn	Bonner City Parkraum GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> EnW GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> SWB GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> SWBB GmbH - <i>Konsortialausschuss</i>
Ingenkamp, Barbara	Hausfrau	VEBOWAG - <i>Aufsichtsrat</i> Stiftung Jugendhilfe der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i> Weisweiler Stiftung - <i>Vorstand</i>
Jackel, Birgitta	Rentnerin	VEBOWAG - <i>Aufsichtsrat</i> Verein Region Köln/Bonn e.V. - <i>Mitgliederversammlung</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
		Sparkasse KölnBonn - <i>Verwaltungsrat (stellv. Mitglied)</i> Zweckverband Sparkasse KölnBonn - <i>Verbandsversammlung</i> Jobcenter Bonn - <i>Trägerversammlung (stellv. Mitglied)</i>
Prof. Dr. Jacobs, Norbert	Steuerberater	BonnCC Management GmbH - <i>Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)</i> EGM GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> SWB GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Zweckverband Sparkasse KölnBonn - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i> Sparkasse KölnBonn - <i>Verwaltungsrat (stellv. Mitglied)</i>
Jansen, Christoph	Berater, Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)	bonnorange AöR - <i>Verwaltungsrat (stellv. Mitglied)</i> Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Nierdellendorf GmbH - <i>Gesellschafterversammlung</i> Jobcenter Bonn - <i>Trägerversammlung (bis 22.09.2019)</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
		VEBOWAG - Aufsichtsrat (Ersatzmitglied) Zweckverband Sparkasse KölnBonn - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i> Verein Region KölnBonn e.V. - <i>Mitgliederversammlung (beratendes Mitglied)</i>
Kansy, Achim	Referent im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW	VEBOWAG - <i>Aufsichtsrat</i>
Kappel, Angelica Maria	IT-Lehrerin	Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co.KG - <i>Gesellschafterversammlung (stellv. Mitglied)</i> Zweckverband SPK KölnBonn - <i>Verbandsversammlung</i> Sportstiftung der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i>
Dr. Katzidis, Christos (bis 12.07.2019)	Polizeivollzugsbeamter, Land NRW	Stiftung Sport der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i>
Kauptert, Herbert	Rechtsanwalt	Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH - <i>Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
		Tourismus & Congress GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Stiftung Sport der SPK in Bonn - <i>Vorstand (bis 02.09.2019)</i> Rust Kaupert Kollegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH - <i>Geschäftsführender Gesellschafter</i> Kaupert Light Solutions UG - <i>Geschäftsführer</i> Bürgerverein Dottendorf/Gronau e.V. - <i>Vorstandsmitglied</i> Gesellschaft der Freunde und Förderer des Beethovenorchesters - <i>Vorstandsmitglied</i> Stiftung August-Macke-Haus der Sparkasse Bonn - <i>Vorstand</i>
Kelm, Sebastian	Leistungssachbearbeiter im Jobcenter Bochum; Schöffe am Landgericht Bonn	BonnCC Management GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Tourismus und Congress GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Zweckverband Sparkasse KölnBonn - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i>
Kircher, Nikolaus	Oberstudiendirektor a.D.	Zweckverband Sparkasse KölnBonn - <i>Verbandsversammlung</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
		Stiftung Ludwig van Beethoven der Sparkasse Bonn - <i>Vorstand</i>
Klemmer, Johannes	Angestellter Sparkasse KölnBonn, Bankkaufmann; selbst. Tätigkeit: EDV-Dienstleistungen, Hausabrechnungen u. -verwalt.	Bonner City Parkraum GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Sparkasse KölnBonn - <i>Verwaltungsrat (stellv. Mitglied)</i>
Klingmüller, Gabriele	Lehrerin im Ruhestand	bonnorange AöR - <i>Verwaltungsrat</i> Zweckverband REK - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i>
Kopinski, Felix	Kommunikationswirt	
Krämer-Breuer, Monika	Rentnerin	Stiftung Bonner Altenhilfe - <i>Kuratorium</i>
Kramer, Sabine (ab 14.07.2019)	Telekom Deutschland, Projektleiterin	Jobcenter Bonn - <i>Trägerversammlung (stellv. Mitglied, ab 12.12.2019)</i>
Land, Gordon	Rechtsanwalt	bonnorange AöR - <i>Verwaltungsrat (stellv. Mitglied)</i>
Dr. Lang, Hans-Ulrich	Steuerberater	Zweckverband Sparkasse KölnBonn - <i>Verbandsversammlung</i>
Lechner, Jan Claudius	Jurist	VEBOWAG - <i>Aufsichtsrat</i>



Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
		Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung - <i>Institutsausschuss (stellv. Mitglied)</i> Stiftung Internationale Begegnung der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i>
Limbach, Reinhard	Immobilienunternehmen Reinhard Limbach Immobilien RDM/IVD	Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co.KG - <i>Gesellschafterversammlung</i>
Prof. Dr. Löbach, Wilfried	Professor im Ruhestand	MVA GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Int. Beethovenfeste Bonn gGmbH - <i>Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)</i> Zweckverband SPK KölnBonn - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i> bonnorange AöR - <i>Verwaltungsrat</i> Stiftung Ludwig-van-Beethoven der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i>
Lohmeyer, Hartwig	Journalist	Bonner City Parkraum GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Zweckverband VRS - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
		Zweckverband Sparkasse KölnBonn - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i>
Lutz, David	Förderschullehrer Land NRW	
Mamozei, Golalei	Nachhilfe Institut Bonn (Inhaberin)	
Maur, Petra	Telekom Deutschland GmbH, freigestellte Betriebsrätin	EGM GmbH - <i>Aufsichtsrat</i>
Mayer, Gabriele	Bundesverwaltungsamt, Referatsleitung Finanzmanagement	SWB Verkehrs-GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Stiftung Sport der Sparkasse in Bonn - <i>Vorstand</i> Zweckverband VRS - <i>Verbandsversammlung</i> SSB GmbH - <i>Gesellschafterversammlung</i>
Moll, Bert	BM für Arbeit und Soziales, Ministerialrat, Referatsleiter	SSB GmbH - <i>Gesellschafterversammlung</i> Metropolregion Rheinland e.V. - <i>Mitglied</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
Nellen, Jutta	Diplom-Pädagogin, Lehrerin a. D. Land NRW/Stadt Bonn	Stiftung Internationale Begegnung der Sparkasse Bonn - <i>Kuratorium</i>
Nelles, Klaus-Peter	Zahntechniker, Betriebswirt-Dental-Labor Nelles	bonnorange AöR - <i>Verwaltungsrat (stellv. Mitglied)</i> VEBOWAG - <i>Aufsichtsrat (Ersatzmitglied)</i> Zweckverband Sparkasse KölnBonn - <i>Verbandsversammlung</i>
Overmans, Christiane	Tagungsorganisation, Overman Planen & Tagen	BonnCC Management GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Zweckverband SPK KölnBonn - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i> Council of European Municipalities and Regions (CEMR) - <i>Vizepräsidentin</i> Ausschuss Kommunale Entwicklungszusammenarbeit des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) - <i>Vorsitzende</i> Engagement Global gGmbH - <i>Kuratorium</i>
Öztoprak, Binnaz	Systemanalytikerin bei T-Systems	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
Pope-Reiners, Brigitta	Referentin im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz	EnW GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> SWBB - <i>Konsortialausschuss</i> bonnorange AöR - <i>Verwaltungsrat (stellv. Mitglied)</i> Zweckverband REK - <i>Verbandsversammlung</i> Zweckverband SPK KölnBonn - <i>Verbandsversammlung</i> Sparkasse KölnBonn - <i>Verwaltungsrat (stellv. Mitglied)</i> Verein Region Köln/Bonn e.V. - <i>Mitgliederversammlung</i> Metropolregion Rheinland e.V. - <i>Mitglied</i>
Post, Karl-Heinz	Schwabe & Dr. Post GbR, Sanitär, Heizung, Lüftung und Klimatechnik, Prüfer IHK-Bonn-Rhein-Sieg, HWK zu Köln, Finanzrichter Köln	bonnorange AöR - <i>Verwaltungsrat (stellv. Mitglied)</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
Dr. Redeker, Helmut	Rechtsanwalt	Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Grün Software AG - <i>Aufsichtsrat</i> Gesetzgebungsausschuss Informationsrecht des Deutschen Anwaltsvereins - <i>Vorsitzender</i> Stiftung August-Macke-Haus der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i> Stiftung Ludwig van Beethoven der Sparkasse Köln Bonn - <i>Kuratorium</i> Verein Region Köln/Bonn e.V. - <i>Mitgliederversammlung</i>
Reinsberg, Henriette	Im Ruhestand	EGM GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> VRS GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Zweckverband VRS - <i>Verbandsversammlung</i> Metropolregion Rheinland e.V. - <i>stellv. Mitglied</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
		Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) - <i>Aufsichtsrat</i>
Repschläger, Jürgen	Antiquariat Walter Markov, Antiquariatsbuchhandel	Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Stiftung August-Macke-Haus der SPK in Bonn - <i>Kuratorium</i>
Rosendahl, Hans-Friedrich	Rentner	BonnCC Management GmbH - <i>Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)</i> Internationale Beethovenfeste GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Zweckverband Sparkasse Köln Bonn - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i>
Dr. Sachsse-Schadt, Roswitha	Freiberufliche Kunsthistorikerin/ Fachautorin	Internationale Beethovenfeste Bonn GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Stiftung August-Macke-Haus der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i>
Saß, Alois	Rechtsanwalt	Studierendenwerk Bonn AöR - <i>Verwaltungsrat (Vorsitz)</i> Rechtsanwaltskammer - <i>Mitglied</i> Zweckverband Sparkasse KölnBonn - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
Schäfer, Georg	Rentner	
Schaper, Dieter	Rechtsanwalt, Mediator	VEBOWAG - <i>Aufsichtsrat</i> Flugplatz Hangelar GmbH - <i>Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)</i> bonnorange AöR - <i>Verwaltungsrat (stellv. Mitglied)</i> Zweckverband SPK KölnBonn - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i> Verein Region Köln/Bonn e.V. - <i>Mitgliederversammlung</i> Verbraucherinitiative e.V. - <i>Bundvorsitzender</i> Metropolregion Rheinland e.V. - <i>Mitglied</i>
Schmidt, Holger	Fraktionsgeschäftsführer Die Linke	VEBOWAG - <i>Aufsichtsrat</i> BonnCC Management GmbH - <i>Aufsichtsrat (Mitglied)</i> Zweckverband Sparkasse KölnBonn - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i>

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
		Verein Region Köln/Bonn e.V. - <i>Mitgliederversammlung</i> Paritätischer Kreisgruppe Bonn - <i>Vorstandsmitglied</i>
Schmitt, Marcel	Hausmann	Zweckverband SPK KölnBonn - <i>Verbandsversammlung</i> bonnorange AÖR - <i>Verwaltungsrat (stellv. Mitglied)</i>
Schmitz, Dorothea	Hausfrau	Stiftung Jugendhilfe der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i>
Schott, Johannes	Direktmarketingmanager	Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH - <i>Aufsichtsrat (Mitglied)</i> Zweckverband SPK KölnBonn - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i> Stiftung August-Macke-Haus der Sparkasse in Bonn - <i>Kuratorium</i>
Schröder, Achim	Deutsche Post AG, Syndikusanwalt	Jobcenter Bonn - <i>Trägerversammlung (stellv. Mitglied, bis 11.02.2019)</i> Metropolregion Rheinland e.V. - <i>stellv. Mitglied</i>
Schulz, Martin	Journalist	



Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
Smid, Gertrud	ifz- Bonn, Geschäftsführerin	
Spoelgen, Herbert	Rechtsanwalt	Bonner City Parkraum GmbH - <i>Aufsichtsrat</i> Lieselotte-Peipers-Stiftung - <i>Vorsitzender</i>
Dr. Standop, Annette	Psychotherapeut. Heilpraktikerin, Gestalttherapeutin, Inhaberin „Praxis für Veränderungsprozesse“	BonnCC Management GmbH - <i>Aufsichtsrat</i>
Steins, Christian Herbert	Oberstudienrat i. E. am Collegium Josephinum Bonn	
Thomas, Frank	Bundesbeamter	Zweckverband Sparkasse KölnBonn - <i>Verbandsversammlung</i> Metropolregion Rheinland e.V. - <i>Mitglied</i> SSB GmbH - <i>Gesellschaftsversammlung</i>
Trützler, Christian Paul	Leiter Service/ Vertrieb Stadtwerke Hürth AöR	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktienG</li> <li>• in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form</li> <li>• in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen</li> </ul>
Weber-Körner, Gabriele	Rentnerin	
Wehler, Jürgen	Im Ruhestand	bonnorange AöR - <i>Verwaltungsrat</i> Zweckverband REK - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)</i> Zweckverband VRS - <i>Verbandsversammlung (stellv. Mitglied ab 11.02.2019)</i>
Wittneven-Welter, Fenja	Akademie für Int. Bildung, Dozentin u. Projektkoordinatorin	
Yildiz, Haluk	Unternehmensberater (selbst.)	
Zaun, Elisabeth	Veranstaltungsorganisation, conference plus	Metropolregion Rheinland e.V. - <i>stellv. Mitglied</i> Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Nierdellendorf GmbH - <i>Gesellschafterversammlung (stellv. Mitglied)</i> Institutsausschuss beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung - <i>Mitglied</i>

# **5. Anlage zum Gesamtanhang**

**Anlage 1 Gesamtverbindlichkeitspiegel**

**Anlage 2 Gesamteigenkapitalpiegel**

**Anlage 3 Kapitalflussrechnung**

**Gesamtabschluss 2019**

Bundesstadt Bonn

**STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.**

<b>Gesamtverbindlichkeitspiegel</b>	<b>Gesamtbetrag des Haushaltsjahres EUR</b>	<b>mit einer Rest- laufzeit von bis zu 1 Jahr EUR</b>	<b>mit einer Rest- laufzeit von 1 bis 5 Jahre EUR</b>	<b>mit einer Rest- laufzeit von mehr als 5 Jahre EUR</b>	<b>Gesamtbetrag des Vorjahres EUR</b>
1 Anleihen					
2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-1.567.745.651,61	-173.536.692,17	-126.383.023,32	-1.267.825.936,12	-1.552.686.784,17
3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-696.366.711,94	-388.734.903,73	-235.000.000,00	-72.631.808,21	-643.650.599,30
4 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufn wirtsch. gleichkommen	-3.228.461,12	0,00		-3.228.461,12	-2.507.856,59
5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-83.527.861,64	-83.372.304,64	-155.557,00	0,00	-76.812.188,70
6 Sonstige Verbindlichkeiten	-149.841.523,30	-149.841.523,30	0,00	0,00	-123.203.982,76
7 Erhaltene Anzahlungen	-108.301.940,69	-108.301.940,69			-126.723.730,13
8 Summe aller Verbindlichkeiten	-2.609.012.150,30	-903.787.364,53	-361.538.580,32	-1.343.686.205,45	-2.525.585.141,65
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: z.B. Bürgschaften u.a.	69.078.000,00				71.545.380,52

**Gesamteigenkapitalspiegel zum 31.12.2019**

Bezeichnung	Wert zum 31.12. des Vorjahres EUR	Verrechnung des Vorjahresergebnisses EUR	Gesamtjahresergebnis im Haushaltsjahr EUR	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO EUR	Kapitalerhöhung der Minderheitsgesellschafter EUR	Änderungen im Konsolidierungskreis EUR	Sonstige Veränderungen im Eigenkapital EUR	Wert zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	903.389.161,95	1.641.722,91	0,00	-904.734,75		0,00	-7.302.851,80	896.823.298,31
1.2 Sonderrücklagen	655.065,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	655.065,37
1.3 Ausgleichsrücklage	59.514.961,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.347.259,94	69.862.221,55
1.4 Gesamtergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	1.641.722,91	-1.641.722,91	-18.390.754,27	0,00	0,00	0,00	0,00	-18.390.754,27
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	139.255.994,33	0,00	17.863.225,70	230.914,09	0,00	0,00	-15.766.625,15	141.583.508,97
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva) <sup>1</sup>								
<b>Gesamteigenkapital</b>	<b>1.104.456.906,17</b>	<b>0,00</b>	<b>-527.528,57</b>	<b>-673.820,66</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-12.722.217,01</b>	<b>1.090.533.339,93</b>
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag								

1) Besteht ein negatives Gesamteigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.5 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über die Position 1.6 auszubuchen.

<b>Kapitalflussrechnung</b>	
	Ergebnis 2019
01 Periodenergebnis aus laufender Geschäftstätigkeit	-527.528,57 EUR
02 Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	144.226.778,86 EUR
03 Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	56.734.935,34 EUR
04 Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-287.835.974,15 EUR
05 Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aLL, andere Aktiva	-65.638.808,87 EUR
06 Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aLL, andere Passiva	7.745.663,10 EUR
07 Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des AV	-1.561.120,68 EUR
08 Zinsaufwendungen/Zinserträge	43.973.859,61 EUR
09 Beteiligungserträge	-356.414,36 EUR
10 Ertragssteueraufwand/-ertrag	1.550.690,82 EUR
11 Ertragssteuerzahlungen / Ertragssteuererstattungen	2.093.621,25 EUR
<b>12 Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe 1-11)</b>	<b>-99.594.297,65 EUR</b>
13 Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immat. Anlagevermögens	33.960,67 EUR
14 Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-2.209.813,12 EUR
15 Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	9.399.913,33 EUR
16 Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-205.485.653,67 EUR
17 Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	13.677.719,06 EUR
18 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-12.167.783,08 EUR
19 Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis	0,00 EUR
20 Auszahlungen für Zugänge aus dem Konsolidierungskreis	0,00 EUR
21 Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00 EUR
22 Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00 EUR
23 Erhaltene Zinsen	4.006.039,26 EUR
24 Erhaltene Dividenden	356.414,36 EUR
<b>25 Cashflow aus Investitionstätigkeit (Summe 13-27)</b>	<b>-192.389.203,19 EUR</b>

**Gesamtabschluss 2019**

Bundesstadt Bonn

**STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.**

26 Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung	0,00 EUR
27 Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-15.349.080,00 EUR
28 Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und Aufnahme von Krediten	241.508.278,02 EUR
29 Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-171.221.480,04 EUR
30 Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen	292.775.505,65 EUR
31 Gezahlte Zinsen	-47.979.898,87 EUR
<b>32 Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (Summe 29-33)</b>	<b>299.733.324,76 EUR</b>
33 Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelfonds	7.749.823,92 EUR
34 Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00 EUR
35 konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00 EUR
36 Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	26.996.923,42 EUR
<b>37 Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>34.746.747,34 EUR</b>
Bilanzposition "liquide Mittel"	34.746.747,34 EUR
Jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Kreditaufnahmen zur kurzfristigen Liquiditätssteuerung	0,00 EUR
Cashpooling	0,00 EUR
Bestand der Positionen im Finanzmittelfonds am Ende der Periode	34.746.747,34 EUR

Nach § 52 Abs. 3 KomHVO NRW war für das Jahr 2019 erstmalig eine Kapitalflussrechnung nach DRS 21 vorzunehmen. Entsprechend Ziffer 54 der Bekanntmachung des DRS 21 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 2. April 2014 wird einmalig auf einen Vergleich zum Vorjahr verzichtet.

# 6. Gesamtlagebericht



## **6.1 Allgemeines**

Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 50 Abs. 2 KomHVO NRW ein Gesamtlagebericht beizufügen. Durch den Gesamtlagebericht ist gemäß § 52 KomHVO NRW das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern.

Der Lagebericht beinhaltet einen Überblick über den Geschäftsverlauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und eine Darstellung der Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen. Darüber hinaus hat der Gesamtlagebericht eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Gesamtlage der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu enthalten. Hierbei sollen Kennzahlen für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage unter Bezugnahme auf die im Gesamtabschluss enthaltenden Ergebnisse erläutert werden. Weiterhin ist auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen.

Am Schluss des Gesamtlageberichts sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands sowie für die Ratsmitglieder gem. § 116 Abs. 4 GO NRW entsprechende Angaben zu machen.

## **6.2 Geschäftsverlauf**

### **6.2.1 Aufgabenfelder im Konzern Bundesstadt Bonn**

Neben der Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben und freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wie der Unterhaltung von Schulen und Kindergärten, der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung für die Bürgerinnen und Bürger durch Feuer- und Katastrophenschutz, Melde- und Ordnungswesen, dem Betrieb von Sportstätten, Theatern und Museen, der Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen etc., steht im Konzern Bundesstadt Bonn stets auch die Daseinsvorsorge im Vordergrund. Zu diesem Zweck beteiligt sich die Bundesstadt Bonn über den Kernhaushalt hinaus an zahlreichen Unternehmen und Einrichtungen, die unterschiedlichste Aufgaben der kommunalen Selbstver-

waltung wahrnehmen. Im Folgenden werden die Betätigungsfelder der im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche im Einzelnen dargestellt. Für die Darstellung der weiteren Unternehmen wird auf den beigefügten Beteiligungsbericht verwiesen.

Tabellarische Darstellung der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche des Vollkonsolidierungskreises:

<p>Stadtwerke Bonn GmbH (1000)</p>	<p>Gegenstand des Unternehmens sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die sichere, wirtschaftliche sowie umwelt- und ressourcenschonende Versorgung der Bevölkerung mit Energie (Strom, Gas, Fern- und Nahwärme) und Wasser als öffentliche Daseinsvorsorge sowie alle dazugehörigen versorgungs- und energiewirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen</li> <li>• der öffentliche Personennahverkehr sowie alle dazugehörigen verkehrsbezogenen Aufgaben und Dienstleistungen</li> <li>• der Betrieb des Rheinhafens sowie alle dazugehörigen hafenbezogenen Aufgaben und Dienstleistungen</li> <li>• Betriebsführungen für kommunale Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften sowie die wirtschaftlich optimale Nutzung/Gestaltung von Abfallentsorgungskapazitäten der Gesellschaft, der mit der Gesellschaft verbundenen Konzerngesellschaften und des Gesellschafters.</li> </ul>
<p>Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (1100)</p>	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die sichere, wirtschaftliche sowie umwelt- und ressourcenschonende Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und sonstiger Kunden mit Energie (insbesondere Strom, Gas, Wärme) und Wasser sowie alle dazugehörigen versorgungswirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen.</p>

Bonn-Netz GmbH (1300)	Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Energieversorgungsnetzen (Strom und Gas) der Gesellschafter im Sinne der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler.
Stadtwerke Bonn Bad GmbH (1700)	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung eines Familien-, Freizeit- und Sportbades einschließlich dessen badtypischer Nebenbetriebe im Ortsteil Dottendorf der Bundesstadt Bonn.
Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH (2100)	Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie alle dazugehörigen verkehrsbezogenen Aufgaben und Dienstleistungen.
Müllverwertungsanlage Bonn GmbH (3100)	Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur umweltverträglichen Entsorgung von allen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung. Davon umfasst ist die energetische Verwertung, die thermische Behandlung sowie die Durchführung aller damit verbundenen Hilfgeschäfte. Insoweit übernimmt das Unternehmen vorrangig die Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle nach § 17, 20 KrWG (in der jeweils geltenden Fassung).
Stadtwerke Bonn Dienstleistungs-GmbH (4100)	Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von technischen Dienstleistungen, insbesondere für die Bundesstadt Bonn und deren Einrichtungen bzw. mehrheitlich von ihr beherrschten Unternehmen und deren unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligungsgesellschaften. Technische Dienstleistungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Werkstattleistungen im Bereich der Fahrzeug-

	<p>technik sowie technische Arbeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturanlagen und -einrichtungen. Die Regeln der Kommunalen Zusammenarbeit sind zu beachten.</p>
Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH (5100)	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die sichere, wirtschaftliche sowie umwelt- und ressourcenschonende Versorgung der Bevölkerung mit Energie (Strom, Gas, Fern- und Nahwärme) und Wasser als öffentliche Daseinsvorsorge sowie alle dazugehörigen versorgungs- und entsorgungsnahen sowie energiewirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen; der öffentliche Personennahverkehr sowie alle dazugehörigen verkehrsbezogenen Aufgaben und Dienstleistungen; die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Entsorgung von Hausmüll und sonstigen Abfällen sowie die Durchführung aller damit verbundenen Hilfsgeschäfte; Betriebsführungen für kommunale Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften; das Halten und Verwalten von Beteiligungen.</p>
Städtisches Gebäudemanagement (8010)	<p>Zweck ist gemäß Betriebssatzung die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Bundesstadt Bonn mit Gebäuden, Räumen und zugehörigen Grundstücken - bebauter Grundbesitz der Stadt - unter betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen. Der Betrieb stellt insoweit sicher, dass das von der Bundesstadt Bonn einzubringende Vermögen zur Erfüllung des jeweils öffentlichen Zwecks, für den es eingebracht wurde, genutzt werden kann.</p> <p>Im Rahmen der sachgerechten Bewirtschaftung wird der Betrieb insbesondere in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Planung, Erstellung, Instandhaltung, Umbau, Ausbau und Modernisierung sowie laufende Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen</li> <li>◦ Energiemanagement</li> <li>◦ Gebäudereinigung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Hausmeisterdienste</li> <li>◦ Vermietung und Anmietung von Gebäuden sowie Verpachtung von Grundstücken</li> <li>◦ Grundstücksan- und -verkäufe</li> </ul>
Theater der Bundesstadt Bonn (8020)	Gegenstand des Betriebes ist die Förderung der Kunst, insbesondere die Unterhaltung der Einrichtung und die Veranstaltung von Opern-, Schauspiel- und Ballett- bzw. Tanztheateraufführungen.
Seniorenzentren Bonn (8030)	<p>Aufgabe der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn ist im Wesentlichen die Unterbringung, Pflege, Betreuung und Versorgung in der Regel alter Menschen.</p> <p>Die Leistungen stehen in erster Linie den Bürgerinnen und Bürgern der Bundesstadt Bonn, darüber hinaus auch anderen Personen, zur Verfügung.</p> <p>Dem Betrieb gehören die drei Alten- und Pflegeheime der Bundesstadt Bonn (Haus Elisabeth, St. Albertus-Magnus-Haus, Wilhelmine-Lübke-Haus), das Tagespflegehaus, die Konvente St. Aegidius und St. Jakob, zwei Begegnungsstätten, der Hausbetreuungsdienst sowie die Zentralverwaltung an.</p>
Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG (8100)	<p>Vorrangiger Gesellschaftszweck ist eine sichere, sozial verantwortliche Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung im Sinne des Wohnungsbaurechts (gemeinnütziger Zweck).</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen für eigene und für fremde Rechnung.</p>

	<p>Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten, veräußern, Erbbaurechte ausgeben und erwerben sowie Gemeinschaftsanlagen, Läden und Gewerbebauten errichten und auch Dienstleistungen bereitstellen und die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Erneuerung von Wohngebieten wahrnehmen.</p>
bonnorange AöR (8200)	<p>1) Folgende, auf sie übertragene Aufgaben, werden im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchgeführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW):</p> <p>1. die Aufgaben der Abfallwirtschaft der Stadt Bonn nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes für den Bereich der ihr übertragenen Aufgaben und folgenden Maßnahmen:</p> <p>a) Insoweit überträgt die Bundesstadt Bonn der Anstalt die ihr gemäß §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl I S. 212) i.V.m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegenden Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.</p> <p>b) Dies gilt nicht für die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle und Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG und die Sickerwasserreinigung der Deponie, da diese Entsorgungsaufgaben bereits gemäß § 4 Abs. 2 a) der Satzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation auf den Zweckverband übertragen worden sind.</p>

c) Weiterhin hat die Bundesstadt Bonn die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG aufschiebend bedingt zum 01. Januar 2016, 0.00 Uhr, auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation übertragen, § 4 Abs. 2 a) cc) Zweckverbandssatzung. Somit gilt die Übertragung für diese Aufgabe auf die AöR nur bis zum Eintritt der Bedingung.

2. die Straßenreinigung und den Winterdienst im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), in der derzeit gültigen Fassung.

3. die Reinigung der Gehwege vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn.

2) Der Anstalt wird zudem der Betrieb der der Abfallwirtschaft, der Straßenreinigung und dem Winterdienst dienenden Werkstatt übertragen.

3) Die Anstalt kann weitere Aufgaben der Bundesstadt Bonn wahrnehmen, wenn sie durch besonderen Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn übertragen werden.

4) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, soweit sie mit den Anstaltszwecken vereinbar sind und mit diesen unmittelbar in Zusammenhang stehen.

5) Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt unter den Voraussetzungen des § 114 a Abs. 4 GO NRW an Unternehmen beteiligen und eigene Unternehmen gründen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Rechte aus § 114 a Abs. 7 Ziff. 2 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

	<p>6) Die Anstalt kann sich unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben an Arbeitsgemeinschaften und an Zweckverbänden beteiligen (kommunale Gemeinschaftsarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der jeweils gültigen Fassung).</p>
--	---



### **6.2.2 Wesentliche Informationen aus den Tochterunternehmen der Bundesstadt Bonn**

Gegenüber der Prognose entwickelten sich bei der **SWB** die Konzernumsatzerlöse der beiden wesentlichen Gesellschaften EnW und SWBV besser als prognostiziert. Sowohl die Umsatzerlöse der SWBV aus dem Linienverkehr als auch die Umsatzerlöse der EnW insbesondere in den Sparten Strom, Gas und Fernwärme liegen über der Prognose.

Die Eigentümerin Bundesstadt Bonn erwartet, dass ab dem Jahr 2019 die Jahresergebnisse der Konzernmuttergesellschaft SWB sukzessive auf einen Betrag von 5 Mio. EUR ansteigen. Sie hat dies mit der Zielvereinbarung verbunden, ein Konsolidierungs- und Restrukturierungskonzept umzusetzen, welches sicherstellt, dass die SWB kurz- und mittelfristig verbesserte Ergebnisse erzielt. Für das Geschäftsjahr 2018 hat die SWB eine Ausschüttung an die Bundesstadt Bonn in 2019 vorgenommen. Durch eine Vielzahl von internen Restrukturierungsmaßnahmen sollen die Unternehmensergebnisse der SWB und ihrer Tochtergesellschaften entsprechend verbessert werden. Gleichzeitig existieren zusätzliche Belastungen, wie z.B. das Fahrradmietsystem, eine reduzierte Steigerung der VRS-Tarife, die Fortschreibung des Nahverkehrsplans und die Ausweitung der Stadtbahnverkehre für diese Gewinnerwartung. In Abstimmung mit dem Eigentümer gelten diese Abzugspositionen aber zu der ursprünglichen Ergebniserwartung. Durch Entscheidungen der Bundes-, Landes- sowie Kommunalpolitik zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes in der Bundesstadt Bonn besteht jedoch die Gefahr, dass sich die Unternehmensergebnisse in den kommenden Jahren signifikant verschlechtern werden. Hier arbeitet der SWB-Konzern in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Stadt jedoch intensiv an Maßnahmen, um dies abzufedern.

Damit die SWB auch in den nächsten Jahren gut aufgestellt ist, wurde im Jahre 2017 ein neuer Strategieprozess für den gesamten SWB-Konzern initiiert. Im Jahre 2019 konnte dieser Strategieprozess letztendlich abgeschlossen und die entsprechenden Maßnahmen adressiert bzw. umgesetzt werden. Ein regelmäßiges Review der Strategiethemen ist für die Folgejahre bereits vorgesehen.

Im Geschäftsjahr 2019 erfolgte im Rahmen der Strategieumsetzung die Übergabe der Betriebsführung EVG zum 30. September 2019. Hierbei wurden die operativen Dienstleistungen, wie IT-Services, HR-Services, kaufmännische Services und Gremienmanagement an die neugegründeten Stadtwerke St. Augustin übertragen. Energieseitig erbringt die RE zukünftig die Versorgungsleistung in St. Augustin. Die Rückabwicklung erfolgte in enger Abstimmung zwischen der EnW und der RE in Köln.

Im Rahmen des Projekts „Fernwärme 2020-“ setzt die EnW den Ausbau des Fernwärmenetzes kontinuierlich fort. Neben dem Bonner Norden werden nun auch Gebiete im Süden der Stadt erschlossen.

Bereits im Jahr 2016 wurde die Entscheidung für den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes der Bonn-Netz am Standort Karlstraße in Bonn-Endenich getroffen. Der Bau ist inzwischen weit fortgeschritten und es wird mit der Fertigstellung des Gebäudes im Sommer 2020 gerechnet. Die Inbetriebnahme wird unmittelbar nach der Fertigstellung erfolgen.

Aufgrund der Überschreitung der Luftgrenzen für Stickoxide und Feinstaub drohten in vielen Städten Deutschlands Fahrverbote sowie Strafzahlungen wegen Verletzung von EU-Vorgaben. In diesem Zusammenhang beschloss die Bundesregierung 2018 Bonn als eine von fünf Lead Cities, d.h. Modellstädte, zu benennen. Ziel des Lead City Projektes ist es größere Maßnahmen zur Luftverbesserung testweise zu erproben und somit Lösungen zur Vermeidung von großflächigen Diesel-Fahrverboten aufzuzeigen. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem die Angebotsverbesserung durch eine erhöhte Taktverdichtung und die Angebotsausweitung der Linien des ÖPNVs. Darüber hinaus wurden spezielle Ticketangebote eingeführt, darunter das 365-Euro-Ticket sowie weitere ansprechende Ticketangebote. Durch diese Maßnahmen sollen insbesondere Menschen, die nie oder selten mit dem ÖPNV gefahren sind dazu bewegt werden, an Stelle des privaten PKWs den nachhaltigeren ÖPNV zu nutzen. Die Förderung dieser Maßnahmen durch den Bund soll im Durchschnitt 95,0 % betragen.

Im Rahmen der Smart City Aktivitäten ging im Oktober 2018 das Fahrradvermietsystem (FVS) zunächst mit 200 Fahrrädern und 20 Stationen an den Start. Sukzessive konnte im Jahr 2019 das System ausgebaut werden, so dass in 2019 die Anzahl von 900 Fahrrädern mit 70 Stationen erreicht wurde.

Nachdem bereits das FVS in Kooperation mit einem Partnerunternehmen von den Bonner Bürgern mit großem Erfolg angenommen wurde, startete im Jahr 2019 ein weiteres Mobilitätsangebot in Bonn. Gemeinsam mit einem weiteren Kooperationspartner stellen die SWB seit Juni 2019 ein E-Scooter Sharing-Angebot für Bonn bereit. Zu Beginn der Kooperation wurden 150 E-Scooter zur Verfügung gestellt. Das Angebot wurde sukzessive auf 850 E-Scooter erweitert.

Weiter konnte im Jahr 2019 das Ausschreibungsverfahren für die 26 Niederflurbahnen abgeschlossen und der Auftrag an einen Hersteller vergeben werden.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2018 geprüft, ob eine Zusammenlegung der Verkehrsgesellschaften SWBD und SWBV aus strategischer, wirtschaftlicher, organisatorischer, aber auch aus Sicht der Mitarbeiter sinnvoll und zielführend sei. Hier wurden verschiedene Szenarien beleuchtet und letztendlich durch den Aufsichtsrat im Dezember 2018 die Entscheidung getroffen, eine komplette Zusammenlegung der

Gesellschaften in Form einer Abspaltung umzusetzen. Diese Maßnahme wurde im Jahr 2019 letztendlich umgesetzt. So wurde die Abspaltung am 19. Juli 2019 rückwirkend zum 1. Januar 2019 im Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft SWBD wird, wie geplant, als personallose Gesellschaft bestehen bleiben.

Auf Grundlage eines Ratsbeschlusses vom 14. Dezember 2017 wurde die SWB mit der Konzeption und Umsetzung zum Bau und Betrieb eines neu zu errichtenden Familien-, Schul- und Sportschwimmbads beauftragt. Vor diesem Hintergrund wurde die SWBBad gegründet, die unmittelbar die hierzu erforderlichen Arbeiten zur Planung und Errichtung des Schwimmbads in Bonn-Dottendorf aufgenommen hat. Im August 2018 wurde in der Bundesstadt Bonn ein Bürgerentscheid durchgeführt, der die Frage beantworten sollte, ob die Bürger der Stadt ein neues Schwimmbad in Bonn-Dottendorf haben möchten. Die Bürger entschieden sich mit knapper Mehrheit gegen den Bau eines neuen Schwimmbades. Dementsprechend entfällt die Errichtung des geplanten Familien-, Schul- und Sportschwimmbads in Bonn-Dottendorf und damit entsprechend der Betrieb des Schwimmbades. Die SWBBad bleibt als Gesellschaft zunächst bestehen. Im Laufe des Jahres 2019 wurde die Schlussrechnung über die bei den Stadtwerken Bonn entstandenen Kosten für die Konzeption des Schwimmbades durch die Bundesstadt Bonn geprüft und der Gesamtrechnungsbetrag beglichen.

Die Umsatzerlöse des **SGB** sind ausschließlich im Inland erwirtschaftet, betragen 120.792 TEUR (Vj. 129.510 TEUR) und entfallen insbesondere auf den Betriebskostenzuschuss der Stadt in Höhe von 80.730 TEUR (Vj. 78.403 TEUR). Der Betriebskostenzuschuss beinhaltet ausschließlich die Zuschüsse der Stadt für aufwandswirksame Sachverhalte.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 14.763 TEUR (Vj. 13.185 TEUR) entfallen auf die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen 17.732 TEUR (Vj. 13.177 TEUR) und Sonstige Erträge in Höhe von 31 TEUR (Vj. 8 TEUR). Zuschüsse des Landes und der Stadt für investive Maßnahmen werden in der Bilanz als Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen erfasst. Der Sonderposten wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände erfolgswirksam aufgelöst.

Der handelsrechtliche Jahresabschluss des SGB weist zum 31.12.2019 einen Jahresfehlbetrag von -8.244 TEUR (Vj. -8.670 TEUR) aus. Das SGB erhält die Mittel, die zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Jahr 2019 notwendig sind, als Erhöhung des Stammkapitals zum 01.01.2019.

Für die städtischen Betriebe gewerblicher Art (BgA) und die städtischen kostenrechnenden Einrichtungen ist das SGB als Dienstleister u.a. für die Bauunterhaltung tätig. Diese Kosten sowie weitere Aufwendungen (z.B. Energie- und Reinigungskosten) wurden im Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von 29.940 TEUR (Vj. 42.781 TEUR) abgerechnet. Davon entfallen auf das Projekt Beethovenhalle ca. 16.879 TEUR.

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden 46.489 TEUR (Vj. 59.109 TEUR) für Instandsetzungsmaßnahmen an den bewirtschafteten Objekten aufgewendet. Die größten Posten fallen hierbei auf die ungeplante Instandhaltung sowie die planbare Bauunterhaltung und das Projekt Beethovenhalle. Die Aufwendungen für den Energie- und Wasserbezug beliefen sich auf 18.242 TEUR (Vj. 15.990 TEUR). Der Personalaufwand in 2019 betrug 24.000 TEUR (Vj. 22.493 TEUR).

Der laufende Liquiditätsbedarf wird bei Fälligkeit unmittelbar durch die Kämmerei der Bundesstadt Bonn gedeckt.

Die erforderliche Liquidität für fällige Tilgungsleistungen wird im Wege der Kapitalerhöhung zur Verfügung gestellt. Die Zahlungsfähigkeit des SGB ist damit jederzeit sichergestellt.

Die Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals (Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse) beträgt zum 31.12.2019 insgesamt 84,8 % (Vj. 83,4 %). Sie kann als angemessen bewertet werden.

Für Neu- und Erweiterungsbauten sowie für die entsprechenden Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden 2019 insgesamt 39.162 TEUR (Vj. 39.051 TEUR) verausgabt.

Der Jahresfehlbetrag des **Theaters der Bundesstadt Bonn** beträgt 1.437.640,15 EUR (Vj. – 230 TEUR). Dieser liegt über dem im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.017 TEUR. Der Jahresfehlbetrag resultiert mit 1.017 TEUR aus den nicht erstattungsfähigen Abschreibungsbeträgen. Die Abschreibungsbeträge entfallen auf die Gebäude und Gebäudebestandteile, die aus Einlagen der Bundesstadt Bonn stammen und nicht in den von der Bundesstadt Bonn gewährten jährlichen Zuschuss einbezogen werden. Der Jahresfehlbetrag (1.437 TEUR) wird ausgeglichen durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1,017 Mio. EUR für die nicht erstatteten Gebäudeabschreibungen. Der über den Verlustausgleich hinausgehende Betrag in Höhe von 421 TEUR (Vj. 787 TEUR) wird in die satzungsmäßige Rücklage eingestellt.

In der Spielzeit 2018/19 wurden in den 2 Spielstätten von Schauspiel Bonn (Schauspielhaus und der Werkstattbühne im Opernhaus) und der Spielstätte von Oper und Tanz (Opernhaus) insgesamt 468 Vorstellungen gezeigt. Hierbei entfielen auf das Musiktheater einschließlich Tanz-Gastspiele 195 und auf das Schauspiel 273 Vorstellungen. Hinzu kamen 12 Veranstaltungen mit freiem Eintritt sowie ein eigenes Gastspiel mit 4 Vorstellungen.

Zu den **Seniorenzentren** gehören das Wilhelmine-Lübke-Haus in Duisdorf, das St. Albertus-Magnus-Haus in Pützchen und das Haus Elisabeth in Ippendorf. Darüber hinaus bietet das Betreuungszentrum Breite Straße teilstationäre und beratende Angebote an. Die Zentralverwaltung befindet sich in Duisdorf im Haus der Bonner Altenhilfe.

Vollstationäre Einrichtungen müssen sich an diese kontinuierlich verändernden Strukturen und Situationen anpassen, um ein würdiges Altern der Bewohnerinnen und Bewohner zu ermöglichen. Sie müssen sich professionell damit auseinandersetzen, wie sie in der heutigen Zeit Einrichtungen führen können, die zeitgemäße Formen des Wohnens und der Pflege anbieten und praktizieren. Eine wohnliche Atmosphäre, die ein weitgehend selbstbestimmtes Leben, verbunden mit Geborgenheit und Zugehörigkeit möglich macht, ist in unserer Gesellschaft mit der hohen Wertschätzung von Individualität und Selbstverwirklichung auch bei körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen unverzichtbar.

Die nach Bewohnerzahl gewichteten einrichtungsspezifischen Auslastungsquoten stellen sich wie folgt dar:

	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Haus Elisabeth</b>	95,2	94,0	93,4	93,0	95,9
<b>St. Albertus-Magnus-Haus</b>	94,1	95,5	98,0	96,7	99,2
<b>Wilhelmine-Lübke-Haus</b>	97,2	94,5	91,6	87,5	97,3
<b>Durchschnitt</b>	<b>95,7</b>	<b>94,6</b>	<b>93,9</b>	<b>91,9</b>	<b>97,3</b>

Durch die Erhöhung der Auslastung um 5,5 Prozentpunkte sowie die Anpassung der Pflegesätze zum 01.08.2019 erfolgte eine Steigerung der Erträge aus Pflegeleistungen in Höhe von 1.257 TEUR von 16.367 TEUR auf 17.624 TEUR. Die Geschäftsjahre 2006 bis 2011 schlossen mit Defiziten zwischen 253 und 1.044 TEUR ab. Nachdem in den folgenden Jahren die Ergebnisse erheblich verbessert werden konnten, wurde 2016 ein Gewinn in Höhe von 73 TEUR, 2017 in Höhe von 142 TEUR und 2018 in Höhe von 79 TEUR erwirtschaftet. Das Jahr 2019 schließt an die Entwicklung der Vorjahre anknüpfend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 201 TEUR.

Die **VEBOWAG** weist 2019 einen Jahresüberschuss von 4.435 TEUR (Vj. 3.431 TEUR) aus und lag damit um 15,9 % über dem Planwert von 3.825 TEUR. Das Jahresergebnis wurde maßgeblich durch die Entwicklung der Nettomieten positiv beeinflusst. So trugen der Vermietungsbeginn der Neubauprojekte, die Vermietung von modernisierten Teilflächen der im Vorjahr erworbenen Gewerbeimmobilie, die ganzjährigen Auswirkungen aus den erstmaligen Vermietungen und Mietanpassungen, die im Vorjahr nur zeitanteilig zum Tragen kamen, Mietanpassungen zur ortsüblichen Vergleichsmiete bei Mieterwechsel sowie bei Auslauf von Belegungsbindungen und Mieterhöhungen entsprechend den Förderbestimmungen zur Verbesserung der Ertragslage bei. Der Zinsaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr, im

Wesentlichen durch die Übernahme von Finanzierungen für im Berichtsjahr erworbene Wohngebäude. Gegenläufig wirken Tilgungen, Umschuldungen sowie günstigere Anschlussfinanzierungen. Ergebnismindernd wirkten dagegen höhere Bestandsinvestitionen in Instandhaltung und Instandsetzung. Der Anstieg des Personalaufwandes ist auf Neueinstellungen und Tariferhöhungen zurückzuführen.

### 6.3 Darstellung der Gesamtlage des Konzerns

Auf der Grundlage des aufbereiteten Zahlenmaterials aus der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung wird nachfolgend die gesamtwirtschaftliche Situation im Konzern Bundesstadt Bonn für das Berichtsjahr 2019 dargestellt und erläutert.

#### 6.3.1 Vermögens- und Schuldengesamtlage

Auf der Aktivseite der Bilanz erkennt man, durch welche Vermögenswerte das Konzernbild geprägt wird; dies ist die Seite der Mittelverwendung. Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 ergibt sich folgende Vermögensstruktur:

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2019 EUR</b>	<b>%</b>	<b>31.12.2018 EUR</b>	<b>%</b>
1. Anlagevermögen	5.546.203.500,98	93,6	5.478.424.964,05	94,4
Immaterielle Vermögensgegenstände	20.845.066,68	0,4	22.829.832,45	0,4
Sachanlagen	5.249.722.008,07	88,6	5.175.414.231,17	89,2
Finanzanlagen	275.636.426,23	4,7	280.180.900,43	4,8
2. Umlaufvermögen	342.710.450,03	5,8	295.192.568,94	5,1
Vorräte	51.803.259,75	0,9	51.203.860,88	0,9
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	256.160.442,94	4,3	216.991.784,64	3,7
Liquide Mittel	34.746.747,34	0,6	26.996.923,42	0,5
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	36.191.632,68	0,6	29.059.251,48	0,5
<b>Summe Aktiva</b>	<b>5.925.105.583,69</b>	<b>100,0</b>	<b>5.802.676.784,47</b>	<b>100,0</b>

Der Schwerpunkt auf der Vermögensseite der Gesamtbilanz liegt mit ca. 93,6 % beim **Anlagevermögen**. Das Anlagevermögen besteht aus immateriellen Vermögensgegenständen, Sachanlagen und Finanzanlagen und ist langfristig im Konzern gebunden.

Dabei stellen die Sachanlagen mit 5.249.722 TEUR (88,6 %) wertmäßig den größten Bilanzposten im Konzern dar. Innerhalb dieses Postens fällt insbesondere das Infrastrukturvermögen mit 2.256.785 TEUR ins Gewicht. Diese Position umfasst 43,0 % der Sachanlagen und geht hauptsächlich auf den Bestand der Kernverwaltung sowie auf Vermögensgegenstände der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg und der Bonn-Netz GmbH zurück. Der konzernweite Bestand an bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist mit 1.556.579 TEUR die zweitgrößte Position des Sachanlagevermögens, innerhalb der das Grundvermögen im Bereich der Schulen, der Wohnbauten und den sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden dominiert.

Auf die Finanzanlagen entfällt mit 275.636 TEUR ein Anteil von 4,7 % des Gesamtvermögens im Konzern der Bundesstadt Bonn. Dabei machen die Anteile an verbundenen oder assoziierten Unternehmen 40,2 % der Position aus. Die Wertpapiere des Anlagevermögens, die 35,3 % der Finanzanlagen ausmachen, betreffen vollständig die Kernverwaltung.

Gemessen an der Bilanzsumme fällt das **Umlaufvermögen** im Vergleich zum Anlagevermögen mit 5,8 % weit weniger ins Gewicht. Die Vermögenswerte im Umlaufvermögen sind kurzfristig gebunden und können in der Regel schnell zu flüssigen Mitteln umgewandelt werden.

Die **aktive Rechnungsabgrenzung** beträgt 0,6 % der Gesamtbilanzsumme.



Die Passivseite der Gesamtbilanz gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert wurde; hier erkennt man also die Mittelherkunft. Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital ist hier von besonderer Bedeutung. Die Eigenkapitalquote dient regelmäßig als Indikator für die Kreditwürdigkeit und wird im Rahmen der allgemein steigenden Verschuldung der Kommunen zunehmend an Bedeutung erlangen.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 ergibt sich die nachfolgend dargestellte Kapitalstruktur:

Passiva	31.12.2019 EUR	%	31.12.2018 EUR	%
1. Eigenkapital	1.090.533.339,93	18,4	1.104.456.906,17	19,0
2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung				
3. Sonderposten	1.238.167.903,96	20,9	1.244.910.980,72	21,5
4. Rückstellungen	936.347.320,17	15,8	880.286.216,52	15,2
Pensionsrückstellungen	805.044.204,70	13,6	757.103.858,90	13,1
Übrige	131.303.115,47	2,2	123.182.357,62	2,1
5. Verbindlichkeiten	2.609.012.150,30	44,0	2.525.585.141,65	43,5
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.567.745.651,61	26,5	1.552.686.784,17	26,8
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	696.366.711,94	11,7	643.650.599,30	11,0
Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.228.461,12	0,1	2.507.856,59	0,1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.527.861,64	1,4	76.812.188,70	1,3
Sonstige Verbindlichkeiten	149.841.523,30	2,5	123.203.982,76	2,1
Erhaltene Anzahlungen	108.301.940,69	1,8	126.723.730,13	2,2
6. Passive Rechnungsabgrenzung	51.044.869,33	0,9	47.437.539,41	0,8
<b>Summe Passiva</b>	<b>5.925.105.583,69</b>	<b>100,0</b>	<b>5.802.676.784,47</b>	<b>100,0</b>

Das **Gesamteigenkapital** zum Bilanzstichtag entspricht 18,4 % der Gesamtbilanzsumme. Auf Fremdkapital (einschließlich Sonderposten) entfallen insgesamt 81,6 %.

Der Anteil der **Sonderposten** an der Gesamtbilanzsumme beträgt 20,9 %. Dabei werden die Sonderposten für den Gebührenausschlag ausschließlich bei der Kernverwaltung ausgewiesen. Die Sonderposten für Zuwendungen entfallen hauptsächlich auf die Bundesstadt Bonn (81,4 %) und das SGB (11,6 %).

Die **Rückstellungen** zum 31.12.2019 betragen 936.347 TEUR und nehmen einen Anteil von 15,8 % an der Gesamtbilanzsumme ein. Dabei machen die Pensionsrückstellungen mit 86,0 % und 805.044 TEUR den Großteil der Position aus.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit 2.609.012 TEUR ausgewiesen, was einer Quote von 44,0 % entspricht. Aus dem Gesamtbestand der Verbindlichkeiten entfallen 60,1 % auf Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und 26,7 % auf Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung. Die Investitionskredite kommen neben der Bundesstadt Bonn hauptsächlich aus anlagenintensiven Gesellschaften (Stadtwerke Bonn GmbH, EnW Bonn/Rhein Sieg, Städtisches Gebäudemanagement und VEBOWAG).

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden erhaltene Zahlungen, deren Erträge erst in Folgeperioden realisiert werden, abgegrenzt. Im Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme beträgt der Anteil der passiven Rechnungsabgrenzung 0,9 %.

## 6.3.2 Ertrags- und Aufwandssituation

Die **ordentlichen Gesamterträge** des Konzerns Bundesstadt Bonn i. H. v. 1.956.958 TEUR gehen größtenteils auf die Steuern und ähnlichen Abgaben der Bundesstadt Bonn sowie die privatrechtlichen Leistungsentgelte zurück, die insbesondere die Umsatzerlöse der vollkonsolidierten Einheiten mit Dritten widerspiegeln. Gemeinsam mit den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten machen diese Positionen 73,7 % der ordentlichen Gesamterträge aus.

Folgende Ergebnisstruktur weist der Konzern Bundesstadt Bonn im Jahr 2019 auf:

Ordentliche Erträge	31.12.2019 EUR	%	31.12.2018 EUR	%
Steuern und ähnliche Abgaben	645.021.352,39	33,0	709.832.663,20	36,2
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	296.725.055,91	15,2	226.801.703,50	11,6
Sonstige Transfererträge	21.626.628,79	1,1	12.266.862,89	0,6
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	208.328.117,80	10,6	218.494.273,46	11,2
Privatrechtliche Leistungsentgelte	588.552.293,87	30,1	550.759.617,47	28,2
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	108.162.234,79	5,5	116.760.519,16	6,0
Sonstige ordentliche Erträge	77.201.441,61	3,9	117.075.542,20	6,0
Aktivierete Eigenleistungen	9.106.117,82	0,5	7.961.725,47	0,4
Bestandsveränderungen	2.234.850,42	0,1	-3.727.894,97	-0,2
<b>Summe</b>	<b>1.956.958.093,40</b>	<b>100,0</b>	<b>1.956.225.012,38</b>	<b>100,0</b>

Den ordentlichen Gesamterträgen stehen die **ordentlichen Gesamtaufwendungen** mit 1.911.989 TEUR gegenüber. Den größten Anteil haben die Personalaufwendungen mit 29,3 %. Daneben fallen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 27,3 % und die Transferaufwendungen mit 23,5 % ins Gewicht.

Ordentliche Aufwendungen	31.12.2019 EUR	%	31.12.2018 EUR	%
Personalaufwendungen	560.177.422,41	29,3	525.248.032,66	27,6
Versorgungsaufwendungen	43.473.776,68	2,3	35.409.197,43	1,9
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	521.158.713,57	27,3	519.677.038,23	27,4
Bilanzielle Abschreibungen	144.230.940,77	7,5	141.524.419,09	7,5
Transferaufwendungen	450.062.393,68	23,5	430.480.613,58	22,7
Sonstige ordentliche Aufwendungen	192.885.372,41	10,1	245.469.820,00	12,9
<b>Summe</b>	<b>1.911.988.619,52</b>	<b>100,0</b>	<b>1.897.809.120,99</b>	<b>100,0</b>

Die ordentlichen Aufwendungen von 1.911.989 TEUR waren zu 102,35 % durch die ordentlichen Erträge von 1.956.958 TEUR gedeckt. Somit verbleibt ein ordentliches Gesamtergebnis in Höhe von 44.969 TEUR.

Das **Gesamtfinanzergebnis** fällt mit 45.497 TEUR negativ aus. Der Grund dafür liegt insbesondere in hohen Zinsbelastungen.

Aus dem wertmäßigen Überhang der Aufwandspositionen im Vergleich zu den Ertragspositionen resultiert ein negatives Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit i. H. v. 528 TEUR.

Das anderen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis beträgt -17.863 TEUR. Somit beläuft sich der Gesamtjahresfehlbetrag laut Bilanz auf 18.391 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Gesamtjahresverlust laut Bilanz um 20.032 TEUR verschlechtert.

### **6.3.3 Finanzgesamtlage**

Die Finanzlage des Haushaltsjahres 2019 war im Konzern der Bundesstadt Bonn durch einen positiven Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 160.045 TEUR gekennzeichnet. Dem stehen ein negativer Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 159.253 TEUR und ein positiver Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von 6.958 TEUR gegenüber. Insgesamt hat sich der Bestand an liquiden Mitteln somit um 7.750 TEUR auf 34.747 TEUR zum Bilanzstichtag verbessert.

### **6.4 Kennzahlenanalyse**

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation und für die Prognose der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns wird eine Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage mit Hilfe von Kennzahlen durchgeführt, um objektive Vergleiche durchführen zu können. Grundsätzlich steht eine Vielzahl von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zur Verfügung, um die Gesamtlage der Gemeinde zu analysieren. In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden sowie der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW und den Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfungen ist das NKF-Kennzahlenset NRW erarbeitet und im Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008 beschrieben worden. Die dort benannten Kennzahlen sollen der Analyse der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation, der Vermögenslage sowie der Finanz- und Ertragslage im kommunalen Sektor dienen.

## 6.4.1 Kennzahlen zur hauswirtschaftlichen Gesamtsituation

**Aufwandsdeckungsgrad**

	31.12.2019 %	31.12.2018 %	31.12.2017 %	31.12.2016 %	31.12.2015 %
Ordentliche Erträge x 100					
Ordentliche Aufwendungen	102,4	103,1	106,3	100,0	101,8

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Teil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt sind.

**Eigenkapitalquote 1**

	31.12.2019 %	31.12.2018 %	31.12.2017 %	31.12.2016 %	31.12.2015 %
Eigenkapital x 100					
Bilanzsumme	18,4	19,0	19,2	18,6	19,4

Die Eigenkapitalquote 1 stellt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme dar und zeigt an, in welchem Umfang das Konzernvermögen durch Eigenkapital finanziert ist. Der Anteil des Eigenkapitals ist um 0,6 %-Punkte leicht gesunken.

**Eigenkapitalquote 2**

Eigenkapital + Sonderposten Zuwendungen + Sonderposten Beiträge x 100	31.12.2019 %	31.12.2018 %	31.12.2017 %	31.12.2016 %	31.12.2015 %
Bilanzsumme	38,7	39,6	37,6	37,3	38,1

Die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sind Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter, da diese in der Regel nicht zurückgezahlt werden müssen. Rechnet man diese zum Eigenkapital hinzu, erreicht die sog. Eigenkapitalquote 2 eine Höhe von 38,7 %.

**Fehlbetragsquote**

Negatives Jahresergebnis x (-100)	31.12.2019 %	31.12.2018 %	31.12.2017 %	31.12.2016 %	31.12.2015 %
Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage	1,9	Jahresüberschuss	Jahresüberschuss	6,5	3,2

Die Fehlbetragsquote gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil (Allgemeine Rücklage und ggf. Ausgleichsrücklage). Für 2019 beträgt die Fehlbetragsquote 1,9 %, nachdem in den beiden Vorjahren ein Jahresüberschuss bestand.

## 6.4.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

## Infrastrukturquote

Infrastrukturvermögen x 100	31.12.2019 %	31.12.2018 %	31.12.2017 %	31.12.2016 %	31.12.2015 %
Bilanzsumme	38,1	39,2	39,9	40,8	40,8

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Dieses Vermögen ist in der Regel nicht veräußerbar.

## Abschreibungsintensität

Bilanzielle Abschreibungen Anlagevermögen x 100	31.12.2019 %	31.12.2018 %	31.12.2017 %	31.12.2016 %	31.12.2015 %
Ordentliche Aufwendungen	7,5	7,5	7,9	8,3	8,9

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil die bilanziellen Abschreibungen an den ordentlichen Aufwendungen haben und damit das ordentliche Ergebnis belasten.



## 6.4.3 Kennzahlen zur Finanzlage

**Anlagendeckungsgrad 2**

Eigenkapital + Sonderposten  
Zuwendungen/Beiträge +  
langfristiges Fremdkapital x 100

	31.12.2019 %	31.12.2018 %	31.12.2017 %	31.12.2016 %	31.12.2015 %
Anlagevermögen	80,1	83,2	81,0	59,7	80,0

Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit langfristigem Kapital finanziert sind.

**Kurzfristige Verbindlichkeitenquote**

kurzfristige Verbindlichkeiten  
x 100

	31.12.2019 %	31.12.2018 %	31.12.2017 %	31.12.2016 %	31.12.2015 %
Bilanzsumme	15,3	12,8	13,3	35,0	11,8

Die Kennzahl gibt den Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme an.

**Zinslastquote**

	31.12.2019 %	31.12.2018 %	31.12.2017 %	31.12.2016 %	31.12.2015 %
Finanzaufwendungen x 100					
ordentliche Aufwendungen	2,7	2,5	2,9	3,1	3,3

Die Zinslastquote stellt den Anteil der Finanzaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen dar.

**6.4.4 Kennzahlen zur Ertragslage**

**Zuwendungsquote**

Erträge aus Zuwendungen x 100	31.12.2019 %	31.12.2018 %	31.12.2017 %	31.12.2016 %	31.12.2015 %
ordentliche Erträge	15,2	11,6	11,4	10,6	13,1

Die Zuwendungsquote zeigt an, wie hoch der Anteil der Zuwendungen an den ordentlichen Erträgen ist.

**Personalintensität**

Personalaufwendungen x 100	31.12.2019 %	31.12.2018 %	31.12.2017 %	31.12.2016 %	31.12.2015 %
ordentliche Aufwendungen	29,3	27,7	28,6	27,7	28,1

Bei der Kennziffer Personalintensität wird der Anteil der Personalaufwendungen an den gesamten ordentlichen Aufwendungen dargestellt.

## 6.5 Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung

Grundsätzlich zeigen die Erfahrungen, dass für die Kernverwaltung die allgemeinen Deckungsmittel aus Steuern starken Schwankungen unterworfen und damit schlecht zu schätzen sind. Gleichermaßen steigen die Aufwendungen durch nicht beeinflussbare Tatbestände. Tarifabschlüsse und wachsende Sozialaufwendungen stellen enorme Belastungen dar. Weiterhin sind als Risiken die Aufwendungen für die Beethovenhalle, steigende Zinsen, die Gewerbesteuerentwicklung sowie der Sanierungsstau bei den städtischen Gebäuden zu nennen. Für die Fehlbeträge der Jahre 2011 bis 2016 musste die allgemeine Rücklage zur Deckung herangezogen werden. Die Jahresüberschüsse der Jahre 2017 und 2018 wurden der Ausgleichsrücklage zugeführt und der Fehlbetrag des Jahres 2019 dieser wieder entnommen. Der Rat der Bundesstadt Bonn hat am 09.10.2018 den Doppelhaushalt für die Jahre 2019/2020 sowie die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2019-2024 beschlossen. Am 10.12.2020 wurde der Haushaltplanentwurf 2021/2022 mit der 3. Fortschreibung des HSK in den Rat eingebracht. Im Anschluss finden die Etatberatungen im Frühjahr 2021 statt. Entsprechend den Auflagen der Aufsichtsbehörde ist der vorgesehene Haushaltsausgleich in 2021 zwingend erforderlich. Die Konsolidierung wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Somit soll durch das Haushaltssicherungskonzept ab dem Jahr 2021 wieder ein ausgeglichener Haushalt erreicht und damit die kontinuierliche Reduzierung des Eigenkapitals gestoppt werden. Anschließend wird dann auch die bisher stetig steigende Verschuldung zurückgeführt werden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10.04.2018 die Grundsteuer in ihrer bisherigen Form für verfassungswidrig erklärt hatte, wurde eine Grundsteuerreform auf den Weg gebracht, die in drei Gesetzen mündete. Die dadurch neu berechnete Grundsteuer wird ab dem 01.01.2025 zu zahlen sein. Die künftige Höhe der individuellen Grundsteuer kann heute noch nicht benannt werden, da zunächst die Werte der Grundstücke und statistischen Miethöhen durch die Finanzämter neu festgestellt werden müssen. Daraus folgt aus diesem Bereich für die Zukunft eine höhere Planungsunsicherheit.

Noch nicht abzuschätzen sind die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den städtischen Haushalt. Die Weltgesundheitsorganisation WHO erklärte die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit am 11.03.2020 zur Pandemie. Ab Mitte März 2020 traten in Deutschland massive Einschnitte in das öffentliche und private Leben in Kraft. So wurden am 16.03. alle Schulen und Kindergärten geschlossen und ab 23.03.2020 galt ein umfassendes Kontaktverbot. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung. In der Folge wird mit einer tiefen Rezession, einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit und einer Erhöhung der Staatsverschuldung gerechnet.

Für die Kommunen wird dies zu deutlichen Einnahmeverlusten insbesondere bei den Steuern und Gebühren einerseits und zu höheren Ausgabenbelastungen andererseits führen. Die negativen Auswirkungen sind abhängig von der Dauer der Einschränkungen. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, inwieweit Bund und Land durch finanzielle Unterstützungsleistungen helfen werden.

Zu beachten ist, dass die Pandemie Einfluss auf fast alle im Folgenden beschriebenen Bereiche hat und insofern zu einer deutlich negativeren Entwicklung führen kann.

Die Hauptrisiken der **SWB** resultieren aus möglichen Steuernachforderungen aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung sowie in den potenziellen Bedrohungen im IT-Bereich. Diese können u.a. in der Zerstörung des Rechenzentrums liegen oder auch im Verlust von Daten durch z.B. Schadsoftware oder auch unerlaubten Fremdzugriffen auf interne Daten.

Weitere Einzelrisiken, die sich durch größere Schadenshöhen oder hohe Erwartungswerte hervorheben, liegen unter anderem in einer drohenden Rückzahlung der Hafenförderung, sofern die Auflagen des Zuwendungsbescheids nicht erfüllt werden. Weiterhin sind zu nennen, mögliche zukünftige Beteiligungsverluste an der Trianel GmbH und der Trianel Gas Kraftwerk Hamm GmbH & Co. KG, die mögliche Inanspruchnahme des Trianel-Kreditrisikopools und eine mögliche Bürgschaftsinanspruchnahme durch die Kommunale Zusatzversorgung Westfalen-Lippe (KZVW).

Im Juli 2019 wurde die Abspaltung des nahezu vollständigen Geschäftsbetriebes von der SWBD auf die SWBV rückwirkend zum 1. Januar 2019 durch Eintragung in das Handelsregister vollzogen. Risiken waren bis dahin im betrieblichen Bereich der **SWBD** in der potenziellen Zerstörung von Werkstätten für Bus und Bahn durch Brand bzw. Hochwasser zu sehen. Nach der Übertragung der Geschäftsfelder ist ein neues Aufgabengebiet noch nicht identifiziert.

In Zeiten der Corona-Pandemie und der damit verbundenen, noch nicht bewertbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft ist es schwer, Chancen zu benennen. Derzeit wird zwischen Bund und Ländern diskutiert, ob und in welcher Form eine Fortführung des Corona-Rettungsschirms für die ÖPNV Unternehmen möglich ist.

Zentrales Risiko für die **SWBB** ist nach wie vor die Gefahr, dass durch eine Änderung im Körperschaftssteuergesetz der steuerliche Querverbund wegfällt. Da die SWBB als reine Beteiligungsgesellschaft geführt wird, treffen die Risiken der einzelnen Gesellschaften wie beispielsweise der EnW, der SWBV oder der MVA auch auf die SWBB zu.

Bei der **EnW** steigt der Wettbewerbsdruck im liberalisierten Markt nach wie vor. Der Anbieterwechsel durch den Kunden sowie die kundeneigene Umsetzung von effizienzsteigernden Maßnahmen führen zu weiteren Absatzrückgängen. Dem wird fortlaufend durch differenzierte Marketingmaßnahmen und Entwicklung von wettbewerbsfähigen Produkten entgegengesteuert. Risiken sieht die EnW mittelfristig in möglichen Preissteigerungen bei Strom und Gas, die aufgrund der aktuellen Wettbewerbssituation nicht mehr in vollem Umfang bei den Tarifikunden durchsetzbar sind. Insbesondere im mengenstarken Sondervertragskundengeschäft wird versucht, dieses Risiko durch die höchstmögliche Synchronisation von Beschaffungs- und Absatzverträgen zu minimieren. Am 3. Juli 2020 hat der Bundestag das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)“ beschlossen. Demnach soll die Kohleverstromung in Deutschland spätestens bis zum Jahr 2038 beendet sein. Dies beeinflusst nicht nur die Energiebeschaffungskosten, sondern hat auch konkrete finanzielle Auswirkungen auf die bestehende Beteiligung an dem Kohlekraftwerk Lünen.

Die hohe Unbeständigkeit bei der Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch kurzfristige Änderungen der energiewirtschaftlichen Gesetzgebung sowie die Festlegungen der BNetzA, prägt nach wie vor in hohem Maß die Entwicklung der Energiewirtschaft insgesamt und beeinflusst maßgebend die Risikolage der **Bonn-Netz**.

Die betriebenen Anlagen der vorhandenen Netze unterliegen den Risiken von Betriebsstörungen und -unterbrechungen, denen durch systematische Durchführung von Wartung und Instandhaltung sowie Entstörungsdiensten begegnet wird.

Wegen der Übertragung der Strom- und Gasnetze der EnW gingen die damit verbundenen Risiken der EnW auf die Bonn-Netz über. Neben den Netzrisiken zählen dazu auch die Risiken im Zusammenhang mit der Leitwarte bzw. dem Betriebsgebäude.

Mit Blick auf die nächsten Jahre im Regulierungsgeschehen hat die Bonn-Netz bereits im Jahr 2015 mit der zukünftigen Ausrichtung und der damit verbundenen wirtschaftlich optimalen Positionierung des Verteilnetzbetriebes begonnen. Die Neustrukturierung der Bonn-Netz als große Netzgesellschaft, bei der seit dem 1. Januar 2015 die Mitarbeitenden der technischen Betriebsführung und des Netzvertriebes direkt beim Netzbetreiber angestellt sind, und der Übergang des Eigentums der Strom- und Gasnetze von der EnW auf die Bonn-Netz zum 1. Januar 2016 bieten auch zukünftig die Chance, Kostenvorteile zu erzielen, Synergieeffekte zu schaffen und Kostenkürzungspotenzialen der Regulierungsbehörden entgegenzuwirken.

Bei der **Stadtwerke Bonn Bad GmbH** ergibt sich das einzige Risiko aus der gesamtschuldnerischen Haftung für den konzernweiten Cash-Pool.

Aufgrund der veränderten Sachlage bezogen auf die Neuordnung der Bäderlandschaft, bei der die SWBBad keine Rolle mehr spielt, sondern stattdessen als Vorratsgesellschaft im SWB-Konzern vorgehalten wird, erübrigt sich hier eine Darstellung im Chancenbericht.

Betriebliche Risiken der **SWBV** mit vergleichbar sehr hohen Schadenswerten, jedoch meist mit kleinen Eintrittswahrscheinlichkeiten, sind u. a. mögliche Zerstörungen von Betriebshöfen durch Brände, Ausfälle von technischen Einrichtungen der Betriebsführung sowie mögliche Serienfehler von Schienenfahrzeugen, die sich aufgrund der Komplexität der eingesetzten Technik bisher noch nicht bemerkbar gemacht haben könnten. Als größtes betriebliches Risiko wird ein möglicher Terroranschlag im U-Bahn-Haltepunkt gesehen. Wie der missglückte Anschlag am oberirdischen Hauptbahnhof Bonn im Jahr 2012 zeigte, besteht eine potenzielle Bedrohung.

Weitere Priorität für die Folgejahre wird es sein, durch den Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur, der Weiterentwicklung von elektronischen Vertriebs- und Ticketlösungen sowie durch Vernetzung von digital übergreifenden ÖPNV-/Mobilitätsinformationen die verkehrlichen und ökologischen Vorteile des öffentlichen Personennahverkehrs im Wettbewerb zum Individualverkehr für die SWBV zu nutzen.

Als elementares Bestandsrisiko der **MVA** entwickelt sich in den kommenden Jahren das Alter der Anlage. 2022 wird sie 30 Jahre alt. Die MVA begegnet diesem Risiko u.a. mit einer umfassenden Zustandsanalyse des Betriebes, der Anpassung der Instandhaltungsphilosophie und der Entwicklung einer Investitionsstrategie. Durch ihre Komplexität, die Größe der Anlagentechnik und die Schnittstellen zum Heizkraftwerk Nord der EnW ist die Gesamtanlage verschiedenen betrieblichen Risiken ausgesetzt, denen durch entsprechende Maßnahmen gegengesteuert wird. Risiken mit größtem Schadenspotenzial sind hier mögliche Anlagenstillstände, die aus Grenzwertüberschreitungen sowie Ausfällen von größeren Anlagenteilen (u.a. Wäscher, Dampfleitung zum Heizkraftwerk Nord, o. ä.) resultieren. Mehr als sonstige Unternehmen ist die MVA als 100 % kommunales Unternehmen und als Abfallwirtschaftsbetrieb zahlreichen politischen und gesetzlichen Auflagen und Änderungen unterworfen.

Eine für die MVA zumindest temporär als Chance zu betrachtende positive Auswirkung der Pandemie ist in dem Anstieg der Restabfallmengen aus privaten Haushalten zu sehen. Diese Entwicklung verbessert die aktuelle Auslastung über Siedlungsabfälle aus dem Einzugsgebiet des REK und hat natürlich auch Auswirkungen auf die zu erzielenden Umsätze.

Beim **SGB** liegen Risiken im Bereich des Kita-Baus, der Schulen mit der Schaffung von zusätzlichen 63 Klassenräumen in Bonn und Großprojekten im Bereich der Kultur. Im Rahmen des Sportentwicklungskonzeptes besteht Instandsetzungsbedarf bei den Sportstätten. Vor diesem Hintergrund sind umfangreiche Personalaufstockungen und entsprechende Anpassungen der Personalkapazitäten insgesamt erforderlich sowie die Modifikation der Strukturen innerhalb des Städtischen Gebäudemanagements.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie mussten beim **Theater der Bundesstadt Bonn** alle Veranstaltungen seit 11. März 2020 bis zum Spielzeitende abgesagt werden. Die Ticketerstattung lief zum Teil über die Theaterkassen, zum Großteil jedoch per Rücküberweisung

über Bonnticket und Eventim. Die Rückerstattung war in großen Teilen im August 2020 abgeschlossen, einige Einzelfälle tauchen jedoch noch auf. Geplant waren Einnahmen aus Kartenverkäufen in Höhe von 3.750.000 EUR. Tatsächlich eingenommen wurden 2.495.526,15 EUR. Dies führt zu einem Einnahmeverlust in Höhe von 1.254.473,85 EUR. Dies ist besonders schmerzlich, da die Spielzeit bis einschließlich Februar so fantastisch lief, dass die Einnahmeerwartungen zu diesem Zeitpunkt bereits überschritten wurden.

Bei den **Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn** zeichnen sich Vermögensverluste, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit nicht ab. Das Risiko, das sich für die Einrichtungen aus der Angebots- bzw. Nachfragesituation ergibt, muss weiterhin beobachtet werden. Große Bedeutung für die Ergebnislage wird die weitere Entwicklung der Pandemie haben sowie die ausstehende Entscheidung, ob oder in welcher Form der Rettungsschirm nach § 150 SGB XI coronabedingte Mehraufwendungen oder Mindererträge nach dem 30.06.2021 ausgleicht. Die Pandemie hatte im Jahr 2020 ganz einschneidende Auswirkungen für die Bewohnerschaft, die Angehörigen und die Beschäftigten. Die Verfügbarkeit von PoC Test in den Einrichtungen zum Jahresende 2020 eröffnete erste Schritte zurück in gewohnte Strukturen. Mit der Durchführung der Impfangebote für Bewohnerschaft und Beschäftigte wurden die nächsten Schritte in diese Richtung erreicht. Hinsichtlich der baulichen Weiterentwicklung soll auf dem Gelände des Haus Elisabeth ein Ersatzneubau errichtet werden, der in einem ersten Schritt der Unterbringung der Bewohnerschaft aus dem Wilhelmine-Lübke-Haus während der dortigen Modernisierung dient. Das Wilhelmine-Lübke-Haus wird dann modernisiert, ohne dass die Bewohnerschaft und Beschäftigten von Baulärm, Schmutz etc. beeinflusst werden. Nach Abschluss der Modernisierung des Wilhelmine-Lübke-Hauses ziehen primär die ehemaligen Bewohner aus der zuvor neu errichteten Einrichtung wieder zurück ins Wilhelmine-Lübke-Haus und die Bewohnerschaft des Haus Elisabeth zieht in den Ersatzneubau. Zeitlich parallel zu dieser linksrheinischen Lösung wird die anstehende Entwicklung zur Erfüllung der Voraussetzungen des GEPA NRW rechtsrheinisch durch den Umzug der Bewohnerschaft des St. Albertus-Magnus-Hauses in eine auf dem gegenüberliegenden Grundstück neu errichtete Einrichtung komplettiert. Alle Maßnahmen werden so ausgerichtet, dass eine umfassende Refinanzierung über die Investitionskostensätze gewährleistet wird. Für alle drei Projekte liegen die Baugenehmigungen vor. Die Erhöhung des Angemessenheitswertes durch die am 5. September 2020 in Kraft getretene Siebte ÄnderungsVO zur APG DVO NRW ist hier sehr positiv zu werten.

Die wesentlichen Risiken der **VEBOWAG** beziehen sich auf Mietrückstandsrisiken. Die Chancen liegen in der kontinuierlich verbesserten Ertragskraft zur Finanzierung der energetischen und demografischen Erneuerung der Wohnungsbestände sowie im Neubau und in der Nachverdichtung von Wohnungen auf vorhandenen Grundstücksreserven.



Die **bonnorange AöR** ist in ihrem Kerngeschäft keinen nennenswerten geschäftsgefährdenden Risiken ausgeliefert, da sowohl die Abfallwirtschaft als auch die Stadtreinigung einen hohen Anteil an gebührenfinanzierten Leistungen erbringen. Auch aus den Bereichen der nicht gebührenfinanzierten Leistungen ergeben sich keine Risiken, da aufgrund der vereinbarten Abrechnungsmodalitäten die Mehrkosten weiterberechnet werden können.

### Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung	SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch
Abs.	Absatz	Sopo	Sonderposten
AG	Aktiengesellschaft	u.a.	unter anderem
aLL.	aus Lieferungen und Leistungen	vABs	verselbständigten Aufgabenbereiche
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts	Vj.	Vorjahr
BgA	Betrieb gewerblicher Art	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur	z.B.	zum Beispiel
bzw.	beziehungsweise		
ca.	circa		
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard		
etc.	et cetera		
EuGH	Europäischer Gerichtshof		
FW	Firmenwert		
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts		
gem.	gemäß		
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft		
GO	Gemeindeordnung		
GoK	Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung		
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt		

HGB	Handelsgesetzbuch
HSK	Haushaltssicherungskonzept
i. H. v.	in Höhe von
i.V.	in Vertretung
i. V. m.	in Verbindung mit
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen
rd.	rund

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk Bonn  
Vom**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom xx.xx.xxxx folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk Bonn dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.12.2023, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg - Franziskanerstraße – An der Schlosskirche – Am Hof –  
Am Neutor - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße -  
Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz -  
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 11. Dezember 2023 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde